

# SZ Justiz wäscht Polizeiübergriffe und Psychiatrie-Schandtaten weiss

**Am Freitag, 21. September 2012** wurde Franz Arnold um 06.30 Uhr von einem Polizei quartett aus Lachen/SZ heimgesucht. Sie wollten ihn angeblich dem Betreibungsamt zuführen, wo ein Ausstand von gerade mal 66 Franken offen war. Noch bevor sich Franz Arnold auf den Arbeitstag vorbereiten konnte, nahmen sie ihn von aussen durch die Wohnungsfenster ins Visier. Keine 4 Stunden später landete er wegen angeblicher Selbst- oder Fremdgefährdung in der Psychiatrie in Oberwil am Zugersee. Eine Ärztin, die noch keine sieben Wochen lang im Spital Lachen zugange war, hatte dem überrumpelten Mann einen „Fürsorglichen Freiheitsentzug“ FFE ausgestellt.

3 Tage später, nach einem ärzte-freien Wochenende, kam er dank Unterstützung von Freunden und eines **Psych-Ex-Anwalts** wieder frei. Die Ärzte in Oberwil hatten ihm sogar 100%ige Arbeitsfähigkeit attestiert. Hinterher wurden ihm aber Rechnungen über mehr als Fr. 4'000.- für Polizei- und Sanitätärdienste sowie für 3 Tage Kost und Logis in Oberwil nach Hause geschickt. Das war nun aber auch für einen Duldsamen wie Franz Arnold eine Nummer zuviel. Denn sogar das Spital Lachen schlug mit einer hohen Faktura für die falsche Diagnose zu.

Spätestens wegen dieser Rechnungen reichte Franz Arnold im August 2013 Strafanzeige gegen die fraglichen Polizisten ein. Ein auf Ungleichbehandlung spezialisierter Staatsanwalt trat nicht darauf ein. Nach einer Beschwerde ans Kantonsgericht verfügte dieses aber dennoch, es sei eine Strafuntersuchung zu eröffnen. Als Franz Arnold die Strafanzeige auch auf die **Ärztin Regina Streuli** vom Spital in Lachen ausdehnte (sie war es, die ihn ohne Anlass in die Psychiatrie versenkte), trat Spezi-Staatsanwalt lic.iur. Charles Fässler wiederum nicht darauf ein. Doch nach erneuter Beschwerde ans Kantonsgericht ging der Fall zwecks Fortsetzung erneut an diesen zurück.

Ab diesem Moment trat der berühmt-berüchtigte **Anwalt Christian Michel** aus Altendorf auf den Plan und veranlasste, dass sich gleich 3 Psychiaterinnen aus dem beruflichen oder persönlichen Umfeld seiner Mandantin, der FFE-Ärztin Regina Streuli, zu ihren Gunsten aufstellten. Diese bezeugten falsch, die FFE-Einweisung sei fachlich einwandfrei und damit auch rechtens erfolgt. So kam es, dass die drei Damen noch Ende Januar **2015** – und damit 28 Monate nach der FFE-Einweisung – ein auf den 21. September **2012** datierten Bericht eines „Psychiatrisches Konsilium“ zu den Akten gaben. Daraufhin stellte Spezi-Staatsanwalt Fässler die Strafuntersuchungen erneut ein, was das Kantonsgericht aber zum dritten Mal zurückwies. Begründung: **Es seien zuviele Widersprüche offen geblieben**. Der Staatsanwalt habe nicht mal den Einsatzleiter der Polizeiaktion vom 21. September 2012 befragt.

Ab jenem Moment trat **Anwalt Michel Nr. 2** auf den Plan, diesmal **mit Vornamen Martin** aus Lachen, mit ähnlichem Ruf als anwaltlicher Behörden-Prellbock in Ausserschwyz. Da Bruder von Regierungsrat Kaspar Michel, kommt ihm vor den Gerichtsinstanzen praktisch Narrenfreiheit zu. Per 2. Mai 2016 vergönnte sich Staatsanwalt Fässler **mit Rückendeckung der beiden Michel** eine zweite Einstellungsverfügung. So kam es, dass er weder die Ärztin Regina Streuli noch das Quartett des Polizeipostens Lachen anklagte. Diese **Micheleien** hatten schliesslich auch das Kantonsgericht, an welches sich Franz Arnold ein viertes Mal wandte, überzeugt: Es schloss aus, dass es einen Polizeiübergriff noch ein ärztliches Verschulden in Sachen falscher Psychiatrie-Einweisung gegeben hat.

**Anlässlich des vierten Durchgangs** der Strafvereitelung durch Spezi-Staatsanwalt Charles Fässler **zog sich Franz Arnold einen Anwalt zu**, nachdem er zuvor drei Rückweisungen des Kantonsgerichts an den Staatsanwalt im Alleingang schaffte. Seine Beschwerden gegen zwei Nichtanhandnahme- und zwei Einstellungsverfügungen wurden in Schwyz aber immer erst dann mit spitzen Fingern angerührt, nachdem der Betroffene einen ultimativ eingeforderten Gerichtsvorschuss zwischen Fr. 800.- und Fr. 2'300.- an die Gerichtskasse überwies. Zusammen mit den Anwaltskosten schoss Franz Arnold rund Fr. 26'000.- vor, einzig für das Recht, als Polizei- und Psychiatrieopfer von der Schwyzer Justiz überhaupt angehört zu werden – mit eventueller Aussicht auf Entschädigung.

**Doch die fast 4-jährigen Anstrengungen und Aufwände im Sinne einer regulären Strafuntersuchung gingen bisher nicht auf.** Zuletzt sprach das Kantonsgericht nicht nur alle Beteiligten vollkommen frei von Schuld, sondern band dem Geschädigten auch noch Gerichts- und Parteientschädigungskosten auf.

Mit ihrem Urteil vom 8. August 2016 ging die Schwyzer Justiz kurioserweise mit keinem Wort auf die anwaltlich formulierte vierte Beschwerde von Franz Arnold ein (vgl. Seite 177-187). Die Strafflosigkeit auch des übergriffigen Polizei quartetts stand offensichtlich schon von Beginn weg fest. **Nach dem ungeschriebenen Gesetz, niemals gegen Polizisten oder gegen Ärzte vorzugehen**, hat das Kantonsgericht im Duett mit der Staatsanwaltschaft Strafvereitelung vom Feinsten praktiziert. Mit seinem 4-fachen Pingpong hatte es nur ein bisschen Rechtsstaat nach aussen hin gespielt. Es ging nur darum, den Strafläuger in Schach zu halten. Mit Beschwerde vom 9. September 2016 ist dieser nun ans Bundesgericht gelangt. Das gelegentliche Ergebnis wird hier ebenfalls publiziert.

# Inhaltsverzeichnis

Seite 3-4	Fürsorgerischer Freiheitsentzug FFE durch eine Ärztin des Spitals Lachen vom 21. September 2012
Seite 5-10	Protokoll des Opfers zu den Vorfällen vom 21. September 2012 in Altendorf / Lachen / Oberwil
Seite 11	Betreibungsunternehmer Stählin war über die „Zuführung“ von Franz Arnold gar nicht orientiert
Seite 12	1. Mahnung des Spitals Lachen für Rechnung Fehl-Diagnose auf „Selbst- oder Fremdgefährdung“
Seite 13-14	Kantonspolizei Schwyz stellt Kopie des „Zuführungs-Gesuchs“ vom 18. Mai 2012 zu
Seite 15	1. Strafanzeige vom 8. August 2013
Seite 16-17	1. Beschwerde an den SZ Regierungsrat wegen Rechnung für Polizei-Eskorte in die Psychiatrie
Seite 18	CONCORDIA betreibt Inkasso für die Psychiatrie am Zugersee für Nicht-Behandlung
Seite 19-21	1. Nichtanhandnahme-Verfügung vom 27. September 2013 von Staatsanwalt Charles Fässler, Biberbrugg
Seite 22-23	Kantonspolizei nimmt Stellung zur Beschwerde gegen die Rechnung für Polizei-Eskorte in die Psychiatrie
Seite 24-26	1. Beschwerde an das Kantonsgericht (gegen 1. Nichtanhandnahme-Verfügung)
Seite 28	Kantonsgericht verlangt Vorschuss von Fr. 800.-, bevor es die Beschwerde überhaupt liest
Seite 30-33	Regierungsrat heisst Beschwerde gegen die Rechnung der Kantonspolizei für Eskorte gut
Seite 34-38	2. Strafanzeige vom 14.2.2014, nun auch gegen die FFE-Ärztin Regina Streuli
Seite 40-42	2. Nichtanhandnahme-Verfügung vom 18.2.2014 von Staatsanwalt Charles Fässler, Biberbrugg
Seite 44-62	2. Beschwerde an das Kantonsgericht (gegen 2. Nichtanhandnahme-Verfügung)
Seite 63-64	2. Rechnung der Kantonspolizei für Polizei-Eskorte in die Psychiatrie
Seite 65-69	2. Beschwerde an den SZ Regierungsrat wegen 2. Rechnung für Polizei-Eskorte in die Psychiatrie
Seite 70-71	Staatsanwalt nimmt Stellung zur Beschwerde gegen seine 2. Nichtanhandnahme-Verfügung
Seite 72-75	Anwalt Christian Michel nimmt Stellung zur Beschwerde gegen die Strafvereitelung
Seite 76-77	Strafanzeige gegen Staatsanwalt Charles Fässler, Biberbrugg (wegen Untätigkeit und Vorbefasstheit)
Seite 78-80	Ablehnung des dafür eingesetzten „ausserordentlichen Staatsanwalts“ Beat Fehr aus St.Gallen
Seite 81-100	Kantonsgericht hebt auch 2. Nichtanhandnahme-Verfügung von Staatsanwalt Charles Fässler auf
Seite 101	Beschwerde an das Kantonsgericht wegen Wucher-Forderungen der Psychiatrie am Zugersee
Seite 102-105	Beschwerde gegen Teile des Beschlusses des Kantonsgerichts (Aufhebung 2. Nichtanhandnahme-Verfügung)
Seite 110-113	Vernehmlassung zur Stellungnahme von Christian Michel, Anwalt der FFE-Ärztin
Seite 115-120	Ablehnung des Ausstandsgesuchs gegen den ausserordentlichen Staatsanwalt Beat Fehr, kostenpflichtig
Seite 121-122	Vorwurf an das Kantonsgericht bezüglich falscher Angaben zu den Beschwerdegegnern, etc.
Seite 123	Kantonsgerichtspräsident Dr. Urs Tschümperlin antwortet lauwarm
Seite 124	Staatsanwalt Charles Fässler lädt FFE-Ärztin Regina Streuli erstmals auf den 21. Januar 2015 vor
Seite 125-126	Staatsanwalt Charles Fässler holt sich beim Kantonsgerichtspräsidenten händeringend Rat
Seite 127	Staatsanwalt Fässler lädt per 29. Januar 2015 erstmals einen Polizisten aus dem Überfallkommando vor
Seite 128-131	Der a.o. SG-STA Beat Fehr stellt Nichtanhandnahme-Verfügung bezüglich Strafanzeige gegen STA Fässler aus
Seite 133-148	Stellungnahme an STA Charles Fässler, nachdem er die Einstellung der Strafuntersuchung angekündigt hat
Seite 149-152	STA Charles Fässler stellt Strafuntersuchung ein
Seite 153	Betreibungsunternehmer Stählin will Betrieb des Betroffenen wegen Psychiatrie-Rechnungen versteigern
Seite 157-158	STA Charles Fässler zeigt seine 2. Einstellung der Strafuntersuchung an
Seite 159-166	STA Charles Fässler stellt die Strafuntersuchungen zum 2. Mal ein
Seite 167-176	4. Beschwerde ans Kantonsgericht, diesmal gegen die 2. Einstellungs-Verfügung
Seite 177-185	Kantonsgerichts weist am 8.8.2016 die 4. Beschwerde ab und bestätigt damit die 2. Einstellungs-Verfügung
Seite 186	Hinweis ans Kantonsgericht, der Beschluss nehme nirgends Bezug auf die Beschwerde
Seite 187	Kantonsgericht weist das Revisionsgesuch ab



Weil er beim Betreibungsamt Lachen Fr. 66.- offen hatte, wurde der Schuldner am 21. September 2012 von einer polizeilichen Sondereinheit wie folgt geweckt:

Es war zwischen 06.30 Uhr und 06.45 Uhr, als ich langsam aufgewacht bin und gesehen habe, dass sich ein uniformierter Polizist draussen im Garten aufhält und mich beobachtet. Ich hörte wie der Polizist sagte: „Es geht los“. Ich habe auch gehört, wie über Funk gefragt wurde, ob mein Auto in der Garage sei, und wie mit „Ja“ geantwortet wurde. Ich bin dann aufgestanden und habe mich angezogen. Ich musste ja um 7.00 Uhr zur Arbeit. Dann habe ich gehört, wie mit Schuhen und Fäusten an meine Wohnungstüre gepoltert wurde. Ich habe gehört, wie Leute vor der Türe sagten, wenn ich nicht öffne, werde die Türe eingetreten. Es läutete auch mein Handy- und mein Festnetzanschluss. Ich habe die Anrufe nicht abgenommen. Dann hat es an der Wohnungstüre sturmgekläutet. Dann habe ich die Türe geöffnet.

Auszug aus seiner Befragung durch Spezi-Staatsanwalt Charles Fässler vom 9. April 2015 in Biberbrugg

**KLINIK FÜR INNERE MEDIZIN**

*Chefarzt*

Dr. med. Thomas Bregenzer

*Leitende Ärzte*

Dr. med. Daniel Aerne, Nephrologie

PD Dr. med. Beate Gleissner, Onkologie/Hämatologie

Dr. med. Imke Poepping, Kardiologie

Dr. med. Martin Schelling, Gastroenterologie

Dr. med. Christian Steffen, Kardiologie

Telefon 055 451 31 01/03 · Fax 055 451 31 13

**FÜRSORGERISCHER FREIHEITSENTZUG**

Verfügung

Umstände und Gründe der Einweisung; Notwendigkeit der Klinikbehandlung; Einwände der betroffenen Person; Dringlichkeit;

Zuweisung per FFE aufgrund Stupor/Mutismus, DD: schizoaffektive Psychose. Von einer potentiellen Selbst- oder Fremdgefährdung muss aktuell ausgegangen werden.

Notfallmässige Zuweisung per Rettungsdienst in Begleitung der Polizei. Der Patient hätte in Begleitung der Polizei sich auf einem Amt vorstellen müssen, bei unkooperativem Patienten Anlegung von Handfesseln. Danach kollabierte der Patient, aktuell keine Hinweise auf eine somatische Ursache. Es erfolgte ein psychiatrisches Konsil, danach Einleitung des FFE.

Ein fürsorglicher Freiheitsentzug ist daher unumgänglich.

Der/die unterzeichnende ArztIn, gestützt auf Art. 397a ff. ZGB und § 36b EG ZGB, verfügt:

1. Herr/Frau: Arnold Franz

wird in die **psychiatrische Klinik Zugersee** eingewiesen.

2. Sobald der Zustand von Herr/Frau Arnold es erlaubt, ist er/sie von der Klinik **psychiatrische Klinik Zugersee** zu entlassen.  
Dauert der Klinikaufenthalt voraussichtlich länger als 20 Tage, hat die Klinik rechtzeitig die Vormundschaftsbehörde der Gemeinde Altendorf zu benachrichtigen, die über Weiterführung oder Aufhebung der Massnahme entscheidet.
3. Gegen diese Verfügung kann die eingewiesene ( oder eine ihr nahestehende ) Person innert 10 Tagen nach der Mitteilung Beschwerde an das Verwaltungsgericht des Kanton Schwyz, Kollegiumsstrasse 28, Postfach 2266, 6431 Schwyz, erheben.
4. Geht an:
- Klinikleitung (Original): **psychiatrische Klinik Zugersee**
  - eingewiesene Person: Herr Arnold
  - nahestehende Person Herr / Frau: unbekannt
  - Kantonsarzt (z.K.): Dr. med. Svend Capol
  - (evt. Vormundschaftsbehörde der Gemeinde): \_\_\_\_\_

Lachen, 21.9.12  
Ort und Datum


**SPITAL LACHEN**  
Dr. med. Regina Streuli Höhengraben  
Sex. LAe Interdisziplinäre Notfallstation  
Oberdorfstrasse 41  
8853 Lachen SZ  
Arztstempel/Unterschrift

Arnold Franz, 20.11.1969

2

- nahestehende Person Herr / Frau: unbekannt
- Kantonsarzt (z.K.): Dr. med. Svend Capol, Kollegiumstrasse 28,  
Postfach 2161, 6431 Schwyz
- (evt. Vormundschaftsbehörde der Gemeinde): \_\_\_\_\_

Lachen, 21.09.2012

  
 Vis.:  
 Dr. med. Regina Streuli  
 Stv. Leitende Ärztin  
 Interdisziplinäre Notfallstation

## Med. pract. Claudia Barger

MD student



Claudia Barger gehörte zu einem Trio aus Psychiaterinnen, das Staatsanwalt Fässler noch per Ende Januar 2015 – und damit 28 Monate danach – mit einem Bericht über ein angeblich abgehaltenes „Psychiatrisches Konsilium vom 21.12.2012“ bediente, womit der FFE-Entscheid der Ärztin Regula Streuli nachträglich gerechtfertigt werden sollte (vgl. Beitrag „4 Ärztinnen aus Lachen auf Abwegen“). Das Dokument wurde mutmasslich rückdatiert. Der Schweizer Staatsanwalt lic. iur. Charles Fässler nahm den Ball von Streuli-Anwalt Christian Michel kollektionaler auf.

Da Frau Barger in ihrem CV auch eine „Senior Doctor“-Schleife in der Klinik Zugersee erwähnt, war naheliegend, dass sie Kollegin Regula Streuli die Einlieferung des „Patienten“ in diese Klinik anriet. Das Geschenk an ihre Ex-Kollegen hatte absolut nix aber rein gar nix mit stillen Provisionen zu tun.

claudia.barger@spd.ch

Fachärztin FMH für Psychiatrie und Psychotherapie

### Curriculum vitae

Born 1961 in Düsseldorf, Germany. 1980-1984 Sinology studies with a scholarship in Nanjing, PR China. Degree of Human Medicine at the Heinrich-Heine University of Düsseldorf 1996, extra qualification in Medical Computer Science. Research work as a project doctor in an Outpatient Therapy Program for Alcohol Addiction, University Psychiatric Clinic of Düsseldorf under the aegis of Prof. Dr. med. W. Gaebel. 1999-2003 Occupational Health doctor in Netherlands, Interpolis Tilburg. 2003-2006 Assistant Doctor at the Landesklinik Bedburg-Hau, Germany. Since 2006 living and working in Switzerland first at the Privatklinik Meiringen, then Deputy **Senior Doctor at the Psychiatrische Klinik Zugersee**, Oberwil. Current position as an FMH Psychiatric Consultant at the Outpatient Institute of Kanton Schwyz, Lachen since 2010. Doctoral candidate at the Schizophrenia-Project of the University of Zurich with a study over the “The Concept of Schizophrenia by Josef Berze – a discourse of scientific psychiatry of the early 20th century in the field of clinical and social classifications.”

www.wunschgarten.ch

Infos zu meiner plötzlichen  
Einlieferung per FFE in die  
Psychiatrie in Oberwil/Zug

## **Altendorf, Protokoll zum Polizeieinsatz vom 21. September 2012 und dessen Folgen**

Freitag, 21. September 2012, früh morgens.

Zwischen 06.30 und 07 Uhr höre ich, noch im Schlaf, ein Klingeln.

Der Körper nimmt dies aber nicht richtig wahr. Ich bleibe liegen.

Um 07.00 werde ich brutal aus dem Schlaf gerissen, es klingelt Terror. Es wird wie verrückt an die Wohnungstür gepoltert, als wollte man sie einschlagen.

Ich ziehe mir sofort jene Kleider über, die ich zur Arbeit auf der Baustelle brauche.

Weil der Krach anhält und unerträglich ist, gehe ich zu meiner Wohnungstür.

Dort stellen sich vier Beamte vom Polizeiposten Lachen auf. Im ersten Moment denke ich, die haben scheinbar zu viel Personal? Sie standen aber nicht etwa vor der (verschlossenen) Haustür, sondern vor meiner Wohnungstür.

Es stellt sich mir ein Herr Zimmermann vor. Er sagt, ich müsse mitkommen, sie hätten den Auftrag, mich dem Betreibungsamt Lachen zuzuführen.

Von diesem Grossaufgebot irritiert, frage ich, ob sie mich vogten wollen. Darauf keine Antwort. Ich frage nach dem Grund der Zuführung zum Betreibungsamt. Dann sagt einer der vier Polizisten, er müsse die Unterlagen zuerst im Auto holen.

Da mir nun klar wird, die wollen mich nach Lachen mitnehmen, frage ich gleichzeitig, ob ich doch noch mein Firmenauto auf meinen eigenen Parkplatz umparkieren könne, das über Nacht jeweils auf dem Firmengelände der angrenzenden Mercedes-Garage steht (ich darf meinen Kleinlaster jeweils nachts dort hinstellen, ab 07 Uhr morgens aber muss er wieder weg sein).

Herr Zimmermann und der Polizeibeamte neben ihm willigen ein und folgen mir im nächsten Moment durch die Wohnung über den Hinterausgang, durch einen Garten an Sträuchern entlang, auf das Areal der Mercedes-Garage hinauf, wo sich der Standplatz meines Mercedes Sprinter Kippers befindet. Ich öffne die Tür und will gerade einsteigen. Da sagt ein Polizeibeamter: Stopp! Halt!

Ein anderer Polizeibeamter sagt: Er übernehme die Verantwortung, das Auto könne hier stehen bleiben, ich müsse mir keine Sorgen machen.

Das sagte er einfach so und ohne jede Absprache mit der Garage. Ich wies ihn auf die Folgen hin für den Fall, dass ich den Kleinlaster jetzt hier stehen lasse. Der Platz würde durch die Garage dringend gebraucht.

In diesem Sinne übergebe ich den Autoschlüssel Polizist Zimmermann mit dem Hinweis, er könne den Wagen auch selber auf meinen eigenen Parkplatz bei meinem Haus umparkieren, ich würde dann auf der Wagenbrücke mitfahren. In dieser Erwartung schwingte ich mich auf die Wagenbrücke des Fahrzeugs.

Doch dies kommt beim Polizeiquartett nicht gut an: Sie befahlen mir, vom Auto wieder runter zu kommen. Sie würden den Wagen nicht umparkieren. Ich antworte: „Das verstehe ich nicht.“

Wie ich ein Taschentuch hervorholen will, werde ich gefragt, was ich da in meine Hosentasche greife. Ich sage, zum Handy. Plötzlich eskaliert die Situation. Im nächsten Moment wird mir das Handy entrissen.

Ich erinnere mich, dass nebst Polizist Zimmermann noch ein weiterer Polizist vollständig ausrastert. Mit grober Gewalt werde ich zuerst zu Boden, und dann auf die Kühlerhaube eines nebenan stehenden Autos gedrückt, das einem Mitarbeiter der Garage gehört. Der Zugriff ist so massiv, dass dort eine grössere Beule entsteht. Die polizeiliche Gewalt wird durch 4 Leute der Garage Trachsler beobachtet, die um diese Zeit gerade zur Arbeit antreten (die Namen sind meinem Anwalt bekannt).

Nun zieht man mir unter roher Gewalt Handschellen an. Ich bin geschockt. Dann werde ich in Richtung des Polizeiautos gestossen und gezogen. Ich weiss gar nicht, wie mir geschieht.

Zum Vergleich: Ich erlebe in meinem Beruf als Gartengestalter oft harte körperliche Einsätze. Aber diese Gewalt bei meiner Festnahme übersteigt dies alles bei weitem.

Mein Körper reagiert anders, als ich es mir vorgestellt habe. Ich kollabiere (zum Glück, denke ich im Nachhinein, als Schutz für meine Gesundheit).

Die Polizisten setzen effektiv meine Gesundheit aufs Spiel. Weil ich keine Reaktion mehr zeige, lassen sie mich gefesselt auf dem Boden liegen.

Dann entscheiden sie, die Sanität vom Spital Lachen zu alarmieren.

Nach einer Viertelstunde (oder einer gefühlten Stunde) höre ich die Sirene des Sanitätsautos. Schon halb unterkühlt, lesen mich die Sanitäter vom Boden auf und sprechen mich an.

In Handschellen werde ich ins Spital Lachen überführt. Die 4 Polizeibeamten fahren hinterher.

Wie ich wieder ganz zu mir komme, registriere ich, dass mein Kleinlaster ja noch immer auf dem Vorplatz der Garage steht, und dass beide Eingänge zu meiner Wohnung offenstehen. Die Polizei nahm mir beim Filzen sämtliche Schlüssel und Utensilien ab.

Im Notfall des Spitals Lachen werde ich durchgecheckt. Nach kurzer Zeit meint die Ärztin: Alle Werte normal. Es handle sich wohl um einen psychosomatischen Fall.

Der Ärztin mache ich aber sofort und ohne Umschweife klar, dass ich einen Rechtsanwalt brauche, und einen Seelsorger.

Doch darauf geht man im Spital in Lachen nicht ein. In diesem Moment kamen mir Berichte über Organisationen in den Sinn, die es für solche Fälle gibt.

Nachdem ich meinen Wunsch mehrmals klar und deutlich wiederholte, kommt eine Psychiaterin ans Spitalbett. Sie meint, sie sei von der Gemeinde Lachen.

Auch gegenüber ihr wiederhole ich, ich bräuchte einen Rechtsanwalt und einen Seelsorger. Eine Psychiaterin brauche ich hingegen nicht.

Später steht eine weitere Person am Spitalbett. Ohne sich vorzustellen, redet der Mann auf mich ein, ich müsse nur zum Betreibungsamt, dann sei alles erledigt und ich könne wieder nach Hause.

Der Mann, der so redet, ist mir aus Zeitungsberichten bekannt. So kann ich ihm auf den Kopf zu sagen, dass er der Chef vom Polizeiposten Lachen sei und Beutler heisse.

Auch ihm trage ich unmissverständlich meinen Wunsch nach einem Rechtsanwalt und einem Seelsorger vor. Aber auch bei ihm finde ich kein Gehör. Im Gegenteil wird durch die leitende Ärztin der Notfallaufnahme des Spitals Lachen entschieden, mit Zustimmung von Polizeichef Beutler, man müsse mich per FFE ins Psychiatriezentrum Oberwil bei Zug einweisen. Eine weitere Eskalation nimmt ihren Lauf.

Und tatsächlich: mit demselben Sanitätswagen, gefolgt vom Polizeiauto mit zwei Polizisten drin, werde ich gefesselt nach Oberwil gefahren.

In der schon vorbereiteten Zelle in Oberwil angekommen, reissen mir die 2 polizeilichen Bodyguards fast alle Kleider vom Leib. Ich kam mir wie eine schlecht behandelte Ware vor.

Anschliessend wirft man mich vom Notfallbett in das Zellenbett, und lässt mich dort liegen. Danach wird die Zelle abgeschlossen und die Tür verriegelt.

Nach einiger Zeit geht die Türe wieder auf. Ein Arzt und eine Ärztin stellen sich vor und wollen mich verhören.

Aber ich hinterlege auch ihnen meinen ausdrücklichen Wunsch nach einem Rechtsanwalt und einem Seelsorger. Sie wollen aber nicht verstehen. So ändere ich, um besser verstanden werden, die Tonlage etwas nach oben. Ich sage ihnen u.a. auch, jede Minute in dieser Zelle sei für mich eine zu viel und belaste mich sehr.

Dann ziehen sie wieder ab und schliessen die Türe von aussen ab.

Nach einiger Zeit kommt eine Seelsorgerin. Ich solle ihr erzählen. Dies will ich aber nur in Anwesenheit eines Anwalts.

Daraufhin geht sie und verriegelt die Türe hinter sich.

Das war der 21. September 2012, den ich wohl nie vergessen werde. Ich bin noch heute traumatisiert.

## Offene Fragen

Eingriff in die Privatsphäre – verlorene Arbeitstage, die auf Schadensersatzanspruch zu prüfen sind. Kunden warten auf meinen Einsatz und verfolgen mich im Kopf.  
Freitag, 21. September 2012 – ein verlorener Arbeitstag. Grosser Verlust für mich und meine Firma.

Ein langes Wochenende steht mir in einer Zelle der Spinnwinde in Oberwil bevor. Samstag und Sonntag bleibt meine Arbeit im Büro liegen. Der Montag, 24. September 2012, geht auch noch drauf, weil die verantwortlichen Ärzte und Entscheidungsträger ins Wochenende gefahren sind.

Was mich beschäftigt: Muss man einfach akzeptieren und zusehen, wie man ins Irrenhaus verfrachtet wird, mit dem Ziel, an Seele, Geist und Körper geschwächt zu werden?

Am Samstag meldet sich immerhin die Tagesärztin. Und es stellt sich klar heraus: Hier werde ich nicht als Mensch wahrgenommen. Ich muss also selber handeln. Ich verlange mein Handy.

Darauf sehe ich viele Anrufe seit meiner Abwesenheit. Mit ein paar Rückrufen kann ich das Schlimmste gerade noch verhindern.

Der Samstag vergeht.

Mitten in der Nacht von Samstag auf Sonntag geht mir durch den Kopf, ich könnte Frau X anrufen. Sie könnte für mich wohl etwas deichseln.

Mein erster Anruf am Sonntag galt aber meinen Eltern. Völlig unnötig wurden diese durch die Spinnwinde angerufen. Ich musste sie deswegen beruhigen.

Ich versprach ihnen, ich käme selber zurecht. Die ganze Angelegenheit sei ein Missverständnis und habe noch eine Strafuntersuchung zur Folge. Die Details wolle ich ihnen später schildern.

Kurz vor Mittag rufe ich also Frau X an. Und tatsächlich: Sie kann mir sofort weiterhelfen.

Am Nachmittag meldete sich bereits ein Anwalt, der für den Verein Psych-Ex tätig ist. Endlich ein Lichtblick, dass ich hier rasch wieder rauskommen werde.

Dem Psych-Ex-Anwalt übermittle ich die Angaben, was seit Freitag, 21. September 2012 genau passierte.

Über das Büro des „Psychiatriezentrums Zugersee“ schickt er mir einen Fax. Ich muss diverse Seiten durchlesen.

Später erhalte ich bereits Besuch von Frau X.

Im Gespräch wird bald klar, dass die Klinik mich am Montag, 24. September 2012, mithin 3 Tage nach Einlieferung, spätestens um 11 Uhr entlassen muss.

Der Tag vergeht.

Am Montag verlange ich das umgehende Gespräch mit dem zuständigen Tagesarzt. Es findet wenig später statt.

Ich warte auf den Bescheid.

Ein Telefon.

Frau X will mich um 11 Uhr abholen.



Dem Personal erkläre ich, ich würde um 11 Uhr abgeholt. Doch die Ärzte wollen meine Freilassung nach Möglichkeit verzögern und verhindern. Die wirtschaftlichen Interessen gehen der ärztlichen Sorgfalt offenbar vor. Sie üben grossen Druck auf mich aus, was so gar nicht zum Bild eines Arztes passen will. Schliesslich willigt man auf ein Entlassungsgespräch ein, das aber erst um 14 Uhr stattfinden soll.

Um 13.30 Uhr steht Frau X fixfertig bereit, um mich aus der Spinnwinde abzuholen. Wir treffen uns unten im Besucher-Café. Um 14 Uhr machen sich die Ärzte für das Entlassungsgespräch bereit.

Endlich froh, aus dem Irrenhaus zu sein.  
Wir fahren nach Altendorf zurück.

Der Alltag beginnt.

Zurück in meiner Wohnung habe ich alles kontrolliert und überprüft. Das Auto steht noch immer auf dem Platz bei der Mercedes-Garage. In der Wohnung überprüfe ich, ob auch richtig abgeschlossen wurde. Dies auch deshalb, weil bei mir schon mehrfach eingebrochen wurde. Auf Empfehlung der Polizei habe ich im Laufe der letzten Jahre einige Vorsichtsmassnahmen getroffen.  
Mir fällt auf: genau die Türen wurden durch die Polizei nicht richtig abgeschlossen und gesichert. Einfach nur tragisch.

Was übrig bleibt, sind viele offene Fragen.

Endlich kann ich wieder arbeiten und dabei versuchen, das Trauma zu verarbeiten. Die Erlebnisse haben mich viel Kraft gekostet. Das Trauma sitzt tief und hindert mich zeitweise, klar zu denken. Ich spüre eine schwere Last. Ich empfinde Druck und Schmerz im Herzbereich, den ich so noch bisher nicht kannte. Je nach Situation stark oder stärker.

Der massive Eingriff in meine Privatsphäre zeigt Folgen. Ich fühle mich geschwächt. Die ersten Tage kann ich die körperliche Leistung, die es für meinen Beruf braucht, überhaupt nicht bringen.  
Der Schaden und die Nachteile aus diesem Vorfall sind noch nicht zu fassen. Ich weiss nur: der wirtschaftliche Verlust steigt jeden Tag an.  
Mit dem Psych-Ex-Anwalt rede ich deshalb auch über Schadensersatz.

Was war wohl der Hintergrund zu dieser Polizei- und FFE- und Spinnwinden-Aktion?

## 2. Etappe

### oder wie der FFE und die 2 ergebnislosen Psychiatrietage abgerechnet wurden

Der obig beschriebene Vorgang mit zwangsweiser FFE-Einweisung ins Psychiatriezentrum Zugersee in Oberwil/ZG wurde sowohl vom einweisenden Spital Lachen wie auch von der ärztlich inaktiv verbliebenen Spinnwinde offenbar mit hohen Kosten in Rechnung gestellt.

Obwohl der Psychiatrisierungsversuch nach nur 2 Tagen ergebnislos abgebrochen wurde, stellt mir die Krankenkasse CONCORDIA, welcher ich bisher angeschlossen war, einen Selbstbehalt von Fr. 1'248.55 für diese misslungene Aktion in Rechnung. Demnach haben die genannten Instanzen effektiv das 10fache davon in Rechnung gestellt. Die „Behandlungen“ mittels polizeilicher Zuführung zuerst ins Spital Lachen und danach nach Oberwil hätten somit wohl Fr. 12'485.50 gekostet, worin der polizeiliche „Begleitservice“ – zu meinen vollen Lasten – noch gar nicht enthalten ist.

Interessant ist auch, mit welcher medizinischen „Diagnose“ ich per FFE an die Spinnwinde überstellt wurde. Die CONCORDIA erwähnt dazu

## Diagnose ICD-Code 10 F4 (phobische Störungen)

Allerdings wurde ich im Psychiatriezentrum Oberwil weder auf „phobische Störungen“ noch in irgendeiner anderen Art ärztlich „behandelt“. Im Gegenteil wurde ich 3 Tage später entlassen, ohne auf meine angeblichen „phobischen Störungen“ auch nur angesprochen zu werden. Somit ging diese „Diagnose“ wohl völlig fehl und diente einzig dazu, mich via FFE aus dem Verkehr zu ziehen, weil ich sowohl gegenüber der Polizei wie auch im Spital Lachen auf dem Beizug eines Rechtsanwalts bestand.

Daraus ergibt sich, dass die FFE-Einweisung durch die Ärztin des Spitals Lachen klar missbräuchlich war. Ein missbräuchlicher FFE kann dem missbräuchlich eingelieferten „Patienten“ aber nicht auch noch in Rechnung gestellt werden. Dies wäre nur noch absurd. Sofern die CONCORDIA die Falschrechnungen trotzdem begleichen will, so ist das ihre eigene Angelegenheit. Allerdings kann sie mich unter den geschilderten Voraussetzungen nicht zur Übernahme eines Selbstbehaltes verpflichten.

Zwischen meiner Festnahme (unter grundloser polizeilicher Gewaltanwendung) vom Freitag, 21. September 2012 um 07.00 Uhr bis zu meiner Entlassung vom Montag, 24. September 2012 um 14 Uhr vergingen rein rechnerisch 79 Stunden. Davon verbrachte ich allein 75 Std. in einer Zelle in Oberwil. Einzig im Spital Lachen wurde ich untersucht, aber nur auf mögliche äussere Verletzungen durch den gewaltsamen Polizeiverhaft. Selbstverständlich wurden die mir massiv zugefügten Überdehnungen am Oberkörper und an den Armen nicht festgestellt. Die Polizei stand ja schliesslich Wache vor dem Behandlungsraum.

In Oberwil war ich ohne ärztliche Behandlung lediglich eingesperrt. Somit könnte, wenn überhaupt, einzig der Untersuch in Lachen in Rechnung gestellt werden. Rechnet man die der Krankenkasse verrechneten „ärztlichen Kosten“ von 12'485.50 auf meine 79 Std. andauernde Freiheitsberaubung hoch, so ergibt sich ein Stundenmittel von Fr. 158.05. Davon werden mir jetzt freundlicherweise 10% als Kosten für meine Freiheitsberaubung in Rechnung gestellt.

Ich bin selbstverständlich nicht bereit, für die geschilderte widerrechtliche und menschenverachtende Tortur auch noch zu bezahlen und weise diese Rechnung zurück.

Kontaktperson Rudolf Stählin  
Telefon 055 451 26 90  
Fax 055 451 26 91  
Email betreibungsamt@altendorf.ch

Herr Roger Burges  
Lic.iur. HSG

9001 St. Gallen

Lachen, 2. Oktober 2012

**Betreibungsverfahren gegen Arnold Franz, 8852 Altendorf**

Sehr geehrter Herr Burges

Auf Ihre Zuschrift vom 27. September 2012 können wir Ihnen folgendes mitteilen.

Gegen Herr Arnold Franz liegen auf unserem Amt seit 16. April 2012 ein Pfändungsverfahren, sowie seit 23. Mai 2012 und 13. August 2012 zwei Zahlungsbefehle vor.

Trotz unseren Zustell- und Vollzugsversuchen, hat der Schuldner weder die Termine befolgt noch hat er sich auf unserer Amtsstelle gemeldet. An seinem Wohnort in Altendorf, Chrüzwies 16, ist er nicht anzutreffen. Da er sich mit allen Mitteln gegen den Vollzug wehrt haben wir den polizeilichen Vorführauftrag erlassen.

Über das Vorgehen der Polizei, insbesondere den von Ihnen angeführten Einsatz vom 21. September 2012, sind wir von der Polizei nicht informiert worden und erst durch Ihre Schreiben haben wir davon Kenntnis erhalten. Es liegen uns keine Unterlagen vor.

Sämtliche Betreibungsakten gegen den Schuldner liegen auf unserer Amtsstelle bereit und können nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Teilen Sie uns mit, wie das weitere Vorgehen aussieht, um die Angelegenheiten endlich erledigen zu können.

Für Ihre Kenntnisnahme und eine prompte Rückmeldung danken wir.

Die Polizei schlug offenbar ohne Absprache mit Stählin zu, jedenfalls war Stählin laut dieser Aussage nicht auf die polizeiliche Zuführung vorbereitet, er habe auch erst durch das Schreiben von Psych-Ex-Anwalt Roger Burges vom 27.9.2012 (eingegangen bei ihm wohl am 28.9.2012) von der Polizeiaktion vom 21. September 2012 mit Einlieferung nach Oberwil gehört.

- A-Post

freundliche Grüsse

**Betreibungskreis Altendorf Lachen**  
Rudolf Stählin



Der „Schuldner“ wurde trotz Vorführbefehl des Betreibungsamtes bis zum 2. Oktober (somit während 9 Arbeitstagen) gar nicht vermisst.....

Oberdorfstrasse 41, 8853  
Lachen  
Tel 055 / 451 31 11  
Fax 055 / 451 30 63

Konkordats-Nr D7110.05  
PC Kto. 80-26957-0  
Suva Kto 3572202

SPITAL LACHEN  
IHR GESUNDHEITZENTRUM AM SEI

1. Mahnung der Rechnung Nr. 1514947

Bitte bei Zahlung und Korrespondenz angeben

8853 Lachen, 31.01.2013

Herr Franz Arnold	Garant Arbeitgeber	Mitglieder-Nummer Referenz-Nr	
	Eintritt 21.09.2012	Austritt 21.09.2012	Fall-Nr 539284
	Name/Vorname des Patienten Arnold Franz		
	Adresse des Patienten		
	Geburtsdatum 20.11.1969	Rechnungs-Datum 18.10.2012	
	Behandlungsart Ambulant	Eintrittsgrund Krankheit	Klinik / Ambulatorium Rettungsdienst

Rechnungsbetrag	CHF	552.00
Teilzahlung(en)	CHF	0.00
<b>Restbetrag</b>	<b>CHF</b>	<b>552.00</b>
Mahnspesen	CHF	
Verzugszins	CHF	0.00
<b>Total</b>	<b>CHF</b>	<b>552.00</b>

Zahlungen berücksichtigt bis 30.01.2013

Auf obenerwählter Rechnung könnten wir bisher leider keinen Zahlungseingang registrieren.

Daher bitten wir Sie, uns den ausstehenden Betrag innert 10 Tagen mittels beiliegendem Einzahlungsschein zu überweisen. Sollten wir innerhalb der angegebenen Frist keinen Zahlungseingang feststellen können, sind wir gezwungen zusätzlich Mahnspesen zu verrechnen.

Falls sich Ihre Zahlung mit diesem Schreiben gekreuzt hat, beachten Sie bitte diese Mahnung als gegenstandslos.

Freundliche Grüsse

Spital Lachen AG

Vor der Einzahlung abztrennen / A détacher avant le versement / Da staccare prima del versamento

Enzahlung für / Versement pour / Versamento per

Enzahlung für / Versement pour / Versamento per

Spital Lachen AG  
8853 Lachen SZ

Spital Lachen AG  
8853 Lachen SZ

Keine Mitteilungen anbringen  
Pas de communications  
Non aggiungere comunicazioni

Referenz-Nr./N° de référence/N° di riferimento  
00 00000 00000 00000 15149 47008

Konto / Compte / Conto  
CHF

01-80738-9

Konto / Compte / Conto  
CHF

01-80738-9

552 . 00

552 . 00

Erbezahlt von / Versé par / Versato da

Herr  
Franz Arnold

Erbezahlt von / Versé par / Versato da

Herr  
Franz Arnold

609




Die Annahmestelle  
L'office de dépôt  
L'ufficio d'accettazione

0100000552002>000000000000000000001514947008\* 01080738

Sicherheitsdepartement  
**Kantonspolizei**  
Chef Betrieb+Recht  
lic. iur.

Bahnhofstrasse 7  
Postfach 1212  
6431 Schwyz  
Telefon 041 819 28 16  
Telefax 041 819 28 93  
E-Mail [kapo@sz.ch](mailto:kapo@sz.ch)

kantonschwyz 

CH-6431 Schwyz, Postfach 1212

Herr  
Franz Arnold

Unser Zeichen blh  
Direktwahl 041 819 28 17  
E-Mail [hans.blum@sz.ch](mailto:hans.blum@sz.ch)  
Datum 25. Juli 2013

### Ihre Anfrage betr. Auftrag zur polizeilichen Zuführung

Sehr geehrter Herr Arnold

Ich beziehe mich auf unser Telefongespräch vom 15. Juli 2013. Darin äusserten Sie unmissverständlich den Wunsch, den schriftlichen Auftrag des Betreibungsamtes Altendorf zu erhalten, welcher Anlass war für den Polizeieinsatz am 21. September 2012 in der Nähe Ihres Wohnortes in Altendorf.

→ In der Beilage erhalten Sie wunschgemäss das „Gesuch um polizeiliche Zuführung“, ausgestellt am 18. Mai 2012 durch das Betreibungsamt Altendorf. Ein darüberhinausgehender schriftlicher Auftrag der Kantonspolizei besteht nicht. Der Einsatz wurde mündlich befohlen.

Ich hoffe, mit diesen Angaben Ihnen gedient zu haben.

Mit freundlichen Grüssen  
**Kantonspolizei Schwyz**



Hptm Hans Blum, Chef Betrieb+Recht

Kopie an Betreibungsamt Altendorf, Hr. Stählin

# Gesuch um polizeiliche Zuführung

Datum der Ausstellung

18.05.2012/PJ

...hier im grauen Feld steht das Datum:

**18.05.2012**

Schuldner

Arnold Franz

**KOPIE**

Gesuch um Zuführung  
eines Schuldners/  
einer Schuldnerin

An

Kantonspolizei Schwyz  
Hauptposten Lachen  
Alpenblickstrasse 22  
8853 Lachen

## Vorführ Auftrag

Sehr geehrte Damen und Herren

Betr. Nr. 50379

Gläubiger: Finanzverwaltung des Kantons Schwyz, 6430 Schwyz

Es stand ein Betrag von  
Fr. 66.- vom Steueramt offen

der Schuldner

**Arnold Franz**

War bei der ihm gemäss Art. 91 des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes angekündigten Pfändung weder selbst anwesend noch rechtsgenügend vertreten.

Diversen schriftlichen Vorladungen zur Auskunftserteilung über die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse hat er keine Folge geleistet.

Wir bitten Sie deshalb höflich, den Schuldner in unser Amtslokal vorzuführen.

Mit freundlichen Grüssen  
BETREIBUNGSAMT ALTENDORF



FRANZ ARNOLD

T;041 819 26 90  
F;041 819 26 96

Altendorf, 8. August 2013

Einschreiben  
Oberstaatsanwaltschaft des  
Kanton Schwyz  
Archivgasse 1  
Postfach 1201  
6431 Schwyz

## **Strafanzeige als Zivil- und Strafkläger**

gegen die Polizeiorgane in Lachen wegen eines unbegründeten, unverhältnismässigen Einsatzes (Polizeiübergriff mit Verletzungsfolgen) gegen meine Person vom 21. September 2012 mit anschliessender Zwangseinweisung in die Psychiatrische Klinik Zugersee in Oberwil

Sehr geehrter Herr Oberstaatsanwalt

### **Antrag**

- Es sei der brutale Polizeieinsatz vom 21. September 2012 morgens um 7 Uhr an meiner Adresse lückenlos aufzuklären, es sei Anklage zu erheben und die Verantwortlichen analog zu den festgestellten Straftaten zu bestrafen
- Es sei weiter die Unrechtmässigkeit meiner Einweisung in die Psychiatrie in Oberwil festzustellen, und eine entsprechende Entschädigung an mich durch die verantwortlichen Organe zu verfügen
- Es sei mir für die traumatisierenden Handlungen und deren Kurz- und Langzeitfolgen eine angemessene Entschädigung zu entrichten
- Die Strafuntersuchung sei durch die kantonale Staatsanwaltschaft zu führen.
- Die Strafanzeige ist unverzüglich an die Hand zu nehmen (hohe Priorität)

### **Begründung**

Im Nachgang zu den massiven polizeilichen Fehlhandlungen leide ich nach wie vor unter den traumatischen Erlebnissen vom 21.- 24. September 2012. Ausserdem bin ich noch immer finanziellen Forderungen ausgesetzt, u.a. für den vom Spital Lachen verfügten Zwangsaufenthalt in der Psychiatrie in Oberwil. Dies, obwohl der verfügte FFE in keinem Verhältnis zu den polizeilich einseitig herbeigeführten Umständen stand und somit auch nicht mir als Opfer der Fehldisposition angelastet werden kann.

**Mit freundlichen Grüssen**

**Franz Arnold**

Beilagen; Kopien der Schreiben Betriebsamt,  
Polizeirapport, Polizeischreiben, Ausstellung FFE  
Spital Lachen, Personal des benachbarten Garagenbetriebs als Zeugen

Kopien gehen an das Betriebsamt Lachen, an die angezeigte Polizeistelle in Lachen, ans Spital Lachen, an die Concordia Luzern sowie an den Gemeinderat Altendorf

**Einschreiben**

Regierungsrat des Kts. Schwyz  
Beschwerdedienst  
Bahnhofstr. 9  
6431 Schwyz

Altendorf, 30.08.2013

## **Beschwerde**

Sehr geehrter Herr Landammann  
Sehr geehrte Mitglieder des Regierungsrates

Hiermit erhebe ich Beschwerde gegen unberechtigte, nicht nachvollziehbare und somit nötige Geldforderungen der Kantonspolizei Schwyz (bzw. deren Versuche über das Betreibungsamt Lachen-Altendorf und die Finanzverwaltung des Kantons Schwyz, mich zur Bezahlung zu zwingen)

## **Antrag**

- Es sei die Kantonspolizei Schwyz (Polizeiposten Lachen) anzuweisen, ihre Forderungen betreffs Personentransport vom 21.9.2012 Altendorf – Lachen – Oberwil an das mich mit missbräuchlichem FFE in die Psychiatrische Klinik Zugersee einweisende Spital Lachen zu stellen.

## **Begründung**

Am 21.9.2012 morgens um 7 Uhr wurde ich Opfer eines Polizeiübergriffs. Zum Sachverhalt verweise ich auf meine beiliegende Strafanzeige. Der Polizeiübergriff kann von mindestens vier Personen detailliert beschrieben und bezeugt werden.

Dabei bleibt offen, ob die Polizei möglicherweise auf falsche Informationen des Betreibungsbeamten von Lachen-Altendorf handelte. Trotz zahlreicher Bemühungen besteht offenbar nur ein kurzer und einseitiger Polizeirapport, der den tatsächlichen Tathergang nur mit grossen Auslassungen beschreibt. Die Strafuntersuchung wird dazu führen, dass die Sicht von mir als Betroffenen protokolliert und die offensichtlichen Lücken des Polizeirapports geschlossen werden.

Nicht genug, dass ich durch die beklagten Handlungen der Polizei zu Schaden gekommen bin (auch immateriell: Ich leide noch heute unter einem Trauma, das mir mit der in der Strafanzeige substantiierten Polizeigewalt zugefügt wurde), sollte ich auch noch für die Kosten jenes Polizeieinsatzes aufkommen. Dies wäre aber Zynismus hoch 2.

Wie in der Strafanzeige substantiiert, reichte der Ärztin im Spital Lachen als Begründung zu meiner Verfrachtung nach Oberwil aus, dass ich wegen des Polizeiübergriffs bei mir zuhause und nach der Einweisung per Sanitätswagen ins Spital Lachen den Beizug eines Anwalts verlangte. Ich gehe davon aus, dass der Regierungsrat ein solches Vorgehen nicht billigt.



Zudem: In der Psychiatrischen Klinik Zugersee in Oberwil erfolgte keinerlei medizinische, psychologische oder anderweitig passende Dienstleistung. Der Zweck der Übung bestand offenbar einzig darin, mit dem FFE gegen meine Person den Polizeiübergreif zu vertuschen und zu tarnen, indem man aus mir als Opfer kurzum einen „Spinner“ macht. Es gibt aber nirgends Akten, die Anlass dazu gäben, mich in eine solche Ecke zu schieben. Die Klinik war definitiv die falsche Adresse. Es liegt mehrfacher Amtsmissbrauch vor.

Ich wurde mit schmerzhafter Fesselung lediglich vor die Klinik gekarrt. Dort wurde ich 3 Tage lang in eine Zelle gesperrt. Erst die Hilfe von aussen machte dem Spuk ein Ende. Bei der Entlassung am Mittag des 24.9. bekam ich erstmals einen Arzt zu Gesicht. Dieser stellte keine selbst- oder fremdgefährdende oder sonstige Belastungsstörungen fest. Durch die lange andauernde hilf- und ausweglose Situation wurde ich aber erheblich traumatisiert. Zivil- und strafrechtliche Klagen auf Schadensersatz behalte ich mir ausdrücklich vor.

Ich ersuche Sie um Mithilfe bei der Klärung mit dem Ergebnis, dass ich als Opfer die schändlichen und schädigenden Polizeihandlungen nicht auch noch selber bezahlen muss.

Mit freundlichen Grüssen

Franz Arnold

Beilagen: Strafanzeige vom 8. August 2013  
Forderung der Kantonspolizei vom 16. August 2013

PS:

Das Vorgehen der Polizei ist auch durch ihre Forderung als unsauber und willkürlich erstellt: Dort wird ein Transport nach Littenheid verrechnet. Ich wurde aber nach Oberwil verfrachtet. Scheinbar wird vieles verwechselt. Somit kann auch der Rechnungsbetrag nicht zutreffen.

Kopie geht an: Finanzverwaltung des Kantons Schwyz, Frau Heinzer

# Krankenkasse zahlt für Nicht-Behandlung

... und zieht den Versicherten für das Eintreiben des Selbstkostenanteils bis vors Verwaltungsgericht. So geschehen im Kanton Schwyz. Ein Klient der CONCORDIA, ohnehin zwangsversichert, wurde nach einem massiven und absolut unnötigen Polizeiübergriff ins Spital Lachen verbracht. Dort wollte man aber keine Verletzungen feststellen, sondern verfrachtete ihn per FFE in die Spinnwinde nach Oberwil. Dadurch wurde der Polizeiübergriff, der nebst diversen Prellungen starke Überdehnungen im Schulterbereich absetzte, mustergültig kaschiert. Das Spital Lachen hatte mit dem fragwürdigen Polizeieinsatz bedenkenlos kooperiert.

Selbst in diesem Zustand wurden dem Betroffenen schmerzhafte Fesseln für den Transport nach Oberwil angelegt. Diese ziehen sich bei jeder Bewegung noch etwas enger. In Oberwil wurde der ansonsten kerngesunde Patient in einen Raum im Zellentrakt gesperrt. Dort blieb er 3 Tage lang sich selbst überlassen. Denn weil gerade Wochenende war, gabs auch keine Arztvisite. Schlimm ist bei solchen Überfällen, dass man keine Ahnung hat, was nun weiterhin passiert. Die Klinik machte sich einen Spass daraus, ihren angeblichen Patienten im Ungewissen zu belassen. Dank Intervention von aussen kam der Mann nach 3 traumatisch erlebten Tagen in Oberwil wieder frei: Nach Androhung einer Strafklage wegen Freiheitsberaubung und unterlassener Nothilfe liess Oberwil ihn am Montag um 14 Uhr ohne jegliche Auflagen wieder frei. Vgl. dazu auch <http://ch.indymedia.org/media/2012/11/88135.pdf>

Für die 3 Tage Horror bei dürftiger Kost und Logis verrechnete Oberwil der CONCORDIA Fr. 1'248.55, worauf die CONCORDIA diesen Betrag ihrem Klienten voll verrechnete, Leistungen der stationären Psychiatrie seien in seiner Versicherung nicht abgedeckt. Dazu kam noch der Selbstbehalt für die Kosten des FFE-ausstellenden Spitals Lachen mit Fr. 470.90 dazu. Kein Wunder, zeigte das Opfer dieser fragwürdigen Abläufe wenig Lust, die dem Polizeiübergriff nachfolgenden Missbräuche auch noch zu finanzieren. Auf Betreuung reagierte er mit Rechtsvorschlag.

Daraufhin griff die CONCORDIA zur juristischen Keule und zog den Mann vor Gericht. Wie nicht anders zu erwarten, gab das Verwaltungsgericht in Schwyz der CONCORDIA nun in allen Punkten recht. Die Chance, fiese Handlungen dieser Art der Gesundheitsindustrie zu kritisieren und sie in Sachen finanzieller Nötigung in die Schranken zu weisen, wurde vertan. Mit dem Vertuschen des Polizeiübergriffs wurde somit ganz legal auch noch eine ganz schöne Stange Geld verdient.

Bei derartigen Konflikten mit der eigenen Krankenkasse kann übrigens per sofort gekündigt werden. Für all diejenigen, die über zu wenig Einkommen verfügen, werden die KK-Prämien ersatzweise vom Kanton ihres Wohnsitzes bezahlt. Dies ist wenigstens eine brauchbare Sonnenseite der Zwangsversicherung.



Klinik in Oberwil am Zugersee – eine Institution der [Barmherzigen Brüder von Maria-Hilf](#) und Konkordatsklinik der Kantone Uri, Schwyz und Zug

Biberbrugg, 27. September 2013  
SUB 2013 391 CF

## Nichtanhandnahmeverfügung

(Art. 310 StPO)

### In der Strafsache gegen

Beschuldigte Person	<b>Vier Polizeifunktionäre der Kapo SZ des Polizeipostens Lachen</b> (Beteiligte am Einsatz vom 21. September 2012 betr. Rapport G.-Nr. 20120921.0012)
Straftatbestand	Amtsmissbrauch (Art. 312 StGB)

### wird aus folgenden Gründen:

1. Mit einer an die Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Schwyz gerichteten Eingabe vom 14. August 2013 erstattete Franz Arnold Strafanzeige „gegen die Polizeiorgane in Lachen wegen eines unbegründeten, unverhältnismässigen Einsatzes“ am 21. September 2012 mit anschliessender Zwangseinweisung in die Psychiatrische Klinik Zugersee in Oberwil. Dabei stellt er den Antrag:

- *Es sei der brutale Polizeieinsatz vom 21. September 2012 morgens um 7 Uhr an meiner Adresse lückenlos aufzuklären, es sei Anklage zu erheben und die Verantwortlichen analog zu den festgestellten Straftaten zu bestrafen*
- *Es sei weiter die Unrechtmässigkeit meiner Einweisung in die Psychiatrie in Oberwil festzustellen, und eine entsprechende Entschädigung an mich durch die verantwortlichen Organe zu verfügen*
- *Es sei mir für die traumatisierenden Handlungen und deren Kurz- und Langzeitfolgen eine angemessene Entschädigung zu entrichten*
- *Die Strafuntersuchung sei durch die kantonale Staatsanwaltschaft zu führen.*
- *Die Strafanzeige ist unverzüglich an die Hand zu nehmen (hohe Priorität)*

Gleichzeitig konstituiert sich der Anzeigerstatter als Straf- und Zivilkläger.

2. Die Oberstaatsanwaltschaft hat die Anzeige am 16. August 2013 zuständigkeithalber der Staatsanwaltschaft des Kantons Schwyz weitergeleitet.

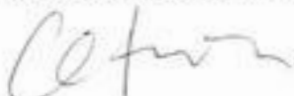
3. Zur Begründung trägt der Anzeigerstatter vor, im Nachgang zu den massiven polizeilichen Fehlhandlungen nach wie vor unter den traumatischen Erlebnissen vom 21. bis zum 24. September 2012 zu leiden und immer noch finanziellen Forderungen ausgesetzt zu sein, unter anderem für den vom Spital Lachen verfügten FFE in die Psychiatrie. Laut einem vom Anzeigerstatter verfassten und der Anzeige beigelegten „*Protokoll zum Polizeieinsatz vom 21. September 2012 und dessen Folgen*“ hätten ihn am betreffenden Tag zwischen 06.30 und 07.00 Uhr vier Polizisten vom Polizeiposten Lachen zu Hause aufgesucht, darunter ein Herr Zimmermann, welcher ihn aufgefordert habe, mitzukommen, da ein Auftrag vorliege, ihn zum Betreibungsamt Lachen zu führen. Auf sein Ersuchen sei ihm anfänglich zugestanden worden, seinen auf fremdem Areal stehenden Wagen umzuparkieren. Doch als er habe einsteigen wollen, hätten die Polizisten es sich anders überlegt und erklärt, dies selber tun zu wollen. Daraufhin habe er dem Polizisten Zimmermann die Fahrzeugschlüssel übergeben und sich auf die Ladebrücke „geschwungen“, um dort mitzufahren. Als ihm befohlen worden sei, von dort wieder herunter zu steigen, habe er bemerkt, dies nicht verstehen zu können. Als er dann ein Taschentuch aus seiner Hosentasche habe nehmen wollen, sei er gefragt worden, was er in die Tasche greife, und dann sei die Situation eskaliert: Das Handy sei ihm entrissen worden und er sei „mit grober Gewalt“ zuerst auf den Boden und dann auf die Kühlerhaube eines daneben stehenden Fahrzeuges gedrückt worden und es seien ihm Handschellen angezogen worden. Während er zum Polizeifahrzeug gezogen und gestossen worden sei, sei er kollabiert. Darauf hätten die Polizisten die Sanität alarmiert und er sei ins Spital Lachen geführt worden, wo die Ärztin nach einigen Untersuchungen einen FFE verfügt habe. Dann sei er von den Polizisten in die psychiatrische Klinik Zugersee geführt worden.
4. Laut einem der Anzeige beiliegenden „*Gesuch um polizeiliche Zuführung*“ des Betreibungsamtes Altendorf wurde die Kantonspolizei Schwyz in Lachen um Zuführung des Anzeigerstatters ersucht, da dieser bei einer gemäss Art. 91 SchKG angekündigten Pfändung weder selbst anwesend noch rechtsgenügend vertreten gewesen sei und diversen schriftlichen Vorladungen keine Folge geleistet habe. Laut einem der Anzeige ebenfalls beiliegenden Bericht der Kantonspolizei Schwyz vom 21. September 2012 betreffend „*Polizeiliche Gewahrsamnahme, Par. 17 kantonale Polizeiverordnung*“ soll der Anzeigerstatter in Handschellen gelegt worden sein, da er die Polizei nicht freiwillig habe begleiten wollen. Zudem habe er sich auf den Boden gelegt und einen Bewusstlosen simuliert. Deshalb sei er mit der Ambulanz ins Spital Lachen eingeliefert worden, wo nach ärztlichen Abklärungen ein FFE verfügt worden sei. Der Anzeige liegt die Kopie einer entsprechenden von Dr. med. Regina Streuli unterzeichneten Verfügung bei, womit Franz Arnold gestützt auf Art. 397a ff. ZGB und § 36b EGzZGB wegen einer „*potentiellen Selbst- oder Fremdgefährdung*“ für die voraussichtliche Dauer von 20 Tagen in die psychiatrische Klinik Zugersee eingewiesen wurde, dies nachdem keine Hinweise auf eine somatische Ursache für das Kollabieren hatte festgestellt werden können.
5. Bei gegebener Sach- und Aktenlage ist kein strafbares Verhalten der am Einsatz vom 21. September 2012 beteiligten Polizisten ersichtlich. Namentlich kann kein Amtsmissbrauchstatbestand erkannt werden. Amtsmissbrauch im Sinne von Art. 312 StGB setzt voraus, dass ein Beamter „*von der ihm von Amtes wegen zustehenden hoheitlichen Gewalt Gebrauch macht, d. h. kraft hoheitlicher Gewalt verfügt oder zwingt, wo es nicht geschehen dürfte*“ (BGE 101 IV 410; vgl. auch BGE 114 IV 41). Vorliegend ist ein solcher Sachverhalt offensichtlich nicht gegeben. Die Polizei war aufgrund des Ersuchens des Betreibungsamtes berechtigt und verpflichtet, den säumigen Anzeigerstatter zu Hause abzuholen, um ihn dem Betreibungsamt vorzuführen. Nachdem der Anzeigerstatter den polizeilichen Aufforderungen zugestandenermassen nicht sofort Folge geleistet hat, sondern Anstalten zum Widerstand bekundete, war es gerechtfertigt, ihm Handschellen anzuziehen. Das zu diesem Zweck gewählte Vorgehen (zu Boden gehen resp. auf eine Fahrzeughaubendecke drücken) kann bei gegebener Sachlage nicht als unverhältnismässig bezeichnet werden, sondern entspricht der in solchen Situationen regulären Polizeitaktik. Körperverletzungen trug der Anzeigerstatter wegen dieser Massnahme offenbar keine davon, zumal weder der Anzeige noch den Anzeigebeilagen derartiges zu entnehmen ist. Insbesondere wird auch in der Verfügung der den FFE verfügenden Ärztin nichts von einer Verletzung erwähnt.

6. Für die vom Anzeigersteller kritisierte Behandlung in der psychiatrischen Klinik Zugersee sind die beschuldigten Polizisten nicht verantwortlich. Allfällige Straftatbestände im Zusammenhang mit der dortigen Hospitalisation wären nicht durch die Strafverfolgungsbehörde des Kantons Schwyz zu verfolgen, sondern durch jene des Tatortkantons. Solche sind indessen nicht zu erkennen, so dass keine Veranlassung besteht, von Amtes wegen zuständigenorts Anzeige zu erstatten.
7. Die Staatsanwaltschaft verfügt die Nichtanhandnahme, sobald aufgrund der Strafanzeige oder des Polizeirapports feststeht, dass die fraglichen Straftatbestände oder die Prozessvoraussetzungen eindeutig nicht erfüllt sind (Art. 310 Abs. 1 lit. a StPO).
8. Nachdem mangels Tatbestandes keine Strafuntersuchung zu eröffnen ist, entfällt die Zuspreehung irgendwelcher Entschädigungsansprüche. In Nichtanhandnahmeverfügungen werden keine Zivilklagen behandelt (Art. 310 Abs. 2 StPO i. V. m. Art. 320 Abs. 3 StPO).

**verfügt:**

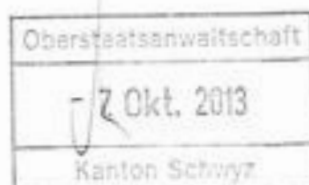
1. Es wird keine Strafuntersuchung durchgeführt.
2. Die Verfahrenskosten trägt der Staat.
3. Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen seit Zustellung oder Eröffnung schriftlich und begründet beim Kantonsgericht des Kantons Schwyz, Kollegiumstrasse 28, Postfach 2265, 6431 Schwyz, Beschwerde erhoben werden (Art. 310 Abs. 2, Art. 322 Abs. 2 und 393 ff. StPO, § 12 Abs. 1 JV).
4. Zustellung an:
  - Franz Arnold, Einschreiben
  - Polizeikommando der Kantonspolizei Schwyz, zu Handen der Polizeifunktionäre des inkriminierten Einsatzes vom 21. Sept. 2012, Einschreiben

**Staatsanwaltschaft des Kantons Schwyz**



lic. iur. Charles Fässler  
Stv. Leitender Staatsanwalt

Genehmigt durch die Oberstaatsanwaltschaft:



CH-6431 Schwyz, Postfach 1212

Rechts- und Beschwerdedienst  
Dr. August Mächler  
Postfach 1200  
6431 Schwyz

interne Post

Unser Zeichen blh  
Direktwahl 041 819 28 17  
E-Mail [hans.blum@sz.ch](mailto:hans.blum@sz.ch)  
Datum 4. Oktober 2013

## **VB 279/2013**

Beschwerde ARNOLD Franz betr. Kostenaufgabe / Rechtsöffnung

Verfahren	VB 279/2013
Beschwerdeführer	<b>ARNOLD Franz</b> , geb. 20.11.1969
Vorinstanz	Kantonspolizei Schwyz, vertreten durch Hptm Hans Blum, Postfach 1212, 6431 Schwyz
betreffend	<b>Kostenaufgabe / Rechtsöffnung</b>

Ich danke namens des Polizeikommandos für die Gelegenheit, im obgenannten Verfahren innert der erstreckten Frist Stellung nehmen zu können.

### **1. Antrag:**

1. Die Beschwerde sei abzuweisen, soweit sie sich auf die angefochtene Verfügung der Kantonspolizei Schwyz vom 16. August 2013 bezieht.
2. Auf den Antrag im Beschwerdeschreiben vom 30.8.2013 und die übrigen „Beschwerden“ sei nicht einzutreten.
3. Die Kosten seien dem Beschwerdeführer zu überbinden.

## 2. Kurzsachverhalt

Das Betreibungsamt Altendorf ersuchte die Kantonspolizei Schwyz mittels „*Gesuch um polizeiliche Zuführung*“ um Zuführung von Arnold Franz ins Amtslokal. Am 21. September 2012 morgens sollte die Zuführung erfolgen. Auf Grund des Verhaltens von Arnold Franz wurde der Rettungsdienst beigezogen. Im Spital Lachen verfügte die zuständige Ärztin einen Fürsorgerischen Freiheitsentzug. Der Transport nach Oberwil in die psychiatrische Klinik Zugersee in Begleitung einer Polizeipatrouille verlief ohne Probleme.

## 3. Formelles

Die Beschwerde richtet sich gegen die Verfügung der Kantonspolizei Schwyz vom 16. August 2013 mit der Überschrift „Rechnung Nr. 583'117 der Kantonspolizei Schwyz – Kostenaufgabe“. Darin ist die Rede von einem Transport nach Littenheid (TG). Dabei handelt es sich um ein redaktionelles Versehen. Ein Transport nach Littenheid wurde anfänglich erwogen, dann aber nach Oberwil verfügt, nach Oberwil durchgeführt und verrechnet. Der auferlegte Betrag von Fr. 420.- stimmt.

Die vorliegende Vernehmlassung wird kurz gehalten. Soweit die Ausführungen zu belegen sind, wird auf die Beilagen verwiesen.

Der Beschwerdeführer beklagt sich, dass er Opfer eines Polizeiübergriffs geworden sei. Wie ich mich bereits Ende September 2012 selber überzeugen konnte, ist dieser Vorwurf nicht gerechtfertigt. Mit Schreiben vom 28. September 2012 hatte der damalige Rechtsvertreter von Arnold Franz, RA Roger Burges, beim Polizeikommando Akteneinsicht verlangt und diese auch erhalten.

Am 15. Juli 2013 hatte ich mit dem Beschwerdeführer telefonischen Kontakt. Entsprechend seinem unmissverständlich vorgetragenen Wunsch stellte ich ihm am 25. Juli 2013 den Zuführungsauftrag des Betreibungsamtes Altendorf zu. Das damalige Schreiben stellte den Beschwerdeführer jedoch nicht zu Frieden. Im Gegenteil erhob er weiterhin Vorwürfe gegen alle Beteiligten, namentlich Betreibungsamt, Polizei, Spital Lachen und Psychiatrische Klinik. Die Vorwürfe sind, zumindest was die Kantonspolizei betrifft, nicht begründet. Es gibt keine Notwendigkeit, den Vorfall über das bereits Geschehene hinaus nochmals zu untersuchen.

## 4. Materielles

Der Beschwerdeführer beantragt, dass die Kantonspolizei anzuweisen sei, die Forderung betreffend des Personentransports von Altendorf nach Oberwil sei dem Spital Lachen zu stellen. Auf diesen Antrag kann im Rahmen des Beschwerdeverfahrens nicht eingegangen werden. Die Kosten sind dem Verursacher, also dem Beschwerdeführer, in Rechnung zu stellen.

Die Kantonspolizei hat den Personentransport nach Oberwil unbestrittenermassen durchgeführt. Die Rechtsgrundlagen sind in der angefochtenen Verfügung aufgeführt. Der Beschwerdeführer hat nichts vorgebracht, was gegen die Kostenaufgabe sprechen könnte.

Mit freundlichen Grüssen

**Kantonspolizei Schwyz**



Hptm Hans Blum, Chef Betrieb+Recht

Im Doppel

**Einschreiben**  
Kantonsgericht Schwyz  
Kollegiumstrasse 28  
6430 Schwyz

Altendorf, 26.Oktober 2013

## **Beschwerde**

**gegen die Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft Biberbrugg  
vom 27. September 2013, eingegangen am 17. Oktober 2013**

**Strafanzeige wegen Amtsmissbrauch etc., Polizeieinsatz vom 21.9.2012 vor meiner Wohnadresse**

Sehr geehrter Präsident des Kantonsgerichts  
Sehr geehrte Mitglieder des Obergerichts  
Sehr geehrte Gerichtsschreiber

Die Verfügung ging am 17.ds. bei mir ein. Dagegen erhebe ich innert Frist Beschwerde mit folgenden

## **Anträgen**

1. Es sei die Nichtanhandnahmeverfügung, vom 27.9.2013, mir zugestellt am 17.10. 2013, aufzuheben und eine ordentliche Strafuntersuchung zu eröffnen
2. Es seien die beteiligten 4 Polizisten laut Rapport G.-Nr. 201 209 21.0012 zu befragen
3. Es seien die 5 Zeugen, welche die Misshandlungen aus der Nähe verfolgt hatten, zu befragen.
4. Es sei die Strafuntersuchung auf die verantwortliche Ärztin Regina Streuli, Mitarbeiterin Spital Lachen, zu erweitern, wegen willkürlicher FFE-Verfügung in Form eines 20-Tage-Zwangsaufenthalts in der Psychiatrischen Klinik Zugersee in Oberwil
5. Es sei mir eine angemessene Entschädigung für Schmerz und Umtriebe zu entrichten
6. Es seien die Akten vollständig beizuziehen
7. Unter Kostenfolge zulasten des Staates

## **Begründung**

Die Nichtanhandnahmeverfügung verstösst gegen Treu und Glauben, gegen Bundesrecht und insbesondere gegen Art. 310 StPO, wo es heisst: Es ist eine (Straf-)Untersuchung durchzuführen, „*wenn eine Person bei einem Unfall eine schwere Körperverletzung erleidet und eine strafrechtliche Drittverantwortung nicht eindeutig ausgeschlossen werden kann (...). Im Zweifelsfall ist folglich eine Untersuchung zu eröffnen.*“ Im vorliegenden Fall wurde ich durch Polizeigewalt massiv verletzt und aus meinem gewohnten Tages- und Lebensrhythmus geworfen. Danebst brachte die Polizeiaktion meinen Gartenbetrieb als meine Existenzgrundlage an den Rand des Ruins.



Im Rahmen einer völlig unnötigen und widerrechtlichen Polizeihandlung wurde ich auf dem Areal einer zu meinem Domizil benachbarten Garage – wegen offensichtlicher Fehleinschätzung durch das polizeiliche Quartett – zuerst gefesselt und danach so mit dem Kopf auf die Kühlerhaube eines parkierten Autos gedrückt, dass ich danach benommen zu Boden fiel und das Bewusstsein verlor. Beim Auto entstand eine grosse Beule. Die Polizeier bedeuteten den Zeugen (wie mir später berichtet wurde), sie würden den Blechschaden „auch ohne Rechnung bezahlen“.

Beweis: Zeugen

Da ich benommen auf dem Boden blieb, arrangierten die Polizeier einen Sanitätswagen. Dieser fuhr mit Geheul und Blaulicht in mein Wohnquartier und brachte mich, sozusagen unter Polizeischutz, ins Spital Lachen.

Beweis: Zeugen

Dort verfügte die Ärztin Regula Streuli aus unerfindlichen Gründen einen FFE über mich. Wie der angefochtenen Verfügung entnommen werden kann, „für die voraussichtliche Dauer von 20 Tagen“. Hätte ich mich, in Oberwil abgeliefert, nicht erfolgreich gegen dieses ärztliche Ansinnen zur Wehr setzen können, und diesen Ort mit dem Akzept der Ärzte bereits 3 Tage später wieder verlassen, so wäre meine berufliche Existenz wohl kollabiert.

Der FFE „für 20 Tage“ beweist rechtsgenügend, dass der Polizeiübergreif zu schweren Verletzungen meinerseits führte. Dabei ist unerheblich, ob es sich um physische und/oder psychische Verletzungen handelt. Effektiv stand ich beim brutalen Polizeieinsatz Todesängste aus, obwohl ich bis dahin völlig gefasst und in allgemein guter Verfassung war.

Beweis: Freunde, Bekannte als Zeugen

Ich gehe zuerst davon aus, die Angezeigte habe den 20-tägigen FFE-Entscheid in der Rolle als Ärztin gefällt. Dann steht sie unter dem erheblichen Verdacht der Freiheitsberaubung, der wissentlichen Falschanordnung und sowieso der Verletzung ärztlicher Pflichten. Sollte die Angezeigte gegebenenfalls nicht als Ärztin, sondern primär als Vertuscherin des offensichtlichen Polizeiübergreif agiert haben, so läge nicht nur Freiheitsberaubung, sondern auch die Verletzung von tragenden Standesregeln vor. Diesfalls wäre sie standesrechtlich von etwelchen ärztlichen Diensten zu entfernen.

Wie in meiner Strafanzeige vom 8. August 2013 dargelegt, leide ich noch immer unter den traumatischen Erlebnissen vom 21. September 2012, bzw. unter den Erlebnissen in der Psychiatrischen Klinik Zugersee in Oberwil bis und mit 24. September 2012. Für den schrecklichen Aufenthalt ist die bezeichnete Ärztin verantwortlich, weshalb gegen sie ebenfalls eine Strafuntersuchung zu eröffnen ist. Es handelt sich wohl um Offizialdelikte, bzw. um Straftaten gegen Leib und Leben. Derartige Fehldispositionen, ob als Ärztin und/oder als Polizeigewaltschützerin, sind selbstverständlich zu untersuchen und zu bestrafen.

Der Polizeiüberfall war offensichtlich missbräuchlich: Weshalb ich morgens noch vor 7 Uhr überfallen werde, um mich ins Betreibungsamt Lachen (nicht Altendorf) zu verfrachten, das aber frühestens um 8 Uhr geöffnet ist, kann nicht nachvollzogen werden. Dies hätte ja einen ca. 1-stündigen Aufenthalt in einer Polizeizelle oder in einem Kastenwagen bedingt.

Die FFE-Verfügung der Ärztin war offensichtlich missbräuchlich: Während sie mich abtastete, standen die 4 Polizeier vor der Tür (wie bei einem Schwerverbrecher), womit eine ärztlich unabhängige Untersuchung nicht durchführbar war. Über sie hatte ich ausdrücklich einen Anwalt verlangt, was mir aber während einer vollen Stunde verweigert wurde. Weil ich weiterhin auf dem Beizug eines Anwalts bestand, um meine Rechte in Anspruch zu nehmen, verfügte sie den besagten 20-tägigen FFE. Diesen mit „*potentieller Selbst- oder Fremdgefährdung*“ zu begründen, war nur noch ein Topf voller Hohn obendrauf.

### **Zu meiner Person:**

Bis zu diesem Vorfall war ich nicht nur physisch, sondern auch psychisch völlig gesund. Es liegen nirgends Akten vor, die etwas anderes belegen. Ich betreibe selbständig ein Gartengeschäft in Altendorf. Die Arbeiten führe ich meistens alleine aus und brauche nur selten Verstärkung. Ein solcher Erwerb setzt eine robuste Physis und eine hohe allgemeine Belastbarkeit voraus.

Es ist somit wohl völlig auszuschliessen, dass sich bei mir ab dem Moment des Polizeiüberfalls alle genannten Werte plötzlich ins Gegenteil verkehrten und ich von einer Sekunde auf die nächste „*selbst- oder fremdgefährdend*“ wurde (die Ärztin wollte sich offenbar nicht festlegen). Im Gegenteil beweist die FFE-Verfügung der Ärztin, dass tatsächlich eine schwere Körperverletzung vorlag. Es ist gemäss Art. 310 StPO eine Strafuntersuchung durchzuführen. Der Polizeiübergriff und die anschliessende FFE-Verfügung waren mehr als nur zweifelhaft.

Ich ersuche um antragsgemässen Entscheid.

Mit freundlichen Grüssen

Franz Arnold

FFE-Ärztin Regula Streuli – sie absolvierte einen Stage von gerade mal 7 Wochen im Spital Lachen – wies das Polizeiopfer am 21. September 2012 ohne zwingenden Anlass in die Psychiatrie Zugersee in Oberwil ein – mäanderte via Spital Uznach ins Kantonsspital St.Gallen weiter – das Spital Lachen hielt ihr auf eigene Kosten Anwalt Christian Michel zu.



### **Beilagen**

- Strafanzeige vom 8. August 2013
- Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft in Biberbrugg,

## Dr. Regina Streuli

### Kontakt

<b>Titel</b>	Dr.
<b>Vorname</b>	Regina
<b>Nachname</b>	Streuli
<b>Land</b>	Switzerland
<b>E-Mail</b>	Regina.Streuli@kssg.ch

### RECHT & PRAXIS

Jeden Monat informieren wir Anwälte von Pfister & Partner Rechtsanwälte in der Rubrik "Recht und Praxis" die Leser des Hölfer Volksblattes und des March Anzeigers über aktuelle Rechtsthemen und beantworten Leserfragen.

Arbeitsrecht	Auftragsrecht	Ausländerrecht
Bau- und Planungsrecht	Berufliche Vorsorge	Beurkundungsrecht
Erbrecht	Familienrecht / Scheidungsrecht	Gesellschaftsrecht
Haftpflichtrecht	Immaterialgüterrecht / Kartellrecht	Internetrecht
Mietrecht	Nachbarrecht	Prozessrecht
Schuldbeitrags- und Konkursrecht	Sozialversicherungsrecht	Steuerrecht / Grundstückgewinnsteuern
Stockwerkeigentumsrecht	Strafrecht	UWG
Vereinsrecht	Vertragsrecht / Kaufrecht	Verwandten-Unterstützung
Vormundschaftsrecht	Werkvertragsrecht	

Verrichtung einem Dritten Schaden zufügt. Dann wird er nach Art. 41 ff. OR persönlich zum Ersatz des Schadens verpflichtet.

Im Bereich der ärztlichen Berufsausübung an öffentlichen Spitälern sind sich Lehre und Rechtsprechung in der ganzen Schweiz uneinig, ob die Ärzte „gewerblich“ oder „hoheitlich“ praktizieren. Diese Unterscheidung ist jedoch für Patienten wichtig, die wegen Kunstfehlern gegen ihre Ärzte Schadenersatz- und Genugtuungsansprüche einklagen wollen. Praktizieren die in den Regionalspitälern tätigen Ärzte „gewerblich“, sind die Zivilgerichte zuständig, praktizieren sie „hoheitlich“, sind gestützt auf die Staatshaftungsgesetze je nach Kanton andere Gerichte zuständig.

Bislang war auch im Kanton Schwyz die Frage offen, ob ärztliches Handeln in den Regionalspitälern eine hoheitliche oder eine gewerbliche Verrichtung darstellt. Beinahe gleichzeitig haben nun die zwei höchsten kantonalen Gerichte dazu Stellung genommen. Das Kantonsgericht sowie das Verwaltungsgericht sind übereinstimmend zum Schluss gelangt, dass im Kanton Schwyz keine Staatshaftung gegeben sei. Für ärztliche Fehler haftet im Kanton Schwyz demnach der Arzt persönlich mit seinem Privatvermögen. (Verwaltungsgericht, 101/01 vom 1. Oktober 2001 und Kantonsgericht, KG 266/00 RK 1 vom 29. Januar 2002).

Somit ist für Patienten der schwyzerischen Regionalspitäler und insbesondere auch für Patienten des Regionalspitals Lachen klar: Puschet der Arzt, haftet nicht der Bezirk, sondern der Arzt.

R BEK 2013 181  
Herr  
Franz Arnold

Dossier: **BEK 2013 181**  
In Sachen: **Arnold Franz gegen Kantonale Staatsanwaltschaft**  
betreffend: Nichtanhandnahme, Amtsmissbrauch  
Datum: 28. Oktober 2013 nsc

## Sicherheitsleistung

Es wird gestützt auf Art. 383 StPO verfügt:

1. Der Privatkläger und Beschwerdeführer **Franz Arnold** hat bis **7. November 2013** eine Sicherheit für allfällige Kosten und Entschädigungen von **Fr. 800.00** zu leisten, mit beiliegendem Einzahlungsschein zahlbar auf das Postkonto des Kantonsgerichtes Schwyz.
2. **Im Säumnisfall** wird auf das Rechtsmittel nicht eingetreten.
3. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung nach Massgabe von Art. 78 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG, SR 173.110) *Beschwerde in Strafsachen* beim Bundesgericht in Lausanne eingereicht werden, wobei insbesondere die Voraussetzungen von Art. 81 Abs. 1 lit. b Ziff. 5 BGG (Zivilanspruchsrelevanz) und Art. 93 Abs. 1 BGG (besondere Voraussetzungen für Vor- und Zwischenentscheide) zu beachten sind.

Der Kantonsgerichtspräsident



Dr. Urs Tschümperlin

Beilage: 1 Einzahlungsschein (z.H. Privatkläger und Beschwerdeführer)  
Kopie an: Parteien z.K.

# Strafklagen von Stählin und Zraggen endeten mit Freispruch

Der Inhaber der privaten Lachner Betriebsfirma Rudolf Stählin sowie sein Vize Michel Zraggen sind mit ihren Klagen gegen einen erbosten Klienten wegen „Drohung und Gewalt gegen Beamte“ kläglich abgeschafft. Der Zürcher Einzelrichter Roger Harris befand im Fall des Klägers Stählin auf Freispruch. Im Fall des Klägers Zraggen wurde das Verfahren eingestellt.

Ein anderer Fall...

Dem beschuldigten 33jährigen Kosovaren, der seit seinem 8. Lebensjahr in Ausserschwyz aufgewachsen ist, warfen Stählin und Zraggen gleich dreimal eine Drohgebärde vor. So habe der Beschuldigte erstmals am 7. November 2008 und dann wieder am 4. Dezember 2008 – also vor mehr als 6 Jahren – gedroht. Beim dritten Mal kriegten die Kläger die angebliche Drohung nur vom Hörensagen mit: Der Beschuldigte habe damals beim Betriebsbeamten Rack in Schübelbach etwas Unflätiges gegen den Lachner Betriebsboss Rudolf Stählin gesagt. Das Gericht entschied aber in allen drei Fällen auf Freispruch. Und dies nicht zuletzt wegen grober Schlampereien bei der Strafuntersuchung des in Lachen wohnhaften Staatsanwalts.

Dieser Staatsanwalt hatte die Strafanzeigen von Rudolf Stählin und Michel Zraggen als „Gewalt und Drohung gegen Beamte“ behandelt, obwohl beide Kläger keine Beamte, sondern Private sind. „Gewalt“ lag ohnehin nicht vor, es wurden auch keine „Gewalthandlungen“ eingeklagt. Der Staatsanwalt vergass bei seiner Anklage, entsprechende Strafanträge zu stellen. Diese Unterlassung wurde vom Einzelrichter freimütig als „schlampig“ festgestellt. Ausserdem hatten sich die Kläger in diverse Widersprüche verstrickt, was die Glaubwürdigkeit ihrer Aussagen nicht förderte. So sagten Stählin und Brack bei den Befragungen aus, sie seien nur Berufskollegen und würden sich privat nicht kennen. Allerdings sitzen beide im Vorstand des „Verbandes der Betriebsbeamten des Kantons Schwyz“, Stählin als Präsident und Brack als Vizepräsident. Dazu bemerkte der Einzelrichter trocken, dass eine solche Verbandsführung wohl nicht ohne persönliche und berufliche Kontakte möglich sei.

Der freigesprochene Beschuldigte überlegt sich nun, Stählin und Zraggen wegen falscher Anzeige und Kredit-schädigung einzuklagen. Einer solchen Klage würden sich derzeit noch weitere, ebenfalls fälschlich beschuldigte Personen anschliessen. Die Lachner Betriebsfirma steht nämlich im Ruf, gegen eine ganze Reihe von Klienten falsche Strafanzeigen erstattet zu haben. Die davon Betroffenen wurden dadurch teils an den Rand ihrer Existenz gebracht.

Beispielhaft ist der Fall des Altendörfler Gärtnermeisters Arnold, der nach einer von Betriebsboss Rudolf Stählin „mündlich befohlenen“ polizeilichen Verhaftung sogar in der Psychiatrie in Oberwil landete. Nicht anders erging es dem Stählin-Klienten S.H. aus Lachen. Dieser wurde um Mitternacht zuerst von der das Elternhaus stürmenden Polizei-Sondereinheit LUCHS heimgesucht, die alles übereinander warf. Danach wurde er ins Polizeizentrum in Biberbrugg überführt und von dort ebenfalls nach Oberwil abgeschoben. Beide machen seit-her Schadenersatz und Genugtuung geltend, auch wenn sich die Schwyzer Justiz einer ordentlichen Strafuntersuchung mit allerlei windigen Tricks widersetzt.

Bei der privaten Stählin-Firma werden Klienten offenbar chronisch mit falschen Behauptungen angezeigt. Sogar die Aufsicht über die Schwyzer Betriebsämter rügte in ihrem „Bericht Betriebsinspektorat“ vom 19. Dezember 2012, die Lachner Betriebsbosse sollen ihre künftigen Strafanzeigen „auf Härtefälle begrenzen“. Der Küssnacher Betriebs-Inspektor René Räber führte dazu wörtlich aus:

**Der Amtsleiter zeigt sich befremdet, dass ihn die Polizeidienststelle Lachen telefonisch aufgefordert hat, Anzeigen auf Härtefälle zu begrenzen, weil die Bearbeitung für Polizei und Staatsanwaltschaft mit grossem Aufwand verbunden sei!**

Infolge der dauernden missbräuchlichen Beschäftigung der Polizei mit Bagatellen werden auch nachgelagerte Dienste wie Justiz und Psychiatrie für die privaten Zwecke der Stählins missbraucht. Mit den fortgesetzten Falschanzeigen, so wird vermutet, wollen die Stählins behelfs der Staatsgewalt ihr einträgliches Business mit dem Sportel-System retten, das ihnen jährlich mindestens eine halbe Million an ungerechtfertigten Gewinnen einbringt.

Bericht von der Verhandlung vor Bezirksgericht Zürich, 20. Januar 2014



**Beschluss Nr. 72/2014**

Schwyz, 28. Januar 2014 / ju

**Beschwerdeentscheid**

Kostenauflage

Beschwerdeführer

A. B., Altendorf

Fall Arnold

Vorinstanz

Kantonspolizei Schwyz, Bahnhofstrasse 7, Postfach 1212, 6431 Schwyz

**Sachverhalt**

A. Am 21. September 2012 erschien die Kantonspolizei Schwyz am Wohnort von A. B., um ihn polizeilich dem Betreibungsamt Altendorf zuzuführen. Im Rahmen dieses Einsatzes kam es zu (nicht im Detail erstellten) Schwierigkeiten, so dass die Kantonspolizei Schwyz den Rettungsdienst anforderte. Dieser brachte den Beschwerdeführer ins Spital Lachen, wo ein fürsorglicher Freiheitsentzug und die Einweisung in die psychiatrische Klinik Zugersee in Oberwil angeordnet wurde. Den Transport in die psychiatrische Klinik Zugersee führte der Rettungsdienst in Begleitung der Polizei durch.

B. Am 2. Oktober 2012 stellte die Kantonspolizei Schwyz Franz Arnold eine Rechnung in der Höhe von Fr. 420.-- für den Transport von Lachen nach Oberwil. Nachdem Franz Arnold diese Rechnung trotz Mahnung nicht bezahlt hatte, forderte ihn die Kantonspolizei Schwyz am 16. August 2013 mit einer anfechtbaren Verfügung erneut dazu auf, die Kosten für den Transport zu begleichen.

C. Gegen diese Verfügung erhob Franz Arnold am 30. August 2013 (Postaufgabe: 31. August 2013) rechtzeitig Beschwerde beim Regierungsrat (VB 279/2013) mit dem Antrag:  
„ - Es sei die Kantonspolizei Schwyz (Polizei-posten Lachen) anzuweisen, ihre Forderungen betreffs Personentransport vom 21.9.2012 Altendorf – Lachen – Oberwil an das mich mit missbräuchlichem FFE in die Psychiatrische Klinik Zugersee einweisende Spital Lachen zu stellen.“

D. Mit Vernehmlassung vom 4. Oktober 2013 beantragte die Kantonspolizei Schwyz die Abweisung der Beschwerde, soweit darauf einzutreten sei, unter Kostenfolge zulasten des Beschwerdeführers. Am 12. Oktober 2013 reichte Franz Arnold unaufgefordert eine weitere Eingabe ein. Am 16. Oktober 2013 äusserte sich die Kantonspolizei Schwyz erneut zur Sache. Auf telefonische Nachfrage des zuständigen Sachbearbeiters des mit der Beschwerdeinstruktion beauftragten Rechts- und Beschwerdedienstes hin reichte die Kantonspolizei Schwyz am 16. Januar 2014 weitere Unterlagen ein.

E. Auf die Begründung der gestellten Anträge wird, soweit erforderlich, in den Erwägungen näher eingegangen.

## **Erwägungen**

1.1 Vor Erlass eines Entscheides prüft die Behörde von Amtes wegen, ob die Voraussetzungen für einen Sachentscheid erfüllt sind. Sie prüft insbesondere ihre Zuständigkeit und die Zulässigkeit des Rechtsmittels (§ 27 Abs. 1 Bst. a und e des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 6. Juni 1974, VRP, SRSZ 234.110). Ist eine Sachentscheidvoraussetzung nicht gegeben, trifft die Behörde einen Nichteintretensentscheid (§ 27 Abs. 2 VRP).

1.2 Der Umfang der Tätigkeit der Rechtsmittelbehörde wird durch den Streitgegenstand umrissen. Gegenstand des Beschwerdeverfahrens kann demnach nur sein, was auch Gegenstand der vorinstanzlichen Verfügung bzw. des vorinstanzlichen Entscheids war. Der Streitgegenstand kann nicht über das hinausgehen, was die Vorinstanz geregelt hat (Alfred Kölz/Jürg Bosshart/Martin Röhl, Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich, 2. Auflage, Zürich 1999, Vorbem. zu §§ 19-28, N 86).

1.3 Streitgegenstand des vorliegenden Verfahrens bildet die Gebühr von Fr. 420.--, welche dem Beschwerdeführer für den Transport von Lachen nach Oberwil auferlegt wurde. Nicht zu hören sind daher die Vorbringen des Beschwerdeführers, mit denen er die Rechtmässigkeit des fürsorgerischen Freiheitsentzuges bzw. des Polizeieinsatzes im Allgemeinen bestreitet. Soweit der Beschwerdeführer ein aufsichtsrechtliches Einschreiten des Regierungsrates fordert, ist festzuhalten, dass die Aufsichtsbeschwerde ein subsidiärer Rechtsbehelf ist. Der Regierungsrat sieht sich überdies regelmässig nur dann zu einem aufsichtsrechtlichen Einschreiten veranlasst, wenn klares Recht, wesentliche Verfahrensvorschriften oder öffentliche Interessen offensichtlich missachtet worden sind (RRB Nr. 711 vom 10. Juli 2012, E. 1.2; vgl. auch EGV-SZ 1986, S. 112). Dafür bestehen vorliegend keine Anhaltspunkte.

2. Der Kanton finanziert die Kantonspolizei im Rahmen ihres Leistungsauftrages (§ 24 Abs. 1 des Polizeigesetzes, früher: Polizeiverordnung, PolV, vom 22. März 2000, PolG, SRSZ 520.110). Für Einsätze der Polizei werden Verwaltungsgebühren erhoben, wenn dieser oder ein anderer Erlass es ausdrücklich vorsieht (§ 25 Abs. 1 PolG). Sie werden gemäss § 25 Abs. 2 PolG verlangt von Veranstaltern kommerzieller Anlässe wie Ausstellungen, Sportveranstaltungen oder kulturellen Veranstaltungen, die einen aufwendigen Ordnungs- oder Verkehrsdienst erforderlich machen (Bst. a); von Verursachern ausserordentlicher Aufwendungen, die bei einem anderen Polizeieinsatz entstehen, namentlich wenn er vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht worden ist oder wenn er in überwiegend privatem Interesse erfolgt ist (Bst. b); wenn gegen den Verursacher wegen einer strafbaren Handlung ermittelt wird (Bst. c). Der Regierungsrat legt die Gebühren in einem Gebührentarif fest (§ 25 Abs. 3 PolG).

3.1 Aus dem verfassungsrechtlichen Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999, BV, SR 101) wird eine Pflicht der Behörden zur Begründung ihrer Anordnungen abgeleitet. Im kantonalen Recht ist die

Begründungspflicht in § 30 Abs. 1 und § 31 Abs. 1 Bst. e VRP verankert. In einer Verfügung müssen die Überlegungen genannt sein, von denen sich die Behörde leiten liess und auf welche sich ihr Entscheid stützt. Die betroffene Person soll in voller Kenntnis der Gründe ein Rechtsmittel ergreifen können. Der Anspruch auf rechtliches Gehör verlangt auch, dass sich die Behörde in ihrem Entscheid mit den Vorbringen einer Partei auseinandersetzt (vgl. Kötz/Bosshart/Röhl, a.a.O., § 10 Rz. 39 f. mit Hinweisen).

3.2 Die Vorinstanz hält in der angefochtenen Verfügung lediglich fest, dass dem Beschwerdeführer "im Sinne von § 25 Abs. 2 Bst. b) PolV der Aufwand für den Personentransport mit einem Dienstfahrzeug am 21. September 2012 von Lachen nach Littenheid (TG) im Betrag von Fr. 420.-- auferlegt [werde]". Eine Begründung, weshalb diese Kosten dem Beschwerdeführer auferlegt werden können, fehlt hingegen.

3.3 Voraussetzung für eine Kostenaufgabe gemäss § 25 Abs. 2 Bst. b) PolG ist zunächst, dass sie an den Verursacher gerichtet ist. Weiter ist erforderlich, dass der fragliche Polizeieinsatz ausserordentliche Aufwendungen generiert hat, was namentlich der Fall ist, wenn er vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht worden ist oder wenn er in überwiegend privatem Interesse erfolgt ist. Ein besonderer Aufwand liegt etwa bei speziellen Rettungs- oder Sucheinsätzen vor (vgl. Andreas Baumann, Aargauisches Polizeigesetz, Zürich 2006, Rz 647).

3.4 Die Vorinstanz legt in der angefochtenen Verfügung weder dar, dass der Beschwerdeführer den Polizeieinsatz vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht hat, noch dass der Einsatz im überwiegend privaten Interesse des Beschwerdeführers erfolgte. Damit hat es die Vorinstanz unterlassen, zur entscheidenden Frage, aus welchem Grund die Kosten des Transports dem Beschwerdeführer auferlegt werden können, Stellung zu nehmen. Dies hätte sie zwar noch nicht in der Rechnung vom 2. Oktober 2012, jedoch in der im Nachgang dazu erlassenen anfechtbaren Verfügung vom 16. Oktober 2013 tun müssen. Für den Regierungsrat ist somit nicht erkennbar, wovon sich die Vorinstanz bei ihrer Entscheidungsfindung hat leiten lassen. Die vorinstanzlichen Erwägungen sind weder nachvollziehbar noch überprüfbar. Fehlt eine hinreichende Begründung in der angefochtenen Verfügung, ist es auch der Rechtsmittelinstanz nicht möglich, die Entscheidung der Vorinstanz nachzuvollziehen (vgl. RRB Nr. 847 vom 4. September 2012, E. 1.2 m.w.H.). Die Vorinstanz erwähnt zwar, auf welche Gesetzesbestimmung sie ihre Verfügung stützt. Dieser Hinweis stellt für sich alleine jedoch keine hinreichende Begründung dar. Insbesondere weiss der Regierungsrat vorliegend nicht, ob die Vorinstanz davon ausgeht, dass der Beschwerdeführer den Polizeieinsatz vom 21. September 2012 vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht hat, oder ob die Vorinstanz der Meinung ist, dass dieser Polizeieinsatz im überwiegenden Interesse des Beschwerdeführers erfolgt ist.

3.5 Die Vorinstanz hat auch in ihrer Stellungnahme vom 4. Oktober 2013 die Gründe für die Kostentragungspflicht des Beschwerdeführers nicht näher dargelegt. Sie führt darin lediglich an, dass in der angefochtenen Verfügung irrtümlicherweise Littenheid als Zielort angegeben wurde, der Transport aber in Wahrheit nach Oberwil erfolgte. Auf eine weiterreichende Begründung wurde jedoch verzichtet. Daher kann auch nicht auf eine nachgeschobene Begründung abgestellt werden. Die Vorinstanz äusserte sich in der Stellungnahme im Übrigen auch nicht zum Rechnungsbetrag, obschon der Beschwerdeführer geltend machte, dass dieser nicht stimmen könne.

4. Wegen der knappen Sachverhaltsdarstellung ist es dem Regierungsrat auch nicht möglich, trotz fehlender Begründung eine inhaltliche Beurteilung des Falles aus verfahrensökonomischen Gründen vorzunehmen. Aus den vorinstanzlichen Akten geht lediglich hervor, dass aufgrund des Verhaltens des Beschwerdeführers der Rettungsdienst aufgeboten werden musste und dass der Beschwerdeführer in Handschellen gelegt werden musste. Konkretere Angaben, aus denen sich der Schluss ziehen liesse, dass der Beschwerdeführer den Polizeieinsatz vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht hat, fehlen. Ebenso ist aus den vorhandenen Akten nicht erkennbar, dass der Polizeieinsatz im überwiegenden Interesse des Beschwerdeführers erfolgte. Zwar geht aus der Verfügung vom



21. Spetember 2012, mit welcher der fürsorgliche Freiheitsentzug angeordnet wurde (vi-act 3), hervor, dass beim Beschwerdeführer zum fraglichen Zeitpunkt von einer potentiellen Selbst- oder Fremdgefährdung auszugehen war. Allerdings ist nicht ersichtlich wie stark bzw. konkret diese Gefährdung war. Ebenfalls unklar ist, ob der Schutz des Beschwerdeführers nicht auch durch den Rettungsdienst alleine hätte gewährleistet werden können.

5. Zusammenfassend ist die angefochtene Verfügung angesichts der Verletzung der Begründungspflicht aufzuheben und die Sache im Sinne der Erwägungen an die Vorinstanz zur Neuurteilung zurückzuweisen. Diese wird eine neue Verfügung erlassen und darin darlegen müssen, aus welchem Grund dem Beschwerdeführer die Kosten für den Transport auferlegt wurden. Dabei hat die Vorinstanz insbesondere zu begründen, ob der Polizeieinsatz vom 21. September 2012 vom Beschwerdeführer vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht wurde, oder ob der Einsatz im überwiegend persönlichen Interesse des Beschwerdeführers erfolgte. Ferner ist auch darzulegen, wie sich die Kosten in der Höhe von Fr. 420.-- zusammensetzten.

6. Dem Verfahrensausgang entsprechend werden die Verfahrenskosten auf die Staatskasse genommen (§ 72 Abs. 2 VRP).

### **Beschluss des Regierungsrates**

1. Die Beschwerde wird gutgeheissen und die angefochtene Verfügung aufgehoben. Die Sache wird im Sinne der Erwägungen zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurückgewiesen.

2. Die Verfahrenskosten werden auf die Staatskasse genommen.

3. Parteientschädigungen werden keine zugesprochen.

4. Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen seit dessen Zustellung Beschwerde beim kantonalen Verwaltungsgericht, Postfach 2266, 6431 Schwyz, erhoben werden.

5. Zustellung: Beschwerdeführer; Vorinstanz; Sicherheitsdepartement (unter Rückgabe der Akten).

Im Namen des Regierungsrates:



Walter Stählin, Landammann



Dr. Mathias E. Brun, Staatschreiber



Einschreiben  
Kantonsgericht des  
Kanton Schwyz  
Zu Hd.v.Hrn. Dr.iur. Urs  
Tschümperlin, Präsident  
Kollegiumstrasse 28  
6431 Schwyz

Altendorf, 14. Februar 2014

Sehr geehrter Herr Präsident

Gemäss unserer tel. Besprechung von gestern erhalten Sie anbei meine Strafanzeige mit folgenden Verfahrens-**ANTRÄGEN**:

1. Es sei meine Strafanzeige vom 8. August 2013 mit der vorliegenden zu vereinigen und zwecks beförderlicher Behandlung der kantonalen Staatsanwaltschaft zuzuführen.
2. Es sei aufgrund der angezeigten Vergehen, speziell des Verbrechens der **Freiheitsberaubung** die kantonale (und nicht eine Bezirks-)Staatsanwaltschaft zu beauftragen, eine stringente Strafuntersuchung zu führen und beförderlich Anklage gegen die Angezeigten zu erheben.
3. Es sei mir die Bevorschussung über Fr. 800- bezüglich meiner Beschwerde gegen die Nichtanhandnahme-Verfügung durch STA Fässler zurückzuvorgütet, da die Beschwerde wegen verlangter Neueinreichung der Strafanzeige hinfällig geworden ist.
4. Alles unter Kostenaufgabe zulasten des Staates, wie bei Strafanzeigen üblich

## **Strafanzeige** als Zivil- und Strafkläger

gegen die Polizeiorgane in Lachen wegen Polizeiübergriffs mit Verletzungsfolgen gegen meine Person vom 21. September 2012 auf dem Parkplatz der benachbarten Garage vor meinem Domizil in Altendorf, sowie gegen die Ärztin Regina Sträuli vom Spital Lachen wegen anschliessender, mit den Polizeitättern offensichtlich abgesprochener Zwangseinweisung in die Psychiatrische Klinik Zugersee Oberwil (nicht Littenheid)

## **Anträge**

- 1 Es sei der brutale Polizeieinsatz mit körperlichem Übergriff auf meine Person vom 21. September 2012 morgens um 7 Uhr an meiner Adresse lückenlos aufzuklären, es sei Anklage zu erheben und die Verantwortlichen zu bestrafen
- 2 Es sei die Unrechtmässigkeit meiner Einweisung in die Psychiatrie in Oberwil, bzw. die damit einhergehende **Freiheitsberaubung** festzustellen.

- 3 Es seien die beteiligten 4 Polizisten laut Rapport G.-Nr. 201 209 21.0012 zu befragen
- 4 Es seien die 5 Zeugen, welche die Misshandlungen aus der Nähe verfolgt hatten, zu befragen.
- 5 Es sei gegen die Ärztin Regina Streuli, damals tätig beim Spital Lachen wegen **Freiheitsberaubung** und Verletzung der ärztlichen Sorgfaltspflichten, insbesondere wegen willkürlicher FFE-Verfügung in Form einer 20-Tage-Zwangseinlieferung in die Psychiatrische Klinik Zugersee in Oberwil zu ermitteln (dort liessen mich die Ärzte nach 3 Tagen wegen fehlender Voraussetzungen für einen Aufenthalt wieder frei)
- 6 Es seien die Akten vollständig beizuziehen
- 7 Es sei aufgrund der regierungsrätlich festgestellten Unbegründetheit der Polizeirechnung über Fr. 420.- wegen Nötigung gegen die Aussteller der Polizeirechnung zu untersuchen. Es sei festzustellen, wie weit nicht nur die Polizeieskorte nach Oberwil, sondern auch deren Verrechnung zu meinen Lasten einer falschen Schuldzuweisung, bzw. der weiteren Vertuschung des vorangehenden Polizeiübergriffs diene. Diesfalls sei wegen ungetreuer Geschäftsführung zu untersuchen.
- 8 Es sei gegen die Verantwortlichen der Psychiatrischen Klinik Zugersee wegen Wuchers zu untersuchen. Es sei der Krankenkasse zu verbieten, jenen offensichtlich gewerbsmässig betrügerisch erstellten Rechnungsbetrag auf mich als Zwangsversichertem umzulegen.
- 9 Es sei die Strafuntersuchung beförderlich anhandzunehmen. Es ist zu beanstanden, dass schon der Regierungsrat wegen strafrechtlich nicht ermitteltem Sachverhalt punkto Polizeiübergriff passen musste. Eine weitere Verzögerung der Strafuntersuchung ist unhaltbar.
- 10 Es sei mir eine angemessene Entschädigung für die Freiheitsberaubung, für erheblichen Schmerz und die enormen Umtriebe sowie für die traumatisierenden Zwangshandlungen und deren Kurz- und Langzeitfolgen eine angemessene Entschädigung aus der Staatskasse zu entrichten
- 11 Die Strafanzeige sei unverzüglich an die Hand zu nehmen (hohe Priorität)

## Begründung

Im Nachgang zu den massiven polizeilichen Fehlhandlungen leide ich nach wie vor unter den traumatischen Erlebnissen vom 21.- 24. September 2012. Ausserdem bin ich noch immer finanziellen Forderungen ausgesetzt, u.a. durch die Krankenkasse Concordia für den vom Spital Lachen verfügten Zwangsaufenthalt in der Psychiatrie in Oberwil. Dies, obwohl der verfügte FFE in keinem Verhältnis zu den damaligen Umständen im Spital Lachen stand und somit auch nicht mir als Opfer der krassen Fehldisposition angelastet werden kann.

Mit der Polizeiaktion sowie der anschliessend orchestrierten FFE-Einlieferung in die Psychiatrische Klinik Oberwil besteht erheblicher Verdacht auf **Freiheitsberaubung**. Schon aufgrund von Art. 310 StPO ist eine unverzügliche Strafuntersuchung mit anschliessender Anklage gegen die Angezeigten anzuordnen und durchzuführen. Art.

310 StPO schreibt zwingend vor: Es ist eine (Straf-)Untersuchung durchzuführen, „wenn eine Person bei einem Unfall eine schwere Körperverletzung erleidet und eine strafrechtliche Drittverantwortung nicht eindeutig ausgeschlossen werden kann (...). Im Zweifelsfall ist folglich eine Untersuchung zu eröffnen.“ Im vorliegenden Fall wurde ich durch Polizeigewalt massiv verletzt und aus meinem gewohnten Tages- und Lebensrhythmus geworfen. Mit der FFE-Einweisung auf 20 Tage durch die Ärztin des Spitals Lachen wurde ich meiner elementarsten Rechte, insbesondere meiner wesentlichsten persönlichen Freiheiten beraubt.

Im Rahmen einer völlig unnötigen und zudem widerrechtlichen Aktion eines zu Grobheiten motivierten Polizeitrupps des Polizeipostens Lachen wurde ich auf dem Areal einer zu meinem Domizil benachbarten Garage zuerst gefesselt und danach so mit dem Kopf auf die Kühlerhaube eines parkierten Autos gedrückt, dass ich danach benommen zu Boden fiel und das Bewusstsein verlor. Beim Auto entstand eine grosse Beule. Die Polizeier bedeuteten den Zeugen (wie mir später berichtet wurde), sie würden den Blechschaden „auch ohne (formelle) Rechnung bezahlen“.

Beweis: Zeugen

Da ich benommen auf dem Boden blieb, arrangierten die Polizeier einen Sanitätswagen. Dieser fuhr mit Geheul und Blaulicht in mein Wohnquartier und brachte mich, sozusagen unter Polizeischutz, ins Spital Lachen.

Beweis: Zeugen

Dort verfügte die Ärztin Regina Streuli aus nicht nachvollziehbaren Gründen einen FFE über mich, „für die voraussichtliche Dauer von 20 Tagen“. Hätte ich mich, in Oberwil abgeliefert, nicht erfolgreich gegen dieses ärztliche Ansinnen zur Wehr gesetzt, und diesen Ort mit ärztlicher Erlaubnis bereits 3 Tage später wieder verlassen, so wäre meine berufliche Existenz wohl kollabiert.

Der FFE „für 20 Tage“ beweist rechtsgenügend, dass der Polizeiübergreif zu schweren Verletzungen meinerseits führte. Dabei ist unerheblich, ob es sich um physische und/oder psychische Verletzungen handelt. Effektiv stand ich beim brutalen Polizeieinsatz Todesängste aus, obwohl ich bis zu jenem Tag ein völlig normales Leben führte, und in allgemein guter physischer und psychischer Verfassung war, was ärztlich bestätigt werden kann.

Beweis: Freunde, Bekannte, mein Arzt als Zeugen

Hat die Angezeigte den 20-tägigen FFE-Entscheid als Ärztin gefällt, so steht sie unter dem Verdacht der **Freiheitsberaubung**, der wissentlichen Falschanordnung sowie der Verletzung ärztlicher Sorgfaltspflichten. Sollte die Angezeigte gegebenenfalls nicht als Ärztin, sondern primär als Vertuscherin des offensichtlichen Polizeiübergreif gehandelt haben, so läge nicht nur Freiheitsberaubung, sondern auch die Verletzung von tragenden Standesregeln vor. Diesfalls wäre sie auch standesrechtlich von ihren ärztlichen Diensten per sofort zu entfernen.

Derartige Fehldispositionen, bzw. Verhöhnung von Abhängigen, ob als Ärztin und/oder als Polizeigewalt-Schützerin, sind selbstverständlich zu ahnden.

Der Polizeiüberfall war offensichtlich missbräuchlich: Weshalb ich morgens noch vor 7 Uhr überfallen werde, um mich ins Betreibungsamt Lachen zu verfrachten, das aber frühestens um 8 Uhr öffnet, ist nicht nachvollziehbar. Dies hätte einen rund 1-stündigen Aufenthalt unter polizeilichem Gewahrsam bedingt. Eine solche Absicht mit dem alleinigen Ziel, mich dem Betreibungsbeamten zuzuführen, ist aber kaum in

Einklang mit der Vorgabe zu bringen, mich beim Betreibungsamt vorzuführen, bedingte überdies unerlaubte und unverhältnismässige Zwangsmassnahmen und war schon deshalb illegal. Es ist davon auszugehen, dass die Polizisten schon deshalb schlecht drauf waren und schliesslich unnötig Gewalt gegen mich anwandten, weil ihnen kein klarer, bzw. kein vernünftiger Auftrag vorlag.

Die FFE-Verfügung der Ärztin war offensichtlich missbräuchlich: Während sie mich proforma abtastete, konnte sie schon aufgrund der 4 Polizisten vor der Tür (wie bei einem Schwerverbrecher) keine Hämatome oder Überdehnungen feststellen, womit ihr eine ärztlich unabhängige Untersuchung nicht möglich war. Über sie hatte ich ausdrücklich einen Anwalt verlangt, was sie mir aber, ohne mich anzuhören, die ganze Zeit über verweigerte. Weil ich weiterhin auf dem Beizug eines Anwalts bestand, um meine Rechte wahrnehmen zu können, verfügte sie schliesslich den besagten 20-tägigen FFE. Diesen mit „*potentieller Selbst- oder Fremdgefährdung*“ zu begründen, war nur noch Hohn auf die durch sie ausgesprochene Freiheitsberaubung obendrauf.

- Meine Verfrachtung nach Oberwil polizeilich zu eskortieren entsprach auch gemäss dem bei den Akten befindlichen Regierungsrats-Entscheids offenbar keiner Notwendigkeit (Handschellen, 2 Sanitäter, keine konkret feststellbare Selbst- oder Fremdgefährdung, etc.). Dies geschah einzig zur weiteren Vertuschung des Polizeiübergriffs vor meiner Wohnadresse in Altendorf.
- Aus lauter Routine wurde in der Polizeirechnung die Psychiatrische Klinik Oberwil mit derjenigen von Littenheid verwechselt. Für diese Verwechslung wurde mir als Polizeiopfer auch noch eine Rechnung über Fr. 420.- zugestellt. Diese diente indessen einzig als falsche polizeiliche Schuldzuweisung, bzw. der Vertuschung des am 21.9.2012 um 07 Uhr gestarteten Polizeiübergriffs gegen meine Person. Laut Regierungsrat kommt dieser Polizeirechnung wegen sachlicher Unbegründbarkeit keinerlei Legalität zu. Gegen den Verantwortlichen des Polizeipostens Lachen ist deshalb auch wegen Irreführung, Vorteilnahme und Amtsmissbrauchs zu ermitteln
- Da die Strafbehörden den Polizeiübergriff vom 21.9.2012 vor meiner Haustüre bisher weder untersuchten noch ahndeten, musste der Regierungsrat in seinem Entscheid zu diesem Punkt passen, weshalb er auf Seite 1 unter „Sachverhalt“ schrieb: „Im Rahmen dieses Einsatzes kam es zu (nicht im Detail erstellten) Schwierigkeiten, sodass die Kantonspolizei Schwyz den Rettungsdienst anforderte“. Effektiv sind die „Schwierigkeiten“ in meiner Strafanzeige vom 8. August 2013 aber im Detail erstellt. Daraus geht hervor, dass ich völlig grundlos angegriffen und zu Boden geworfen wurde. Sowohl die regierungsrätlichen Erwägungen wie auch § 310 StPO laden zu einer beförderlichen Strafuntersuchung ein.
- Die Erwägungen im regierungsrätlichen Entscheid (bei den Akten) sprechen ebenfalls gegen jegliche vertretbare Legitimation der FFE-Einweisung durch die von mir angezeigte Ärztin Regina Streuli. Die Angezeigte wies mich bekanntlich für 20 Tage dorthin ein. Ich wurde dort durch die Ärzte aber schon nach 3 Tagen wegen fehlendem Behandlungsbedarf wieder entlassen. Die Strafuntersuchung wird u.a. ergeben, dass ich in jenen 3 Tagen Oberwil zu keinem Zeitpunkt ärztlich behandelt und lediglich eingesperrt wurde, ohne dass von mir etwelche Gefährdung ausging.

- Dadurch ist auch die dort ausgestellte Rechnung für den willkürlich veranlassenden, völlig sinnlosen und unnützen Zwangsaufenthalt in keiner Weise gerechtfertigt. Es ist somit nicht nur gegen die Ärztin, sondern auch gegen die Psychiatrische Klinik Zugersee wegen Freiheitsberaubung und Verletzung der ärztlichen Sorgfaltspflichten, gegen Letztere aber auch wegen Wuchers zu untersuchen.

Im Entscheid des Regierungsrates (bei den Akten) wird ausgeführt, die dubiose Polizeiforderung an meine Adresse sei faktisch abzuschreiben. Aufgrund der Erwägungen des Regierungsrates erhellt sich der Verdacht auf die von mir angezeigten Straftaten noch weiter. Insbesondere ist festzustellen, dass die FFE-Einweisung durch die angezeigte Ärztin nicht nur ein missbräuchlicher Vertuschungsversuch des an mir ausgeübten Polizeiübergriﬀs war, es war auch eine Verletzung der ärztlichen Sorgfaltspflicht der gröberen Sorte und zudem auf einem Niveau, wo eine solche Person an der weiteren missbräuchlichen ärztlichen Berufsausübung schon von Amtes wegen und im öffentlichen Interesse gehindert werden müsste. Es ist auch zu prüfen, ob die angezeigte Ärztin noch weitere Freiheitsberaubungen auf dem Kerbholz hat.

### **Zu meiner Person:**

Bis zu diesem Vorfall war ich nicht nur physisch, sondern auch psychisch völlig gesund. Es liegen nirgends Akten vor, die etwas anderes belegen. Ich betreibe selbstständig ein Gartengeschäft in Altendorf. Ein solcher Erwerb setzt eine robuste Physis, eine stabile Allgemeinverfassung sowie eine hohe Belastbarkeit voraus.

Es kann somit ausgeschlossen werden, dass sich bei mir ab dem Moment des Polizeiübergriﬀs alle Werte plötzlich ins Gegenteil verkehrten und ich von einer Sekunde auf die nächste „*selbst- oder fremdgefährdend*“ wurde (die Ärztin wollte sich auf keine der beiden Optionen festlegen). Die FFE-Verfügung der Ärztin beweist allenfalls, dass aufgrund des Polizeiübergriﬀs und ihrer Weigerung, mir ärztliche Hilfe zukommen zu lassen oder anwaltliche Hilfe zu vermitteln, wohl eine erhebliche Integritäts-, bzw. Körperverletzung vorlag. Es ist aber schon aufgrund von Art. 310 StPO eine Strafuntersuchung durchzuführen. Der Polizeiübergriﬀ und die anschliessende FFE-Verfügung waren völlig missbräuchlich und mehr als nur dubios.

Ich ersuche um beförderliche Anhandnahme der Strafuntersuchungen und um antragsgemässen Entscheid. Als Straf- und Privatkläger bin ich über das Verfahren auf dem Laufenden zu halten und bezüglich aller Termine von Befragungen und weiteren Untersuchungshandlungen zu informieren, und es ist mir bei Befragungen etc. Gelegenheit für Zusatzfragen zu erteilen. Ausserdem behalte ich mir weiterer Beweismaterialien ausdrücklich vor.


Mit freundlichen Grüssen

Franz Arnold

Die Unterlagen sind gesamthaft bei Ihren Akten

Kantonsgericht

Kollegiumstrasse 28  
Postfach 2265  
6431 Schwyz  
Telefon 041 819 26 55  
PC 60-15284-1

kantonschwyz 

R BEK 2013 181  
Herr  
Franz Arnold

Dossier: **BEK 2013 181**  
In Sachen: **Arnold Franz gegen Kantonale Staatsanwaltschaft**  
betreffend: Nichtanhandnahme, Amtsmissbrauch  
Datum: 17. Februar 2014 uts

## Verfügung

1. Eine Kopie der Eingabe des Beschwerdeführers vom 14. Februar 2014, beinhaltend eine zusätzliche Strafanzeige gegen die Ärztin Regina Streuli, geht zuständigkeitshalber sowie gestützt auf §§ 20 und 56 JG an die kantonale Staatsanwaltschaft.
2. Der Beschwerdeführer wird darauf hingewiesen, dass bis zu einem ausdrücklichen Rückzug der Beschwerde nicht davon ausgegangen wird, dass die Beschwerde durch die zusätzliche Strafanzeige "hinfällig" geworden ist. Der Beschwerdeführer wird darauf hingewiesen, dass bei einem Rückzug der Beschwerde die Nichtanhandnahmeverfügung vom 27. September 2013 rechtskräftig würde und damit eine Strafverfolgung der Polizisten definitiv entfallen würde (unter Vorbehalt von Art. 310 und 323 StPO).
3. Zufertigung an den Beschwerdeführer (1/R) sowie an die kantonale Staatsanwaltschaft (1/R).

Der Kantonsgerichtspräsident



Dr. Urs Tschümperlin

Zufert. an: - Herr Franz Arnold, Altendorf  
- Herr Staatsanwalt lic. iur. Charles Fässler, Bennau

Als Verfügung getarntes Manöver gegen den Rechtsuchenden, womit dieser zu einem Rückzug seiner Beschwerde bewegt werden sollte – mit solchen Tricks hält sich die SZ Justiz regelmässig Strafanzeigen und Beschwerden vom Hals...

## Staatsanwaltschaft

**Büro Fässler**  
Sicherheitsstützpunkt Biberbrugg  
Postfach 75  
8836 Bannau  
Telefon +41 (0)41 819 56 00  
Telefax +41 (0)41 819 56 29  
E-Mail staw@sz.ch



Biberbrugg, 18. Februar 2014  
SUB 2014 96, 97, 98 CF

## Nichtanhandnahmeverfügung

(Art. 310 StPO)

### In der Strafsache gegen

Beschuldigte Person	<b>Polizeifunktionäre der Kapo SZ des Polizeipostens Lachen</b> (Beteiligte am Einsatz vom 21. September 2012)
	<b>Dr. med. Streuli Regina</b> , Ärztin, c/o Spital Lachen, Oberdorfstrasse 41, 8853 Lachen
	<b>Verantwortliche der Psychiatrischen Klinik Oberwil</b> , Widenstrasse 55, 6317 Oberwil bei Zug
Straftatbestand	Wucher (Art. 157 StGB) ungetreue Geschäftsbesorgung (Art. 158 StGB) Nötigung (Art. 181 StGB) Freiheitsberaubung (Art. 183 StGB)

### wird aus folgenden Gründen:

1. Im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens gegen eine Nichtanhandnahmeverfügung vom 27. September 2013 betreffend eine Strafanzeige gegen vier Polizeifunktionäre der Kapo SZ wegen Amtsmissbrauchs (Art. 312 StGB) reichte Franz Arnold in gleichem Zusammenhang eine weitere Strafanzeige beim Kantonsgericht Schwyz ein.
2. Das Kantonsgericht Schwyz hat die betreffende Eingabe von Franz Arnold vom 14. Februar 2014 zuständigkeithalber der Staatsanwaltschaft des Kantons Schwyz weitergeleitet.
- 3.1. Der Anzeigersteller bezieht sich in dieser jüngsten Strafanzeige auf seine Anzeige vom 8. August 2013 und den dort vorgebrachten Sachverhalt und macht nun bezüglich des fraglichen Polizeieinsatzes vom 21. September 2012 und bezüglich seiner Einweisung in die Psychiatrische Klinik Oberwil, welche gestützt auf eine angebliche willkürliche FFE-Verfügung erfolgt sei, Freiheitsberaubung gegen die Polizisten sowie gegen die Ärztin Dr. med. Regina Streuli des Spitals Lachen und gegen die Verantwortlichen der Psychiatrischen Klinik Zugersee geltend.



- 3.2. Ausserdem macht er Nötigung geltend gegen den Aussteller einer Polizeirechnung im Betrag von CHF 420.00, welche laut Regierungsrat unbegründet gewesen sei.
- 3.3. Ferner verlangt der Anzeigerstatter eine Untersuchung wegen „ungetreuer Geschäftsführung“ bezüglich der ihm verrechneten Kosten der „Polizei-Eskorte“ nach Oberwil.
- 3.4. Schliesslich verlangt er eine Untersuchung gegen die Verantwortlichen der psychiatrischen Klinik Oberwil wegen Wuchers.
- 4.1. In der Nichtanhandnahmeverfügung vom 27. November 2013 wurde das Vorliegen eines Amtsmisbrauchstatbestandes verneint, weil die Polizei als berechtigt und verpflichtet erachtet wurde, den Anzeigerstatter aufgrund eines Ersuchens des Betreibungsamtes wegen Säumnis zu Hause abzuholen und in Gewahrsam zu nehmen, um ihn dem Betreibungsamt zuzuführen. Insofern ist darin auch kein Freiheitsberaubungstatbestand (Art. 183 StGB) begründet, zumal es am Kriterium der Unrechtmässigkeit fehlt. Dasselbe gilt für die spätere polizeiliche Überführung in die Psychiatrische Klinik Oberwil, da dies gestützt auf einen ärztlich verfügten FFE erfolgte.
- 4.2. Der Anzeigerstatter trägt nichts vor zur Belegung oder Glaubhaftmachung seiner Behauptung, wonach die Ärztin Regina Streuli im Spital Lachen den FFE wissentlich falsch und in Verletzung ärztlicher Sorgfaltspflichten angeordnet und verfügt hat. Insbesondere ist weder dargetan noch erkennbar, inwiefern Sorgfaltspflichten konkret verletzt worden sein sollen.
- 4.3. Das Gleiche gilt bezüglich der beschuldigten Verantwortlichen der Psychiatrischen Klinik in Oberwil. Zudem läge der Tatort für eine von diesen Personen zu vertretenden Freiheitsberaubung im Kanton Zug, so dass die Strafverfolgungsbehörde des Kantons Schwyz hierfür nicht zuständig wäre. Ebenso verhält es sich für den geltend gemachten Wucher (Art. 157 StGB). Für eine Weiterleitung der Eingabe an die zuständigen Behörden des Kantons Zug besteht bei gegebener Sachlage kein Anlass.
- 4.4. In der Zustellung einer Polizeirechnung liegt, selbst wenn sich diese im Rechtsmittelverfahren als unberechtigt erwiesen haben sollte, mangels Nachteilsandrohung und mangels subjektiven Tatbestandes offensichtlich kein Nötigungstatbestand (Art. 181 StGB). Inwiefern darin ein Tatbestand von ungetreuer Geschäftsbesorgung (Art. 158 StGB) liegen soll, ist ebenfalls unerfindlich.
3. Die Staatsanwaltschaft verfügt die Nichtanhandnahme, sobald aufgrund der Strafanzeige oder des Polizeirapports feststeht, dass die fraglichen Straftatbestände oder die Prozessvoraussetzungen eindeutig nicht erfüllt sind (Art. 310 Abs. 1 lit. a StPO),

**verfügt:**

1. Es wird keine Strafuntersuchung durchgeführt.
2. Die Verfahrenskosten gehen zu Lasten des Staates.
3. Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen seit Zustellung oder Eröffnung schriftlich und begründet beim Kantonsgericht des Kantons Schwyz, Kollegiumstrasse 28, Postfach 2265, 6431 Schwyz, Beschwerde erhoben werden (Art. 310 Abs. 2, Art. 322 Abs. 2 und 393 ff. StPO, § 12 Abs. 1 JV).
4. Zustellung an:
  - Polizeifunktionäre der Kantonspolizei Schwyz, Bahnhofstrasse 7, Postfach 1212, 6430 Schwyz, Einschreiben

- Dr. med. Streuli Regina, Ärztin, c/o Spital Lachen, Oberdorfstrasse 41, 8853 Lachen, Einschreiben
- Verantwortliche der Psychiatrischen Klinik Oberwil, Widenstrasse 55, 6317 Oberwil bei Zug, Einschreiben
- Franz Arnold Einschreiben

**Staatsanwaltschaft des Kantons Schwyz**



lic. iur. Charles Fässler  
stv. Leitender Staatsanwalt

Genehmigt durch die Oberstaatsanwaltschaft:

Oberstaatsanwaltschaft
24. Feb. 2014
Kanton Schwyz

FRANZ ARNOLD

Einschreiben  
Kantonsgericht Schwyz  
zu Händen von Herrn Präsident  
Dr.iur. Urs Tschümperlin  
Kollegiumstrasse 28  
6431 Schwyz

Altendorf, 20. Februar 2014

R BEK 2013 181

**Nichtanhandnahme, Amtsmissbrauch, schwere Körperverletzung,  
Freiheitsberaubung, etc., eingereichte Strafanzeige vom 14.ds.**

Sehr geehrter Herr Präsident

Ich ersuche erneut um Zuteilung meiner erweiterten Strafanzeige vom 14.ds. an die kantonale Staatsanwaltschaft, mit Ausnahme von Herrn STA Charles Fässler, welcher vorliegend offenbar befangen ist.

Ich weise Sie darauf hin, dass Nichteintreten gegen das Willkürverbot, gegen das Rechtsmissbrauchsverbot und gegen den Grundsatz von Treu und Glauben verstossen würde.

Dies insbesondere, wenn Körperverletzung mit schwerwiegenden Folgen wie Traumatisierung feststeht, was wie vorliegend zu einer FFE-Verfügung führte, und sowieso dann, wenn wie vorliegend eine 20-tägige FFE-Einweisung verfügt wurde, obwohl die Klinik keinen Behandlungsbedarf vorsah und mich nach 3 Tagen reiner Hafterstehung ohne jegliche ärztliche Versorgung wieder entliess, was strafrechtlich kaum anders denn als Freiheitsberaubung zu interpretieren und entsprechend zu verfolgen und zu ahnden ist.

Sollten Sie anderer Auffassung sein, so ersuche ich um Zustellung einer rekursfähigen Verfügung, bei mir eintreffend bis spätestens 25. Februar 2014.

Mit freundlichen Grüssen

Franz Arnold

Einschreiben  
Kantonsgericht Schwyz  
Kollegiumstrasse 28  
6431 Schwyz

Altendorf, 15. März 2014

## Beschwerde

SUB 2014 96, 97, 98 CF / R BEK 2013 181

**Gegen die Nichtanhandnahme-Verfügung vom 18. Februar 2014, betr. Amtsmissbrauch, Nötigung, schwere Körperverletzung, Freiheitsberaubung, Wucher, etc.,**

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Mitglieder des Kantonsgerichts

Gegen obige Nichtanhandnahme-Verfügung, bei mir eingetroffen am 7. März (!) 2014, reiche ich innert der mir kürzest angesetzten Frist von 10 Tagen Beschwerde als Straf- und als Zivilkläger ein. Ich ersuche um jeweils rechtzeitige Avisierung zu den anstehenden Befragungen und aller weiteren Termine, auf welche ich zur Beiladung berechtigt bin.

Als Betroffener bin ich zur Beschwerde legitimiert. Dies insbesondere bei Delikten gegen Leib und Leben. Die Beschwerde erfolgt rechtzeitig und mit folgenden

## ANTRÄGEN

1. Es sei die Nichtanhandnahme-Verfügung vom 18.2.2014 (mir verspätet zugestellt am 7.3.2014) aufzuheben und eine ordentliche Strafuntersuchung anzuordnen und durchzuführen.
2. Es sei meine Strafanzeige vom 8. August 2013 mit derjenigen vom 14. Februar 2014 und mit den Vorbringen in meinen weiteren Eingaben wie auch in dieser Beschwerde zu vereinigen.
3. Staatsanwalt Fässler sei wegen Befangenheit in den Ausstand zu versetzen.
4. Es sei aufgrund der angezeigten Vergehen und Verbrechen, speziell des Verbrechens der **Freiheitsberaubung** die kantonale (und nicht eine Bezirks-)Staatsanwaltschaft zu beauftragen, eine umfassende Strafuntersuchung zu führen, die Täterschaft zu eruieren und beförderlich Anklage gegen sie zu erheben.

5. Es sei festzustellen, dass das polizeiliche Vorgehen sowie die FFE-Überweisung in die Psychiatrie rechtswidrig erfolgten und unverhältnismässig waren.
6. Es seien die Korrespondenzen, Rapporte und alle weiteren Vermerke der Polizei und allfällig weiterer Instanzen bezüglich Verkehr mit der Vormundschaftsbehörde Altendorf beizuziehen, bzw. mir vollständig offenzulegen.
7. Es seien die ärztlichen Berichte/Unterlagen der Psychiatrischen Klinik Zugersee beizuziehen, bzw. mir vollumfänglich offenzulegen.
8. Es seien die vollständigen Unterlagen der Sanität beizuziehen und mir offenzulegen.
9. Es seien mir die Kosten für die Falschbehandlung im Spital Lachen, für die missbräuchliche FFE-Versetzung in die Psychiatrische Klinik in Oberwil sowie alle daraus entstandenen Folgekosten gesamthaft zu erlassen, bzw. zu ersetzen.
10. Es sei mir eine angemessene Entschädigung als Schmerzensgeld, als materielle Entschädigung und für meine bisherigen Umtriebe gutzusprechen.
11. Es sei von einer erneuten Bevorschussung abzusehen. Das Kantonsgericht liess sich bereits anhand meiner Beschwerde vom 23. August 2013 mit Fr. 800.- bevorschussen.
12. Alles unter Kostenaufgabe zulasten des Staates, wie bei beanzeigten Vergehen, insbesondere bei Vergehen gegen Leib und Leben, üblich.

## Sachverhalt

### 1. Polizeiübergriff

Am 21. September 2012 wurde ich frühmorgens kurz vor 07.00 Uhr durch 4 Polizisten des Polizeipostens Lachen ohne vorherige Androhung und ohne erkennbare Notwendigkeit aufgesucht und mit Polizeigriffen brutal angegangen, gefesselt und verhaftet. Diese Attacke wurde offiziell durch den Leiter des Betriebsamtes Lachen/Altendorf, Rudolf Stählin jun. angeordnet, bzw. meine polizeiliche Vorführung auf Bürobeginn dieses Betriebsamtes um 08.00 Uhr bestellt.

2. Auf meine Nachfrage nach Einsicht in den angeblichen Vorführungs-Auftrag waren die Polizisten nicht vorbereitet. Es hiess, sie müssten wegen einem solchen Dokument zuerst in ihrem Auto nachschauen. Ein solches bestand offensichtlich nicht und ist auch nicht bei den Akten. Es lag auch kein Hausdurchsuchungsbefehl vor.
3. Als ich die Polizisten darauf hinwies, ich müsse zuvor noch meinen Lieferwagen von einem Nacht-PP (der mir nur bis 07.30 Uhr zustand) umparkieren, bevor sie mich zum Betriebsamt begleiten könnten (welches erst um 08.00 Uhr öffnet), hiess es, das sei möglich, bzw. „kein Problem“.

4. Auf dem PP neben meiner Wohnadresse angekommen, hinderten sie mich jedoch daran, den Fahrersitz zu besteigen und den Lieferwagen umzuparkieren. Darauf händigte ich, zum Zeichen, dies selber zu tun, den Autoschlüssel bereitwillig einem der Polizisten aus, wobei ich mich zum Mitfahren auf die Brücke des Lieferwagens schwang. Darauf wurde ich aufgefordert, wieder abzusteigen. Ab diesem Moment wurde ich völlig situationsfremd und für mich unvorhersehbar – unter Beobachtung von 4 Zeugen – in den Schwitzkasten genommen und anschliessend mit dem Kopf so auf die Kühlerhaube eines nebenstehenden PWs gedrückt, dass dort eine grosse Delle entstand.
5. Daraufhin ging ich zu Boden und muss vorübergehend wohl das Bewusstsein verloren haben. Jedenfalls lag ich benommen am Boden, ohne dass die Angreifer mir die mildeste Hilfe zukommen liessen. Im Gegenteil legten sie mich noch zusätzlich in Fesseln. Hingegen nahmen die Polizisten telefonischen Kontakt mit dem Spital Lachen auf.
6. Sanitätswagen mit Cis Gis Horn  
Nach längerem Beraten wurde schliesslich ein Sanitätswagen auf den Parkplatz beordert. Dieser traf – für das ganze Quartier gut hör- und sichtbar – mit Polizeisirene und Blaulicht ein. Daraufhin wurde ich gefesselt in diesen verfrachtet und ins Spital Lachen gefahren. Der Polizeiübergreif inkl. der lärmigen Ankunft der Sanitäter wurde in seiner vollen Länge von 4 Zeugen beobachtet.  
Beweis: 4 Zeugen
7. Ärztin Regina Streuli stellt falschen FFE für 20 Tage Oberwil aus  
Im Spital Lachen wurde ich während ca. 2 Std. hin- und hergeschoben, von der Ärztin Regina Streuli jedoch nur proforma untersucht. Die nächstliegenden Verletzungen, nämlich diverse Hämatome, Schürfwunden und Überdehnungen (namentlich im Schulterbereich durch mir schmerzhaft beigefügte Polizeigriffe) wurden von ihr nicht beachtet, sondern durchwegs ignoriert. Da die 4 Polizisten, welche mich k.o. geschlagen hatten, vor dem Behandlungszimmer Spalier standen, sah die Ärztin davon ab, mich ordentlich zu untersuchen und zu behandeln.
8. Anwaltlichen Beistand mit FFE verweigert  
Nach dem Polizeiübergreif vor meiner Haustür, sowie der ärztlichen Weigerung im Spital Lachen, eine zweckdienliche und ärztlich gebotene Untersuchung vorzunehmen, verlangte ich bei der Ärztin sowie bei weiterem Personal des Spitals ausdrücklich nach einem anwaltlichen Beistand. Ein solcher stand mir angesichts der polizeilich aus dem Ruder gelaufenen Situation und der offensichtli-

chen ärztlichen Kooperation mit den widerrechtlicher Handlungen der angezeigten Polizisten zweifellos zu.

9. Dieser klar und eindeutig vorgebrachten Forderung wich die Ärztin Regina Streuli aber aus, indem sie einen FFE über mich verfügte, um dadurch den Polizeiübergreif zu tarnen und meine Patientenrechte zu verletzen, bzw. um den „Kollegen“ von der Polizei aus dem Sumpf zu helfen, indem sie mich vom Opfer zum Täter umpolte, bzw. mir psychische Defizite andichtete, und zwar in einem Ausmass, wonach meine sofortige Einlieferung, bzw. Entsorgung in eine Psychiatrie erforderlich sei<sup>1</sup>. Damit hat sie die ärztliche Sorgfaltspflicht so krass verletzt, dass ihr Fehlverhalten als Ärztin von Amtes wegen strafrechtlich, aufsichtsrechtlich und standesrechtlich untersucht werden muss.
10. Daraufhin wurde ich mit demselben Sanitätswagen, wiederum in Handschellen gefesselt, die sich bei jeder Bewegung noch enger anzogen, in die Psychiatrische Klinik in Oberwil verfrachtet. Die schon im Spital ständig präsenten Polizisten begleiteten den Sanitätswagen mit mir als Fracht auch nach Oberwil.
11. Polizeirechnung mit fehlender Begründung  
Um die falsche Legende meiner „besonderen Gefährlichkeit“ noch weiter zuzuspitzen, wurde mir vom Polizeiposten Lachen später auch noch Rechnung über Fr. 420.- für die absolut unnötige polizeiliche Eskorte von Lachen nach Oberwil/ZG zugestellt. Diese Rechnung focht ich zuletzt beim Regierungsrat an. Dieser stellte fest, dass die polizeiliche Begleitung unnötig und die Rechnung somit unberechtigt war (vgl. Beilage 1). Ausserdem wurde mir, wohl aus Routine, eine Begleitfahrt nicht nach Oberwil, sondern nach Littenheid verrechnet.
12. Täter-Opfer-Symmetrie mit falschem FFE verkehrt  
Mit dem offensichtlich missbräuchlich ausgestellten FFE ordnete die Ärztin Regina Streuli meine Versorgung in die Psychiatrische Klinik in Oberwil für mindestens 20 Tage an. Da die Einschaltung eines Anwalts, wie von mir gefordert, offensichtlich nach Kräften verhindert werden sollte, lag Ihr Bestreben einzig darin, die meiner Spitaleinlieferung zugrundeliegende Polizeiaktion zu vertuschen, bzw. diese via FFE-Einweisung meiner Person (als Objekt des Polizeiübergreif) zu legitimieren. Dies tat sie, indem sie als Ärztin die Konstellation von Täter und Opfer willkürlich um 180° verkehrte. Dazu passte auch, dass sie

---

<sup>1</sup> Die Ärztin am Spital Lachen, Regina Streuli, beliebte den FFE mit der „Diagnose ICD Code 10 F4 (phobische Störungen)“ zu begründen. Dieser ICD Code scheint besonders geeignet zu sein zur Vertuschung von Polizeiübergreifen. Die aufsichtspflichtigen Standesorganisationen sind gehalten, die Häufigkeit der Anwendung dieser Diagnose unter dem Aspekt des ärztlichen Missbrauchs zu prüfen.

keine Fragen zu meinen persönlichen Verhältnissen stellte, bzw. ihr waren die für mich schweren Nachteile ihres Handelns offensichtlich gesamthaft egal<sup>2</sup>.

13. Im Gegenteil liess sie mich wie eine Ware, bzw. wie ein falsch adressiertes Paket in die Psychiatrie verfrachten. Dabei war beim Teamwork von Lachner Polizei und Lachner Spital gewohnheitsmässig offenbar mehr die Klinik in Littenheid jeweils im Spiel (vgl. Rechnung der Polizei über Fr. 420.-, wo mir **statt Oberwil** eben **Littenheid** als Ziel-Ort verrechnet wurde, obwohl diese in entgegengesetzter Richtung liegt<sup>3</sup>).

14. Um die auch im Spital Lachen vor dem Behandlungszimmer omnipräsenten Polizisten zu schützen, missbrauchte Frau Streuli offenkundig ihre Vormachtstellung als Ärztin. Wieweit das Vertuschen von Polizeigewalt durch ein 20-tägiges Verstecken des Polizeiopfers in einer Spinnwinde mit ärztlicher Ethik zu vereinbaren ist, ist nebst in der Strafuntersuchung auch durch die Aufsichtsorgane sowie durch die Standesorganisation der Ärzte festzustellen<sup>4</sup>.

15. 3 Tage Psychiatriezelle ...

Da die Ärzte in Oberwil für die falsch behaupteten, bzw. offensichtlich frei erfundenen „Symptome“ oder „Krankheiten“ keine Anzeichen feststellen konnten, entliessen sie mich nach 3 Tagen reiner Einsperrung, in welcher Zeit ich – ausser beim Entlassungsgespräch – nie einen Arzt zu Gesicht bekam.

16. ... zu Arzt-Tarifen verrechnet

Für diese 3 Tage Spinnwinde, bzw. kaum überbietbarer Diskriminierung, stellte die Psychiatrische Klinik in Oberwil eine Rechnung über Fr. 1'188.55 aus, obwohl es bei den Verrechnungs-Positionen nur um Kost und Logis gehen konnte. Angesichts dieser hohen Summe wurden fraglos auch ärztliche oder andere fachliche Dienstleistungen eingerechnet, die in meinem Fall aber nicht erbracht worden sind. Die Verrechnungspraxis in Oberwil ist vorliegend auf den Vorwurf des Wuchers zu untersuchen.

17. Da ich nur als Kostgänger und als Zellengast versorgt wurde, käme die Verköstigung inkl. primitiver Schlafgelegenheit somit auf knapp Fr. 400.- pro Tag zu ste-

---

<sup>2</sup> Die Angezeigte liess danach – was nicht ohne erheblichen Aufwand geht – offenbar sämtliche Angaben zu ihrer Person auf dem Internet löschen. Eine Ärztin, die nach ethischen und nach Standesregeln arbeitet und nichts zu verbergen hat, müsste sich auf dem Netz aber kaum unsichtbar machen. Damit zeigt sie, dass sie sich als Ärztin nicht mehr länger präsentieren kann, und dass vorliegend der Vorwurf der ärztlichen Vertuschung des Polizeiübergreif zu prüfen ist, darauf zählend, dass sich die Justiz gegenüber strafbaren Handlungen ihres Berufsstandes gerichtsnotorisch in grösster Zurückhaltung übt.

<sup>3</sup> Die Strecke Lachen – Oberwil bei Zug beträgt 41,2 km bei einer Reisezeit von 38 Min. Die Strecke Lachen – Littenheid beträgt 56,6 km bei einer Reisezeit von 59 Min. (Quelle: Routenplaner) – Die Polizisten zeigten spontan etwas mehr Lust für den Zugersee. In der Polizeirechnung wurde hingegen eine Polizei-Eskorte nach Littenheid verrechnet. Vielleicht wegen der längeren Distanz?

<sup>4</sup> Ärztesgesellschaft des Kantons Schwyz, Präsident: Dr. med. Kurt Schreier, Arigstrasse 17, 6018 Buttisholz / Sekretariat Dr. med. Patrick Rittmann, Spital Lachen, Oberdorfstrasse 41, 8853 Lachen SZ – Eine Kopie dieser Beschwerde geht an die beiden Adressen.



hen, was vergleichsweise selbst im Zürcher Hotel Dolder wesentlich günstiger zu stehen kommt. Diese Rechnung wurde von der Krankenkasse Concordia trotz meiner rechtzeitig erfolgten Instruktion und Vorwarnung anerkannt und mir vollumfänglich mit weiteren Zuschlägen weiterverrechnet. Die Concordia hatte sich dadurch ausserhalb ihres Aufgabenbereichs als Inkassofirma für die Klinik in Oberwil angedient<sup>5</sup>.

#### 18. Hohe Spitalrechnung für falsche FFE-Verfügung

Für die offenbar absichtlich falsch erstellte Diagnose der Ärztin Regina Streuli und die daraus abgeleitet falsch erstellte FFE-Verfügung glänzte das Spital Lachen mit einer Rechnung über Fr. 1'905.75 (!), wovon die Concordia mir unter dem Vorwand von „Franchise“ und „Selbstbehalt“ Fr. 470.90 verrechnen wollte. Aufgrund meiner Weigerung, den offensichtlichen Wucher zu akzeptieren, leitete die Concordia daraufhin die Betreibung und Pfändung gegen mich ein. Später schlug sie noch „Mahn- und Umtriebsspesen“ über Fr. 120.- drauf. Danach kamen noch Fr. 88.- „Betreibungskosten“ hinzu.

19. Die in Rechnung gestellten „Leistungen“ der Psychiatrischen Klinik in Oberwil und des Spitals Lachen wurden offensichtlich nicht erbracht. Es wurden einzig „Leistungen“ zu meiner Beschmutzung und zur Beschädigung meiner Unversehrtheit, sowie zur Vertuschung des mit einem FFE getarnten gravierenden Polizeiübergriffs erbracht. Mit der „Leistung“ der Ärztin Regina Streuli wurde ich zu einem „psychisch Gestörten“ umgepolt, dem – rückwirkend – nicht anders als mit Polizeigewalt und anschliessender Zuführung durch Sanitäter in ihre Hände, und – vorwirkend – nur mit einer FFE-Einweisung nach Oberwil (oder doch nach Littenheid?) beizukommen sei.

20. Dass mir für den Polizeiübergriff, für die radikale Verletzung ärztlicher Sorgfaltspflichten sowie für die missbräuchliche Einschaltung der Psychiatrie auch noch falsche Rechnungen, und zwar in nicht nachvollziehbarer Höhe zugestellt wurden, erhärtet zudem den Verdacht auf skrupellose Ausbeutung meiner Abhängigkeit als Patient, sowie auf Wucher. Sowohl die Polizisten des Postens Lachen wie auch die Ärztin im Spital Lachen nutzten ihre Vorrangstellungen missbräuchlich aus, indem sie Positionen verrechneten, die durch die Strafuntersuchung auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen sind. Die offensichtlichen Verletzungen elementarster Berufspflichten sind zu untersuchen und entsprechend festzustellen.

---

<sup>5</sup> Um sich als Inkassostelle für unberechtigte, bzw. nicht erbrachte ärztliche Leistungen der Klinik in Oberwil zu profilieren, scheute sich die Krankenkasse Concordia nicht, mich über das Betreibungsamt Lachen/Altendorf zu betreiben, die Forderung vor Verwaltungsgericht durchzusetzen und anschliessend eine Pfändung auszulösen. Dadurch wurde erneut der Chef jenes Betreibungsamtes ins Spiel gebracht, der die Polizeiaktion ausgelöst haben soll, auch wenn ein Vorführauftrag in den Akten nicht zu finden ist.

## 21. Verletzung der Informations- und Anzeigepflicht

Die Ärztin unterstand angesichts eines im Schockzustand eingelieferten Patienten selbstverständlich der Informations- und Anzeigepflicht. Indem sie den Beizug eines von mir ausdrücklich geforderten Anwalts verweigerte und stattdessen, um den Polizeiübergriff zu vertuschen, in krasser Verletzung ärztlicher Sorgfaltspflichten zu einer missbräuchlichen FFE-Überweisung griff, steht sie nicht nur wegen Unterlassung von Hilfeleistungen, sondern auch wegen Mittäterschaft, bzw. Gehilfenschaft beim Polizeiübergriff zum Zweck der Strafvereitelung unter Verdacht.

Beweis: Die Vorgänge sind durch Befragungen im Detail zu ermitteln.

## 22. Entlassung aus der Psychiatrie nach 3 Tagen

Nach meinem Zwangsaufenthalt seit Freitag, dem 21. September 2012 in der Klinik in Oberwil wurde ich am Montag, 24. September 2012 von den Ärzten um 14 Uhr entlassen und von Freunden abgeholt. Zurück an meinem Wohn- und Arbeitsort in Altendorf ging ich sofort daran, liegen gebliebene Arbeiten in meinem Betrieb nachzuholen und die Schäden, entstanden durch meine 3-tägige (ersatzlose) Absenz, möglichst auszubügeln. Meinem Geschäft und mir selber ist dadurch ein erheblicher Schaden entstanden (eine Gärtnerei mit all ihren Pflanzungen verträgt keinen 3-tägigen Arbeits- und Pflege-Unterbruch).

## 23. Trauma als Folge des Psychiatrisierungsversuchs

Die zu meinem Nachteil verübten Taten vom 21.9.2012 sowie der nachfolgende 3-tägige Zwangsaufenthalt in Oberwil, wo ich in absoluter Ungewissheit in einer Zelle warten musste, ohne jegliche Orientierung darüber, was mit mir angestellt würde, haben meine ansonsten robuste seelische Konstitution beschädigt, sodass ich noch heute von jenen Bildern traumatisch eingeholt werde. Infolge der falschen Anweisungen im Spital Lachen wird mein tatsächlicher Status als Opfer und Geschädigter bis heute vollständig ignoriert. Im Gegenteil mutet man mir noch heute Rechnungen für angebliche Kosten und Folgekosten aus diesen Vorfällen zu.

## 24. Chef Betreibungsamt als Auftraggeber gibt sich unwissend zur Polizeiaktion

Der angebliche Auftraggeber der Polizeiaktion, Rudolf Stählin, Chef des Betreibungsamts Lachen/Altendorf, gab sich dazu in seinem Schreiben vom 2.10.2012 (vgl. Beilage 2) völlig bedeckt und ahnungslos, indem er u.a. schrieb:

Über das Vorgehen der Polizei, insbesondere den von Ihnen angeführten Einsatz vom 21. September 2012, sind wir von der Polizei nicht informiert worden und erst durch Ihre Schreiben haben wir davon Kenntnis erhalten. Es liegen uns keine Unterlagen vor.

Dieser Wortlaut macht deutlich, dass Stählin für den dubiosen Polizeieinsatz – wohl aus Gründen einer drohenden Strafverfolgung – nicht zuständig oder ver-

antwortlich sein will. Dass die Polizei keine Rückmeldung an ihn als angeblichen Auftraggeber erstattet hat, erklärt auch das Fehlen einer rechtlichen Grundlage für die Polizeiaktion. Die Polizei hatte Stählin offenbar nicht mal mitgeteilt, dass meine Vorführung gescheitert und mein Erscheinen auf dem Betreibungsamt zumindest für die Zeit meiner 20-tägigen FFE-Einweisung nicht möglich sei.

25. Betreibungsbeamten fiel meine ausgebliebene Zuführung nicht auf

Andererseits fehlt im Schreiben Stählins jeglicher Hinweis, wonach ihm die unterbliebene polizeiliche Vorführung meiner Person überhaupt aufgefallen wäre. Er hatte offenbar „erst durch (das) Schreiben (meines Anwalts) davon Kenntnis erhalten“. Somit hatte er mich als Klient des Betreibungsamtes insbesondere am 21. September 2012 und auch während rund 11 Tagen danach offensichtlich in keiner Form vermisst.

26. Fehlende Rechtsgrundlage für die Polizeiaktion

Aus diesen Feststellungen ist ohne weiteres ersichtlich, dass für die angebliche polizeiliche Vorführung, bzw. für den polizeilich behaupteten Vorführ-Auftrag kein zwingender Anlass, bzw. keine dringliche Notwendigkeit bestand. Das Betreibungsamt hatte auch zu keiner Zeit meine polizeiliche Vorführung angedroht. Den Chefs des Betreibungsamts Lachen/Altendorf, den Herren Stählin und Zraggen, fiel mein Ausbleiben laut dem Schreiben vom 2.10.2012 nicht mal am Tag meiner angeblich bestellten polizeilichen Vorführung auf.

27. Keine Rückmeldung der Polizei an den Auftraggeber

Es ist somit nicht auszuschliessen, dass die Polizei ohne Vorführ-Auftrag, bzw. nach eigenem Ermessen, oder allenfalls auf Inspiration von unbekannter dritter Seite vorgegangen war<sup>6</sup>. Die fehlende Rückmeldung an den Auftraggeber lässt zweierlei vermuten: Entweder existierte gar kein solcher Auftrag und wurde nur vorgetäuscht, oder das „Missgeschick“ kam den angezeigten Polizisten so in die Quere, dass eine offizielle Orientierung beim angeblichen Auftraggeber unterblieb. Oder man hat, wenn auch nur inoffiziell, meine „Entsorgung in die Psychiatrie“ intern als „Erfolg“ abgebucht und nach aussen Stillschweigen vereinbart. Das Fehlen einer Rückmeldung an den Auftraggeber, auch noch nach 11 Tagen, wäre nebenbei alles andere als professionell.

28. Ein derart fragwürdiges, bzw. missbräuchliches Manöver zwischen Betreibungsamt und Polizei (beide in Lachen) ist im Rahmen einer Strafuntersuchung selbstverständlich zu hinterfragen und auf seine rechtliche Haltbarkeit zu untersuchen. Sollte meine polizeiliche Zuführung vom 21. September 2012 tat-

---

<sup>6</sup> Für den Fall, dass kein polizeilicher Vorführ-Auftrag besteht, kommt als möglicher Inspirator der Polizeiaktion auch ein Herr P.O. in Freienbach in Frage, welcher besonders enge Kontakte zum Polizeiposten in Lachen unterhält.

sächlich vom Betreibungsamt Lachen ausgegangen sein, so reibt man sich die Augen, dass meine nicht erfolgte Zuführung noch bis am 2. Oktober nicht bemerkt worden sein soll und das Betreibungsamt „vom Vorgehen der Polizei vom 21. September“ erst am 2. Oktober 2012 über meinen Anwalt in St.Gallen erstmals „Kenntnis erhielt“.

29. Seltsam mutet auch der Nachsatz von Stählin an: „Es liegen uns keine Unterlagen vor“. Damit machte er klar, dass ihm auch mündlich nichts vorgebracht wurde. Angesichts des übersichtlichen und kleinräumigen Orts Lachen darf Stählins Aussage, bezweifelt werden.

### 30. Unwahrer Polizeirapport aus Schwyz

Ebenfalls erst auf schriftliches Ersuchen meines Anwalts stellte die Kantonspolizei in Schwyz am 2. Oktober 2012 einen Rapport mit dem Betreff **Polizeiliche Gewahrsamnahme** zu (vgl. Beilage 3). In diesen Rapport wurde ein geradezu sensationeller, weil praktisch unmöglicher „Grund der Gewahrsamnahme“ hinein getippt:

**Gewahrsamnahme betreffend fürsorgerischem Freiheitsentzug (§ 17 Abs. 1, lit. a, kant. Polizeiverordnung)**

Damit wird nämlich behauptet, die Polizei habe anlässlich meiner „Gewahrsamnahme“ vom 21. September 2012 schon um 07.15 auf dem „Parkplatz unmittelbar neben meinem Wohnort“ klar vorhersehen können, bzw. für das Protokoll gewusst, dass man mich 2 Std. später durch die Ärztin Regina Streuli zwecks „Entsorgung in die Psychiatrie“ aus dem Verkehr ziehen wird.

Die Frage war offenbar nur noch: geht die Reise nach Oberwil oder nach Littenheid...

31. Ähnlich dubios verhält es sich mit den mir angeblich „unmittelbar nach der Festnahme“ gestellten 6 Fragen (vgl. weiter unten auf Seite 10), wie es im Polizeirapport heisst (vgl. Beilage 3, Seite 3).

Dabei ist beachtlich, dass die beiden Kliniken völlig unterschiedliche „Settings“ anbieten. Offenbar war bei der Feinverteilung durch die Polizei und die Ärztin nicht so wichtig, welche Klinik, es musste zwecks meiner Beschmutzung und Entsorgung einfach nur eine der ihnen offenbar nahestehenden Spinnwinden sein...

### 32. Vorauswissen der Polizei über den späteren ärztlich verfüigten FFE

Es ist somit zu untersuchen, ob der Anruf der 4 Polizisten um 07.15 Uhr beim Spital Lachen einzig dazu diente, das polizeiliche „Missgeschick“ an mir über ei-

nen missbräuchlichen FFE der Ärztin Regina Streuli zu vertuschen. Denn angesichts der mir zugefügten Körperverletzungen, verbunden mit hohem psychischem Druck, hätte den Polizisten Kraft ihrer Privilegien viel näher gestanden, mich unter beliebigem Vorwand in Polizeiarrest zu versetzen, um so meine Verletzungen still und diskret „ausheilen“ zu lassen. Es ist zu untersuchen, ob den Polizisten die Variante „Abschiebung in die Psychiatrie“ von der Ärztin Regina Streuli oder von Unbekannten des Spitals Lachen förmlich angeboten worden ist, um ihnen damit aus dem Schneider zu helfen. Denn ein Polizeiarrest hätte bedeutend mehr polizeiliche Manpower erfordert. Auch hätten zu dessen Begründung plausible Rechtfertigungen als nur „phobische Störungen“ vorgebracht, bzw. behauptet werden müssen.

33. Es ist deshalb abzuklären, aus welchen polizeilichen Gründen die Variante „Entsorgung in die Psychiatrie“ den Vorrang erhielt.

34. Wegen den mir zugefügten Verletzungen wurden die tatsächlichen Vorgänge meiner Verhaftung im Polizeirapport vollständig übergangen, bzw. ausgeklammert. Der Polizeirapport stellt eine offensichtliche Verharmlosung, bzw. eine grob fahrlässige Falschbeurkundung dar. Es ist zu untersuchen, welche Informationen dem Rapportierenden tatsächlich vorlagen oder von Kollegen durchgereicht wurden, welche er im Rapport aber unterdrückte, bzw. unterschlug.

35. Die Rapportierung der polizeilichen Vorgänge widerspricht auch konträr den Beobachtungen der vier erwähnten Zeugen. Diese können u.a. bezeugen, die Polizei habe ihnen anboten, für die Kosten der verbeulten Kühlerhaube des fremden PWs aufzukommen, auch „ohne dafür kompliziert eine Rechnung zu erstellen“.

36. Polizeirapport stellt Polizeiopfer als Simulanten und als FFE-reif dar

Im offensichtlich verfälschten Polizeirapport wird ein ganz anderer Ablauf der Ereignisse aufgetischt. Nebst dem Verwischen des Tathergangs blieb u.a. auch die verbeulte Kühlerhaube unerwähnt. Stattdessen heisst es dort:

**Sachverhalt**

Heute morgen wollten wir Arnold Franz an seinem Wohnort abholen und dem Betreibungsamt zuführen. Auf dem Parkplatz unmittelbar neben seinem Wohnort, bei seinem Lieferwagen musste er in Handschellen gelegt werden, da er uns nicht freiwillig begleiten wollte. Nach wenigen Augenblicken legte er sich auf den Boden und simulierte einen Bewusstlosen. In der Folge wurde er mit der Ambulanz ins Spital Lachen eingeliefert. Nach div. Abklärungen durch die Ärzte wurde ein FFE verfügt.

Tatsache ist aber, dass die 4 Polizisten meinen Kopf so wuchtig auf jene Kühlerhaube drückten, dass dort eine grosse Delle entstand. Daraufhin ging ich bewusstlos zu Boden (was bei meiner körperlichen Konstitution etwas heissen

will). In der Folge drängten die Angeschuldigten die Zeugen auf eine „unkomplizierte“ Schadensbehebung an jenem PW, bzw. offerierten, dass eine Kostenübernahme durch die Polizei (sinngemäss) „auch ohne förmliche Rechnungsstellung möglich“ sei.

#### Beweis 4 Zeugen

37. Dass die Polizei, um die Tatsachen zu verwischen und zu verdrehen, mich zum Simulanten umpolte, offenbar nach telefonischer Instruktion durch die Ärztin Regina Streuli (eventuell durch Unbekannte des Spitals Lachen), bildete somit nur eine Vorstufe des anschliessend missbräuchlich verfügten FFE.

#### 38. Missbräuchliche Aktivierung der Vormundschaftsbehörde Altendorf

Selbiger Rapport weist zudem folgende „umgehend eingeleitete Massnahme“ aus:

### **- Kontaktaufnahme mit der Vormundschaftsbehörde Altendorf**

Dass auf die beschriebene (bisher aber mit Untersuchungs-Verweigerung belegte) Polizeiaktion gleich noch diese mich aufs Äusserste diskriminierende „Massnahme“ draufgesetzt wurde, ist derart abartig und unverhältnismässig, dass es auch dabei offensichtlich nur um das weitere Vertuschen und Verwedeln des angezeigten Polizeiübergriffs ging. Um die eigene Weste sauber zu halten, schreckten die angezeigten Polizisten offenbar selbst vor dieser „Massnahme“ nicht zurück, die aber in ihrer schädlichen Wirkung auf mich ohne Frage einem versuchten, bzw. schleichenden Sozialmord gleichkommt.

#### 39. Risiko einer Vergiftung durch Zwangsmedikamentierung voll einkalkuliert

Bevor ich aber – im Sinne der verhinderten Vorbereiter –Vormundschafts- „tauglich“ geworden wäre, hätte es wohl einer länger andauernden wirksamen Vergiftung durch psychiatrische Zwangsmedikamentierung, wahlweise durch das „Setting“ in Oberwil oder in Littenheid, bedurft. Die angezeigten Polizisten sind deshalb auch zu befragen, wer mit welchen materiellen Anreizen sie zu diesen Vorbereitungshandlungen motivierte und was sie zu diesen exzessiv ausgeführten, mich diskriminierenden Handlungen bewog.

#### 40. Unbekannte Auftraggeberschaft der Polizei

Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass die 4 Polizisten nicht im vorgebliehen, sondern in privatem Auftrag gehandelt hatten (vgl. Fn.6), und überdies seltsame Abläufe, aber auch eklatante Widersprüche zwischen Polizeiaktion und Polizeirapport festzustellen sind, sind sie zu befragen, von wem sie zu welchem Zeitpunkt welche Instruktionen erhalten haben, die letztlich zu meiner

illegalen Verhaftung mit dem Ziel meiner Entsorgung in einer beliebigen Klinik (Oberwil oder Littenheid) hinausliefen.

41. Polizeirapport mit nicht gestellten Fragen aufgepeppt

Auf Seite 3 des Berichts „Polizeiliche Gewahrsamnahme“ (vgl. Beilage 3) wurden mir angeblich „unmittelbar nach der Festnahme“ 6 Fragen gestellt. Gemäss Polizeirapport wären diese Fragen unmittelbar nach meiner Niederschlagung (= Verhaftung), bzw. vor meiner Verfrachtung via Sanitätswagen in den Spital Lachen gestellt worden. Dazu ist mir nichts bekannt. Die angebliche Befragung wird bestritten. Der Hinweis im Polizeirapport auf Seite 3 „Hatte überhaupt keine Fragen beantwortet“ weist denn auch nicht auf eine tatsächliche „Befragung“ hin.

Beweis: Befragung der 4 Zeugen

42. Die angeblich gestellten Fragen, die möglicherweise nur eine Erfindung, bzw. Zugabe des Rapportierenden in Schwyz darstellen, leuchten im Übrigen auch nicht ein. Vorausgesetzt, es sei mir, während ich auf dem Parkplatz vor meiner Adresse in Altendorf benommen am Boden lag, Frage 1 gestellt worden „Leiden Sie gegenwärtig an einer Krankheit?“, so wäre dies völlig unverständlich und aufgrund der damaligen Situation zum Zeitpunkt der Fragestellung geradezu absurd.

Frage 4 „Möchten Sie, dass wir Personen über Ihre Festnahme informieren?“ bestätigt nur die rechtswidrig vorgenommene polizeiliche Festnahme. Diese erfolgte, obwohl ich mich bereit erklärte, mich zum Betriebsamt polizeilich begleiten zu lassen.

Frage 6 „Müssen Sie in den nächsten 24 Stunden wichtige Handlungen vornehmen?“ steht der damaligen Situation diametral entgegen, denn für die Vorführung beim Betriebsamt war keine Verhaftung für die „nächsten 24 Stunden“ notwendig. Überdies wurde über mich ein 20-tägiger (und nicht ein 1-tägiger) FFE verfügt. Anlässlich des böartigen Einfalls der Ärztin, einen FFE zu verschreiben, wurde ich überhaupt nichts gefragt, auch nicht, ob ich „in den nächsten 480 Stunden wichtige Handlungen vornehmen“ müsse. Ausserdem hätte ich die Frage 6 garantiert beantwortet, denn mein Gärtnereibetrieb (als meine Existenzgrundlage) nimmt schon bei einer unvorbereiteten Absenz von 24 Stunden Schaden.

43. Es ist deshalb abzuklären, welcher Polizist an welcher Adresse und zu welchem Zeitpunkt diese angeblichen Fragen an mich gestellt haben soll, und weshalb es

zum Eintrag „Hatte überhaupt keine Fragen beantwortet“ auf dem Polizeirapport kam.

44. Weigerung, bzw. Verschleppung und Behinderung der Strafuntersuchung

Nachdem sich die Kapo fast ein Jahr lang weigerte, den Polizeiübergriff vom 21.9.2012 sachlich korrekt zu protokollieren, reichte ich am 8. August 2013 Strafanzeige direkt bei Herrn Annen von der Oberstaatsanwaltschaft ein. Diese Strafanzeige wurde offensichtlich, ohne mich zu informieren, Staatsanwalt Fässler zugeleitet. 13 Monate später, nämlich mit Datum vom 27. September 2013 (mir verzögert zugestellt am 17. Oktober 2013 !), stellte dieser ohne nähere Prüfung und mit beliebigen Versatzstücken zur Begründung eine Nichtanhandnahme-Verfügung aus.

45. Versuch, Opfer des misslungenen Psychiatrisierungsversuchs über finanzielle Auflagen zum Rückzug der Strafanzeigen zu bewegen

Per 26. August 2013 reichte ich dagegen Beschwerde beim Kantonsgericht ein. Dieses verlangte für die Sichtung meiner Beschwerde eine Vorauszahlung über Fr. 800.-. In der Beschwerde verwies ich abermals auf die Notwendigkeit, bzw. Unumgänglichkeit einer Strafuntersuchung, was vorliegend allein schon Art. 310 StPO als zwingend vorschreibt.

46. Bezüglich der Anwendbarkeit von Art. 310 StPO ist zu bemerken, dass ich mich (bis zum 21.9.2012) seit jeher einer umfassenden robusten Gesundheit erfreute, und dass sich dies auch zum Zeitpunkt der genannten Polizeiaktion nicht anders verhielt. Es steht somit (vgl. Art. 310 StPO) fest, dass bezüglich der mir zugefügten Verletzungen *eine strafrechtliche Drittverantwortung nicht eindeutig ausgeschlossen werden kann*. Dies gilt selbstverständlich auch für die Sachbeschädigung an jenem PW, bei welchem über das Aufschlagen meines Kopfes durch Einwirkung polizeilicher Gewalt eine grosse Delle auf der Kühlerhaube entstand. Im Übrigen verweise ich auf meine Ausführungen. Die Akten sind vollständig und gemäss meinen Anträgen ergänzend beizuziehen.

47. Regierungsrat hält Polizeirechnung für „Eskorte“ für unbegründet

Am 7. Februar 2014 stellte ich dem Kantonsgericht eine Ergänzung zu meiner Beschwerde vom 26. August 2013 zu. Darin stellte ich weitere Anträge und schilderte den Sachverhalt noch weiter im Detail. Ich brachte dem Kantonsgericht u.a. auch zur Kenntnis, dass der Regierungsrat die Zulässigkeit einer Rechnung über Fr. 420.- für die polizeiliche „Eskorte“ nach Oberwil vom 21.9.2012 wegen fehlender Begründung abgewiesen hat.



#### 48. Rechtsverweigerung via Kostenfalle

Daraufhin wurde ich von Kantonsgerichtspräsident Tschümperlin telefonisch gedrängt, meine Beschwerde zurückzuziehen mit der Begründung, „es würden mir dadurch nur Unkosten entstehen“. Damit wurde mir von hoher Warte ein scharfer Unwille signalisiert, untersuchungsrichterlich überhaupt tätig werden zu wollen. Schriftlich teilte er mir dazu noch folgendes mit: **„Der Beschwerdeführer wird darauf hingewiesen, dass bei einem Rückzug der Beschwerde die Nichtanhandnahme-Verfügung vom 27. September 2013 rechtskräftig würde und damit eine Strafverfolgung der Polizisten definitiv entfallen würde (unter Vorbehalt von Art. 310 und 323 StPO).“**

49. Dieser Wortlaut ist vor allem bezüglich der bis anhin konstanten Weigerung der Strafverfolgungsbehörden relevant, eine Strafuntersuchung einzuleiten, bzw. das Vorgehen von Polizei und der Ärztin, inkl. allen mir zum Nachteil entstandenen Folgen rechtswidrig zu schützen. Denn von einem „Rückzug der Beschwerde“ gegen die Nichtanhandnahme der Strafuntersuchung war selbstverständlich nie die Rede. Mit einer weiteren Weigerung, die eklatant widerrechtlichen, bzw. strafrechtlich relevanten Vorgänge zu untersuchen, würde weiterhin als rechtens gelten, ich sei für den brutalen Polizeiübergriff, für den versuchten Sozialmord via „umgehend eingeleitete Kontaktaufnahme mit der Vormundschaftsbehörde Altendorf“, für die falsche FFE-Anordnung, bzw. für die fälschlich einbezogene Psychiatrie „selber schuld“, bzw. selbst verantwortlich, dass ich für alle Kosten und Folgekosten selber aufzukommen hätte, dass ich dafür auch wehrlos gemacht und betrieben und gepfändet werden könne. Diese Umkehrung und Verfälschung der Tatsachen ist aber in allen Teilen unhaltbar.

## Rechtliches

50. Allein schon Art. 310 StPO setzt vorliegend zwingend eine Strafuntersuchung voraus. Gemäss dessen Wortlaut ist – ich wiederhole – eine Untersuchung durchzuführen, *„wenn eine Person bei einem Unfall eine schwere Körperverletzung erleidet und eine strafrechtliche Drittverantwortung nicht eindeutig ausgeschlossen werden kann (...). Im Zweifelsfall ist folglich eine Untersuchung zu eröffnen.“*

51. Im vorliegenden Fall wurde ich durch Polizeigewalt massiv verletzt und ohne ersichtlichen Grund und ohne jegliche Vorwarnung aus meinem gewohnten Tages- und Lebensrhythmus geworfen. Danebst erlitt ich infolge der brutalen und rechtswidrigen Polizeiaktion, bzw. der 3 Tage lang anhaltenden Freiheitsberau-

bung einerseits persönlichen immateriellen, und andererseits mit meinem Gärtnereibetrieb erheblichen finanziellen Schaden, wofür ich zu rehabilitieren und zu entschädigen bin.

52. Ausführlich begründete Strafanzeige nach 4 Tagen fadenscheinig abgelehnt

Am 14. Februar reichte ich zuhänden des Kantonsgerichtspräsidenten eine erneuerte und ergänzte Strafanzeige mit zusätzlichen Anträgen ein. Diese umfasst auch die Anzeigen gegen die Ärztin Regina Streuli des Spitals Lachen wegen Freiheitsberaubung sowie gegen Verantwortliche der Psychiatrischen Klinik Oberwil wegen offensichtlichen Wuchers. Die relevanten Fakten zwecks Strafverfolgung finden sich schon in meiner Strafanzeige vom 8. August 2013. Ich verweise auf die Akten.

53. 4 Tage später, und damit am 18. Februar 2014 (mir verspätet erst am 7. März 2014 zugestellt !) entschied der in der Sache offensichtlich befangene Staatsanwalt Fässler ein zweites Mal auf Nichtanhandnahme, u.a. mit der unbehelflichen Begründung (vgl. Pkt.4.2 und 4.3), ich hätte in meiner Strafanzeige „nichts zur Belegung oder Glaubhaftmachung meiner Behauptungen“ beigetragen, was aber eine völlige Verdrehung der Tatsachen, bzw. eine unhaltbare Interpretation meiner reichlich substanziierten Strafanzeigen durch Staatsanwalt Fässler darstellt (vgl. die Akten).

54. Dazu ist zu bemerken, dass die in meinen Anzeigen klar und unmissverständlich vorgebrachten und beanstandeten strafbaren Handlungen von Polizisten des Postens Lachen sowie der Ärztin Regina Streuli schon aufgrund der Akten nicht „unbelegt“ oder offensichtlich „unglaublich“ sind. Die Staatsanwaltschaft hat auch nicht einseitig, bzw. in vorauseilender Komplizenschaft mit den angezeigten Tätern – mit denen sich zu befassen sie in Verletzung von Art. 8 BV nicht gewillt zu sein scheint – eine angeblich fehlende „Belegung oder Glaubhaftmachung“ zu behaupten. Im Gegenteil hat sie den Sachverhalt auf die angezeigten Tatbestände hin zu untersuchen, die Akten restlos zu ergänzen und die Beteiligten innert eines für die Strafverfolgung zweckmässigen Zeitrahmens sachdienlich zu befragen. Eine pauschale Strafvereitelung und Untersuchungsverschleppung, bzw. -behinderung, zumal mit gesuchten Ausflüchten wie vorliegend, steht den Strafbehörden selbstverständlich nicht zu.

55. Weiter ist zu bemerken: Es liegt nicht an mir, über das bisher Vorgebrachte hinaus ganze Romane zu schreiben, um die Strafbehörden auf ihre amtliche Pflicht aufmerksam zu machen, allein schon aufgrund von Art. 310 StPO eine umfassende Strafuntersuchung einzuleiten. Es fällt denn auch auf, dass der Kantonsgerichtspräsident in seinen Ausführungen **Art. 310 und 323 StPO aus-**

**drücklich vorbehält**, während diese rechtlich klaren Vorgaben bei Staatsanwalt Fässler aus Gründen seiner offensichtlichen Befangenheit kein Gefallen finden.

56. Es ist deshalb zu vermeiden, dass der in der Sache offensichtlich befangene Staatsanwalt Fässler auf den Entscheid des Kantonsgerichts Einfluss nehmen kann.
57. Geradezu grotesk sind Fässlers Ausführungen unter Pkt. 4.3., wenn er in erneuter Umgehung der längst gebotenen Strafuntersuchung den „Tatort“ der von mir angezeigten Freiheitsberaubung in den Kanton Zug, bzw. nach Oberwil verlegen will, obwohl der FFE, bzw. der angezeigte, offensichtlich missbräuchliche Psychiatrisierungsversuch klar vom Spital Lachen, bzw. von der angezeigten Ärztin Regina Streuli verfügt worden war.
58. Spätestens mit diesem untauglichen Versuch, beim angezeigten Verbrechen der Freiheitsberaubung auf die Zuständigkeit eines anderen Kantons zu verweisen, trägt Staatsanwalt Fässler nicht zum Bild einer unabhängigen Staatsanwaltschaft bei, die ohnehin schon den Ruf hat, Strafuntersuchungen nur nach Belieben und wenn, dann nur in eigenmächtig origineller Ausgestaltung vorzunehmen, bzw. von Fall zu Fall willkürlich zu unterlassen, bzw. Strafverfahren in die Irre zu leiten. Denn selbstverständlich muss die Klinik die Einweisung nicht auf ihre rechtliche Haltbarkeit überprüfen, bevor sie mich als „psychiatrische Ware“ entgegennimmt und standardmässig auf einem Notfallbett festzurrt. Sie darf ohne weiteres davon ausgehen, dass die Einweisung für die von der Ärztin Regina Streuli verfügte Zeitdauer von mindestens 20 Tagen ärztlich fundiert ist und nicht aufgrund eines vorsätzlichen schweren „Kunstfehlers“ zwecks Vertuschung, bzw. Strafvereitelung eines Polizeiübergriffs erfolgt.
59. Ausserdem ist nicht nachvollziehbar, weshalb Staatsanwalt Fässler in seiner Nichtanhandnahme-Verfügung auf Pkt. 4.4 gleich Pkt. 3 folgen lässt und damit die aufsteigende Numerierung willkürlich, jedenfalls ohne ersichtlichen Grund in eine absteigende verkehrt... Offensichtlich entstand die hier angefochtene Verfügung als Massenprodukt, das im Akkord und möglicherweise ausserhalb des 4-Augen-Prinzips serienmässig erstellt worden ist.
60. Verdacht auf Stempelunterschrift  
Denn der Nichtanhandnahme-Verfügung wurde auf der letzten Seite auch die Unterschrift von Oberstaatsanwalt Annen mit einem vertikal verlaufenden Strich aufgesetzt. Dieser hatte die falsche Numerierung scheinbar nicht bemerkt und somit auch nicht beanstanden können. Dabei ist in der Strafuntersu-

chung abzuklären, ob der vertikale Strich als vorgebliche Unterschrift des Oberstaatsanwalts allenfalls das Werk eines Unterschriftenstempels ist.

61. Positiv ist hingegen zu begrüssen, dass Staatsanwalt Fässler seine Verfügung nicht auch noch der „Vormundschaftsbehörde Altendorf“ zugestellt hat, da diese durch die Kapo im Rahmen „dringlicher Massnahmen“ ebenfalls eingeschaltet und über meine Verhaftung informiert worden war, wenn auch mit dem falschen

#### **Sachverhalt**

Heute morgen wollten wir Arnold Franz an seinem Wohnort abholen und dem Betreibungsamt zuführen. Auf dem Parkplatz unmittelbar neben seinem Wohnort, bei seinem Lieferwagen musste er in Handschellen gelegt werden, da er uns nicht freiwillig begleiten wollte. Nach wenigen Augenblicken legte er sich auf den Boden und simulierte einen Bewusstlosen. In der Folge wurde er mit der Ambulanz ins Spital Lachen eingeliefert. Nach div. Abklärungen durch die Ärzte wurde ein FFE verfügt.

62. Die Korrespondenz der Polizei und allfällig anderer involvierter Instanzen mit dieser Behörde ist bezüglich ihrer offensichtlichen Aktivierung um meine Person offenzulegen. Es ist festzustellen, dass der von der Kapo geschilderte „Sachverhalt“ auch gegenüber dieser Behörde unzutreffend ist und dass diese „Information“ bezüglich meiner Person diskriminierend, rufschädigend und ehrverletzend war. Die Behörde ist über den tatsächlichen Sachverhalt in Kenntnis zu setzen, mit Kopie an mich.

#### **63. Offensichtliche Hemmnisse beim Büro Fässler**

Wen Staatsanwalt Fässler mit den anonymen „Polizeifunktionären der Kantonspolizei Schwyz“ und den anonymen „Verantwortlichen der Psychiatrischen Klinik Oberwil“ mit dem Versand seines Entscheids namentlich adressieren wollte, ergibt sich aus seiner Verfügung leider nicht. Diese sind namentlich klar festzustellen.

64. Es ist festzustellen, weshalb diese „Verantwortlichen“ im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeiten vorliegend Vorrechte zur Ausübung beliebiger Vergehen, u.a. auch gegen Leib und Leben geniessen sollen, und weshalb ihnen bisher strafrechtliche Immunität durch Nichtanhandnahme-Verfügungen zugekommen ist.
65. In meinen Eingaben habe ich die Vorgänge vom 21.9.2012 mehrfach, ausführlich und unmissverständlich beschrieben. Damit habe ich die Begründungspflichten und Voraussetzungen für die Anhandnahme meiner Strafanzeigen, bzw. zur Eröffnung einer umfassenden Strafuntersuchung wohl mehr als erfüllt.

66. Fragen zu Befangenheit, bzw. Ausstand

Es bleibt dem Kantonsgericht selbstverständlich vorbehalten, ob es einen allfälligen Ausstand seines vorliegend aktiv in die bisherigen Untersuchungs-Verweigerungen involvierten Präsidenten erwägen will.

67. Ich weise erneut darauf hin, dass Nichteintreten hier insbesondere gegen § 310 StPO, aber auch gegen das Willkürverbot, gegen das Rechtsmissbrauchsverbot und gegen den Grundsatz von Treu und Glauben verstossen würde<sup>7</sup>.

68. Missbräuchlicher 20-tägiger FFE – Schwindel wurde nach 3 Tagen erkannt

Dies insbesondere dann, wenn es um Körperverletzung mit schwerwiegenden Folgen geht, wenn wie vorliegend eine 20-tägige FFE-Einweisung verfügt wurde, obwohl die Klinik keinen ärztlichen Behandlungsbedarf entdecken kann und mich nach 3 Tagen reiner Hafterstehung in einer Psychatriezelle ohne jegliche ärztliche Verschwendung wieder entliess, was bezüglich der Einweisung durch die angezeigte Ärztin strafrechtlich kaum anders denn als **Freiheitsberaubung** interpretiert werden kann.

69. Die Anzeige wegen Freiheitsberaubung richtet sich selbstverständlich gegen die offensichtlich falsche Ärztin Regina Streuli, und nicht gegen die Klinik in Oberwil, die mich nach 3 Tagen des Schmorens, bzw. während eines verlängerten Wochenendes, wo die Ärzte voraussehbar ortsabwesend waren, mich aus einer blossen Warte-Zelle bei Kost und Logis wieder entliessen. Wäre ich nicht an einem Freitag eingewiesen und zugeführt worden, so hätte man in Oberwil den Schwindel der Ärztin wohl schon nach einem oder nach zwei Tagen erkannt.

Ich ersuche um beförderliche Anhandnahme, damit bis zur Einleitung der Strafuntersuchung und meiner umfassenden Rehabilitierung nicht noch mehr Zeit verstreicht.

Mit freundlichen Grüssen

Franz Arnold

---

<sup>7</sup> Beim Verbrechen der Freiheitsberaubung sowie bei ungetreuer Geschäftsbesorgung liegen zudem Offizialdelikte vor.

## Beilagen-Verzeichnis

- Beilage 1 Beschwerdeentscheid Regierungsrat Schwyz vom 28.1.2014, 4 Seiten
- Beilage 2 Schreiben Rudolf Stählin, Chef des Betreibungsamts Lachen/Altendorf, vom 2.10.2012 an meinen Anwalt, 1 Seite
- Beilage 3 Rapport „Polizeiliche Gewahrsamnahme“ vom 2.10.2012, 3 Seiten
- Beilage 4 Rechnung Polizeiposten Lachen für Eskorte nach Littenheid (!)



CH-6431 Schwyz, Postfach 1212

Herr  
Franz Arnold

EINSCHREIBEN

Unser Zeichen blh  
Direktwahl 041 819 28 17  
E-Mail [hans.blum@sz.ch](mailto:hans.blum@sz.ch)  
Datum 19. März 2014

## Rechnung Nr. 583'117 der Kantonspolizei Schwyz - Wiederholung der Kostenaufgabe gemäss Beschwerdeentscheid des Regierungsrates des Kantons Schwyz RRB Nr. 72/2014

### Sachverhalt

Die Kantonspolizei Schwyz hatte den Auftrag, Sie am 21. September 2012 dem Betreibungsamt Altendorf zuzuführen. Als die ausgerückten Polizisten Sie aufforderten, zum Betreibungsamt mitzukommen, weigerten Sie sich mitzugehen. Nach wenigen Augenblicken legten Sie sich zu Boden und nach Einschätzung der Polizisten simulierten Sie einen Bewusstlosen. Der herbeigerufene Rettungsdienst brachte Sie ins Spital Lachen. Die medizinischen Abklärungen ergaben keine Hinweise auf eine somatische Ursache. Die zuständige Ärztin verfügte einen Fürsorgerischen Freiheitsentzug. Der Transport in die Psychiatrische Klinik Zugersee in Oberwil/ZG wurde durch den Rettungsdienst ausgeführt. Da gemäss polizeilicher und ärztlicher Einschätzung von einer akuten potentiellen Selbst- und Drittgefährdung auszugehen war, wurde der Transport durch zwei Polizisten begleitet.

...es hiess aber nicht „und“ sondern „oder“..

Am 2. Oktober 2012 stellte die Kantonspolizei Schwyz Ihnen eine Rechnung in der Höhe von Fr. 420.-- für den Transport von Lachen nach Oberwil/ZG zu. Da Sie die Rechnung trotz Mahnung nicht bezahlten, forderte die Kantonspolizei Sie mit der anfechtbaren Verfügung vom 16. August 2013 erneut auf, die Kosten für den Transport zu begleichen. Gegen diese Verfügung erhoben Sie Beschwerde beim Regierungsrat (VB 279/2013). Der Regierungsrat hiess Ihre Beschwerde mangels genügender Begründung gut und hob die angefochtene Verfügung auf. Die Sache wurde zur Neuurteilung an die Kantonspolizei zurückgewiesen.

...in der Rechnung hiess es aber „Transport von Lachen nach Littenheid“ – die Polizei hatte ihre Lieblings-Psychiatrie mit Oberwil verwechselt...

### Erwägungen

Für Einsätze der Polizei werden gemäss § 25 Polizeigesetz vom 22. März 2000 (PolG; SRSZ 520.110) Verwaltungsgebühren erhoben, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. Gemäss § 25 Abs. 2 PolG werden Gebühren von Verursachern ausserordentlicher Aufwendungen erhoben, wenn der Einsatz vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht worden ist oder wenn er in überwiegend privatem Interesse erfolgt ist.

... die Gefährdung war beliebig, deshalb hiess es nicht „und, sondern „oder“...

Die Ärztin des Spitals Lachen hat auf Grund der medizinischen Diagnose eine akute Selbst- und Fremdgefährdung festgestellt. Der Transport nach Oberwil/ZG konnte deshalb nicht allein durch den Rettungsdienst durchgeführt werden, sondern erfolgte auf Grund der diagnostizierten Eigengefährdung begleitet durch die Polizei. Dies lag in Ihrem persönlichen Interesse. Sie waren nicht bereit, der Anordnung der Ärztin Folge zu leisten und sich freiwillig in die Klinik zu begeben. Damit haben Sie den polizeilichen Einsatz vorsätzlich verursacht. ... eine solche Anordnung ist gemäss den Akten nicht erfolgt...

Der Transport von Lachen nach Oberwil/ZG und zurück ergab für das Patrouillenfahrzeug eine Fahrstrecke von 100 Kilometern. Der Transport wurde durch zwei Polizisten durchgeführt, was bei einer Einsatzzeit von zwei Stunden gesamthaft vier Mannstunden beanspruchte.

Ein begleiteter Personentransport in eine ausserkantonale Klinik stellt einen ausserordentlichen polizeilichen Aufwand im Sinne von § 25 Abs. 2 lit. b) PolG dar. Da der Einsatz durch Ihr Verhalten generiert worden ist und in Ihrem Interesse erfolgt ist, sind die Aufwendungen durch Sie als Verursacher zu vergüten.

Der Regierungsrat hat die Gebühren in einem Gebührentarif festgelegt. Der Gebührentarif vom 5. Juli 2011 legt im Bereich Sicherheitsdepartement/Polizei die Gebühr für das Ausrücken mit dem Motorfahrzeug auf einen Franken pro Kilometer fest, minimal Fr. 30.-- (Ziffer 1). Der Stundenansatz für einen Polizisten bei einem Personentransport beträgt Fr. 80.-- pro Stunde (Ziffer 13). Bei vier Mannstunden beläuft sich der Betrag somit auf Fr. 320.--. Zusammen mit der Gebühr von Fr. 100.-- für den Motorfahrzeugeinsatz beträgt die gesamte Gebühr somit Fr. 420.--.

Im Gesamtbetrag von Fr. 420.-- sind die polizeilichen Aufwendungen für die vorangegangene versuchte Zuführung zum Betreibungsamt nicht enthalten. Dieser Aufwand wird als „normale“ polizeiliche Tätigkeit (Amts- und Vollzugshilfe gemäss § 1 Abs. 2 lit. c PolG) qualifiziert und Ihnen nicht in Rechnung gestellt. In Rechnung zu stellen ist hingegen der ausserordentliche Aufwand für den Transport in die Psychiatrische Klinik nach Oberwil/ZG. ...ob der private Betreibungsunternehmer von Lachen polizeiliche Amts- und Vollzugshilfe in Anspruch nehmen darf?

### Verfügung

Die Gebühr von Fr. 420.-- wird Ihnen auferlegt.  
Ich ersuche Sie, den ausstehenden Betrag von Fr. 420.-- umgehend auf das Konto der Kantonalen Finanzverwaltung einzuzahlen. Sie können dazu den beiliegenden Einzahlungsschein benutzen.

### Rechtsmittel

Gegen diese Kostenaufgabe können Sie gemäss Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Juni 1974 (SRSZ 234.110) innert 20 Tagen schriftlich und im Doppel Beschwerde beim Regierungsrat des Kantons Schwyz erheben. Die Eingabe muss einen Antrag, eine Begründung, die Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Partei enthalten.

Nach Eintritt der Rechtskraft dieser Kostenaufgabe wird, falls die Zahlung nicht eingegangen ist, das Rechtsöffnungsverfahren eingeleitet.

### Kantonspolizei Schwyz



Hptm Hans Blum, Chef Betrieb+Recht



**Einschreiben**

Regierungsrat des Kantons Schwyz  
Beschwerdedienst  
Bahnhofstr. 9  
6431 Schwyz

Altendorf, 12. April 2014

**Beschwerde**

Sehr geehrter Herr Landammann  
Sehr geehrte Mitglieder des Regierungsrates

Hiermit erhebe ich in gleicher Sache zum zweiten Mal Beschwerde gegen unberechtigte, nicht nachvollziehbare und somit nötigende Geldforderungen der Kantonspolizei Schwyz. Die Begründungen dazu basieren auf falschen Tatsachenbehauptungen.

Mit den

**ANTRÄGEN:**

1. Es sei auch diese zweite Rechnung für eine unnötige polizeiliche Eskorte wegen falscher Begründung, bzw. fehlendem Anlass zurückzuweisen.
2. Es sei festzustellen, dass eine für angebliche Dienstleistungen der Kapo erst 18 Monate später ausgestellte Rechnung nicht mehr zulässig sei, bzw. dass ich mit einer solchen offensichtlichen Rache-Rechnung nach so langer Zeit nicht rechnen muss
3. Es sei auch auf den Beschluss des Regierungsrates Nr.72/2014 vom 28.1. 2014 abzustellen. Dort wurde die Notwendigkeit der verrechneten Eskorte, wahlweise nach Littenheid/TG oder nach Oberwil/ZG, bereits in Frage gestellt.
4. Eventualiter sei der Ausgang und das Ergebnis der Strafuntersuchung gegen die 4 involvierten „Funktionäre des Polizeipostens Lachen“ abzuwarten, welche mir vor dieser (hier verrechneten) Transport-Eskorte nach Oberwil auf dem Garagen-Parkplatz neben meiner Adresse in Altendorf mir den Kopf derart auf die Kühlerhaube eines PWs schlugen, dass ich benommen zu Boden sank und nebenbei an diesem PW – alles unter Beobachtung von 4 Zeugen – eine grosse Delle entstand (die Strafuntersu-

chung zu diesen Vorgängen wurde vom Kantonsgericht erst per 20. März 2014 erlaubt).

5. Es sei angesichts der offensichtlich ungerechtfertigten Rechnung vom Inkasso einer Sicherheitsleistung zur Behandlung dieser Beschwerde abzusehen.
6. Es sei das „*Gesuch um polizeiliche Vorführung*“, undatiert, angeblich am 18. Mai 2012 ausgestellt, auf seine Echtheit zu prüfen.
7. Es sei mir als Wiedergutmachung und Rehabilitierung bezüglich des an mir verübten Polizeiübergriffs vom 21.9. 2012 eine angemessene Entschädigung auszubezahlen.
8. Alle Kosten, Gebühren und Spesen, etc. zulasten der Gegnerin.

Nachdem der Regierungsrat bereits die erste unberechtigte Rechnung mit Beschluss Nr. 72/2014 vom 28. Januar 2014 wegen fehlender Begründung / fehlendem Anlass zurückgewiesen hatte, folgte mit Eingang vom 24. März 2014 nun eine zweite, m.E. eine Rache-Rechnung, wiederum vom offensichtlich vorbefassten und befangenen Hptm Hans Blum in Schwyz ausgestellt, versehen mit einer 2-seitigen nachgereichten Begründung, die aber im Wesentlichen auf falschen, frei erfundenen Zweckmässigkeits-Fantasien des Ausstellers basiert.

## BEGRÜNDUNG

1. Wie aus den Akten ersichtlich, wurde die erste Rechnung nicht für eine polizeiliche Eskorte nach Oberwil ZG, sondern nach Littenheid TG ausgestellt. Mit der hier beanstandeten zweiten Rechnung, datierend vom 19. März 2014, wird aber trotz wesentlich kürzerer Strecke und Fahrtzeit der exakt gleiche Betrag verrechnet. Daraus ergibt sich ohne weiteres, dass es nicht nur an einer seriösen Grundlage zur Berechnung der bestrittenen polizeilichen Eskorte fehlt, sondern dass es sich bei der um 18 Monate verspätet zugestellten Rechnung mit nachgeschobener Begründung um einen offensichtlichen Racheakt des Ausstellers handelt. Die Angaben zur Erklärung für den genau gleichen Rechnungsbetrag gehen fehl (vgl. dazu auch unter Pkt.8).
2. Stattdessen drückt er der Rechnung Kraft seiner Macht einen Stempel bestehend aus lauter Unwahrheiten auf. Wie in meinem schon mehrfach vorgebrachten Sachverhalt geschildert, war ich eindeutig und unmissverständlich gewillt, mich zum Betriebsamt (das erst um 08.00 Uhr öffnete) begleiten zu lassen. Es ging in der Folge nur noch darum, meinen Kleinlaster von einem Nacht-PP umzuparkieren.

Aus diesem Anlass nahm ich die 4 Polizisten sogar quer durch meine Wohnung hindurch zum Hinterausgang und von dort durch den Garten zu den Parkfeldern einer benachbarten Autogarage mit, um den Kleinlaster unter ihrer Beobachtung und Kontrolle zu verstellen.

Beweis: 4 Zeugen

3. Daraus abzuleiten, „(...) *weigerten Sie sich mitzugehen*“ ist diametral falsch und eine geradezu böswillige Unterstellung und falsche Behauptung, da sie anscheinend einzig als nachgeschobene Begründung für das Erstellen falscher Voraussetzungen, bzw. zur Rechtfertigung der vorliegend beanstandeten Rechnungstellung dienen soll (vgl. dazu auch Pkt.15).
4. Dadurch sollte vorgetäuscht werden, ich hätte den „*Polizeieinsatz*“ vorsätzlich oder grob fahrlässig selber verursacht. Vielleicht sollte damit sogar behauptet werden, ich hätte den dubiosen Polizeieinsatz „*im eigenen Interesse*“, bzw. „*zu meinem eigenen Schutze vor mir selber gefordert*“. Dies und Ähnliches zu behaupten ist wohl mehr als absurd.

Beweis: 4 Zeugen..

5. Die Falschheit dieser nun schon zweiten Rechnung ergibt sich auch aus den weiteren vorsätzlich falschen Tatsachenbehauptungen. Zu widersprechen ist insbesondere
  - ich hätte „*einen Bewusstlosen simuliert*“
  - der „*polizeilichen Einschätzung auf Selbst- und Drittgefährdung*“, da sie mich, ohne Anlass, mit üblen Polizeigriffen ja gerade wehrlos geschlagen und anschliessend gefesselt hatten
  - „*Der Transport nach Oberwil/ZG konnte deshalb nicht allein durch den Rettungsdienst durchgeführt werden, sondern erfolgte aufgrund der diagnostizierten Eigengefährdung begleitet durch die Polizei. Diel (!) lag in Ihrem persönlichen Interesse*“.
  - „*Da der Einsatz durch Ihr Verhalten generiert worden ist und in Ihrem Interesse erfolgt ist, sind die Aufwendungen durch Sie als Verursacher zu vergüten*“.
6. Da ich, mit sich zunehmend verengenden Fesseln im Sanitätswagen mit Ziel Oberwil verfrachtet, ohnehin handlungs- und bewegungsunfähig war, und eine Flucht beim Ein- oder Aussteigen auch objektiv illusorisch war, ist die Behauptung, die Polizei-Eskorte habe „*in meinem persönlichen Interesse*“ gelegen, wohl nur die Spitze des offensichtlichen Unsinn, welcher hier bedenkenlos vorgetragen wird. Mit der gleichen Begründung hätte die Polizei auch einen Leichentransport „ *Eskortieren*“ können, mit der Behauptung, die Leiche habe nach dieser Eskorte gefragt, etc. Die Unterstellung des Polizei-Hptm ist in jeder Beziehung grenzwertig.

7. Die Behauptung, „*der Einsatz (sei) durch mein Verhalten generiert*“ worden, ist eine Umkehrung der Tatsachen und im Übrigen eine finanzielle Anhaftung, die an Nötigung, wenn nicht an Erpressung grenzt.
8. Falsch sind auch die Angaben zu einer behaupteten Fahrstrecke von 100 km und einem Zeitaufwand von 4 Mannstunden. Laut Routenplaner (search.ch) beträgt die Strecke Lachen – Oberwil 41,2 km bei einer Reisezeit von 38 Min. Die Strecke Lachen – Littenheid beträgt 56,6 km bei einer Reisezeit von 59 Min. Offensichtlich hat der Rechnungssteller nun einfach die Fahrtzeit für nach Littenheid (statt nach Oberwil) berechnet und bei den km-Distanzen den Durchschnitt der beiden, weit auseinanderliegenden Spinnwinden genommen. Derart falsche Werte zur Basis der nachträglich ausgestellten Rechnung zu nehmen muss ich nicht akzeptieren, bzw. steht einem Hptm der Kapo nicht zu.
9. Die nun schon zweite Rechnung zeugt auch nicht davon, dass vorliegend nach Aufwand abgerechnet wird (vgl. dazu auch Pkt.15). Denn rechnet man nur schon den Aufwand des Rechnungstellers, um den Rüffel des regierungsrätlichen Beschlusses Nr.72/2014 vom 28.1. 2014 zu kompensieren, indem er nachträglich einfach jene gesetzlich vorgegebenen „*Tatbestände*“ dazudichtet, bzw. erfindet, welche die „*Eskorte*“, bzw. die Rechnung legitimieren sollten und dazu auch noch mit einer 2-seitiger Begründung ausholt, so stellen sich Fragen, was die Praxis und Methoden des Rechnungstellers anbelangt.
10. Rechnet man noch den Zusatzaufwand des Sicherheitsdepartements dazu, das sich nun auch noch mit meiner zweiten Beschwerde in gleicher Sache herumschlagen muss, so müssen doch einige Fragezeichen zur Effizienz, bzw. zur Organisation des Rechnungstellers gesetzt werden.
11. Ganz abgesehen davon, dass ich als Betroffener des vorliegenden „*Polizeieinsatzes*“ (mit anschliessendem misslungenem Psychiatrisierungsversuch) ohnehin niemandem Kosten für meine eigenen Aufwendungen anhängen darf und dadurch auch in diesem unwürdigen Nach-Verfahren diskriminiert werde, bzw. benachteiligt bin.
12. Beim misslungenen Versuch meiner Entsorgung in die Irrenanstalt wurde ich mit demselben Sanitätswagen – wie schon zuvor für die Zulieferung ins Spital Lachen – in gefesseltem Zustand nach Oberwil verbracht. Dazu hatte schon der Regierungsrat in seinem Beschluss Nr.72/2014 vom 28.1. 2014 unter Pkt.4 Abs.2, die Frage angestellt, „*ob der Schutz des Beschwerdeführers nicht auch durch den Rettungsdienst alleine hätte gewährleistet werden können*“. Ich wurde ja bekanntlich durch ausgiebige Fesselung unbeweglich gemacht.

13. Der Aussteller der Rache-Rechnung legt auch nirgends dar, woraus die 18 Monate später von Schwyz aus ferndiagnostizierte „Selbst- und/oder Fremdgefährdung“ meiner Person bestand, um daraus die „Voraussetzungen“ für eine angeblich unumgängliche Eskorte nach Littenheid oder nach Oberwil abzuleiten. Im Polizeirapport vom 2.10.2012 ist dazu nichts enthalten. Der Versuch, jenen Polizeieinsatz nach 18 Monaten unter dem Vorwand von „Selbstgefährdung“ mit einer erneuten Rechnung für „Eskorte“ legitimieren zu wollen, geht deshalb fehl.

14. Am liebsten wäre dem Rechnungsaussteller wohl, ich würde den Betrag von Fr. 420.- versehentlich einzahlen, woraus er mein Einverständnis zu seinen falschen Sachverhalts-Schilderungen ableiten könnte. Damit kann ich aber leider nicht dienen.

15. Hptm Hans Blum, Chef Betrieb+Recht der Kapo in Schwyz, sandte mir auf meine tel. Anfrage vom 15.7.2013 10 Tage später, per 25.7.2013, ein „Gesuch um polizeiliche Zuführung“ des Betreibungsamtes Altendorf zu. Dieses „Gesuch“ ist undatiert (vgl. Beilage). Dazu führte Herr Blum in seinem Schreiben erklärend aus, das „Gesuch“ sei schon per 18. Mai 2012 (und damit mehr als 3 Monate vor dem fragwürdigen Polizeieinsatz) ausgestellt worden. Weiter merkte er an: „Der Einsatz wurde mündlich befohlen.“

Seinen Brief sandte Hpmt Hans Blum in Kopie auch dem Aussteller, Herrn Stählin vom Betreibungsamt Altendorf zu. Hierzu stellen sich diverse Fragen, welche die Staatsanwaltschaft in ihrer laufenden Strafuntersuchung abzuklären hat. Es besteht insbesondere Verdacht, dass das „Gesuch“ erst auf meine tel. Anfrage hin ausgestellt worden ist, bzw. dass der „Auftrag“ tatsächlich nur „mündlich befohlen“ wurde. Offen ist allerdings noch, durch wen. Denn es muss sich um jemanden handeln, der offensichtliche Befehlsgewalt über die „Polizeifunktionäre des Postens Lachen“ innehat.

Im Übrigen verweise ich auf meine Beschwerde in gleicher Sache vom 30.8.2013 und den dort vorgebrachten weiteren Sachverhalt.

Ich ersuche Sie, sehr geehrter Herr Landammann, sehr geehrte Mitglieder des Regierungsrates, um antragsgemässen Entscheid.

Mit freundlichen Grüssen

Franz Arnold

Beilagen: Schreiben der Kantonspolizei vom 25.7.2012 unter Beilage des undatierten „Gesuchs um polizeiliche Vorführung“  
Rechnung der Kantonspolizei vom 19. März 2014

Staatsanwaltschaft

Büro Fässler  
Sicherheitsstützpunkt Biberbrugg  
Postfach 75  
8836 Bennau  
Telefon +41 (0)41 819 56 14  
Telefax +41 (0)41 819 56 29  
E-Mail staw@sz.ch

KANTONSGERICHT SCHWYZ

Postaufg: *lyfen*  
Eingang: 27. März 2014  
kantonschwyz

Staatsanwaltschaft Kt. Schwyz  
8836 Bennau, Postfach 75

Kantonsgericht  
des Kantons Schwyz  
Postfach 2265  
6431 Schwyz

Ihr Zeichen **BEK 2014 39 CF**  
Unser Zeichen **SUB 2014 96, 97, 98 CF**  
Datum **24. März 2014**

## Stellungnahme zur Beschwerde

in Sachen **Franz Arnold gegen Kantonale Staatsanwaltschaft**

betreffend Nichtanhandnahmeverfügung vom 18. Februar 2014 im Verfahren

gegen **Polizeifunktionäre der Kapo SZ des Polizeipostens Lachen** (Beteiligte am Einsatz vom 21. September 2012)

**Dr. med. Streuli Regina, Ärztin, c/o Spital Lachen, Oberdorfstrasse 41, 8853 Lachen**

**Verantwortliche der Psychiatrischen Klinik Oberwil, Widenstrasse 55, 6317 Oberwil bei Zug**

wegen **Wucher (Art. 157 StGB)**  
**ungetreue Geschäftsbesorgung (Art. 158 StGB)**  
**Nötigung (Art. 181 StGB)**  
**Freiheitsberaubung (Art. 183 StGB)**

Sehr geehrter Herr Kantonsgerichtspräsident

Bezug nehmend auf Ihr Schreiben vom 17. März 2014 betr. Fristansetzung zur Vernehmlassung und Akteneinreichung lasse ich Ihnen das **Dossier SUB 2014 96, 97, 98 CF** zukommen und stelle Ihnen den

### Antrag:

Die Beschwerde vom 15. März 2014 sei, soweit darauf einzutreten ist, kostenfällig z. L. des Beschwerdeführers abzuweisen.

## Begründung:

1. Zur Begründung verweise ich auf die Ausführungen in der angefochtenen Verfügung.
2. Ich verzichte darauf, alle Vorbringen des BF zu kommentieren. Zu bemerken ist indes-  
sen, dass er hauptsächlich appellatorische Kritik übt und Mutmassungen äussert, ohne  
substantielle Verdachtsmomente für die von ihm behaupteten Tatbestände darzulegen.

Der vom BF vorgetragene Umstand, dass er früher aus der Psychiatrischen Klinik entlas-  
sen wurde als die einweisende Ärztin in dem von ihr angeordneten FFE vorgesehen hat,  
rechtfertigt den Verdacht einer absichtlich falschen Diagnosestellung nicht (Beschwerde  
Ziff. 15).

Immerhin räumt der BF mit seinen Ausführungen bezüglich einer angeblich durch den  
Polizeieinsatz verursachten zeitweiligen Benommenheit selber ein, in einem gesundheit-  
lichen Ausnahmezustand gewesen zu sein (Beschwerde Ziff. 36 f.).

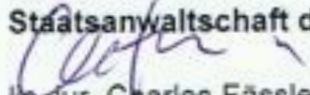
Für die Behauptung, dass die Ärztin mit der FFE-Anordnung angeblich ungerechtfertigtes  
Handeln von Polizisten habe vertuschen und legitimieren wollen, gibt es ebenso keine  
Anhaltspunkte wie für die Mutmassung, dass die Ärztin oder „Unbekannte des Spitals“  
mit entsprechenden Angeboten an die Polizisten getreten sind, um ihnen „aus dem  
Schneider zu helfen“ (Beschwerde Ziff. 32 ff.).

Ebenso gibt es keine vernünftigen Gründe für die geäusserte Mutmassung, dass die Po-  
lizisten „ohne Vorführ-Auftrag, bzw. nach eigenem Ermessen, oder allenfalls auf Inspira-  
tion von unbekannter dritter Seite“ gehandelt haben (Beschwerde Ziff. 22 ff.).

3. Zu Ihrer Information kann ich Ihnen mitteilen, dass die angefochtene Verfügung laut  
Sendeverfolgung der Post dem BF am 7. März 2014 zugestellt wurde und die Beschwer-  
de somit m. E. fristgerecht erfolgt sein dürfte.

Freundliche Grüsse

**Staatsanwaltschaft des Kantons Schwyz**

  
Ite. iur. Charles Fässler

Stv. Leitender Staatsanwalt

Beilage: Akten SUB 2014 96, 97, 98 CF

1. Nichtanhandnahmeverfügung vom 18.02.2014
2. 4 Sendungsverfolgungen (Arnold, Kapo SZ, Streuli, Psych. Klinik Oberwil)
3. Schreiben KGer vom 17.03.2014 betr. Frist zur Akteneinreichung u. Vernehmlassung
4. Schreiben KGer vom 17.03.2014 betr. Frist zur Beschwerdeantwort
5. Schreiben KGer vom 17.03.2014 betr. Sicherheitsleistung
6. Kopie Beschwerde von Franz Arnold vom 15.03.2014
7. Kopie Verfügung des KGer vom 17.02.2014 betr. Weiterleitung Strafanzeige an KSTA
8. Kopie Eingabe (Strafanzeige) von Franz Arnold vom 14.02.2014 an KGer
9. Kopie Nichtanhandnahmeverfügung vom 27.09.2013 (SUB 2013 391 CF)

**Einschreiben**Kantonsgericht  
Postfach 2265  
6431 Schwyz

Altendorf, 27. März 2014

VerfügungDie Frist wird erstreckt bis 7.4.14  
(inklusive allfällige Gerichtsferien)Schwyz, 28. MRZ. 2014Kantonsgericht Schwyz  
Der Präsident  
Dr. Urs Tschümperlin

Kopie an Gegenpartei

**BEK 2014 38****Arnold Franz gegen Kantonale Staatsanwaltschaft  
betr. Wucher, ungetreue Geschäftsbesorgung, Nötigung,  
Freiheitsberaubung**

Sehr geehrter Herr Kantonsgerichtspräsident

In der oben genannten Prozesssache haben Sie die Beschwerde des Franz Arnold vom 15. März 2014 mit Schreiben vom 17. März 2014 den Gegenparteien zugestellt. Sie haben Gelegenheit gegeben, innert einer Frist von 10 Tagen eine Beschwerdeantwort einzureichen (Art. 390 Abs. 2 StPO). Ich zeige Ihnen hiermit an, dass mich Frau Dr. med. Regina Streuli in dieser Angelegenheit mit der Interessenwahrung beauftragt hat. Es kann auf die beiliegende Anwaltsvollmacht vom 25. März 2014 verwiesen werden.

Ich habe die Akten eben erst erhalten und möchte den Vorfall mit meiner Klientin noch besprechen können. Es soll voraussichtlich eine kurze Beschwerdeantwort eingereicht werden. Aus zeitlichen Gründen bin ich hierfür aber auf eine Fristerstreckung angewiesen. Sie werden hiermit fristwährend ersucht, die **Frist zur Einreichung der Beschwerdeantwort einmal um 10 Tage zu erstrecken**. Eine weitere Fristerstreckung wird voraussichtlich nicht notwendig sein.

Dr. iur. Heribert Trachsel  
Rechtsanwalt, M.B.L./HSGDr. iur. Georges Knobel  
RechtsanwaltIic. iur. Christian Michel  
RechtsanwaltDr. iur. Roger Brändli  
RechtsanwaltIic. iur. Marco Bissig  
RechtsanwaltIic. iur. Simon Gwerder  
Juristischer MitarbeiterBreitenstrasse 16  
CH-8852 Altendorf

Tel. +41 (0)55 451 20 00

Fax +41 (0)55 451 20 04

info@tkmb-anwaelte.ch

www.tkmb-anwaelte.ch

Eingetragen im  
AnwaltsregisterMitglieder  
des Schweizerischen  
Anwaltsverbandes



**Einschreiben**

Kantonsgericht  
Postfach 2265  
6431 Schwyz

Altendorf, 4. April 2014

**BEK 2014 38**

**Arnold Franz gegen Kantonale Staatsanwaltschaft  
betr. Wucher, ungetreue Geschäftsbesorgung, Nötigung,  
Freiheitsberaubung**

**Beschwerdeantwort**

Sehr geehrter Herr Kantonsgerichtspräsident

In der oben genannten Prozesssache beziehe ich mich auf Ihre Verfügungen vom 17. März 2014 und 28. März 2014. Innert Frist nehme ich nach einer Rücksprache mit meiner Klientin sowie gestützt auf die mir zur Verfügung stehenden Akten zur Beschwerde vom 15. März 2014 Stellung.

**Antrag:**

1. Die Beschwerde sei abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.
2. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten des Beschwerdeführers.

Dr. iur. Heribert Trachsel  
Rechtsanwalt, M.B.L.-HSG

Dr. iur. Georges Knobel  
Rechtsanwalt

Iic. iur. Christian Michel  
Rechtsanwalt

Dr. iur. Roger Brändli  
Rechtsanwalt

Iic. iur. Marco Bissig  
Rechtsanwalt

Iic. iur. Simon Gwerder  
Juristischer Mitarbeiter

Breitenstrasse 16  
CH-8852 Altendorf

Tel +41 (0)55 451 20 00

Fax +41 (0)55 451 20 04

info@tkmb-anwaelte.ch

www.tkmb-anwaelte.ch

Eingetragen im  
Anwaltsregister

Mitglieder  
des Schweizerischen  
Anwaltsverbandes

## **Begründung:**

Die Staatsanwaltschaft hat im Zusammenhang mit dem Vorwurf der Freiheitsberaubung gegen Dr. med. Regina Streuli richtigerweise die Nichtanhandnahme sofort verfügt. Es ist offensichtlich, dass der Beschwerdeführer von Dr. med. Regina Streuli nicht unrechtmässig festgenommen oder gefangen gehalten worden ist. Die beschuldigte Person hat dem Beschwerdeführer ebenso offensichtlich auch nicht in anderer Weise unrechtmässig die Freiheit entzogen (Art. 183 StGB). Die Nichtanhandnahme ist zu verfügen, da aufgrund der Strafanzeige bereits feststeht, dass der fragliche Straftatbestand eindeutig nicht erfüllt sein kann (Art. 310 Abs. 1 lit. a StPO).

Die Begründung in der angefochtenen Verfügung ist bereits schlüssig. Wie die Staatsanwaltschaft in ihrer Stellungnahme zur Beschwerde vom 24. März 2014 überdies richtig festhält, ergibt sich aus dem Umstand, dass der Beschwerdeführer nach wenigen Tagen aus der psychiatrischen Klinik entlassen werden konnte, kein Verdacht auf eine absichtlich falsche Diagnosestellung. Richtig ist auch die Begründung der Staatsanwaltschaft, dass es keine Anhaltspunkte dafür gibt, die Ärztin habe mit der FFE-Anordnung ein (angeblich) ungerechtfertigtes Handeln von Polizisten vertuschen wollen. Die Vorwürfe gegen die Ärztin entbehren jeglicher Grundlage. Es handelt sich um reine Unterstellungen, haltlose Mutmassungen oder gar wilde Spekulationen. Es gibt absolut keine persönliche Beziehung zwischen Dr. med. Regina Streuli und den bei diesem Einsatz involvierten Kantonspolizisten. Der Beschwerdeführer vermag nichts vorzutragen, was vernünftigerweise wenigstens einen Anfangsverdacht begründen könnte. Die Ärztin war offenbar in der ersten Strafanzeige vom 8. August 2013 auch noch gar nicht ins Visier genommen worden. Die Motive für die Ausweitung sind unbekannt, sie sind offensichtlich ungerechtfertigt.

Dr. med. Regina Streuli hat am fraglichen Tag als *Stellvertretende Leitende Ärztin interdisziplinäre Notfallstation* nach bestem Wissen und Gewissen und professionell ihre Aufgaben wahrgenommen. Die vom Beschwerdeführer nunmehr kritisierte Anordnung erfolgte übrigens nach Durchführung eines psychiatrischen Konsiliums auf psychiatrische Empfehlung. Die haltlosen theoretischen Konstruktionen dürfen dagegen nicht Grundlage dafür werden, dass sich die diensthabende Ärztin 1 ½ Jahre nach dem Vorfall in einer nachträglichen Strafuntersuchung zu rechtfertigen hat.

Ich ersuche Sie abschliessend um antragsgemässen Entscheid.

Freundliche Grüsse



RA lic.iur. Christian Michel

B

dreifach

EINSCHREIBEN  
Kantonsgericht Schwyz  
Zu Händen des Präsidenten  
Kollegiumstrasse 28  
6431 Schwyz

Altendorf, 17. Juni 2014

## Strafanzeige gegen STA Fässler

Sehr geehrter Herr Gerichtspräsident Tschümperlin

Hiermit reiche ich Strafanzeige gegen den in meiner Sache offensichtlich untätigen STA lic.iur. Charles Fässler ein, dies aus folgenden Gründen:

- STA Fässler weigert sich, gegen Polizist Zimmermann sowie gegen weitere 3 unbekannte Polizisten des Postens Lachen wegen Körperverletzung, sowie gegen die Verantwortlichen der Psychiatrie Zugersee in Oberwil wegen offensichtlichem Wucher strafrechtlich zu ermitteln, obwohl in beiden Fällen offensichtlicher Anfangsverdacht besteht. Dadurch verstösst er unter Begünstigung der Angezeigten gegen seine Amtspflichten sowie gegen Treu und Glauben. Auch schädigt er dadurch den Ruf der Justiz.
- Mit seiner Untätigkeit in Sachen der angezeigten Ärztin Regina Streuli, sowie mit seiner Amtspflichtverweigerung in Sachen der erwähnten 4 Polizisten und der erwähnten Klinik begünstigt er diese amtsmissbräuchlich und hält sie pflicht- und treuwidrig nicht von weiterem fortgesetztem Kompetenz-Missbrauch, bzw. von willkürlichen und offensichtlichen Freiheitsberaubungs-Handlungen ab.

Im Zweifelsfall hat nach Gesetz noch immer der Richter, und nicht der Staatsanwalt zu entscheiden. Bei Freiheitsberaubung kommt eine Strafe unter 6 Monaten, worüber die STA neuerdings selber verfügen kann, ohnehin nicht in Betracht. Eine Strafuntersuchung ist erst recht unumgänglich, wenn ein (ev. befangener, resp. käuflicher) Staatsanwalt nicht selber über das Strafmass bestimmen kann.

### ANTRÄGE

1. STA lic.iur. Charles Fässler sei von der aufgrund meiner Beschwerde vom 15. März 2014 vom Kantonsgericht angeordneten Strafuntersuchung per sofort zu entlasten.
2. Die Strafuntersuchung sei an eine STA-Person abzutreten, welche in der Sache sowie bezüglich der angezeigten drei Parteien nicht vorbefasst oder in anderer Weise vorbelastet ist.
3. Die Strafuntersuchung sei nicht nur gegen die genannte Ärztin Regina Streuli, sondern auch gegen die erwähnten 4 Polizisten (Fässler-Jargon: „Polizeifunktionäre“) und gegen die erwähnte Klinik zu führen.
4. Die Strafuntersuchung sei beförderlich an die Hand zu nehmen und nicht weiterhin zu verzögern, bevor sich die Angezeigten auf Erinnerungslücken berufen können.

Notiz zhd. der Kasse des Kantonsgerichts: Die beiden von mir geleisteten „Sicherheitsleistungen“ à je Fr. 800.- sind mir per sofort und ohne weitere Verzögerungen zurückzubezahlen, auf mein Kto. ....

### BEGRÜNDUNG

STA Fässler hat gemäss Akten eine Strafuntersuchung gegen die drei von mir angezeigten Parteien bereits 2x mittels Nichtanhandnahme-Verfügung abgelehnt. Mit seiner offenbar schrillen Vorbefasstheit würde er dies (nach genüsslich pflicht- und treuwidrigem Verstreichenlassen von einem oder anderthalb Jahren) zweifellos ein 3. Mal tun.

Auch aus diesem Grunde habe ich dem Kantonsgericht ein Ausstandsbegehren gegen den STA eingereicht, vgl. Akten. Irritierend ist, dass auch dieses Ausstandsbegehren noch immer nicht behandelt worden ist.

Die Sache dennoch gleich ein 3. Mal bei STA Fässler zu deponieren, bzw. ihn womöglich eine dritte Nichtanhandnahme-Verfügung schreiben zu lassen, ist unhaltbar. STA Fässler ist offensichtlich befangen, vgl. meine Ausführungen in den bisherigen Eingaben.

Gegen die Ärztin Regina Streuli zu untersuchen, liess sein ihn als befangen entpuppender offensichtlicher Standsdünkel bisher nicht zu. Fässler ist für die unumgängliche Strafuntersuchung offensichtlich der falsche Mann.

Ich ersuche um Eingangsbestätigung dieser Strafanzeige gegen STA lic.iur. Charles Fässler bis zum 25. Juni 2014, mit der klaren Information, an welche Instanz sie zur beförderlichen Behandlung weitergeleitet worden ist.

Mit freundlichen Grüssen

Franz Arnold

Diese Strafanzeige wurde vom Kantonsgerichtspräsidenten an (den damaligen) Oberstaatsanwalt Benno Annen weitergereicht. Dieser schaltete daraufhin gewohnheitsmässig seinen Freund und Experten, den St.Galler Beat Fehr als „unabhängigen Staatsanwalt“ ein.

Fehr wies die Strafanzeige – wie mit Annen abgesprochen – mit einer saloppen Nichtanhandnahme-Verfügung ab.

Da sich das Polizei- und Psychiatrie-Opfer energisch, aber begründet gegen die Einsetzung des dubiosen St.Galler Staatsanwalts Beat Fehr wehrte (vgl. die folgenden 3 Seiten), wurden ihm für die Nichtanhandnahme-Verfügung Kosten von Fr. 1'400.- auferlegt.

## ***Psychiatrische Klinik Zugersee: Brüder verlassen Oberwil***

07.07.2008

***Die Barmherzigen Brüder von Maria-Hilf verlassen ihre Räumlichkeiten am Standort der Psychiatrischen Klinik Zugersee. Sie legen ihre beiden Gemeinschaften Oberwil-Zug und Luzern neu in Luzern zusammen. Der Rückzug hat keinen Einfluss auf den Klinikbetrieb.***

*Seit 85 Jahren ist die Gemeinschaft der Barmherzigen Brüder von Maria-Hilf Trägerin der Psychiatrischen Klinik Zugersee in Oberwil-Zug. "Deshalb hatten wir grossen Respekt vor diesem Entscheid, er ist uns wirklich nicht leicht gefallen", sagte Bruder Peter, Generaloberer der Gemeinschaft. Er kam am Freitag extra aus Trier (D) nach Oberwil, um diesen Entscheid persönlich der Öffentlichkeit und dem Personal zu erläutern.*

*aus: <http://www.jeder.ch/archiv/details/datum/2008/07/07/psychiatrische-klinik-zugersee-brueder-verlassen-oberwil/>*



***Offen und herzlich***

***Die Psychiatrische Klinik Zugersee, Zentrum für die stationäre Psychiatrie und Psychotherapie ist eine Institution der Barmherzigen Brüder von Maria-Hilf und Konkordatsklinik der Kantone Uri, Schwyz und Zug.***

EINSCHREIBEN  
Kantonsgericht Schwyz  
Kollegiumstrasse 28  
6431 Schwyz

Altendorf, 5. Juli 2014

Verfahren GLO 2014 5 des Oberstaatsanwalts  
**Beschwerde gegen die Einsetzung von STA Beat Fehr**

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Mitglieder des Kantonsgerichts  
Sehr geehrte Gerichtsschreiber

Gegen die Verfügung im obgenannten Verfahren erhebe ich innert Frist Beschwerde, mit den

#### ANTRÄGEN

1. Der Freund von Oberstaatsanwalt Annen, Beat Fehr, sei wegen Befangenheit und Vorgefasstheit abzulehnen.
2. Es sei für die Behandlung meiner Strafanzeige gegen STA Charles Fässler, Biberbrugg ein nicht befangener und mit dem Oberstaatsanwalt nicht verbandelter Staatsanwalt beizuziehen.

#### BEGRÜNDUNG

Wie bei einer Internet-Recherche leicht zu ersehen, fehlt es dem von Oberstaatsanwalt Annen kollegialer bevorzugten Staatsanwalt Beat Fehr an jeglicher notwendigen Distanz und Voraussetzung, um meine Strafanzeige unbefangen und vorurteilsfrei zu behandeln. So hatte es Fehr zum Beispiel fertig gebracht, sämtliche Strafanzeigen von Ipco-Geschädigten, die Strafanzeige gegen diverse Staatsanwälte in Biberbrugg wegen Prozessverschleppung und Lahmlegung des Justizapparates einreichten, unbesehen und willkürlich mit einer einheitlichen Nichtanhandnahmeverfügung einzudecken.

Dabei liess Fehr auch jeglichen Anstand vermissen. Seine hundertfach im Xerox-Stil vervielfältigten Verfügungen, wonach über hundert Strafanzeigen von Ipco-Geschädigten nicht anhand zu nehmen seien, trugen nicht mal den Namen und die Anschrift der anzeigeerstattenden Ipco-Gläubiger.

Eine solche Behandlung durch den offensichtlichen Freund und Helfer des Oberstaatsanwalts lehne ich aus naheliegenden Gründen, aber auch aus rechtsstaatlichen Überlegungen entschieden ab. Ich bin ein anständiger Steuerzahler (und dies nicht zu wenig) und Stimmbürger und brauche eine solche verächtliche, schon im Voraus ersichtliche diskriminierende Behandlung durch diesen Herrn nicht.

Ich ersuche um Gutheissung meiner Anträge innert nützlicher Frist, damit das Strafverfahren noch dieses Jahr, also 2014, durchgeführt werden kann. Weitere Prozessverschleppungen dulde ich nicht.

Mit freundlichen Grüssen

EINSCHREIBEN  
Kantonsgericht Schwyz  
Kollegiumstrasse 28  
6431 Schwyz

Altendorf, 21. Juli 2014

Verfahren GLO 2014 5 des Oberstaatsanwalts  
Beschwerde gegen die Einsetzung von STA Beat Fehr  
**Stellungnahme zur abweisenden Antwort von Oberstaatsanwalt lic.iur. Benno Annen**

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Mitglieder des Kantonsgerichts  
Sehr geehrte Gerichtsschreiber

Zur Stellungnahme von Herrn Oberstaatsanwalt lic.iur. Benno Annen zu meinem Ausstandsgesuch gegen den öffentlich als Xerox-Staatsanwalt bekannten a.o. STA Beat Fehr, St.Gallen, nehme ich in-nerst Frist wie folgt Stellung. Diese ist zu den Akten zu nehmen.

Ich halte mein wohl begründetes Ausstands-Gesuch weiterhin aufrecht und ersuche um Gutheissung meiner Anträge.

#### BEGRÜNDUNG

Herr Ober-STA lic.iur. Benno Annen wendet in seiner abweisenden Stellungnahme fälschlich ein, er sei mit dem von ihm eingebrachten a.o. STA Beat Fehr nicht befreundet, ja er kenne ihn persönlich nicht mal. Bei dieser Behauptung muss Herr Oberstaatsanwalt wohl zu witzeln geruht zu haben, denn das Vorgehen seines Kollegen, STA Beat Fehr, in Sachen Ipco kann ohne weiteres als kriminell, bzw. als Freundesdienst gegenüber Herrn Oberstaatsanwalt lic.iur. Benno Annen angesehen werden, der in Sachen Ipco bekanntlich metertief in der Tinte sitzt.

#### Die Fakten:

Beat Fehr verschickte im Rahmen des ihm von Herrn Ober-STA lic.iur. Benno Annen aufgetragenen Mandates rund 200 gleichlautende Nichtanhandnahme-Verfügungen an ebenso viele Ipco-Gläubiger, die in ihren Interessen zuvor jahrelang durch Annen ausgebremst wurden. <http://www.interessen-gemeinschaft-ipco.ch/joomla/index.php/2013-10-13-23-10-40/beat-fehr-verschickt-erste-nichtanhand-nahme-verf%C3%BCgungen>

Dabei ging Beat Fehr, den mir Herr Annen nun als a.o. STA mit der Befugnis „Nichtanhandnahme-Verfügung ausstellen“ unterjubeln will, folgendermassen vor:

- Kontaktaufnahme mit den Gläubigern: keine
- Versand der Nichtanhandnahme-Verfügungen ohne Namens- und Adressangabe der Kläger, nur die beklagte Schwyzer Staatsanwaltschaft wurde genannt (alles andere hätte für den Herrn a.o. STA Arbeit bedeutet)
- Falsche Argumentation, die Sache sei verjährt, u.ä. oberflächlich und wahrheitswidrig in diesem Stil

Wer als a.o. STA einen solchen Massenpfusch veranstaltet, in krassem Widerspruch zum geleisteten Amtseid, und seine Amtspflichten gleich in mehr-hundertfachem Xerox-Vervielfältigungs- und Wiederholungsstil verletzt, ist unmöglich dazu geeignet, vorliegend als a.o. STA zu operieren, es sei denn,

eben im besagten Annen-Fehr-Stil à la Ipco. Wenn ich mir die Verfassung und das StGB anschau, steht nicht annähernd etwas Legitimierendes zu einem rechtsstaatlich so bedenklichen Vorgehen drin.

Wer als STA bekundet, er selber würde am Annen-Auftrag, sämtliche Ipco-Gläubiger mit einem unadressierten Rundschreiben zu bedienen, welchem als Fälschung obendrein der amtliche Titel einer Nichtanhandnahme-Verfügung aufgesetzt wird, nichts verdienen, da er dieses Mandat im Rahmen seiner vom Kanton SG honorierten Anstellung als STA abhaspeln würde, kann nicht darauf zählen, dass man Vertrauen in seine angebliche Kompetenz als Gesetzesvertreter, bzw. in eine korrekte Auslegung der verbindlichen Gesetzesbestimmungen investiert. Eher ist davon auszugehen, bezüglich Aufwand- und Kostenverhältnisse fehle es auch bei seinem Arbeitgeber, dem Kanton SG, an jeweiligen Kontrollen, und die Aufsichtsbehörden gebe es auch dort nur auf dem Papier.

Dass der Kanton St. Gallen sogar finanziell für die Kosten der Fehr'schen Beihilfe zugunsten von Auftraggeber Annen aufkommen will, wie nun auch in meinem vorliegenden Fall vorgesehen, ist wohl mehr als dubios. Ich gehe davon aus, dass man mir für die von Ober-STA Annen beauftragte Nichtanhandnahme-Verfügung aus der Hand des vom Kanton St. Gallen besoldeten, bzw. honorierten STA Beat Fehr keine Rechnung aus St. Gallen oder aus Schwyz zustellen wird.

Um die Befangenheit des St. Galler STA Beat Fehr in der Sache / in jeder „Schwyzer Sache“ und insbesondere gegenüber Herrn Ober-STA Annen zu belegen, braucht es keiner weiteren Beweise. Wer rund 200 wohlbegründete Strafanzeigen auf Knopfdruck ins Leere zu laufen versteht, ohne geringste staatsanwaltliche Vorabklärungen getätigt zu haben (ausser nur gerade mit Freund und Auftraggeber Annen und damit krass einseitig vorbefasst), ist kaum dazu geeignet, den Rechtsstaat zu gewährleisten, geschweige denn, ihn würdig zu vertreten. Im Fall Beat Fehr liegt in Sachen Ipco offensichtlich Amtsanmassung und krasse, vermutlich sogar gewerbsmässige Verletzung der Amtspflichten vor. STA Beat Fehr als a.o. STA nach Ipco auch noch vorliegend gegen mich und meine Interessen einzusetzen, wäre deutlich mehr als eine Farce und wohl eher für den ‚Nebelspalter‘ gedacht.

Ich ersuche vorliegend erneut um Ablehnung des öffentlich bekannten St. Galler Massenabfertigers STA Beat Fehr als a.o. STA, sowie um umgehende Anhandnahme der Strafuntersuchung gegen den trölerisch handelnden STA Charles Fässler in Biberbrugg und verbleibe

mit freundlichen Grüssen

Franz ARNOLD



Untersuchungsamt St.Gallen an der Schützen-gasse 1– Residenz von Staatsanwalt Beat Fehr



## Beschluss vom 13. August 2014

BEK 2014 38 und 57

Mitwirkend

Kantonsgerichtspräsident Dr. Urs Tschümperlin,  
Kantonsrichter Dr. Stephan Zurfluh und Clara Betschart,  
Gerichtsschreiberin MLaw Annika Flattich.

In Sachen

**Franz Arnold**

Privatkläger und Beschwerdeführer,

gegen

1. **Kantonale Staatsanwaltschaft**, Sicherheitsstützpunkt Biberbrugg, 8836  
Bennau,  
Strafverfolgungsbehörde und Beschwerdegegnerin,  
vertreten durch Staatsanwalt lic. iur. Charles Fässler,
2. **Dr. med. Regina Streuli**, c/o Spital Lachen, Oberdorfstrasse 41, 8853  
Lachen,  
Beschuldigte und Beschwerdegegnerin,  
vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. Christian Michel, Breitenstrasse 16,  
8852 Altendorf
3. **Polizeifunktionäre der Kantonspolizei Schwyz des Polizeipostens  
Lachen** (Beteiligte am Einsatz vom 21. September 2012),  
Beschuldigte,
4. **Verantwortliche der Psychiatrischen Klinik Oberwil**, Widenstrasse 55,  
6317 Oberwil,  
Beschuldigte,

betreffend Wucher, ungetreue Geschäftsbesorgung, Nötigung, Freiheitsberaubung,  
Ausstand von Staatsanwalt lic. iur. Charles Fässler  
(Beschwerde gegen die Verfügung der Kantonalen Staatsanwaltschaft vom  
18. Februar 2014, SUB 2014 96, 97, 98);-

hat die Beschwerdekammer,

nachdem sich ergeben und in Erwägung:

1. Im Rahmen des beim Kantonsgesichts geführten Verfahrens BEK 2013 181 betreffend die Beschwerde von Franz Arnold gegen die Nichtanhandnahmeverfügung der kantonalen Staatsanwaltschaft vom 27. September 2013 (SUB 2013 391) reichte Franz Arnold am 14. Februar 2014 zuhanden des Kantonsgesichts eine Strafanzeige gegen Dr. med. Regina Streuli, gegen vier Funktionäre der Kantonspolizei Schwyz (Polizei-posten Lachen) sowie die Verantwortlichen der Psychiatrischen Klinik Oberwil ein (Vi-act. 8, BEK 2014 38; act. 11, BEK 2013 181). Er stellte dabei die folgenden Anträge:

1. Es sei der brutale Polizeieinsatz mit körperlichem Übergriff auf meine Person vom 21. September 2012 morgens um 7 Uhr an meiner Adresse lückenlos aufzuklären, es sei Anklage zu erheben und die Verantwortlichen zu bestrafen.
2. Es sei die Unrechtmässigkeit meiner Einweisung in die Psychiatrie in Oberwil, bzw. die damit einhergehende Freiheitsberaubung festzustellen.
3. Es seien die beteiligten 4 Polizisten laut Rapport G.-Nr. 201 209.21.0012 zu befragen.
4. Es seien die 5 Zeugen, welche die Misshandlungen aus der Nähe verfolgt hatten, zu befragen.
5. Es sei gegen die Ärztin Regina Streuli, damals tätig beim Spital Lachen wegen Freiheitsberaubung und Verletzung der ärztlichen Sorgfaltspflichten, insbesondere wegen willkürlicher FFE-Verfügung in Form einer 20-Tage-Zwangseinlieferung in die Psychiatrische Klinik Zugersee in Oberwil zu ermitteln (dort liessen mich die Ärzte nach 3 Tagen wegen fehlender Voraussetzungen für einen Aufenthalt wieder frei).
6. Es seien die Akten vollständig beizuziehen.
7. Es sei aufgrund der regierungsrätlich festgestellten Unbegründetheit der Polizeirechnung über Fr. 420.- wegen Nötigung gegen die Aussteller der Polizeirechnung zu untersuchen. Es sei festzustellen, wie weit nicht nur die Polizeieskorte nach Oberwil, sondern auch deren Verrechnung zu meinen Lasten einer falschen Schuldzuweisung bzw. der weiteren Vertuschung des vorangehenden Po-

lizeliübergriffes dienten. Diesfalls sei wegen ungetreuer Geschäftsbesorgung zu untersuchen.

6. Es sei gegen die Verantwortlichen der Psychiatrischen Klinik Zugsee wegen Wuchers zu untersuchen. Es sei der Krankenkasse zu verbieten, jenen offensichtlich gewerbsmässig betrügerisch erstellten Rechnungsbetrag auf mich als Zwangsversicherten umzulegen.
9. Es sei die Strafuntersuchung beförderlich anhand zu nehmen. Es ist zu beanstanden, dass schon der Regierungsrat wegen strafrechtlich nicht ermitteltem Sachverhalt punkto Polizeilübergriff passen musste. Eine weitere Verzögerung der Strafuntersuchung ist unhaltbar.
10. Es sei mir eine angemessene Entschädigung für die Freiheitsberaubung, für erheblichen Schmerz und die enormen Umtriebe sowie für die traumatisierenden Zwangshandlungen und deren Kurz- und Langzeitfolgen eine angemessene Entschädigung aus der Staatskasse zu entrichten.
11. Die Strafanzeige sei unverzüglich an die Hand zu nehmen (hohe Priorität).

Das Kantonsgesicht überwies diese Strafanzeige am 17. Februar 2014 zuständigshalber an die kantonale Staatsanwaltschaft (Vi-act. 7, BEK 2014 38; act. 12, BEK 2013 181).

2. Am 18. Februar 2014 verfügte die Kantonale Staatsanwaltschaft die Nichtanhandnahme einer Strafuntersuchung wegen Wucher, ungetreuer Geschäftsbesorgung, Nötigung und Freiheitsberaubung gegen die Polizeifunktionäre der Kantonspolizei Schwyz des Polizeipostens Lachen (Beteiligte am Einsatz vom 21. September 2012), gegen Dr. med. Regina Streuli und gegen die Verantwortlichen der Psychiatrischen Klinik Oberwil (SUB 2014 96, 97, 98). Dagegen erhob der Beschwerdeführer am 15. März 2014 rechtzeitig Beschwerde mit den folgenden Anträgen (act. 1, BEK 2014 38):

1. Es sei die Nichtanhandnahmeverfügung vom 18. Februar 2014 (mir verspätet zugestellt am 07. März 2014) aufzuheben und eine ordentliche Strafuntersuchung anzuordnen und durchzuführen.

2. Es sei meine Strafanzeige vom 08. August 2013 mit derjenigen vom 14. Februar 2014 und mit den Vorbringen in meinen weiteren Eingaben wie auch in dieser Beschwerde zu vereinigen.
3. Staatsanwalt Fässler sei wegen Befangenheit in den Ausstand zu versetzen.
4. Es sei aufgrund der angezeigten Vergehen und Verbrechen, speziell des Verbrechens der Freiheitsberaubung die kantonale (und nicht eine Bezirks-) Staatsanwaltschaft zu beauftragen, eine umfassende Strafuntersuchung zu führen, die Täterschaft zu erulieren und beförderlich Anklage gegen sie zu erheben.
5. Es sei festzustellen, dass das polizeiliche Vorgehen sowie die FFE-Überweisung in die Psychiatrie rechtswidrig erfolgten und unverhältnismässig waren.
6. Es seien die Korrespondenzen, Rapporte und alle weiteren Vermerke der Polizei und allfällig weiterer Instanzen bezüglich Verkehr mit der Vormundschaftsbehörde Altendorf beizuziehen, bzw. mir vollständig offenzulegen.
7. Es seien die ärztlichen Berichte/Unterlagen der psychiatrischen Klinik Zugersee beizuziehen bzw. mir offenzulegen.
8. Es seien die vollständigen Unterlagen der Sanität beizuziehen und mir offenzulegen.
9. Es seien mir die Kosten für die Falschbehandlung im Spital Lachen, für die missbräuchliche FFE-Versetzung in die psychiatrische Klinik in Oberwil sowie alle daraus entstandenen Folgekosten gesamthaft zu erlassen bzw. zu ersetzen.
10. Es sei mir eine angemessene Entschädigung als Schmerzensgeld, als materielle Entschädigung und für meine bisherigen Umtriebe gutzusprechen.
11. Es sei von einer erneuten Bevorschussung abzusehen. Das Kantonsgericht liess sich bereits anhand meiner Beschwerde vom 23. August 2013 mit Fr. 800.00 bevorschussen.
12. Alles unter Kostenaufgabe zulasten des Staates, wie bei beanzeigten Vergehen, insbesondere bei Vergehen gegen Leib und Leben, üblich.

Mit Eingabe vom 5. April 2014 verlangte der Beschwerdeführer nochmals den Ausstand von Staatsanwalt lic. iur. Charles Fässler, welcher gemäss der Auf-

listung des Beschwerdeführers mit den Strafverfahren SUB 2014 38, 39, 96, 97 und 98 betraut ist (act. 1, BEK 2014 57).

3. Die Staatsanwaltschaft eröffnet eine Untersuchung, wenn sich aus den Informationen und Berichten der Polizei, aus der Strafanzeige oder aus ihren eigenen Feststellungen ein hinreichender Tatverdacht ergibt (Art. 309 Abs. 1 lit. a StPO). Sie verzichtet auf die Eröffnung, wenn sie sofort eine Nichtanhandnahmeverfügung oder einen Strafbefehl erlässt (Art. 309 Abs. 4 StPO). Die Nichtanhandnahme wird verfügt, sobald aufgrund der Strafanzeige oder des Polizeirapports feststeht, dass die fraglichen Straftatbestände oder die Prozessvoraussetzungen eindeutig nicht erfüllt sind (Art. 310 Abs. 1 lit. a StPO). Dies bedeutet, dass eine Nichtanhandnahme durch die Staatsanwaltschaft gestützt auf Art. 310 Abs. 1 lit. a StPO grundsätzlich nur bei klarer Straflosigkeit bzw. offensichtlich fehlenden Prozessvoraussetzungen angeordnet werden darf. Klare Straflosigkeit liegt vor, wenn es sicher ist, dass der Sachverhalt unter keinen Straftatbestand fällt, was etwa der Fall ist bei rein zivilrechtlichen Streitigkeiten (BGer 1B\_372/2012 vom 18. September 2012, E. 2.1; BGE 137 IV 285, E. 2.3, m.w.H.). Bei Ereignissen mit schwerwiegenden Folgen ist in der Regel eine Untersuchung durchzuführen. Dies gilt namentlich, wenn eine Person bei einem Unfall eine schwere Körperverletzung erleidet und eine strafrechtliche Drittverantwortung nicht eindeutig ausgeschlossen werden kann. Im Zweifelsfall ist folglich eine Untersuchung zu eröffnen (BGE 137 IV 285, E. 2.3, m.w.H.). Beim Entscheid, ob die Untersuchung zu eröffnen oder nicht an die Hand zu nehmen ist, kommt der Staatsanwaltschaft indessen ein gewisser Ermessensspielraum zu. Dies bedeutet insbesondere, dass sie nicht jeglicher Spur und jedem Hinweis nachgehen muss (BGer 1B\_372/2012 vom 18. September 2012, E. 2.7).

4. Die kantonale Staatsanwaltschaft nahm mangels örtlicher Zuständigkeit kein Verfahren gegen die Verantwortlichen der psychiatrischen Klinik in Oberwil an die Hand. Der Beschwerdeführer macht geltend, die Verantwortlichen

der psychiatrischen Klinik in Oberwil hätten sich allenfalls des Wuchers schuldig gemacht, indem sie für die drei Tage Klinikaufenthalt eine Rechnung in Höhe von Fr. 1'188.55 gestellt hätten. Es könne sich dabei nur um Kost und Logis handeln. Angesichts dieser hohen Summe seien auch ärztliche oder fachliche Dienstleistungen eingerechnet worden, welche in seinem Fall hingegen nicht erbracht worden seien. In der Strafanzeige vom 14. Februar 2014 und in seiner Beschwerde verlangt der Beschwerdeführer die Untersuchung der Rechnungsstellung durch die psychiatrische Klinik in Oberwil bezüglich des Vorwurfs des Wuchers.

a) Die Strafbehörden prüfen ihre Zuständigkeit von Amtes wegen und leiten einen Fall wenn nötig der zuständigen Stelle weiter (Art. 39 Abs. 1 StPO). Für die Verfolgung und Beurteilung einer Straftat sind die Behörden des Ortes zuständig, an dem die Tat verübt worden ist. Liegt nur der Ort, an dem der Erfolg der Straftat eingetreten ist, in der Schweiz, so sind die Behörden dieses Ortes zuständig (Art. 31 Abs. 1 StPO). Ordentlicher allgemeiner Gerichtsstand ist somit der Tatort und nicht der Erfolgsort. Der Tatort befindet sich dort, wo sich die strafbare Handlung massgeblich vollzieht, wo sich jene Tätigkeit abspielt, die nach dem Plan des Täters auf dem Weg zum Erfolg den letzten entscheidenden Schritt darstellt. Dies gilt namentlich auch bei sogenannten Distanzdelikten, wie etwa bei Straftaten per Brief (Riklin, Schweizerische Strafprozessordnung, Kommentar, 2. Auflage, Zürich 2014, Art. 32 N 2).

Der Beschwerdeführer geht davon aus, dass die psychiatrische Klinik in Oberwil in ihrer Rechnung für den Klinikaufenthalt des Beschwerdeführers Dienstleistungen berücksichtigt habe, welche gar nicht erbracht worden seien. Als mögliche strafbare Handlung kommt daher einzig das Erstellen der Rechnungen in Frage. Mangels anderer Angaben ist davon auszugehen, dass die Rechnung am Sitz der Klinik erstellt und von dort an den Beschwerdeführer gesandt wurde. Örtlich zuständig für die Behandlung der Strafanzeige des Beschwerdeführers gegen die Verantwortlichen der psychiatrischen Klinik in

Oberwil wegen Wucher wären demnach die Strafverfolgungsbehörden des Kantons Zug.

b) Des Wuchers nach Art. 157 Ziff. 1 StGB macht sich strafbar, wer die Zwangslage, die Abhängigkeit, die Unerfahrenheit oder die Schwäche im Urteilsvermögen einer Person dadurch ausbeutet, dass er sich oder einem anderen für eine Leistung Vermögensvorteile gewähren oder versprechen lässt, die zur Leistung wirtschaftlich in einem offenbaren Missverhältnis stehen. Art. 157 Ziff. 1 StGB erfordert neben einem zweiseitigen Rechtsgeschäft und einem Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung, dass der Täter bewusst die Schwächesituation des Übervorteilten zur Erlangung übermässiger Vermögensvorteile ausnutzt. Dabei muss das Opfer dem Täter einen vermögenswerten Vorteil gewähren oder versprechen (Weissenberger, in: Niggli/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar Strafrecht II, 3. Auflage, Basel 2013, Art. 157 N 1, 34).

In casu ordnete Dr. med. Regina Streuli über den Beschwerdeführer unbestrittenermassen einen fürsorgerischen Freiheitsentzug an. Dafür überwies sie ihn in die psychiatrische Klinik in Oberwil. Gemäss Angabe des Beschwerdeführers habe ihm die Klinik für den dreitägigen Klinikaufenthalt sodann eine Rechnung in Höhe von Fr. 1'188.55 gestellt, wobei darin (mutmasslich) nicht erbrachte Dienstleistungen berücksichtigt worden seien. Dieser Sachverhalt erfüllt nicht den Tatbestand des Art. 157 StGB, weil von dieser Bestimmung nur zweiseitige Rechtsgeschäfte erfasst werden. Der fürsorgerische Freiheitsentzug ist kein solches Rechtsgeschäft. Es handelt sich dabei um eine hoheitlich angeordnete Massnahme (vgl. aArt. 397b Abs. 1 ZGB; vgl. Art. 428 und 429 ZGB). Dementsprechend entsteht beim Vollzug einer derartigen Massnahme zwischen der Klinik und dem Betroffenen kein zweiseitiger entgeltlicher Vertrag. Es fehlt am Konsens zwischen der psychiatrischen Klinik in Oberwil und dem Beschwerdeführer; der Beschwerdeführer wurde gegen seinen Willen eingewiesen. Im Übrigen ist auch nicht erkennbar, inwiefern der vom Be-



schwerdeführer geschilderte Sachverhalt bezüglich der Rechnung der psychiatrischen Klinik in einer anderen Weise strafrechtlich relevant sein soll. Vielmehr wären die genannten Geschehnisse allenfalls in einem zivil- oder öffentlich-rechtlichen Verfahren zu beurteilen, für welches die kantonale Staatsanwaltschaft aber nicht zuständig ist. Die Nichtanhandnahmeverfügung betreffend die Verantwortlichen der psychiatrischen Klinik in Oberwil wegen der von ihnen gestellten Rechnung für den dreitägigen Klinikaufenthalt des Beschwerdeführers ist deshalb nicht zu beanstanden. Die Beschwerde ist insoweit abzuweisen.

5. Die Nichtanhandnahme vom 18. Februar 2014 betreffend die Polizeifunktionäre und Dr. med. Regina Streuli begründete die kantonale Staatsanwaltschaft damit, dass in der Nichtanhandnahmeverfügung vom 27. September 2013 das Vorliegen eines Amtsmissbrauchstatbestandes verneint worden sei. Die Polizei sei berechtigt und verpflichtet gewesen, den Beschwerdeführer aufgrund eines Ersuchens des Betreibungsamtes wegen Säumnis zu Hause abzuholen und ihn in Gewahrsam zu nehmen, um ihn dem Betreibungsamt zuzuführen. Insofern sei darin kein Freiheitsberaubungstatbestand begründet, zumal es am Kriterium der Unrechtmässigkeit fehle. Dasselbe gelte für die spätere polizeiliche Überführung in die psychiatrische Klinik Oberwil, da dies gestützt auf einen ärztlich verfügten fürsorgerischen Freiheitsentzug erfolgt sei. Sodann trage der Beschwerdeführer nichts vor zur Belegung oder Glaubhaftmachung seiner Behauptung, wonach die Ärztin Regina Streuli im Spital Lachen den fürsorgerischen Freiheitsentzug wissentlich falsch und in Verletzung ärztlicher Sorgfaltspflichten angeordnet und verfügt habe. Insbesondere sei weder dargetan noch erkennbar, inwiefern Sorgfaltspflichten konkret verletzt worden seien.

a) Der Freiheitsberaubung macht sich strafbar, wer jemanden unrechtmässig festnimmt oder gefangen hält oder jemandem in anderer Weise unrechtmässig die Freiheit entzieht (Art. 183 Ziff. 1 StGB). Täter kann dabei auch eine

Amtsperson sein, die zur Ausübung staatlichen Zwangs berufen ist. Die Freiheitsberaubung kann zudem in mittelbarer Täterschaft begangen werden (Delnon/Rüdy, in: Niggli/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar Strafrecht II, 3. Auflage, Basel 2013, Art. 183 N 28 f.). Eine unzulässige Freiheitsbeschränkung kann zum Beispiel darin bestehen, dass die betroffene Person von einer Amtsperson deutlich länger festgehalten wurde, als es für eine sachgerechte Kontrolle nötig gewesen wäre (Delnon/Rüdy, a.a.O., Art. 183 N 18). Lehre und Rechtsprechung verlangen für die Erfüllung des Tatbestandes von Art. 183 Ziff. 1 StGB eine gewisse Intensität und Dauer der Freiheitsbeschränkung, wobei aber die Anforderungen an die Dauer in der Praxis nicht sehr hoch sind (Delnon/Rüdy, a.a.O., Art. 183 N 41; Trechsel/Fingerhuth, in: Trechsel/Pieth [Hrsg.], Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar, 2. Auflage, Zürich 2013, Art. 183 N 7). Ausserdem muss die Freiheitbeschränkung unrechtmässig erfolgt sein bzw. darf kein Rechtfertigungsgrund vorliegen, was unter anderem bei fürsorglicher Unterbringung, polizeilicher Vorführung und vorläufiger Festnahme nicht der Fall ist (Delnon/Rüdy, a.a.O., Art. 183 N 53 f.; Donatsch, Strafrecht III, 9. Auflage, Zürich 2008, § 55, Ziff. 1.2.b). Diese grundsätzlich rechtmässigen Eingriffe in die Bewegungsfreiheit einer Person sind jedoch durch den Grundsatz der Verhältnismässigkeit beschränkt, so dass die Überschreitung des Notwendigen rechtswidrig ist (Delnon/Rüdy, a.a.O., Art. 183 N 55, m.w.H.).

b) Bezüglich dem Verweis der kantonalen Staatsanwaltschaft auf ihre Nichtanhandnahmeverfügung vom 27. September 2013, in welcher es um den gegen die Funktionäre der Kantonspolizei Schwyz erhobenen Vorwurf des Amtsmissbrauchs ging, kann festgehalten werden, dass diese Nichtanhandnahmeverfügung mit Entscheid der Beschwerdekammer vom 20. März 2014 (BEK 2013 181) aufgehoben wurde. Die Beschwerdekammer wies die kantonale Staatsanwaltschaft in diesem Entscheid vom 20. März 2014 in Bezug auf die Polizeifunktionäre auf Folgendes hin (Beschluss der Beschwerdekammer vom 20. März 2014, BEK 2013 181, E. 4.d):

„Gar nicht thematisiert werden in der angefochtenen Verfügung die auf der Hand liegenden möglichen Delikte gegen die Freiheit. Wer jemanden unrechtmässig festnimmt oder gefangen hält oder jemandem in anderer Weise unrechtmässig die Freiheit entzieht, ist nach Art. 183 StGB strafbar. Die Anforderungen an die Erheblichkeit der Freiheitsberaubung sind nicht sehr hoch (vgl. Trechsel/Pleth, StGB PK, Art. 183 N 3 ff., insbes. N 7) und lässt sich vorliegend nicht einfach mit Amtspflicht rechtfertigen, zumal sich der polizeiliche Zugriff vorliegend nicht auf die betreibungsamtliche Zuführung beschränkte (vgl. KG 222/02 RK 2 vom 13. Januar 2003 E. 5; vgl. auch oben eingangs E. 4).“

Die in diesem Verfahren angefochtene Nichtanhandnahmeverfügung erging zwar am 18. Februar 2014 und damit vor dem Entscheid vom 20. März 2014 im Verfahren BEK 2013 181. Indessen beansprucht das in diesem Entscheid Festgehaltene auch im vorliegenden Beschwerdeverfahren Gültigkeit. Die kantonale Staatsanwaltschaft begründete die Nichtanhandnahme eines Strafverfahrens gegen die Polizeifunktionäre wegen Freiheitsberaubung damit, dass die Polizei auf Ersuchen des Betreibungsamtes berechtigt und verpflichtet gewesen sei, den Beschwerdeführer in Gewahrsam zu nehmen, um ihn dem Betreibungsamt zuzuführen. Dasselbe gelte auch für die spätere polizeiliche Überführung in die psychiatrische Klinik in Oberwil. Solche polizeilichen Massnahmen sind zwar in der Regel rechtmässige Eingriffe in die Bewegungsfreiheit, welche den Tatbestand von Art. 183 Ziff. 1 StGB nicht erfüllen. Vorliegend bestehen aber Zweifel, ob der Polizeieinsatz den Grundsatz der Verhältnismässigkeit wahrte. Namentlich legte der Beschwerdeführer glaubhaft dar, dass es nicht ohne Weiteres als notwendig erscheint, dem Beschwerdeführer für die polizeiliche Zuführung zum Betreibungsamt Handschellen anzuziehen. Ebenfalls ist fraglich, ob die polizeiliche Überführung in die psychiatrische Klinik in Oberwil unter den konkreten Umständen verhältnismässig war. Es bleiben Bedenken, ob in Bezug auf die Polizeifunktionäre der Tatbestand der Freiheitsberaubung tatsächlich nicht erfüllt ist. Die Nichtanhandnahmeverfügung gegen die Polizeifunktionäre des Einsatzes vom 21. September 2012 wegen Freiheitsberaubung ist somit aufzuheben.

c) Hinsichtlich des gegen Dr. med. Regina Streuli erhobenen Vorwurfs der Freiheitsberaubung kann grundsätzlich auf die Ausführungen zu den Polizeifunktionären verwiesen werden. Ergänzend ist hierzu festzuhalten, dass für den 21. September 2012 nur eine polizeiliche Zuführung zum Betreibungsamt angeordnet war und der Beschwerdeführer schliesslich ins Spital Lachen verbracht wurde, wo Dr. med. Regina Streuli einen fürsorgerischen Freiheitsentzug verfügte. Die genauen Umstände dieses Entscheids sind hingegen unklar und werden von Dr. med. Regina Streuli auch in ihrer Beschwerdeantwort nicht erläutert. Sie untersteht zwar dem Berufsgeheimnis (vgl. Art. 321 Ziff. 1 Abs. 1 StGB), doch hätte die Möglichkeit bestanden, sich zur Aufklärung der Geschehnisse am 21. September 2012 vom Berufsgeheimnis entbinden zu lassen (Art. 321 Ziff. 2 StGB). Im Übrigen liegt die Verfügung von Dr. med. Regina Streuli betreffend die fürsorgerische Freiheitsentziehung nicht bei den Akten der Staatsanwaltschaft für die Verfahren SUB 2014 96, 97 und 98, weshalb nicht bekannt ist, gestützt auf welche Diagnose der fürsorgerische Freiheitsentzug angezeigt gewesen sein soll. Es kann deshalb im heutigen Zeitpunkt nicht beurteilt werden, ob die Anordnung des fürsorgerischen Freiheitsentzugs wirklich verhältnismässig bzw. notwendig war. Angesichts dieser Umstände kann nicht zum Vorneherein ausgeschlossen werden, dass das Verhalten von Dr. med. Regina Streuli den Tatbestand der Freiheitsberaubung nicht erfüllt, zumal Art. 183 Ziff. 1 StGB auch den mittelbaren Täter erfasst.

6. Die kantonale Staatsanwaltschaft hielt schliesslich fest, es liege in der Zustellung einer Polizeirechnung mangels Nachteilsandrohung und mangels subjektiven Tatbestandes offensichtlich kein Nötigungstatbestand. Inwiefern darin ein Tatbestand von ungetreuer Geschäftsbesorgung liegen solle, sei ebenfalls unerfindlich.

a) Der Nötigung macht sich strafbar, wer jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile oder durch andere Beschränkung seiner Handlungsfreiheit nötigt, etwas zu tun, zu unterlassen oder zu dulden (Art. 181

StGB). Gewalt ist die physische Einwirkung auf den Körper des Tatopfers (Stratenwerth/Wohlers, Schweizerisches Strafgesetzbuch, Handkommentar, 3. Auflage, Bern 2013, Art. 181 N 3). Eine Androhung ernstlicher Nachteile liegt vor, wenn nach der Darstellung des Täters der Eintritt des Nachteils als von seinem Willen abhängig erscheint und wenn die Androhung geeignet ist, den Betroffenen in seiner Entscheidungsfreiheit einzuschränken (Stratenwerth/Wohlers, a.a.O., Art. 181 N 4).

Der Beschwerdeführer behauptet nicht, dass die Kantonspolizei Schwyz ihn mit Gewalt zur Bezahlung der Rechnung in Höhe von Fr. 420.00 für den Transport von Lachen nach Oberwil veranlasst hat. Zudem ist in der blossen Rechnungsstellung keine Androhung ernstlicher Nachteile zu erblicken. Der Tatbestand der Nötigung ist in Bezug auf die Rechnungsstellung der Kantonspolizei damit eindeutig nicht erfüllt. Die Nichtanhandnahme ist insoweit zu Recht erfolgt und die Beschwerde ist in diesem Umfang abzuweisen.

b) Wer aufgrund des Gesetzes, eines behördlichen Auftrages oder eines Rechtsgeschäftes damit betraut ist, Vermögen eines anderen zu verwalten oder eine solche Vermögensverwaltung zu beaufsichtigen, und dabei unter Verletzung seiner Pflichten bewirkt oder zulässt, dass der andere am Vermögen geschädigt wird, macht sich der ungetreuen Geschäftsbesorgung strafbar (Art. 158 Ziff. 1 Satz 1 StGB). Wer als Geschäftsführer ohne Auftrag gleich handelt, macht sich ebenfalls strafbar (Art. 158 Ziff. 1 Satz 2 StGB). Schliesslich erfüllt den Tatbestand der ungetreuen Geschäftsbesorgung, wer in der Absicht, sich oder einen anderen unrechtmässig zu bereichern, die ihm durch das Gesetz, einen behördlichen Auftrag oder ein Rechtsgeschäft eingeräumte Ermächtigung, jemanden zu vertreten, missbraucht und dadurch den Vertretenen am Vermögen schädigt (Art. 158 Ziff. 2 StGB). Art. 158 StGB bedroht also in Ziff. 1 den Treuebruch und in Ziff. 2 den Missbrauch einer Vertretungsmacht mit Strafe (Treichsel/Cameri, in: Treichsel/Pieth [Hrsg.], Schweizer-

risches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar, 2. Auflage, Zürich 2013, Art. 158 N 1).

Inwiefern durch die Rechnungsstellung der Kantonspolizei Schwyz für den Transport des Beschwerdeführers von Lachen nach Oberwil der Tatbestand der ungetreuen Geschäftsbesorgung erfüllt sein soll, ist nicht ersichtlich. Die Kantonspolizei Schwyz war nicht mit der Vermögensverwaltung des Beschwerdeführers oder der Beaufsichtigung des Vermögens des Beschwerdeführers betraut. Ausserdem liess sich der Beschwerdeführer nicht durch die Kantonspolizei vertreten. Im Übrigen bestehen keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass die Kantonspolizei durch die Zustellung der fraglichen Rechnung im Betrag von Fr. 420.00 ihre Amtsmacht missbrauchen oder dem Beschwerdeführer unrechtmässig Schaden zufügen wollte. In diesem Punkt ist die Beschwerde somit abzuweisen.

7. Der Beschwerdeführer verlangt ferner den Ausstand von Staatsanwalt lic. iur. Charles Fässler für die Verfahren SUB 2014 38, 39, 96, 97 und 98. Er begründet dies im Wesentlichen mit dem Umstand, dass dieser bereits zwei Nichtanhandnahmen verfügt habe, was dessen Vorbefassung belege. Zudem zeige die Beschwerdeantwort von Staatsanwalt lic. iur. Charles Fässler im Verfahren BEK 2014 38 dessen Weigerung zur Wahrnehmung seiner Untersuchungspflichten. Eine Strafuntersuchung sei schon aufgrund von Art. 310 StPO unumgänglich. Staatsanwalt lic. iur. Charles Fässler äussere sich dazu nicht. Die Beschuldigten seien über die Strafuntersuchung offenbar auch nicht informiert worden bzw. sei diesen seine Beschwerde nicht zugestellt worden. Staatsanwalt lic. iur. Charles Fässler habe dies nicht nachgeholt. Diese Tatsache bezeuge die Befangenheit von Staatsanwalt lic. iur. Charles Fässler. Der Staatsanwalt übersehe ausserdem, dass die Berichte der Klinik und der angezeigten Ärztin sich widersprechen würden; er sei somit nicht unabhängig. Ferner berücksichtige Staatsanwalt lic. iur. Charles Fässler nicht, dass Dr. med. Regina Streuli sein Recht auf Beizug eines Anwaltes missachtet habe.

Schliesslich sei Staatsanwalt lic. iur. Charles Fässler der Meinung, man dürfe eine durch die Polizei niedergeschlagene Person wegen der daraus resultierenden Benommenheit bzw. wegen dem gesundheitlichen Ausnahmezustand für voraussichtlich mehr als 20 Tage in eine Klinik einweisen.

a) Wird ein Ausstandsgesuch nach Art. 56 lit. a oder f StPO geltend gemacht oder widersetzt sich eine in einer Strafbehörde tätige Person einem Ausstandsgesuch einer Partei, das sich auf Artikel 56 Buchstaben b-e abstützt, so entscheidet die Beschwerdeinstanz ohne weiteres Beweisverfahren und endgültig, wenn unter anderem die Staatsanwaltschaft betroffen ist (Art. 59 Abs. 1 lit. b StPO). Beschwerdeinstanz in Strafsachen ist im Kanton Schwyz das Kantonsgericht (§ 12 Abs. 1 JG). Das vorliegende Ausstandsbegehren richtet sich gegen Staatsanwalt lic. iur. Charles Fässler. Die Beschwerdekammer des Kantonsgerichts ist somit zur Behandlung des Ausstandsgesuchs zuständig.

b) Die Strafprozessordnung unterscheidet zwischen Gründen, bei denen der Anschein der Befangenheit derart nahe liegt, dass der Ausstand – sofern sich die in der Strafbehörde tätige Person dem Gesuch einer Partei nicht widersetzt – ohne Prüfung der konkreten Verhältnisse durch die zuständige Behörde geboten ist (Art. 56 lit. b-e StPO) und solchen, bei denen in jedem Fall abgeklärt werden muss, ob die Besorgnis der Befangenheit zu Recht besteht (Art. 56 lit. a und f StPO; Boog, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar Strafprozessordnung, Basel 2011 Art. 56 N 7). Ein formeller Entscheid über das Ausstandsgesuch erfolgt nach Art. 59 Abs. 1 StPO immer dann, wenn der Ausstand wegen Art. 56 lit. a oder f StPO verlangt wird. Dies gilt unabhängig davon, ob das Gesuch von einer Partei gestellt wird oder die in der Strafbehörde tätige Person selbst den Ausstandsgrund geltend macht (Boog, a.a.O., Art. 59 N 1). Bei der Anwendung von Art. 56 lit. f StPO ist entscheidendes Kriterium, ob bei objektiver Betrachtungsweise der Ausgang des Verfahrens noch als offen erscheint (BGer 1B\_170/2012 vom 19. Juni 2012,

E. 4.2; vgl. Boog, a.a.O., Art. 56 N 39). Wird der Ausstandsgrund aus materiellen oder prozessualen Rechtsfehlern abgeleitet, so sind diese nur wesentlich, wenn sie besonders krass sind und wiederholt auftreten, sodass sie einer schweren Amtspflichtverletzung gleichkommen und sich einseitig zulasten einer der Prozessparteien auswirken; andernfalls begründen sie keinen hinreichenden Anschein der Befangenheit. Die Mehrfachbefassung mit derselben Angelegenheit, nicht zuletzt wegen der Rückweisung der Sache durch eine übergeordnete Rechtsmittelinstanz, genügt dafür ebenfalls nicht, solange das Verfahren noch als offen erscheint (BGer 1B\_170/2012 vom 19. Juni 2012, E. 4.2; vgl. Boog, a.a.O., Art. 56 N 59 und 61).

c) Zusammenfassend leitet der Beschwerdeführer den Ausstandsgrund des Staatsanwaltes lic. iur. Charles Fässler in erster Linie aus der angefochtenen Nichtanhandnahmeverfügung vom 18. Februar 2014 (SUB 2014 96, 97 und 98) ab. Der Beschwerdeführer ist der Ansicht, dass in der angefochtenen Nichtanhandnahmeverfügung zum Ausdruck komme, Staatsanwalt lic. iur. Charles Fässler weigere sich, Untersuchungshandlungen vorzunehmen. Allein der Umstand, dass Staatsanwalt lic. iur. Charles Fässler die Nichtanhandnahme der Strafverfahren gegen die Polizeifunktionäre, Dr. med. Regina Streuli sowie die Verantwortlichen der psychiatrischen Klinik in Oberwil verfügte, vermag indessen den beantragten Ausstand nicht zu rechtfertigen. Die Begründung der Nichtanhandnahmeverfügung ist sachlich und lässt nicht auf eine Bevorzugung einer der Parteien schliessen. Staatsanwalt lic. iur. Charles Fässler hat den fürsorgerischen Freiheitsentzug von mehr als 20 Tagen denn auch nicht als gerechtfertigt bezeichnet. Schliesslich vermag der Beschwerdeführer auch keine Befangenheit zu begründen, indem er darauf hinweist, dass der Staatsanwalt die Verletzung seines Rechts auf Beizug eines Anwaltes durch Dr. med. Regina Streuli nicht berücksichtigt habe. Die vorliegend angefochtene Nichtanhandnahmeverfügung gründet auf der Strafanzeige des Beschwerdeführers vom 14. Februar 2014 (Vi-act. 8), mit welcher der Beschwerdeführer eine Strafuntersuchung wegen Freiheitsberaubung, Nötigung, unge-



treuer Geschäftsbesorgung und Wucher forderte. Zudem ist dem Staatsanwalt beizupflichten, dass nicht ersichtlich ist, inwiefern sich Dr. med. Regina Streuli durch ein allfälliges Verweigern des Beizugs eines Anwaltes strafbar gemacht haben soll. Die Nichtgewährung eines Anwalts hat in erster Linie nur prozessrechtliche Folgen.

Jedenfalls liegt in der Tatsache, dass der Staatsanwalt die Nichtanhandnahme verfügte, weder ein krasser Rechtsfehler des Staatsanwaltes noch eine andere schwere Amtspflichtverletzung, welche nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung den Ausstand erfordern würden. Im Übrigen vermittelt auch das Verhalten des Staatsanwaltes im Beschwerdeverfahren nicht den Anschein der Befangenheit. Es ist nicht die Pflicht des Staatsanwaltes, sämtliche Beschwerdegegner mit der Beschwerdeschrift zu bedienen und diese zur Stellungnahme einzuladen. Dies ist im Beschwerdeverfahren vielmehr Aufgabe des prozessleitenden Richters (vgl. Art. 390 Abs. 2 StPO). Auch ist der Staatsanwalt nicht verpflichtet, sich vor Einreichung einer Vernehmlassung mit den Parteien in Verbindung zu setzen. Insgesamt gibt es im vorliegenden Fall keine Anhaltspunkte dafür, dass der verfahrensleitende Staatsanwalt lic. iur. Charles Fässler die Strafuntersuchung nicht korrekt und unvoreingenommen an Hand nehmen und vorantreiben wird. Das Ausstandsgesuch des Beschwerdeführers ist deshalb abzuweisen.

Daran vermag auch die Tatsache, dass der Beschwerdeführer nach Rechtshängigkeit dieses Beschwerdeverfahrens gegen Staatsanwalt lic. iur. Charles Fässler eine Strafanzeige einreichte, nichts zu ändern. Würde allein die Strafanzeige gegen einen zuständigen Staatsanwalt dessen Ausstand rechtfertigen, bestünde die Gefahr des Rechtsmissbrauchs. Solange – wie vorliegend – keine objektiven Anzeichen dafür bestehen, dass dem betroffenen Staatsanwalt die notwendige Unabhängigkeit fehlt, genügt die Strafanzeige nicht für den Anschein der Befangenheit (vgl. BGer 1P.514/2002 vom 13. Februar 2003, E. 2.5).

8. a) Zusammenfassend genügt die Begründung der Nichtanhandnahme in Bezug auf den gegen Dr. med. Regina Streuli und gegen die Polizeifunktionäre der Kantonspolizei Schwyz (Beteiligte am Einsatz vom 21. September 2012) erhobenen Vorwurf der Freiheitsberaubung den Anforderungen von Art. 310 Abs. 1 lit. a StPO nicht. Insoweit ist die Beschwerde also gutzuheissen. Abzuweisen ist die Beschwerde hingegen bezüglich des gegen die Verantwortlichen der psychiatrischen Klinik in Oberwil erhobenen Vorwurfs und betreffend die Rechnung der Kantonspolizei Schwyz für den Transport des Beschwerdeführers von Lachen nach Oberwil. Ausgangsgemäss sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens (BEK 2014 38) in Höhe von Fr. 1'000.00 zur Hälfte dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (vgl. Art. 428 Abs. 1 StPO).

b) Der Beschwerdeführer unterliegt überdies mit seinem gegen Staatsanwalt lic. iur. Charles Fässler gerichteten Ausstandsgesuch. Dementsprechend sind ihm die Kosten für das Ausstandsverfahren aufzuerlegen (vgl. Art. 59 Abs. 4 StPO).

c) Der Vollständigkeit halber ist noch festzuhalten, dass die Beschwerdeinstanz nicht zuständig ist zur Beurteilung der vom Berufungsführer gestellten prozessualen Anträge und den von ihm erhobenen Zivilansprüche. Seine prozessualen Anträge (vgl. act. 1, Anträge 6, 7 und 8) betreffen die Beweiserhebung und die (anschliessende) Einsicht in die Beweisurkunden. Dies wird Sache des für das Untersuchungsverfahren zuständigen Staatsanwaltes sein. Die Zivilansprüche (vgl. act. 1, Anträge 9 und 10) können im zu eröffnenden Strafverfahren adhäsionsweise geltend gemacht werden, sofern sich der Beschwerdeführer als Privatkläger konstituiert. Ansprüche aus Staatshaftung beurteilt sodann das Verwaltungsgericht:-

**beschlossen:**

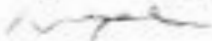
1. Die Beschwerde (BEK 2014 38) wird teilweise gutgeheissen. Die angefochtene Nichtanhandnahmeverfügung vom 18. Februar 2014 wird hinsichtlich der folgenden Beschuldigten und Straftatbestände aufgehoben:
  - a) betreffend die Polizeifunktionäre der Kantonspolizei Schwyz wegen Freiheitsberaubung (SUB 2014 96);
  - b) betreffend Dr. med. Regina Streuli wegen Freiheitsberaubung (SUB 2014 97).

Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.

2. Das Ausstandsgesuch (BEK 2014 57) wird abgewiesen.
3. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens (BEK 2014 38) von Fr. 1'000.00 gehen je zur Hälfte zulasten des Beschwerdeführers sowie des Kantons. Die Kosten des Ausstandsverfahrens (BEK 2014 57) von Fr. 300.00 gehen vollumfänglich zulasten des Beschwerdeführers. Der Anteil des Beschwerdeführers an diesen Kosten wird von seiner geleisteten Sicherheit in Höhe von Fr. 800.00 bezogen.
4. Gegen diesen Entscheid innert 30 Tagen seit Zustellung nach Art. 78 ff., Art. 90 und Art. 92 des Bundesgerichtsgesetzes Beschwerde in Strafsachen beim Bundesgericht in Lausanne eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.

5. Zufertigung an den Beschwerdeführer (1/R), die kantonale Staatsanwaltschaft (2/R, mit den Akten) und die Oberstaatsanwaltschaft (1/ES), Rechtsanwalt lic. iur. Christian Michel (2/R) sowie nach definitiver Erledigung an die Kantonsgerichtskasse (1/ü im Dispositiv).

Namens der Beschwerdekammer  
Der Kantonsgerichtspräsident



Die Gerichtsschreiberin



18. AUG. 2014

**Bild:** Privater Betreibungsunternehmer Rudolf Stählin. Sein „Gesuch um polizeiliche Zuführung“ vom 18. Mai 2012 wurde ohne Rückfrage erst am 21. September 2012, dann aber gleich von einem Rambo-Quartett des Polizeipostens Lachen umgesetzt – im Stile eines Sondereinsatzkommandos. Hintergrund war ein Ausstand von Fr. 66.- beim Betreibungsamt.



EINSCHREIBEN  
Kantonsgericht Schwyz  
Zu Händen des Präsidenten  
Kollegiumstrasse 28  
6431 Schwyz

Altendorf, 14. August 2014

## BESCHWERDE

Laufende Strafuntersuchung gegen Klinik Zugersee, Oberwil, wegen Verdacht auf Wucher  
**Antrag auf sofortigen Stopp, Wuchergelder trotzdem bei mir einzutreiben**

Sehr geehrter Herr Gerichtspräsident Tschümperlin

Zurzeit werde ich durch das Betreibungsamt Lachen/Altendorf (Herren Stählin/Zraggen) nicht nur für die in der Strafsache Klinik Zugersee, Oberwil, zu untersuchenden Wuchergelder, sondern auch für die Kosten der vorsätzlich falschen FFE-Einweisung meiner Person durch die Ärztin Regina Streuli vom Spital Lachen vom 24. August 2012 mit einem „Verwertungsbegehren“ bedroht (vgl. Beilage).

## ANTRAG

Es seien sämtliche Vorgänge des Betreibungsamts Lachen/Altendorf, mich für illegale, bzw. mit laufender Strafuntersuchung belegte Forderungen (untersucht wird wegen Wucher, schwerer Körperverletzung, Freiheitsberaubung, etc.) mit Betreibung, oder gar mit „Verwertungsbegehren“ zu konfrontieren, bzw. zu nötigen, per Express-Verfügung sofort zu stoppen. Die Herren Stählin/Zraggen seien in den Ausstand zu versetzen.

## Begründung

Gegen die Klinik Zugersee (Spinnwinde) in Oberwil sowie gegen die stv. Leitende Ärztin Regina Streuli vom Spital Lachen sind Strafuntersuchungen, die vom Kantonsgericht, bzw. von Ihnen persönlich angeordnet wurden, im Gange. Die Forderungen für eine offensichtlich grob fahrlässige oder vorsätzlich falsche FFE-Einweisung meiner Person, sowie die offensichtliche Wucher-Rechnung dieser Spinnwinde von rund Fr. 400.- pro Tag für Kost und Logis (unter Beimischung von Kosten für ärztliche Dienstleistungen, die nicht geleistet wurden) sind aber mindestens so lange unzulässig, als sie durch die laufende Strafuntersuchung nicht ohnehin aufgehoben werden, da sie offensichtlich nichtig, bzw. unverhältnismässig sind.

Die Versuche selbst mit einem „Verwertungsbegehren“, womit mein Betrieb, bzw. meine Wohnung „verwertet“ werden sollten, sind unzulässig, amtsmissbräuchlich und samt und sonders illegal.

Bezüglich der Betreiber Stählin/Zraggen ist ausserdem evident, dass diese offenbar den Anstoss für meine Einweisung in die Spinnwinde gaben, welche noch immer Gegenstand der laufenden Strafuntersuchung ist. Insofern sind diese Herren offensichtlich daran interessiert, mich amtsmissbräuchlich weiterhin zu diskriminieren. Ihre Befangenheit ist zweifellos erstellt. Dabei ist selbst bei dieser Betreibungs-Hetze offenbar nicht klar, für welchen Betrag ich betrieben, bzw. „verwertet“ werden soll, vgl. beigelegte „Betreibung“ vom 11.8.2014, welcher Betrag von demjenigen des „Verwertungsbegehrens“ erheblich abweicht (Fr. 2'500.- gegen Fr. 1'719.45).

Ich ersuche um Ihre beförderliche Verfügung, mit telefonischer Vorankündigung an das Betreibungsamt.

Mit freundlichen Grüssen

Franz Arnold

EINSCHREIBEN  
Kantonsgericht Schwyz  
Zu Händen des Präsidenten  
Kollegiumstrasse 28  
6431 Schwyz

Altendorf, 16. August 2014

## BESCHWERDE

Gegen Teile Ihres Beschlusses vom 13. August 2014, Verfahren BEK 2014 38 und 57

Sehr geehrter Herr Gerichtspräsident  
Sehr geehrte Mitglieder des Kantonsgerichts  
Sehr geehrte Gerichtsschreiber

Obiger Beschluss basiert offensichtlich auf mehreren Verfahrensfehlern, die zu klären, bzw. zu korrigieren sind.

## ANTRÄGE

1. Es sei der Beschluss des Kantonsgerichts, STA Fässler trotz dessen Weigerung, schwere Straftaten gegen Leib und Leben zu untersuchen, bzw. die Strafuntersuchungen ins Leere laufen zu lassen, dennoch weiterhin damit zu betrauen, aufzuheben.
2. Es seien die Strafuntersuchungen einem neuen, in der Sache gesetzeskonformen STA zur pflichtgemässen Ausführung zu disponieren. Dieser habe in Befolgung der Aufhebung von STA Fässlers Nichtanhandnahme-Verfügungen unverzüglich aktiv zu werden und Befragungen vorschriftsgemäss vorzunehmen, bevor die angezeigte Täterschaft sich auf fehlendes Erinnerungsvermögen berufen kann.
3. Es sei der Beschluss des Kantonsgerichts, meine Strafanzeige gegen STA Fässler ins Leere laufen zu lassen, wegen Nichtzuständigkeit aufzuheben.
4. Es sei stattdessen eine rekursfähige Nichtanhandnahme- oder Einstellungsverfügung durch eine (allenfalls ausserkantonale) Staatsanwaltschaft zu erlassen.
5. Die Strafanzeige gegen die Klinik Zugersee, Oberwil, sei an die dort zuständigen Ermittlungsbehörden zu übergeben. Der Beschluss zur ungeprüften Nichtanhandnahme sei aufzuheben.
6. Es sei der Beschluss, mich trotz Obsiegens meiner Beschwerde gegen die nicht praktikablen Nichtanhandnahme-Verfügungen von STA lic.iur. Fässler, Kosten über Fr. 500.- zu bestrafen, aufzuheben.
7. Es sei der Beschluss, mir für die abschlägige Behandlung meines Ausstandsgesuchs gegen selbigen STA Kosten über Fr. 300.- aufzubürden, aufzuheben.
8. Alles unter Kostenfolge zulasten des Staates.

## Begründung

### Zu Antrag 1+2

Das Festhalten, ausgerechnet STA Fässler mit den Untersuchungen, gegen das Polizeiquartett des Postens Lachen (Polizeiübergriff, etc.) sowie gegen die Ärztin Regina Streuli (Freiheitsberaubung, falscher FFE, etc.) vom 24. August 2012 trotz dessen scharfer und widerspruchsfreier Vorbefasstheit zugunsten der Täter, bzw. dessen krasser Amtspflichtverweigerung weiterhin zu betrauen, schlägt jeglicher Verhältnismässigkeit eines mitteleuropäischen Rechtsverständnisses den Boden aus dem Fass. Aufgrund der Akten muss dem Kantonsgericht klar

sein, dass STA Fässler (wohl weisungsgemäss) die Untersuchungen ohne jeglichen Aufwand in 1-2 Jahren einstellen würde. Ihn dennoch von diesen, bisher kaum angerührten Pendenzen nicht zu dispensieren, ist willkürlich und nicht nachvollziehbar.

Eher würde einem Hühnerhof ein Fuchs als „Schutzhund“ zugeteilt, als dass STA Fässler in der vorliegenden Sache sein Amt als STA nicht noch weiter beschmutzen würde, indem er nicht seinen Pflichten als Staatsanwalt nachkommt, sondern als Konter-Staatsanwalt die Angezeigten durch beharrliche Nichtuntersuchung vor dem Gesetz und vor Strafe schützt.

Den Ausführungen auf S.16, c), ist mehrfach zu widersprechen. Es steht einer Ärztin selbstverständlich nicht an, nach einem Polizeiübergriff auf ihren Patienten diesem den Beizug eines Anwalts Kraft ihrer Stellung als FFE-Befugte aktiv zu verhindern, nur um damit eine Strafverfolgung der am vorangegangenen Übergriff beteiligten Polizisten zu vereiteln. Ein patientenfeindliches und menschenrechtswidriges Verhalten dieser Art ist auch in den Satzungen ihres Berufsstandes nirgends zu finden. Hier liegt eindeutig Missbrauch, bzw. Ausnützung eines Abhängigkeitsverhältnisses, vermutlich aber insbesondere Strafvereitelung vor.

Will STA Fässler darin keine klar erkennbaren Anfangshandlungen zu einem falschen FFE, bzw. auch kein anderes strafrechtlich relevantes Verhalten, sondern nur reinste ärztliche Sorgfalt erblicken, so legt sich schon dadurch ein erster erheblicher Verdacht auf Befangenheit, bzw. auf Strafvereitelung auf ihn.

Auf S.17, Abs.2, wird ausgeführt: „Es ist nicht die Pflicht des Staatsanwaltes, sämtliche Beschwerdegegner mit der Beschwerdeschrift zu bedienen und diese zur Stellungnahme einzuladen“. Im vorliegenden Fall, wo es um Verbrechen gegen Leib und Leben geht, ist dieser flotten Behauptung energisch zu widersprechen. Leib und Leben sind – jedenfalls nach Gesetz und Verfassung – in einem Rechtsstaat am höchsten geschützt. Wozu einen Staatsanwalt wie vorliegend beschäftigen, wenn dieser exakt bei der Schutzwürdigkeit dieses hohen Gutes kneift, oder aus privaten, bzw. Status-erhaltenden Motiven mit einem Blackout statt mit zwingenden Strafuntersuchungen reagiert...

Selbstverständlich liegen in der konstanten strafrechtlichen Nichtverfolgung von Verbrechen gegen Leib und Leben besonders krasse Rechtsfehler sowie schwerwiegende Amtspflichtverletzungen vor. Dazu im vorliegenden Fall das Gegenteil zu behaupten, ist unbegründet und willkürlich. Was an den von STA Fässler verweigerten Strafuntersuchungen „korrekt“ und sogar „unvoreingenommen“ sein soll, ist nicht nachvollziehbar. Deutlicher kann man eine Täterschaft nicht bevorzugen. STA Fässler ist für die vorliegend noch immer aufgeschobene Strafuntersuchung aus allen vorgebrachten Gründen unhaltbar.

Es ist auch nicht einzusehen, weshalb STA Fässler vorliegend seine Berufsgesinnung nach zwei totalen Nichtanhandnahme-Verfügungen nun plötzlich auf Anordnung des Kantonsgerichts ins glatte Gegenteil verkehren soll. Es wird davon ausgegangen, dass auch im Kanton Schwyz nur integre Personen an solche Posten gelangen, und dass diese charakterlich einwandfrei, jedenfalls nicht bis aufs Mark biegsam sind.

#### Zu Antrag 3+4

Da nicht von einer Verkehrung des von mir abgelehnten STA Fässler um 180° um die eigene Achse auszugehen ist, halte ich an meinem Ausstandsgesuch weiterhin fest. Um dieses umzusetzen oder abzulehnen, ersuche ich um eine Verfügung eines Staatsanwalts, so wie dies von Oberstaatsanwalt Annen versuchsweise eingefädelt wurde. Wie aus den Akten ersichtlich, lehne ich in diesem Kontext Annens Lieblings-a.o.STA Beat Fehr (den Xerox-Staatsanwalt aus St.Gallen) jedoch wohl begründet ab. Die Argumente dazu habe ich ausführlich dargelegt.

#### Zu Antrag 5

Aus den Ausführungen auf S.8 b) ist zu entnehmen, dass das Kantonsgericht für den Fall, dass die angezeigte Ärztin Regina Streuli einen (falschen) FFE „hoheitlich anordnet“, einen darauf anschliessenden Wucher zugunsten der Einweisungsstelle in Oberwil für „normal“, wenn nicht sogar für praktisch unerlässlich hält. Dem kann nicht beigeplichtet werden. Auch der Versuch, den Straftatbestand des Wuchers zu leugnen, indem dieser willkürlich „einzig auf das Erstellen der Rechnung“ (durch das angeblich überforderte Anstalts-Büro) herabgemindert wird und dadurch eliminiert werden soll (vgl. S.7, a, Abs.2), bzw. das offensichtlich systemische Wucher-Verhalten der Klinik einzig auf mögliche Tippfehler beim Rechnungsbüro der Klinik in einem Einzelfall verniedlicht wird, verfängt nicht.

Da nicht die geringsten polizeilichen oder Abklärungen eines STA zum Wucher-Vorwurf bezüglich Klinik Zugersee in Oberwil vorliegen, ist es auch nicht Sache des Kantonsgerichts, unbesehen der Tatsachen und vorschnell auf Nichtanhandnahme zu entscheiden. Dadurch würde eine offensichtlich systematische Abzocke bei Privaten (wie in meinem Fall) und bei den Krankenkassen vorseilend sanktioniert.

Bezüglich Aufklärung des Wucher-Vorwurfs gegen die Klinik Zugersee besteht ausserdem ein vordringliches öffentliches Interesse. Selbstverständlich bilden die vorliegend überhöhten Forderungen, bzw. das Verrechnen nicht geleisteter Positionen nicht einen Einzelfall. Da besagte Klinik vor allem von Patienten (welcher Art auch immer) aus dem Kanton Schwyz sehr gut lebt, ist dem „Systemfehler“ überhöhter Rechnungen auch von Amtes wegen nachzugehen. Die Strafanzeige ist demnach den Zuger Behörden zur beförderlichen Behandlung zu übergeben, um nicht noch mehr Zeit zu verlieren. Der Personalwechsel in Oberwil ist hoch.

Auch die Ausführungen auf S.8 b, Abs.2, wonach „zwischen der Klinik und dem Betroffenen kein zweiseitiger entgeltlicher Vertrag“ vorliege, sind offensichtlich falsch. Indem die Klinik mich nach einem arztfreien Wochenende, bzw. nach 72 Std. als gesund und als voll arbeitsfähig entliess, lag eben gerade kein einseitiger, sondern (in Ihrer Sprache) ein zweiseitiger Vertrag vor. So oder so ist der Klinik die Ausbeutung eines Abhängigen, bzw. Wucher (ob systematisch oder im Einzelfall) vorzuwerfen. Diesem Vorwurf ist selbstverständlich nachzugehen.

Zu beachten ist, dass auch ein fälschlich eingelieferter Psychriehäftling, der sich gegen ungeheuerliche Psychiatisierungs-Vorgänge wehrt, nicht willkürlich entrechtet werden darf.

#### Zu Antrag 6+7

Ich protestiere gegen den fortgesetzten Versuch, mich als geschädigten Straf- und Zivilkläger unter allerlei Vorwand finanziell fortgesetzt auszunehmen. Fakt ist: Nachdem ich zu zweimaligen Vorschussleistungen über je Fr. 800.- gezwungen worden war, damit das Kantonsgericht meine Beschwerden gegen STA Fässlers Untätigkeit überhaupt behandle, wurde mir von Herrn Tschümperlin die Rücküberweisung wenigstens eines der beiden Beträge telefonisch zugesagt, „sobald sein Sekretariat Zeit dafür finde“. Dies fand bisher, auch nach Monaten, jedoch nicht statt.

Stattdessen werden mir im Rahmen des hier beanstandeten Beschlusses vom 13. August 2014 weitere Fr. 800.- ohne ausreichende Begründung abgezockt: Meine Beschwerden gegen die Nichtanhandnahme-Verfügungen hatten ja vollen Erfolg. Mich aber trotzdem mit Fr. 500.-, bzw. mit der Hälfte der Verfahrenskosten zu belasten, ist unverhältnismässig und willkürlich. Noch weniger ins Lot passt, mir für das Abweisen meines Ausstandsgesuchs in Sachen STA Fässler Fr. 300.- abzunehmen. Schon die Abweisung alleine ist angesichts der offensichtlich scharfen Parteilichkeit von STA Fässler durch nichts zu begründen. Zudem wurde mir in der Sache noch keine Einstellungs- oder Nichtanhandnahme-Verfügung durch einen zuständigen STA zugestellt. Die Abweisung meines Ausstandsgesuchs erfolgte damit verfrüht und in Verletzung des Gewaltentrennungsgebots.

#### Zu Pkt.6 auf S.12

Will das Gericht (anstelle der Staatsanwaltschaft) in der Tatsache, dass mir die KaPo Fr. 420.- für die völlig überflüssige polizeiliche Eskorte nach Littenheid (später korrigiert: nach Oberwil) verrechnete, keine strafrechtlich relevante Nötigung sehen, so ist es gehalten, den offensichtlichen Unrechtsgehalt diesfalls entweder als eigenständig oder (zum Polizeiübergreif vom 24. August 2012) zusätzlich ausgeübten Amtsmissbrauch zu qualifizieren. Um eine Vorwegnahme unter Umgehung der Gewaltentrennung zu vermeiden, sollte darüber zuerst ein unabhängiger STA entscheiden.

Fest steht: Das Polizeiquartett aus dem Posten Lachen wurde, nachdem dieses mit der Ärztin Regina Streuli, bzw. mit meiner Verfrachtung nach Littenheid oder Oberwil gemeinsame Sache gemacht hatte, später durch einen – um die strafrechtlich relevanten Vorgänge lapidar verkürzten – „Sachverhalts“-Bericht aus der KaPo-Zentrale in Schwyz reingewaschen, bzw. geschützt. Danach wurde ich noch mit einer Rechnung für die polizeiliche Eskorte zu meiner Einlieferung nach Littenheid oder Oberwil über Fr. 420.- eingedeckt. Obwohl meine Beschwerde gegen diese Polizeirechnung vom Regierungsrat vollumfänglich geschützt und gutgeheissen wurde, sandte mir die KaPo eine weitere (diesmal auf Oberwil statt Littenheid korrigierte) Rechnung über den gleichen Betrag nach (obwohl die beiden Orte unterschiedlich weit weg liegen). Diese KaPo-Rechnung liegt wiederum, leider noch immer unbehandelt, beim Regierungsrat.



Diese missbräuchlichen Übungen mit willkürlich ausgestellten Rechnungen oblagen aber weniger der Sorgfaltswahrung der Polizeikasse. Vielmehr wollten mich bestimmte Polizeigewaltige bezüglich der Vorgänge vom 24. August 2012 noch zusätzlich einschüchtern, um mich nötigenfalls von Klagen gegen den verheerenden Polizeiübergriff abzuhalten. Die Beharrlichkeit, trotz regierungsrätlicher Abweisung ein zweites Mal Rechnung zu stellen, beweist die tatsächlichen Motive bezüglich dieser unrechtmässigen Rechnungen, wie oben beschrieben, wohl genug.

Ich ersuche Sie davon abzusehen, die Rechnungen der KaPo – analog zum Fall der Klinik Zugersee in Oberwil – ebenfalls auf mögliche Tippfehler (hier: des polizeilichen Rechnungsbüros) herabzumindern. Es liegt vielmehr Verdacht auf eindeutigen Amtsmissbrauch vor. Dass dies nötigend geschah, versteht sich von selbst. Die Ausführungen unter Pkt.6 sind deshalb reichlich gesucht.

Korrektur: Auf S.12 c, Zeile 4 und wiederholt auf Zeile 11, hat sich ein Datumsfehler eingeschlichen: Der Polizeiübergriff an mir mit anschliessendem Versuch einer willkürlichen und grob fahrlässigen Psychiatrisierung meiner Person erfolgte nicht am 21. September 2012, sondern am 24. August 2012. Ich ersuche um Berichtigung in den Akten.

Ich ersuche um Mitteilung bis 29. August 2014, welche Punkte Ihres Beschlusses vom 13. August 2014 (mir zugestellt eine Woche später) Sie revidieren, bzw. aufheben möchten, sodass mir eine klare Ausgangslage bezüglich einer möglichen Beschwerde ans Bundesgericht vorliegt.

Mit freundlichen Grüssen

Franz Arnold

Wegen dieser Fragen kam das SZ Kantonsgericht auf die Idee, diese Schrift gleich ans Bundesgericht weiterzuleiten, obwohl dies offensichtlich nicht dem Willen des Rechtsuchenden entsprach, vgl. nächste Seite.

## LOKALSPIEGEL

OBERSEE NACHRICHTEN Donnerstag, 11. September 2014 **13**

### DER FALL FRANZ ARNOLD

# Die Schwyzer Justiz flüchtet ans Bundesgericht

Die ON berichteten über den Altendörflier Gärtner Franz Arnold, der wegen einer Schuld von 66 Franken drei Tage in die Psychiatrische Klinik eingeliefert worden war. Nun ist der Fall am Bundesgericht. Die Schwyzer Justiz scheint das sich selber eingebrachte Problem nicht lösen zu können.

Mitte August reichte Gärtnermeister Franz Arnold wegen seines von der Schwyzer Justiz auf die lange Bank geschobenen Falles erneut eine Beschwerde ans Kantonsgericht ein. Er verlangte von diesem, den bisher mit dieser Sache betreuten Staatsanwalt Charles Fässler wegen Befangenheit zu ersetzen. Fässler hat sich nämlich schon in zwei Entscheidungen dagegen gewehrt, eine Strafuntersuchung gegen die Polizei Lachen, das Spital Lachen und die Klinik Oberwil wegen des damals verordneten Freiheitsentzugs von



Der Fall Franz Arnold beschäftigt nun sogar das Bundesgericht.

Arnold an die Hand zu nehmen. Arnold verlangte, der Vorfall sei mit einem neuen und «unvoreingenommenen Staatsanwalt» zu untersuchen.

Der Verteidiger von Arnold schreibt

in seiner Beschwerde, eher könnte ein Fuchs einen Hühnerhof bewachen, als dass der befangene Staatsanwalt den Fall Arnold weiter behandle. Der Schwyzer Staatsanwalt habe sich bis jetzt beharrlich geweigert, die «Verbrechen gegen Leib und Leben» mit Freiheitsentzug und Amtspflichtverletzungen zu untersuchen. Und nicht nur das: Das Kantonsgericht habe die bisherigen Leistungen Fässlers gar als «korrekt» und sogar als «unvoreingenommen» qualifiziert. «Deutlicher kann man eine Täterschaft nicht bevorzugen», schreibt Arnolds Verteidiger. Zudem sei es willkürlich, dass Arnold für Verfahrenskosten belangt werde, obwohl die Schwyzer Justiz «seine Rechte ins Leere laufen lassen wolle».

**Schwyz muss an Aufarbeitung**  
Am 26. August nun hat das Schwyzer Kantonsgericht die Beschwerde Arnolds ans Bundesgericht geleitet und sich somit eine Gerichtsstufe «nach


oben geflüchtet», wie Arnolds Verteidiger gegenüber den ON sagt.

Dagegen wehrt sich Franz Arnold. Seine Beschwerde gegen Fässler sei «ausdrücklich ans Kantonsgericht, und nicht ans Bundesgericht» gerichtet gewesen. Dass die Beschwerde nun ans Bundesgericht weitergeleitet worden sei, müsse gerügt werden. Der Fall sei wieder nach Schwyz zurückzukehren.

Fakt bei all dem Hin und Her ist: Die Schwyzer Justiz täte gut daran, diesen abstrusen Fall inklusive der Leistungen von Staatsanwalt Fässler sauber aufzuarbeiten. Schliesslich geht es darum, dass ausgehend von einer Betreibung in Höhe von 66 Franken ein ansonsten unbescholtener Bürger seiner Freiheit beraubt und in die psychiatrische Klinik gesteckt wurde. Ein Vorgehen, das man sonst eher von totalitären Staaten kennt – über welche unsere Richter im Normalfall die Nase rümpfen.

Bruno Hug

Kantonsgericht Kollegiumstrasse 28  
Postfach 2265  
6431 Schwyz  
Telefon 041 819 26 55  
PC 60-15284-1

kantonschwyz 

R BEK 2014 38 /13/  
Herr  
Franz Arnold

Dossier: **BEK 2014 38**  
In Sachen: **Arnold Franz gegen Kantonale Staatsanwaltschaft**  
betreffend: **Wucher, ungetreue Geschäftsbesorgung, Nötigung, Freiheitsberaubung**  
Datum: **26. August 2014 nsc**

Sehr geehrte Damen und Herren Bundesrichter

Wir übermitteln Ihnen zuständigkeitshalber die Eingabe von Franz Arnold vom 20. August 2014 (Postaufgabe 23. August 2014). Sie erhalten ferner ein Exemplar des angefochtenen Entscheids vom 13. August 2014. Die Verfahrensakten werden Ihnen auf Anforderung hin nachgereicht.

Der angefochtene Entscheid wurde der beschwerdeführenden Partei am 20. August 2014 postalisch ausgehändigt. Ein kantonales Rechtsmittel ist derzeit nicht hängig.

Mit freundlichen Grüssen  
Der Kantonsgerichtspräsident



Dr. Urs Tschümperlin  
i.V. lic. iur. Daniela Pérez-Steiner

Zufert. an: - Schweizerisches Bundesgericht, Lausanne 14  
- Herr Franz Arnold, Altendorf



I. öffentlich-rechtliche Abteilung  
CH-1000 Lausanne 14  
Tel. +41 (0)21 318 91 11

Herr  
Franz ARNOLD

MITTEILUNG

Lausanne, 28. August 2014

1B\_297/2014 /DAM

Eingangsanzeige

Am 23. August 2014 (Poststempel) hat

Franz Arnold

Beschwerde gegen den Beschluss des Kantonsgerichts Schwyz, Beschwerdekammer, vom 13. August 2014 (BEK 2014 38 und 57) eingereicht.

Weitere Verfahrensbeteiligte:

Regina **Streuli**, c/o Spital Lachen, Oberdorfstrasse 41, 8853 Lachen SZ, vertreten durch Rechtsanwalt Christian Michel, Breitenstrasse 16, 8852 Altendorf,

der **Polizeifunktionäre der Kantonspolizei Schwyz des Polizeipostens Lachen**, 8853 Lachen SZ,

die **Verantwortlichen der Psychiatrischen Klinik Oberwil**, Widenstrasse 55, 6317 Oberwil b. Zug,

die **Staatsanwaltschaft des Kantons Schwyz, Sicherheitsstützpunkt Biberbrugg**, Postfach 75, 8836 Bennau.

*Eventuelle prozessleitende Anordnungen werden soweit nötig folgen. Berichtigungen der Parteibezeichnungen bleiben vorbehalten.*

Alle Eingaben in dieser Sache sind unter Angabe der Geschäftsnummer an das **Bundesgericht, 1000 Lausanne 14**, zu adressieren.

Die Kanzlei  
der I. öffentlich-rechtlichen Abteilung

Bundesgericht  
Tribunal fédéral  
Tribunale federale  
Tribunal federal



I. öffentlich-rechtliche Abteilung  
CH-1000 Lausanne 14  
Tel. +41 (0)21 318 91 11

Gerichtsurkunde

Herr  
Franz ARNOLD

VERFÜGUNG

Lausanne, 29. August 2014

1B\_297/2014 /DAM

**Kostenvorschuss gemäss Art. 62 Bundesgerichtsgesetz (BGG)**

Franz Arnold gegen Regina Streuli und Weitere, Beschwerde gegen den Beschluss des Kantonsgerichts Schwyz, Beschwerdekammer, vom 13. August 2014 (BEK 2014 38 und 57)

Sie werden aufgefordert, spätestens am **15. September 2014** einen Kostenvorschuss von **Fr. 2000.-** einzuzahlen.

Der Betrag ist innerhalb der Frist in bar zu **zahlen** oder zu Gunsten der Gerichtskasse (Postkonto 10-674-3<sup>1</sup>) entweder an einem Schalter der Schweizerischen Post zu **übergeben** oder - bei Erteilung eines Zahlungsauftrages an die Post oder an eine Bank - einem in der Schweiz befindlichen Post- bzw. Bankkonto der Beschwerde führenden/Gesuch stellenden Partei oder ihres Vertreters zu **belasten** (Art. 48 Abs. 4 BGG).

*Die Nichtbezahlung des Kostenvorschusses gilt nicht als Rückzug des Rechtsmittels; dieser muss schriftlich erklärt werden.*

Alle Eingaben in dieser Sache sind unter Angabe der Geschäftsnummer an das **Bundesgericht, 1000 Lausanne 14**, zu adressieren.

Im Auftrag des Präsidenten  
der I. öffentlich-rechtlichen Abteilung  
Die Bundesgerichtskanzlei

Beilage: Einzahlungsschein

<sup>1</sup> IBAN CH17 0900 0000 1000 0674 3  
SWIFT Code/BIC POFICHBEXXX

Franz ARNOLD

EINSCHREIBEN  
An das Bundesgericht  
1. öffentlich-rechtliche Abtlg  
1014 Lausanne

Altendorf, 4. September 2014

Ihre Vorschuss-Verfügung 1 B 297/214 DAM vom 29. August 2014

betr. meine ans Kantonsgericht Schwyz gerichtete

## BESCHWERDE

gegen Teile dessen Beschlusses vom 13. August 2014, Verfahren BEK 2014 38 und 57

Sehr geehrter Herr Gerichtspräsident

Sehr geehrte Mitglieder des Kantonsgerichts

Sehr geehrte Gerichtsschreiber

Mit einiger Überraschung habe ich Ihre Vorschuss-Verfügung über Fr. 2'000.- erhalten. Darf ich Sie höflich bitten, diesen Vorgang mit meiner Eingabe vom 1. September 2014 in Einklang, bzw. in Übereinstimmung zu bringen, da die Beschwerde nicht von mir ans Bundesgericht eingereicht wurde.

In meiner Eingabe vom 1. September 2014 (diese stammt im Gegensatz zur Beschwerde tatsächlich von mir) habe ich den begründeten Antrag gestellt, von einer Kosten-Bevorschussung abzusehen. Dies auch deshalb, weil das Bundesgericht sich womöglich gar nicht mit der (vom Kantonsgericht) eingereichten Beschwerde befassen wird.

Ich ersuche um Kenntnisnahme und Ihre neuen Anordnungen und verbleibe

Mit freundlichen Grüssen

Franz ARNOLD

Einschreiben  
Kantonsgericht Schwyz  
Kollegiumstrasse 28  
6431 Schwyz

Altendorf, 16. April 2014

SUB 2014 38 / 2014 39 CF / 2014 96, 97, 98 CF / BEK 2013 181 / BEK 2014 38  
**Nichtanhandnahme-Verfügung vom 18. Februar 2014, betr. Amtsmissbrauch,  
Nötigung, schwere Körperverletzung, Freiheitsberaubung, Wucher, etc.  
Ihr Beschluss BEK 2013 81 vom 20. März 2014**

## Vernehmlassung

**zur Stellungnahme des für die beklagte Regina Streuli bestellten RA vom 4.4.2014**

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Mitglieder des Kantonsgerichts

Da ich bezüglich meines Ausstands-Gesuchs vom 5. April 2014 noch über keinen Ent-  
scheid informiert wurde, und mir auch nicht vorliegt, welcher STA für die verfügte  
Strafuntersuchung tatsächlich verantwortlich ist, muss ich mich umständehalber an Sie  
richten mit dem Ersuchen, meine Stellungnahme entsprechend weiterzuleiten.

Zu den Ausführungen von RA Michel nehme ich innert Frist wie folgt Stellung:

Die Ausführungen werden generell bestritten, soweit sie nicht mit meinen eigenen Sach-  
verhaltsdarstellungen übereinstimmen.

Der Verweis auf Art. 310 StPO Abs.1 des erbetenen Verteidigers der angezeigten Ärztin  
Regina Streuli ist zutreffend, schreibt der Gesetzgeber diesbezüglich doch vor:

**Nichtanhandnahmeverfügung (Art. 310 StPO).**

Wenn eine Person bei einem Unfall eine schwere Körperverletzung erlei-  
det und die Entscheidung, ob sich jemand eine Sorgfaltspflichtverlet-

zung hat zu Schulden kommen lassen, detaillierter Sachverhaltsabklärungen und einer eingehenden rechtlichen Würdigung bedarf, besteht kein Raum für den Erlass einer Nichtanhandnahmeverfügung im Sinne von Art. 310 Abs. 1 lit. a StPO.

**Vielmehr ist diesfalls zwingend eine Strafuntersuchung zu eröffnen.**

Wie von mir bereits mehrfach vorgebracht, sind die Voraussetzungen für die Durchführung einer rechtsstaatlich vertretbaren Strafuntersuchung mehr als erfüllt.

Beweis: Fehlende Voraussetzungen, bzw. falsche Begründung meiner offensichtlich rechtsbeugend vorgenommenen FFE-Einweisung vom 21.9.2012 durch die Beklagte, gemäss Akten.

### Begründung

Die Beklagte vermied es peinlichst, meine dutzendfach vorgebrachte rechtmässige Forderung nach Beizug eines Anwalts 1. zu befolgen und 2. in den Akten zu protokollieren. Indem sie mein Recht auf anwaltliche Verbeiständigung missachtete, hatte sie nicht nur grundlegende Standesregeln, sondern auch meine Grundrechte verletzt. Es geht vorliegend um Verbrechen gegen Leib und Leben.

Indem sie – im Gegensatz zur Klinik in Oberwil – meine klar geäusserte Forderung nach Beizug eines Anwalts unterdrückte und mich stattdessen mit einer FFE-Verfügung für „voraussichtlich mehr als 20 Tage“ in die Spinnwinde überwies, ist die Verletzung von Art. 183 StGB (Freiheitsberaubung) zu untersuchen. Dieser lautet:

[Art. 183<sup>1</sup>](#)

### **Freiheitsberaubung und Entführung**

1. Wer jemanden unrechtmässig festnimmt oder gefangen hält oder jemandem in anderer Weise unrechtmässig die Freiheit entzieht, wer jemanden durch Gewalt, List oder Drohung entführt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.
2. Ebenso wird bestraft, wer jemanden entführt, der urteilsunfähig, widerstandsunfähig oder noch nicht 16 Jahre alt ist.

---

Bezüglich der Angezeigten lag diesbezüglich fraglos List, schwerer Missbrauch gegenüber einem Abhängigen und böswillige, bzw. vorsätzliche Verletzung ärztlicher Grundpflichten, bzw. Freiheitsberaubung vor, indem sie mich (es stand auch Littenheit zur Debatte, Hauptsache Spinnwinde, siehe die Rechnung 583'117 der Kapo vom 16.8. 2013, bei den Akten) offensichtlich einzig in der Absicht in die Klinik einwies, um die im Spital um sie herum omnipräsenten Polizisten des Kapo-Stützpunkts Lachen, die mich zuvor aus nichtigem Anlass niedergeschlagen und via Sanität zwecks „Behandlung“ zur beklagten Ärztin verbringen liessen, vor rechtlichen Unannehmlichkeiten zu schützen, resp. die Folgen des an mir ausgeübten Polizeiübergriffs zu vertuschen. Deshalb ist

auch auf Beihilfe, bzw. Unterstützung grundlos angebrachter Polizeigewalt zu untersuchen.

Es ist auch zu untersuchen gemäss

[Art. 184<sup>1</sup>](#)

#### **Erschwerende Umstände**

Freiheitsberaubung und Entführung werden mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft,

wenn der Täter ein Lösegeld zu erlangen sucht,

wenn er das Opfer grausam behandelt,

wenn der Entzug der Freiheit mehr als zehn Tage dauert oder

wenn die Gesundheit des Opfers erheblich gefährdet wird

---

Vorliegend wurde meine Gesundheit nicht nur erheblich gefährdet, sondern auch tatsächlich beschädigt. Das Vorgehen der Ärztin mit der nachfolgenden Einsperrung ohne jede adäquate Betreuung in Oberwil haben bei mir posttraumatische Zustände, die noch bis heute anhalten, ausgelöst. Das hohe Risiko meiner gesundheitlichen Schädigung ging die Angezeigte auch in vollem Wissen darum, dass die Ärzte in Oberwil an Wochenenden pausieren, sehenden Auges ein.

Damit ist auch der Vorsatz zur Begehung des Verbrechens der Freiheitsberaubung gegeben. Die Diagnose sowie die FFE-Verfügung der Ärztin waren – aus falscher Solidarität, bzw. Korpsgeist zu ihren Polizei-Kollegen – offenkundig vorsätzlich falsch.

Um den Polizeiübergriff mittels meiner missbräuchlichen FFE-Einweisung zu vertuschen, ist im Rahmen der Handreichungen zwischen Polizei und Spital Lachen keine persönliche Bekanntschaft vorauszusetzen, wie dies die Gegenseite aus dem Blauen heraus behaupten will. Es reicht, wenn sich die Ordnungshüter und die Ärztin aus der regelmässigen Zusammenarbeit von blossen Auge her kennen.

Dabei ist lebensnah, dass die Vertreter dieser Berufsstände sich bei „Unfällen“, selbst begangenen Missbräuchen, Fehlleistungen, etc. sich nicht gegenseitig belasten, sondern mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit sich auf Kosten eines ihnen restlos ausgelieferte Klienten/Patienten gegenseitig verbünden. Etwas anderes zu behaupten wäre glatter Unfug.

Dass zwischen den Involvierten eine schon länger anhaltende Bekanntschaft, bzw. aus gemeinsamer Praxis entstandene Vertraulichkeit bestand, die auch das Vertuschen gravierender Fehler zulässt, ergibt sich auch aus dem Freud'schen Verschreiber in der erwähnten Kapo-Rechnung, wo statt Oberwil „Littenheid“ als Zuführungsort deklariert und – zwecks weiterer Abstützung des versuchten Lügen-Konstrukts – **mir** verrechnet worden ist. Dass die nunmehr zweite Kapo-Rechnung vom 19. März 2014, diesmal mit dem richtigen Zielort „Oberwil“ ausgefertigt, dennoch den exakt gleichen Betrag über



Fr. 420.- von mir fordert, trotz unterschiedlich langer oder kurzer Fahrzeit, weist immerhin auf eine bemerkenswerte Phalanx zwischen den involvierten „Polizeifunktionären“ und der Ärztin hin, wo man sich von betroffener, bzw. geschädigter Seite keineswegs dreinreden oder gar korrigieren lassen will. Es ist offensichtlich, dass die Ärztin ihre Kollegen von der Polizei mit allen Mitteln schützte, und es versteht sich von selber, dass zu mir als „Objekt“ der mehrfachen missbräuchlichen Handlungen nicht gleiche Augenhöhe bestand (und besteht). Dies beweist auch die Tatsache, dass der angezeigten Ärztin auf Kosten der öffentlichen Hand ein Anwalt zur Verfügung gestellt wird.

Die Ausführungen der beanwalteten Beklagten bezüglich behauptetem „psychiatrischem Konsilium“, und dies angeblich sogar „auf psychiatrische Empfehlung“ (gemeint ist im Spital Lachen) sind schleierhaft. Es bestehen auch keinerlei Akten dazu. Die Gegenseite behauptet offensichtlichen Blödsinn ins Blaue hinaus.

In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass anstelle des von mir verlangten Anwalts (ohne dessen Anwesenheit ich zu keinen Aussagen im Rahmen des von der Ärztin vorgegebenen falschen Geplänkels verpflichtet war) plötzlich der Chef des Polizeipostens Lachen vor mir erschien.

Beweis: Befragung Kpl mbA Stefan Beutler

Dieser versuchte mir vorzugeben, er sei der von mir gerufene Anwalt. Doch ich hatte ihn sofort als Chef des Polizeipostens Lachen erkannt.

Dass die angezeigte Ärztin erst jetzt durch die STA, bzw. durch das Kantonsgericht ins Bild gesetzt wurde im Sinne, dass gemäss Beschluss des Kantonsgerichtspräsidenten vom 20. März 2014 nun doch noch eine Strafuntersuchung unvermeidlich sei, habe ich nicht zu verantworten.

Ich ersuche um beförderliche Strafuntersuchung, damit der Fall nicht dem Risiko der Verjährung ausgesetzt werden kann.

Mit freundlichen Grüssen

Franz Arnold

## Viele Schwyzer Pflegetage

**Zum ersten Mal seit vier Jahren ging die Zahl der in der Psychiatrischen Klinik Zugersee in Oberwil behandelten Patienten zurück.**

*Oberwil/Schwyz.* – Der soeben erschienene Jahresbericht beziffert den Rückgang auf 90 Patienten – von 1438 (2012) auf 1348 (2013). Auch bei den Eintritten ist eine Trendwende festzustellen. Sie nahmen in den letzten Jahren kontinuierlich zu, so dass 2012 insgesamt 227 Patienten mehr in die Klinik eintraten als noch 2009. Im Berichtsjahr 2013 sind mit 1244 Eintritten nun aber 86 Patienten weniger eingetreten als im Vorjahr. 724 der behandelten Patienten waren Männer und 624 Frauen.

### Schwyz mit höchstem Anteil

Die durchschnittliche Aufenthaltsdauer pro Patient stieg im Vergleich zum Vorjahr um etwas mehr als zwei Tage. Ein Patient befand sich durchschnittlich 35,1 Tage in der Klinik. 96,8 Prozent der Patienten kamen aus den drei Konkordatskantonen Zug (592), Uri (123) und Schwyz (486). Ein Jahr zuvor waren es 79 Patienten mehr aus dem Kanton Schwyz. Zugenommen haben aber die den Schwyzer Patienten zugerechneten Pflegetage (19 148). Dies sind beinahe 1000 Tage mehr als noch im Vorjahr. Damit bilden die Patienten aus dem Kanton Schwyz erneut den höchsten Anteil (43,2 Prozent) an Pflegetagen.

Die Psychiatrische Klinik Zugersee erwirtschaftete im vergangenen Jahr einen Ertrag von 91 000 Franken. Dieser fliesst in den eingerichteten allgemeinen Fonds Psychiatriekonkordat. Bis Ende Jahr wurde die Klinik noch vom Brunner Paul Lalli als Direktor geführt. Er amtiert heute als Projektleiter «Integrierte Psychiatrie Uri, Schwyz und Zug». Seit Anfang Jahr heisst der neue Klinikdirektor Markus Müller. (mas)

### Kommentar

In dieser Meldung wird vor allem der wirtschaftliche Aspekt der Psychiatrie in Oberwil herausgestellt. Dass diese Spinnwinde auch ein fixer Bestandteil behördlicher Repression darstellt, kommt dabei nicht heraus.

Denn wie die Beispiele A. und H. zeigen, dürfen zahlreiche Behörden nach eigenem freiem Ermessen veranlassen, beliebige Personen durch Einweisung nach Oberwil (auch „Anordnung einer Massnahme“ genannt) zu bestrafen. Solche Strafen, obwohl schlimmer und verstörender als Haftstrafen, werden meist ohne richterlichen Beschluss, sondern durch selbsternannte Dorfbonzen aller Gattungen verfügt. Dieser Zustand ist rechtsstaatlich fragwürdig und unhaltbar.

Nebenbei werden durch solche Willkürakte auch die Krankenkassen mit horrenden Rechnungen der Spinnwinde(n) belastet. Dies stimmt mit dem Auftrag der Krankenkassen aber nicht überein.

Anhand der durchschnittlichen Aufenthaltsdauer von 35,1 Tage zeigt sich, dass die Spinnwinde in Oberwil kein Interesse an Kurzaufenthalten zeigt. Im Fall A. war eine Entlassung nach drei Tagen nur möglich, weil den (deutschen) Psychiatern eine Strafklage wegen Freiheitsberaubung angedroht wurde. Dies hatte sichtlich Erfolg.

Mindestens zwei der hier dokumentierten jährlichen 486 Einweisungen aus dem Kanton Schwyz wurden allein durch die Chefs des Betreibungsamtes Lachen inszeniert. Im Fall A. führte massive Polizeigewalt anlässlich einer vom Betreibungsamt bestellten polizeilichen Vorführung, die durch das Spital Lachen gedeckt wurde, zu einem FFE nach Oberwil. Im Fall H. wurde sogar die Anti-Terror-Truppe LUCHS zu einem Überfall auf den Betreibungsamts-Klienten morgens um 01 Uhr bestellt, dekoriert mit anschliessendem FFE nach Oberwil.

In beiden Fällen besteht Verdacht, die Einlieferung nach Oberwil sei nicht zum Wohle und im Sinne des „Patienten“, sondern völlig missbräuchlich erfolgt. Andererseits besteht für die Konkordats-Kantone wohl ein gewisser Auslastungszwang für die Spinnwinde in Oberwil. Das ärztliche oder psychiatrische oder betreibungsamtliche Ermessen der Zulieferer ist somit stark von wirtschaftlichen Interessen gefärbt.

Es wäre deshalb interessant zu erfahren, aus welchen Gründen, bzw. unter welchem Vorwand die Patienten aus dem Kanton Schwyz in den Jahren 2010 bis 2013 eingeliefert wurden. Und ob die Psychiatrie die entsprechenden Klienten-Akten aufbewahrt hat (H. wurde 2010, A. 2012 dort stationiert).

Interessant wäre auch zu erfahren, wieweit Einweisungen aus dem Kanton Schwyz in die Spinnwinde in Littenheid erfolgten. Im Fall A. hatte die Schwyzer Kantonspolizei in ihrem Rapport Oberwil prompt mit Littenheid verwechselt, was auf eine rege Einweisungspraxis auch nach Littenheid hinweist.

Vermutlich liegt auch in weiteren Fällen von Einweisungen nach Oberwil (und Littenheid) Freiheitsberaubung vor. Wäre der „Patient“ im Fall A. nicht von aussen unterstützt und aus der Spinnwinde geholt worden, so wäre sein Einmann-Gärtnereibetrieb darob glatt kollabiert.

**Beschluss vom 12. November 2014**

21.11.14

BEK 2014 107

Mitwirkend

Kantonsgerichtspräsident Dr. Urs Tschümperlin,  
Kantonsrichter Dr. Stephan Zurfluh und Clara Betschart,  
Gerichtsschreiber lic. iur. Mathis Bösch.

In Sachen

**Franz Arnold**

Anzeigeerstatter, Beschwerdeführer und Gesuchsteller,

gegen

**Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Schwyz,**

Archivgasse 1, Postfach 1201, 6431 Schwyz,

vertreten durch Oberstaatsanwalt lic. iur. Benno Annen,  
Beschwerde- und Gesuchsgegnerin,

betreffend

Ausstand (Einsetzung von Fürsprecher Beat Fehr als a.o. Staatsanwalt)  
(Beschwerde gegen die Verfügung der Oberstaatsanwaltschaft des Kantons  
Schwyz vom 1. Juli 2014);-

hat der Kantonsgerichtspräsident,

nachdem sich ergeben und in Erwägung:

1. Am 17. Juni 2014 verzeigte Franz Arnold Staatsanwalt Charles Fässler der Untätigkeit, weil er zweimal keine Strafuntersuchung gegen vier Polizisten bzw. eine Ärztin eröffnet habe, welche er eines Polizeibergriffs bzw. einer Zwangseinweisung vom 21. September 2012 verzeigt hatte. Oberstaatsanwalt Benno Annen setzte am 1. Juli 2014 zur Behandlung dieser Strafanzeige gestützt auf § 48 lit. c JG Beat Fehr, Staatsanwalt/Gruppenleiter bei der Staatsanwaltschaft St. Gallen, als a.o. Staatsanwalt ein.

2. Gegen die Einsetzungsverfügung beschwert sich Franz Arnold mit Eingabe vom 5. Juli 2014 beim Kantonsgericht und beantragt:

1. Der Freund von Oberstaatsanwalt Annen, Beat Fehr, sei wegen Befangenheit und Vorgefasstheit abzulehnen.
2. Es sei für die Behandlung meiner Strafanzeige gegen STA Charles Fässler, Biberbrugg ein nicht befangener und mit dem Oberstaatsanwalt nicht verbandelter Staatsanwalt beizuziehen.

Der Beschwerdeführer macht aufgrund eigener Internet-Recherchen geltend, dem a.o. Staatsanwalt fehle es an jeglicher notwendigen Distanz, weil er sämtliche Strafanzeigen von IPCO-Geschädigten gegen diverse Staatsanwälte in Biberbrugg wegen Prozessverschleppung und Lahmlegung des Justizapparates unbesehen und willkürlich mit einer einheitlichen, ohne namentliche Anschriften versehenen, hundertfach vervielfältigten Nichtanhandnahmeverfügung erledigt habe. Eine solche Behandlung durch den „offensichtlichen Freund und Helfer des Oberstaatsanwalts“ lehne er aus naheliegenden Gründen und auch aus rechtsstaatlichen Überlegungen als „anständiger Steuerzahler (...) und Stimmbürger“ entschieden ab. Er „brauche eine solche verächtliche, schon im Voraus ersichtliche diskriminierende Behandlung“ nicht.

Die Oberstaatsanwaltschaft beantragt am 15. Juli 2014, die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf einzutreten sei. Die Prozedur IPCO habe mit der vor-

liegenden Sache nicht das Geringste zu tun und die entsprechenden Nichtanhandnahmeverfügungen seien nicht angefochten worden. Im Übrigen habe er den eingesetzten Staatsanwalt nie persönlich getroffen oder gesehen. Der Beschwerdeführer hat dazu mit Eingabe vom 21. Juli 2014 Stellung genommen. Er rügt das Zusammengehen des Oberstaatsanwaltes mit dem eingesetzten Staatsanwalt im Falle IPCO zusammenfassend nochmals als rechtsstaatlich bedenklich. Bei der Behauptung, den eingesetzten Staatsanwalt persönlich nicht zu kennen, müsse „Herr Oberstaatsanwalt wohl zu witzeln geruht“ haben, denn das Vorgehen des eingesetzten Staatsanwalts in Sachen IPCO könne ohne weiteres „als kriminell, bzw. Freundschaftsdienst gegenüber Herrn Oberstaatsanwalt lic. iur. Benno Annen angesehen werden, der in Sachen Ipco bekanntlich metertief in der Tinte“ sitze.

Der eingesetzte Staatsanwalt hat sich nicht vernehmen lassen.

3. Die Oberstaatsanwaltschaft kann für bestimmte Verfahren ausserordentliche Staatsanwälte ernennen (§ 48 lit. c JG). Die Beschwerde nach Art. 393 ff. StPO ist gegen eine solche Ernennung nicht gegeben. Die Einsetzungsverfügung stützt sich nicht auf die Schweizerische Strafprozessordnung (StPO/SR 312.0), insbesondere treibt sie nicht das Verfahren in einer von der vorgesehenen Form (Art. 2 Abs. 2 StPO) voran. Daher berührt sie die Rechtsstellung des Beschwerdeführers nicht (dazu vgl. Keller in Donatsch/Hansjakob/Lieber, Kommentar StPO, Art. 393 N 10 und auch unten E. 4.a), weil dadurch noch keine Straftat verfolgt und beurteilt wird (Art. 1 Abs. 1 StPO). Der Akt fällt unter die den Kantonen vorbehaltene Gerichtsorganisation (Art. 123 Abs. 2 BV und Art. 14 StPO). Soweit der Beschwerdeführer gegen die Einsetzungsverfügung Beschwerde nach der Strafprozessordnung erheben möchte, kann daher auf diese nicht eingetreten werden.

In Betracht käme noch eine Aufsichtsbeschwerde nach §§ 85 ff. JG. Zu deren Behandlung wäre aber nicht das Kantonsgericht, sondern der Regierungsrat

zuständig (§§ 86 Abs. 1 i.V.m. 54 JG). Die Beschwerde enthält bezüglich des eingesetzten a.o. Staatsanwalts indes keine aufsichtsrechtlichen Anträge, sondern erschöpft sich in Befangenheitsvorbringen (dazu unten E. 4).

4. Gegen einen gestützt auf § 48 lit. c JG ernannten, für die zuständige kantonale Strafverfolgungsbehörde tätigen Staatsanwalt kann eine Partei unter Glaubhaftmachung der den Ausstand begründenden Tatsachen bei der Beschwerdeinstanz Befangenheit geltend machen (Art. 58 Abs. 1 i.V.m. Art. 56 lit. f und 59 Abs. 1 lit. b StPO).

a) In der Beschwerde wird weder eine Feindschaft des eingesetzten a.o. Staatsanwalts gegenüber dem Gesuchsteller noch dessen Freundschaft gegenüber dem beschuldigten Staatsanwalt Charles Fässler geltend gemacht. Der Gesuchsteller befürchtet allein, der a.o. Staatsanwalt werde ihn nicht korrekt behandeln und im Interesse der Oberstaatsanwaltschaft zu Gunsten des Beschuldigten einseitig ermitteln. Die Vorbehalte des Gesuchstellers gründen auf die Vorgehensweise des a.o. Staatsanwalts in einem anderen Fall (IPCO), der keinen tatsächlichen Bezug zum vorliegenden Verfahren hat. Es ist indes nicht ersichtlich, dass der Gesuchsteller in jenen Fall überhaupt involviert war und inwiefern sich der a.o. Staatsanwalt ihm gegenüber unkorrekt verhalten hätte, so dass er im vorliegenden Verfahren als voreingenommen erscheinen könnte. Dies umso weniger als selbst fehlerhafte prozessuale Vorkehren im gleichen Verfahren, solange sie weder besonders krass sind noch wiederholt werden, keinen Anschein von Befangenheit begründen (Boog, BSK StPO, Art. 56 N 59; etwa BGer 1B\_11/2013 vom 11. März 2013 E. 4.3). Selbst wenn der Gesuchsteller im IPCO-Fall als Partei mitgewirkt hätte, vermöchte dieser Umstand schliesslich auch keinen Anschein von Befangenheit zu erwecken (BEK 2014 2 vom 27. Mai 2014 E. 3; selbst bei negativen Ausgang nicht vgl. Riklin, of-Kommentar StPO<sup>2</sup>, Art. 56 N 5).

b) Konkrete Anhaltspunkte dafür, dass der Oberstaatsanwalt über einen zulässigen Fachaustausch hinaus den eingesetzten Staatsanwalt zu einer für den Beschuldigten günstigen Verfahrensweise bestimmen würde, liegen im konkreten Fall auch nicht vor. Die Behauptungen des Gesuchstellers für solche „Freundschaftsdienste“ im Fall IPCO stützten sich allein auf im Internet veröffentlichte unbelegte Mutmassungen sich benachteiligt wählender, zu einer Interessensgemeinschaft zusammengeschlossener Geschädigter.

Aus diesen Gründen ist das Ausstandsgesuch abzuweisen.

5. Abgesehen davon wäre der Beschwerdeführer mangels Parteistellung nicht berechtigt, im Sinne von Art. 58 Abs. 1 StPO den Ausstand des eingesetzten Staatsanwalts geltend zu machen; denn er ist weder Partei nach Art. 104 Abs. 1 lit. b StPO noch unmittelbar betroffener Strafanzeigeersteller im Sinne von Art. 105 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 StPO. Unmittelbar verletzt wäre der Beschwerdeführer zwar durch den von ihm angezeigten Polizeiübergriff und daran anschliessende Zwangseinweisung, mit dessen Untersuchung Staatsanwalt Charles Fässler befasst ist, dem der Gesuchsteller Untätigkeit vorwirft und deshalb wegen Begünstigung, Amtspflichtverletzung usw. Strafanzeige erstattet hat. Im Verfahren gegen Charles Fässler, wofür der a.o. Staatsanwalt eingesetzt worden ist, geht es hingegen um den ungehinderten Gang der Rechtspflege. Eine Verletzung dieses Rechtsgutes betrifft den Gesuchsteller nur reflexartig, hat er doch als Strafanzeiger nur ein indirektes Interesse am Ausgang dieses Verfahrens, nämlich dass der Staatsanwalt in der anderen Untersuchung betreffend des Polizeiübergriffs und der Zwangseinweisung abgelöst wird, weil dieser das Verfahren schon zweimal nicht habe eröffnen wollen (vgl. auch BEK 2012 143 vom 25. Oktober 2013 E. 3).

6. Zusammenfassend ist auf die Beschwerde nicht einzutreten und das Ausstandsgesuch abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Der Gesuchstel-

ler wird kostenpflichtig (Art. 428 StPO und Art. 59 Abs. 4 StPO sowie dazu Boog, BSK StPO, Art. 59 N 11):-

**beschlossen:**

1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten und das Ausstandsgesuch abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.
2. Die Kosten des Verfahrens vor Kantonsgericht von Fr. 800.00 werden dem Beschwerdeführer und Gesuchsteller auferlegt.
3. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung nach Art. 78 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG) Beschwerde in Strafsachen beim Bundesgericht in Lausanne eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.
4. Zufertigung an den Beschwerdeführer (1/R), die Oberstaatsanwaltschaft (2/ES) sowie unter Rückgabe der Akten an den a.o. Staatsanwalt (1/R) und an die Kantonsgerichtskasse (1/Ü, im Dispositiv).

Namens der Beschwerdekammer  
Der Kantonsgerichtspräsident

Der Gerichtsschreiber

18. November 2014 rfl



Versand



**EINSCHREIBEN**

Kantonsgericht Schwyz  
Zu Hd. des Präsidenten  
Kollegiumstrasse 28  
6430 Schwyz

Altendorf, 12. Dezember 2014

BEK 2014 38 und 57, Ihr Beschluss vom 13. August 2014

**Anfrage zur bislang 16-monatigen Weigerung vordringlicher Strafuntersuchungen**

Sehr geehrter Herr Kantonsgerichtspräsident Tschümperlin

Vielen Dank für die Rücksendung von 3 Sets Akten-Kopien im Verfahren mich gegen die Staatsanwaltschaft (Ausstandsgesuch gegen den willkürlich untätigen STA lic.iur. Charles Fässler).

Ich mache Sie aber explizit darauf aufmerksam, dass das Verfahren vor Bundesgericht nicht „Arnold Franz gegen kantonale Staatsanwaltschaft“, sondern

„Franz ARNOLD  
gegen

1. *Regina Streule*, vertreten durch Rechtsanwalt Christian Michel,
  2. *Polizeifunktionäre der Kantonspolizei Schwyz des Polizeipostens Lachen*,
  3. *Verantwortliche der Psychiatrischen Klinik Oberwil*,
- Beschwerdegegner,

*Staatsanwaltschaft des Kantons Schwyz, Sicherheitsstützpunkt Biberbrugg.*

Gegenstand

Ausstand, Wucher, ungetreue Geschäftsbesorgung, Nötigung, Freiheitsberaubung,

Beschwerde gegen den Beschluss vom 13. August 2014 des Kantonsgerichts Schwyz, Beschwerdekammer“  
hiess.

Ich erwähne dies explizit, weil das Bundesgericht sich nicht gegen eine Strafuntersuchung gegen die unter Pos.1-3 genannten Angeschuldigten entschieden hat. Wie Ihnen zweifellos bekannt ist, hatte das Bundesgericht das Geschäft nur abgeschrieben, da es nicht mein, sondern Ihr Wille war, mein als solches klar erkennbares Wiedererwägungs-Gesuch „gegen Teile Ihres Beschlusses“ vom 16.8.2014 ohne jegliche Rücksprache mit mir ans Bundesgericht einzureichen.  
Tatsache ist: Das Bundesgericht hat sich mit der Beschwerde wegen irrtümlicher Zuleitung durch Sie, bzw. wegen des deshalb durch mich erfolgten Rückzug gar nicht befasst. Es hat keinen Entscheid gefällt.

Somit ist Ihr Beschluss vom 13. August 2014 weiterhin rechtskräftig, wonach aus naheliegenden, von Ihnen explizit erwähnten Gründen eine Strafuntersuchung endlich durchzuführen ist.

In diesem Zusammenhang ersuche ich Sie, sehr geehrter Herr Dr. Tschümperlin, um Ihre verbindliche Antwort zu folgenden Fragen, eintreffend bei mir bis 19. Dezember 2014 per eingeschriebener Post:

1. Sollte Herr STA Fässler die wegen des klaren Sachverhalts als vordringlich gegebene Anhandnahme der Strafuntersuchung weiterhin (vgl. auch die rund 5-jährigen Aufschiebungen von alt-STA Georg Boller im Fall LUCHS) nach allgemein üblicher Praxis in Biberbrugg, z.B. bis Herbst 2015 verweigern, und nach diesen mehr als 3 Jahren amtsmissbräuchlich entweder eine Nichtanhandnahme oder Einstellung (der nicht getätigten) Untersuchung verfügen – **planen Sie diesfalls**, sehr geehrter Herr Kantonsgerichtspräsident, wiederum einen Gerichtsvorschuss an mich zu verfügen, damit ich mit der Beschwerde gegen die voraussichtlich klar missbräuchliche Verfügung von STA Fässler an Sie als Beschwerde-Instanz gelangen kann? – Oder neigen Sie kraft Ihrer Macht eher dazu, Herrn STA Fässler umgehend, d.h. noch in dieser Woche (Woche 50/51) auf die Vorgaben des Bundesgerichts<sup>1</sup> aufmerksam zu machen, damit ihm keine, die Angeschuldigten absichtlich begünstigende und vor Strafe schützende, strafrechtlich relevante Verschleppung vorgeworfen werden kann?
2. Können Sie mir bestätigen, dass die Strafuntersuchungen, die zur allgemeinen Verwunderung ein drittes Mal an STA Fässler delegiert wurden, am Laufen sind, und dass der Versuch über die „Akten-Rückgabe“ (vgl. Ihre Mitarbeiterin si, vom 9.12.2014) Herrn Fässler unter falschem Vorwand von diesen längst fälligen Strafuntersuchungen zu befreien, nur ein nicht beabsichtigtes, und keineswegs böseartig inszeniertes Missverständnis ist? Können Sie darüber hinaus eine Prognose erstellen, ob diese Strafuntersuchungen innert wenigen Monaten zur Anklage gelangen, jedenfalls spätestens im kommenden Frühling, solange das Erinnerungsvermögen der Täterschaft auf Empfehlung ihrer Anwälte nicht verblasst?
3. Sind Sie sich Ihrer Verantwortung als oberster Kantonsrichter angesichts der chronischen Weigerung, eine Strafuntersuchung durchzuführen, bzw. die Täterschaft noch 2014, bzw. nach 16 Monaten konstanter Amtspflichtverweigerung, wenigstens erstmals zu befragen, bewusst? Weshalb haben Sie diese offensichtlich chronischen Begünstigungen / fix vorgesehene Strafbefreiungen der Angeschuldigten, wie es Ihre Pflicht wäre, nicht zur Anzeige gebracht?
4. Raten Sie mir zur Einreichung einer Verzögerungsklage angesichts der Tatsache, dass STA Fässler seine Vorbefasstheit weiterhin täglich im Amt kultiviert und meine Strafanzeigen, deren untersuchungswürdigen Gehalt Sie mit Ihrem Beschluss vom 13. August 2014 ausdrücklich bestätigt haben, nicht aus der Schublade zieht?
5. Können Sie mir zusagen, dass eine Verzögerungsklage angesichts der besonderen und unbestrittenen Sachverhalte (schwerer Verdacht bis Gewissheit auf Freiheitsberaubung, Verbrechen gegen Leib und Leben) nicht erneut zum Anlass genommen würde, mir dafür einen Gerichtsvorschuss abzuverlangen? Ich gehe davon aus, dass Sie Ihr Amt nicht zynisch ausfüllen wollen, wogegen sich dies von STA Fässler vorliegend nicht ohne weiteres behaupten lässt.

Vielen Dank und freundliche Grüsse

Franz ARNOLD

---

<sup>1</sup> Zitate des Bundesgerichts, am Beispiel des staatsanwaltlichen Vorgehens im Fall Karl Dall: dass „eine Einstellung durch die Staatsanwaltschaft grundsätzlich nur bei klarer Straflosigkeit beziehungsweise offensichtlich fehlenden Prozessvoraussetzungen angeordnet werden darf“ und „dass bei zweifelhafter Beweis- bzw. Rechtslage nicht die Staatsanwaltschaft über die Stichhaltigkeit des strafrechtlichen Vorwurfs zu entscheiden habe, sondern das zuständige Gericht“.

Kantonsgericht Kollegiumstrasse 28  
Postfach 2265  
6431 Schwyz  
Telefon 041 819 26 55  
PC 60-15284-1

kantonschwyz 

R BEK 2014 38 (at)  
Herr  
Franz Arnold

19.12.2014

Dossier: **BEK 2014 38 + 57**  
In Sachen: **Arnold Franz gegen Kantonale Staatsanwaltschaft sowie Streuli Regina, polizei-  
funktionäre des Kantons Schwyz und Verantwortliche der psychiatrischen Klinik  
Oberwil**  
betreffend: **Wucher, ungetreue Geschäftsbesorgung, Nötigung, Freiheitsberaubung**  
Datum: **15. Dezember 2014 uts**

Sehr geehrter Herr Arnold

Wir bestätigen Ihnen den Eingang Ihres Schreibens vom 12. Dezember 2014 in oben  
erwähnter Sache. Die beim Kantonsgericht Schwyz diesbezüglich hängigen Verfahren  
wurden grundsätzlich mit Beschluss vom 13. August 2014 erledigt, indem Ihre Beschwer-  
den teilweise gutgeheissen wurden. Nachdem das Bundesgericht Ihre Beschwerde infol-  
ge Rückzugs am 3. September 2014 abgeschrieben hatte, wurde diese Beschwerde  
durch das Kantonsgericht als Wiedererwägungsgesuch entgegengenommen und mit  
Verfügung vom 17. September 2014 durch Nichteintreten erledigt. Auf einen Weiterzug  
haben Sie verzichtet, weshalb die Verfahren BEK 2014 38 und 57 rechtskräftig erledigt  
sind.

Ausserhalb eines pendenten Verfahrens wird grundsätzlich keine Korrespondenz ge-  
führt. Ihre Fragen im Schreiben vom 12. Dezember 2014 können wir deshalb nicht be-  
antworten. Hinsichtlich Fragen zum Verfahrensstand der laufenden Strafuntersuchungen  
wenden Sie sich bitte direkt an die mit der Untersuchung betraute kantonale Staatsan-  
waltschaft. Juristische Beratungen werden im Übrigen unter anderem durch Rechtsan-  
wälte erteilt.

Mit freundlichen Grüssen  
Der Kantonsgerichtspräsident

  
Dr. Urs Tschümperlin

Kopie an

- kantonale Staatsanwaltschaft  
- RA Christian Michel  
- Polizeikommando Schwyz  
- Psychiatrische Klinik Oberwil  
je mit Kopie des Schreibens von Franz Arnold vom 12.12.14

...es wurden aber nicht juristische,  
sondern Fragen an das Gewissen des  
Kantonsgerichtspräsidenten gestellt...

Zufert. an: - Herr Franz Arnold, Altendorf

## Staatsanwaltschaft

Büro Fässler  
Sicherheitsstützpunkt Biberbrugg  
Postfach 75  
8836 Bännau  
Telefon +41 (0)41 819 56 15  
Telefax +41 (0)41 819 56 29  
E-Mail: staw@sz.ch

kantonschwyz 

Staatsanwaltschaft Kt. Schwyz  
8836 Bännau, Postfach 75

### EINSCHREIBEN

Herr  
Franz Arnold

Ihr Zeichen  
Unser Zeichen  
Datum

SUB 2014 97 CF  
22. Dezember 2014

### Terminanzeige

Sehr geehrter Herr Arnold

Im Strafverfahren gegen

**STREULI Regina**, Ärztin, Etzelstrasse 48, 8820 Wädenswil

betreffend Freiheitsberaubung und Entführung (Art. 183 StGB)

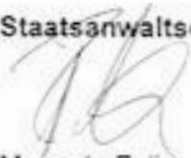
wird Ihnen folgender Verhandlungstermin bei lic. iur. Charles Fässler, Stv. Leitender Staatsanwalt, angezeigt, an dem Sie zur Teilnahme berechtigt, aber nicht verpflichtet sind:

Einvernahme von Regina Streuli als beschuldigte Person

**Zeit: Mittwoch, 21. Januar 2015, um 09:00 Uhr**

**Ort: Staatsanwaltschaft des Kantons Schwyz, Sicherheitsstützpunkt Biberbrugg  
(siehe beiliegender Ortsplan)**

Staatsanwaltschaft des Kantons Schwyz

  
Manuela Felix  
Sachbearbeiterin

Spezi-Staatsanwalt Fässler lud die Ärztin mit dem falschen FFE erst 28 Monate nach der grundlosen Psychiatrie-Einweisung vom 21. September 2012 zur Befragung vor (der „Patient“ kam aus der Spinnwinde 3 Tage später wieder frei). Frau Dr.med. Regina Streuli führte nun Erinnerungslücken an. Ihr stellte das Spital Lachen Anwalt Christian Michel zur Seite.



Staatsanwaltschaft Kt. Schwyz  
8838 Bennau, Postfach 75

Kantonsgericht Schwyz  
Kollegiumstrasse 28  
Postfach 2265  
6431 Schwyz

Zwischendurch gelangte der sichtlich befangene Staatsanwalt händeringend an den Kantonsgerichtspräsidenten, um sich zur Umgehung der Strafanzeigen professionellen Rat zu holen. Die getroffenen Absprachen von 2013–2016 bewirkten, dass weder gegen die Ärztin noch gegen das polizeiliche Sonderkommando Anklage erhoben wurde.

**KOPIE**

Ihr Zeichen  
Unser Zeichen  
Datum

SUB 2014 97 CF  
29. Dezember 2014

### Beschwerde von Franz Arnold vom 23. 12. 2014

Beschuldigte Person **STREULI Regina**, Ärztin, Etzelstrasse 48, 8820 Wädenswil  
Verteidigung (amtl.) Rechtsanwalt lic. iur. Christian Michel, Breitenstrasse 16, 8852 Altdorf  
wegen Freiheitsberaubung und Entführung (Art. 183 StGB)

Sehr geehrter Herr Kantonsgerichtspräsident

Als Beilage lasse ich Ihnen zuständigkeitshalber die als „Beschwerde“ betitelte Eingabe von Franz Arnold vom 23. Dezember 2014 mitsamt Beilagen zukommen. Ich muss es Ihnen überlassen, ob Sie diese an unsere Amtsstelle adressierte und als „Beschwerde“ bezeichnete Eingabe tatsächlich als Beschwerde entgegennehmen und behandeln wollen.

Ich habe die von Franz Arnold beschuldigte Ärztin Dr. med. Regina Streuli am 22. Dezember 2014 auf den 21. Januar 2015 zur Einvernahme vorgeladen. Um die Verteidigungsmöglichkeiten der Beschuldigten zu wahren, habe ich mit Schreiben vom 18. Dezember 2014 Franz Arnold ersucht, sowohl diese Ärztin als auch das zuständige medizinische Personal des Spitals Lachen, welches am 21. September 2012 im Zusammenhang mit dem von dieser Ärztin verfügten FFE mit Franz Arnold befasst war, vom Berufsgeheimnis zu entbinden.

Wie der FFE-Verfügung vom 21. September 2012 zu entnehmen ist, fand vorgängig ein „psychiatrisches Konsil“ statt. Ausserdem ist erfahrungsgemäss anzunehmen, dass auch nicht ärztliches Hilfspersonal mit Franz Arnold befasst war und Aussagen über sein Verhalten machen kann.

Im Rahmen der Strafuntersuchung ist es deshalb nötig, nebst der beschuldigten Ärztin Dr. med. Regina Streuli auch das weitere mit dem Fall befasste ärztliche und nichtärztliche Personal befragen zu können.

Nach zwei Nichtanhandnahme-Verfügungen will STA Fässler die FFE-Ärztin Regina Streuli nun doch noch befragen. Allerdings möchte er ihr Gelegenheit geben, sich mit weiterem Personal des Spitals Lachen auf tatsächenswidrige falsche Begebenheiten vom 21. September 2012 abzusprechen, und damit klar gegebene Voraussetzungen für die FFE-Verfügung zu behaupten. Es ist davon auszugehen, dass sich STA Fässler mit dem Anwalt der Beschuldigten diesbezüglich geeinigt hat.

Freundliche Grüsse  
Staatsanwaltschaft des Kantons Schwyz



lic. iur. Charles Fässler  
Stv. Leitender Staatsanwalt

Beilagen:

- „Beschwerde“ vom 23.12.2014 mit Zustellcouvert (Originale)
- Formular „Entbindung vom Berufsgeheimnis“ betr. Dr. med. Regina Streuli (unterzeichnet und mit Bemerkungen von Franz Arnold), Original
- Formular „Entbindung vom Berufsgeheimnis“ betr. weiteres medizinisches Personal des Spitals Lachen (nicht unterzeichnet), Original
- FFE-Verfügung vom 21.09.2012 (Kopie)
- Vorladung Dr. med. Regina Streuli vom 22.12.2014
- Schreiben KSTA an Franz Arnold vom 18.12.2014

Kopie z. K. an:

- Franz Arnold
- RA lic. iur. Christian Michel, Breitenstrasse 16, 8852 Altendorf

Mai

8

## Franz Arnold wehrt sich gegen die Schwyzer Justiz

Die unglaubliche Leidensgeschichte von Gärtner Franz Arnold erstaunte die ON-Leser. Der Altendörfler wird im

September 2012 wegen 66 Franken steuerlicher Nachrechnung von zuhause abgeführt und in eine psychiatrische Klinik gesteckt. Ein Anwalt wird ihm verwehrt.

Dank eines Bekannten und eines Anwalts der Organisation Psychex kommt er drei Tage später frei. Doch damit ist der Fall nicht erledigt. Der Gärtner erhält danach vom Staat Rechnungen von über 4200 Franken.

Eineinhalb Jahre lang verlangt er eine Strafuntersuchung, doch **die Schwyzer Behörden mauern**. Erst das Kantonsgericht heisst seine Beschwerden gegen die Staatsanwalt gut und leitet eine Untersuchung ein. «Es war nur ein Schuldner dem Betreibungsamt und nicht ein mutmasslich Krimineller der Strafe zuzuführen», begründet das Gericht.

Der Fall Franz Arnold beschäftigt die Schwyzer Gerichte bis heute.



# Staatsanwaltschaft

Büro Fässler  
Sicherheitsstützpunkt Biberbrugg  
Postfach 75  
8836 Bannau  
Telefon +41 (0)41 819 56 15  
Telefax +41 (0)41 819 56 29  
E-Mail staw@sz.ch

kantonschwyz



Staatsanwaltschaft Kt. Schwyz  
8836 Bannau, Postfach 75

Herr  
Franz Arnold

Ihr Zeichen  
Unser Zeichen  
Datum

SUB 2014 272 CF  
8. Januar 2015

erste Befragung 27½ Monate nach den Übergriffen des Polizeikommandos

## Terminanzeige

Sehr geehrter Herr Arnold

Im Strafverfahren gegen

**ZIMMERMANN Marc**, geb. 21.10.1981, Polizist, Polizeikommando Schwyz

betreffend Amtsmissbrauch (Art. 312 StGB)


wird Ihnen folgender Verhandlungstermin bei lic. iur. Charles Fässler, Stv. Leitender Staatsanwalt, angezeigt, an dem Sie zur Teilnahme berechtigt, aber nicht verpflichtet sind:

Einvernahme von Marc Zimmermann als beschuldigte Person

**Zeit: Donnerstag, 29. Januar 2015, um 09:00 Uhr**

**Ort: Staatsanwaltschaft des Kantons Schwyz, Sicherheitsstützpunkt Biberbrugg  
(siehe beiliegender Ortsplan)**

Staatsanwaltschaft des Kantons Schwyz

  
Manuela Felix  
Sachbearbeiterin

Warum nur hatte der ausserordentliche St.Galler Staatsanwalt Beat Fehr seine Nichtanhandnahme-Verfügung auf Briefpapier seines Auftraggebers, der Schwyzer Staatsanwaltschaft in Biberbrugg/Bennau erstellt?

Damit mutierte er praktisch zum inner-ordentlichen Staatsanwalt...



<b>WALDER ANWALTSKANZLEI AG</b>	
Eing.	<b>18. März 2015</b>
Frist:	30.3.15

St. Gallen, 16. März 2015  
SUB 2015 149 (VAO 2014 47)

## Nichtanhandnahmeverfügung (Art. 310 StPO)

### In der Strafsache gegen

Beschuldigte Personen      FÄSSLER Charles, stv. Leitender Staatsanwalt, Sicherheitsstützpunkt Biberbrugg, Postfach 75, 8836 Bennau

Straftatbestand                      Amtsmissbrauch, Begünstigung, Amtsübertretungen

### wird aus folgenden Gründen:

1. ARNOLD Franz beschuldigte mit Strafanzeige vom 17. Juni 2014 Staatsanwalt FÄSSLER Charles der Kantonalen Staatsanwaltschaft des Kantons Schwyz, trotz offensichtlichen Anfangsverdachts bezüglich Vorfällen vom 21. Sept. 2012 in Altendorf (Polizei-Rapport G.-Nr. 20120921.0012) und im Spital Lachen habe dieser gegen den Polizisten ZIMMERMANN sowie gegen drei weitere unbekannte Polizisten und gegen die Ärztin STREULI Regina keine Strafuntersuchung eröffnet.
2. In vorliegender Angelegenheit wurde der Unterzeichnende mit Verfügung der Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Schwyz vom 1. Juli. 2014 als a.o. Staatsanwalt eingesetzt, da die ordentlichen Staatsanwälte des Kantons Schwyz für die Durchführung dieser Untersuchung befangen erschienen. Ein Ausstandsbegehren gegen den Unterzeichnenden wurde mit rechtskräftigem Beschluss vom 12. Nov. 2014 des Kantonsgerichts Schwyz abgewiesen.
3. Dem Unterzeichnenden sind weder FÄSSLER Charles, ARNOLD Franz noch die sonstig involvierten Personen wissentlich bekannt. Zudem erhielt er zur Bearbeitung der vorliegenden Angelegenheit keinerlei (auch nicht informelle) Vorgaben.
4. Die Staatsanwaltschaft verfügt die Nichtanhandnahme, sobald aufgrund der Strafanzeige oder des Polizeirapports feststeht, dass die fraglichen Straftatbestände oder die Prozessvoraussetzungen eindeutig nicht erfüllt sind (Art. 310. Abs. 1 lit. a StPO), Verfahrenshindernisse bestehen (Art. 310 Abs. 1 lit. b StPO) oder auf eine Strafverfolgung aus Opportunitätsgründen gemäss Art. 8 StPO zu verzichten ist (Art. 310. 1 lit. c StPO). Der Grund für diese Regelung liegt darin, dass es einerseits im Interesse der beschuldigten Person liegt, nicht



grundlos in ein Strafverfahren einbezogen zu werden, andererseits aber auch die Strafverfolgungsbehörde sich nicht mit vermeintlich strafbaren Handlungen oder Streitigkeiten befassen soll, für welche eine strafrechtliche Beurteilung und Bestrafung von vornherein nicht in Frage kommt oder bei welchen es sich um rein zivilrechtliche Angelegenheiten handelt.

5. Mit Eingabe vom 14. Aug. 2013 hatte ARNOLD bezüglich besagter Angelegenheit Strafanzeige "gegen die Polizeiorgane in Lachen wegen eines unbegründeten, unverhältnismässigen Einsatzes" erstattet. Am 27. Sept. 2013 erliess FÄSSLER eine Nichtannahmeverfügung (Art. 310 StPO) gegen "vier Polizeifunktionäre der Kapo SZ des Polizeipostens Lachen". Auf Beschwerde von ARNOLD hin hob das Kantonsgericht Schwyz mit Beschluss vom 20. März 2014 diese Nichtanhandnahmeverfügung auf. Daraufhin forderte FÄSSLER bei der Kantonspolizei Schwyz eine Stellungnahme an, welche bei der Staatsanwaltschaft am 4. April 2014 einging. Am 19. Aug. 2014 erliess FÄSSLER eine Eröffnungsverfügung gegen vier konkret benannte Angehörige der Kantonspolizei Schwyz. Am 8. Jan. 2015 erfolgte eine Vorladung an einen der fraglichen Polizisten. Auf Wunsch des mittlerweile von ARNOLD mandatierten Rechtsvertreters wurde der Einvernahmetermin später auf den 3. März 2015 verschoben.
6. Im Rahmen des in Ziffer 5 angeführten Beschwerdeverfahrens beim Kantonsgericht Schwyz reichte ARNOLD am 14. Feb. 2014 beim Gericht eine Strafanzeige gegen Dr.med. STREULI Regina, gegen die besagten Polizeifunktionäre sowie die Verantwortlichen der Psychiatrischen Klinik Oberwil ein. Diese Eingabe wurde durch das Gericht zuständigkeitshalber an die Staatsanwaltschaft des Kantons Schwyz weitergeleitet, worauf FÄSSLER am 18. Feb. 2014 eine weitere Nichtanhandnahmeverfügung erliess. Dagegen erhob ARNOLD Beschwerde und verlangte gleichzeitig den Ausstand von FÄSSLER. Mit Beschluss vom 13. Aug. 2014 hob das Kantonsgericht Schwyz auch diese Nichtanhandnahmeverfügung auf und wies gleichzeitig das Ausstandsgesuch ab. Am 19. Aug. 2014 erliess FÄSSLER eine Eröffnungsverfügung gegen STREULI Regina. Neben weiteren Abklärungen fand mittlerweile am 21. Jan. 2015 eine Einvernahme mit der beschuldigten Ärztin statt.
7. Zur Diskussion steht vorliegend u.a. der Straftatbestand des Amtsmissbrauchs (Art. 312 StGB). Ein Missbrauch der Amtsgewalt durch Unterlassung ist nicht möglich (mit Ausnahme einer allfälligen Verpflichtung, einen Grundrechtseingriff aufzuheben), da durch Passivität grundsätzlich kein Zwang ausgeübt werden kann. Kein Amtsmissbrauch liegt demgemäss vor, wenn ein Beamter trotz entsprechender Pflicht keinen Zwang ausübt. Dasselbe gilt u. a. beim Liegenlassen von Dossiers durch den Staatsanwalt und beim Nichtanzeigen von wahrgenommenen Straftaten durch Personen, die eine Garantiepflcht innehaben. (alles zitiert nach STEFAN HEIMGARTNER, in: Basler Kommentar, Strafrecht II, Art. 111 – 392 StGB, 3. Aufl., Basel 2013, zu Art. 312 StGB N 18 u. 19).
8. Der Straftatbestand des Amtsmissbrauchs kann somit in vorliegender Angelegenheit aus rechtlichen Überlegungen heraus nicht zum Tragen kommen.
9. Der Kanton Schwyz kennt in seinem kantonalen Strafrecht zusätzlich unter § 28 folgende Bestimmung: Mitglieder einer Behörde, Beamte oder andere Personen mit einer öffentlich-rechtlichen Aufgabe, die ihre Amts- oder Dienstpflicht **vorsätzlich** verletzen, werden mit Busse bestraft. Daneben wurde FÄSSLER auch Begünstigung vorgeworfen.
10. Die Staatsanwaltschaft verfügt gem. Art. 310 StPO u.a. die Nichtanhandnahme, sobald auf Grund einer Strafanzeige feststeht, dass die fraglichen Straftatbestände eindeutig nicht er-

füllt sind. Nach entsprechenden Gerichtsentscheiden haben Verzeigte sogar einen Anspruch darauf, dass gegen sie nicht ungerechtfertigterweise ein Strafverfahren eröffnet wird (BGer vom 26.11.2012, 1B\_478/2012, Erw. 2.2 m.w.H.). Gegen eine solche Verfügung haben die Beschwerzten selbstredend ein Beschwerderecht, welches ARNOLD auch wahrgenommen hat. Es liegt in der Natur der Sache, dass eine Beschwerdeinstanz den unbestimmten Begriff des hinreichenden Tatverdachtes (welcher allein die Eröffnung eines Strafverfahrens rechtfertigt) anders auslegt als die Strafverfolgungsbehörden und die Aufhebung einer Nichtanhandnahmeverfügung stellt entsprechend kein aussergewöhnliches Vorkommnis dar.

11. FÄSSLER hat nach der Abweisung des Ausstandsbegehrens gegen ihn (Entscheid vom 13. Aug. 2014) zeitnah Verfahren eröffnet. Den Akten sind Verfahrenshandlungen zu entnehmen, die Abklärungen laufen nun.
12. Jedenfalls kann aufgrund des Erlasses von Nichtanhandnahmeverfügungen und deren Aufhebung durch Beschwerdeinstanzen nicht auf strafrechtlich relevantes Verhalten von Angehörigen der Strafverfolgungsbehörden geschlossen werden. Nachdem schon das Kantonsgericht Schwyz keine Anhaltspunkte für Ausstandsgründe gegen FÄSSLER feststellen konnte, liegen umso weniger Umstände vor, welche die noch höhere Hürde des strafrechtlich relevanten pflichtwidrigen Verhaltens tangieren würden.
13. Nachdem keine Anhaltspunkte und kein hinreichender Anfangsverdacht für ein strafrechtlich relevantes Verhalten seitens FÄSSLER Charles festgestellt werden können, ist gegen diesen auch kein Verfahren zu eröffnen.

#### **verfügt:**

1. Es wird keine Strafuntersuchung gegen FÄSSLER Charles durchgeführt.
2. Die Verfahrenskosten gehen zulasten des Staates (Art. 426 Abs. 1 StPO)
3. Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen seit Zustellung oder Eröffnung schriftlich und begründet beim Kantonsgericht des Kantons Schwyz, Kollegiumstrasse 28, Postfach 2265, 6431 Schwyz, Beschwerde erhoben werden (Art. 310 Abs. 2, Art. 322 Abs. 2 und 393 ff. StPO, § 12 Abs. 1 JV).
4. Zustellung an:
  - FÄSSLER Charles, stv. Leitender Staatsanwalt, Sicherheitsstützpunkt Biberbrugg, Postfach 75, 8836 Bennau (A)

Nach Eintritt der Rechtskraft:

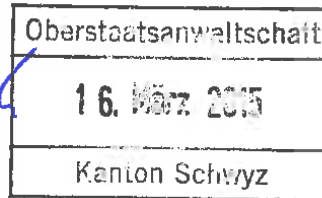
- Spruchbuch

Der a.o. Staatsanwalt der Staatsanwaltschaft des Kantons Schwyz



Beat Fehr / Fürsprecher

Genehmigt durch die Oberstaatsanwaltschaft:



Böse Zungen behaupten, obiger Stempel „Oberstaatsanwaltschaft“ liege auch den diversen Spezis bei den diversen Schwyzer Staatsanwaltschaften vor...

Weshalb die Schwyzer Oberstaatsanwaltschaft als Auftraggeberin des ausserordentlichen St.Galler Staatsanwalts Beat Fehr dessen Nichtanhandnahme-Verfügung noch extra „genehmigen“ musste – weiss jemand Bescheid?

# Schwyzer Staatsanwalt will Strafuntersuchung einstellen trotz nachweislicher Freiheitsberaubung und Polizeigewalt

(Fortsetzung zu [4 Ärztinnen aus Lachen auf Abwegen](#))

Die Schwyzer Justiz möchte den Fall nicht weiter untersuchen, die angezeigte Aerztin Regina Streuli (inzwischen zum SG-Kantonsspital mutiert) soll nicht angeklagt werden, nur weil sie einen ihr polizeilich zugeführten „Patienten“ grundlos, bzw. zwecks Vertuschung vorangegangener Polizeigewalt **„für mindestens 20 Tage“** in die **Psychiatrische Klinik Zugersee** einwies – diese bei ihm aber keinen Behandlungsbedarf finden konnte und ihn nach 3 Tagen Einschliessung als **„100% arbeitsfähig“** wieder entliess.

Im Ausserschwyzer Bezirksort Lachen ziehen Polizei, Einweisungs-Aerzte und Staatsanwälte entgegen dem Grundsatz der Gewaltentrennung noch immer tapfer am selben Strick, wenn es um den Schutz von privilegierten und ergo schützenswerten Personen vor Gesetz und Strafe geht.

Mit einer 16-seitigen Stellungnahme wehrt sich das Opfer gegen die von Staatsanwalt Fässler **angedrohte Einstellung der Strafuntersuchungen**. Diese hatten den Sachverhalt, d.h. den **Straftatbestand der angezeigten Polizeigewalt und der Freiheitsberaubung** zwar samt und sonders bestätigt ...

... nur was interessiert dies einen währschaft echten k.u.k.-Schwyzer Staatsanwalt...

Mit der geplanten **Einstellung rechtsstaatlich unvermeidbarer Strafuntersuchungen** und dem Verstoß gegen primäre Untersuchungspflichten macht sich der auf Gesetz und Verfassung vereidigte Fässler bei den gehobenen Schwyzer Parallelgesellschaften kurz vor seiner Pensionierung noch einmal beliebt. Böse Zungen glauben, in seinem Umfeld würde **das Abwürgen von Strafverfahren gegen unpässliche Personen** sogar zusätzlich zum Treue-Sold **honoriert**. Schwyz gehört immerhin zu jenen Urschweizer Kantonen, wo das Recht des Stärkeren, bzw. des finanziell Potenteren gegen den Rechtsstaat obsiegt.

Die Befragungen ergeben eindeutig, dass die Polizei weder mit der Aerztin noch mit zwei Psychiaterinnen des SPD Lachen (und umgekehrt) gesprochen haben will. Offen bleibt somit, woher die **Psychiaterinnen Toman und Barger** damals ihre Informationen bezogen, die sie – wie hinterher mit einem **um 28 Monate verspätet nachgeschobenen „Konsil“-Bericht** behauptet – der Aerztin als Basis für den FFE-Entscheid zugeordnet haben wollen. Eher sollte damit die grundlose **Einweisung in die Spinwinde** medizinisch legitimiert werden. Entsprechend hemmungslos wird das Polizei- und Psychiatrieopfer durch die beiden Psychiaterinnen post factum beschmutzt: Es werden darin böse Vorgänge geschildert, bzw. erfunden, von denen sogar der Polizeibericht nichts weiss.

Der Versuch zeigt alle Merkmale eines **nachträglich erstellten falschen psychiatrischen Attests**. Erhellend: Zur Karriereleiter von Psychiaterin Barger zählt auch die Klinik in Oberwil. Sie wäre wohl nicht die einzige Person im Gesundheitswesen, die sich für Zuweisungen an Ex-Arbeitgeber provisionieren lässt.

Staatsanwalt Fässler, nicht nur in diesem Fall für die Wahrung verfassungsfremder Rechtsverhältnisse im Kanton Schwyz besorgt, zeigt sich in eingeübter Manier auf jenem Auge blind, das es nach den Regeln des Hauses zuzukneifen gilt. Der offensichtlich falsche Bericht der 2 Psychiaterinnen steht deshalb auch nicht unter dem Verdacht des Straftatbestands der Urkundenfälschung und der Irreführung der Rechtspflege durch unwahre Behauptungen (siehe „Konsil“-Bericht auf den Seiten 5+6 von [4 Ärztinnen aus Lachen auf Abwegen](#)).

EINSCHREIBEN  
Staatsanwaltschaft  
Zu Hd. Hrn. STA Fässler  
Postfach 75  
8836 Bennau

Altendorf, 18. April 2015

041/819 56 00

**SUB 2013 391, SUB 2014 270-272 CF und SUB 2014 297 CF + ev. weitere im Zusammenhang mit meiner Strafanzeige**

Ihre Mitteilung **Abschluss der Untersuchungen** und **Den Parteien wird angezeigt, dass die Staatsanwaltschaft das Verfahren einstellen will. Anklage erheben will** vom 9. April 2015, mir zugestellt am 11. April 2015

Sehr geehrter Herr Staatsanwalt Fässler

Bezüglich SUB 2013 391, SUB 2014 270-272 CF halten Sie gemäss Ihrer Mitteilung vom 9. ds. sowohl die **Variante einstellen** wie auch die **Variante Anklage erheben** offen. Angesichts der klaffenden Widersprüche, die sich aus den Akten ergeben, stelle ich folgende

## Anträge

1. Es sei in allen Verfahren im Zusammenhang mit meiner polizeilichen Niederschlagung und der via angezeigter Ärztin verfügten Psychiatrie-Einweisung Anklage gegen die Beschuldigte sowie gegen die beteiligten Polizisten zu erheben.
2. Es sei die Beurteilung der festzustellenden Sachverhalte und Straftatbestände dem Strafgericht zu überlassen.
3. In der Anklage seien die Angaben zum jeweils gesetzeskonformen Strafmass zu benennen.
4. Es sei darauf zu verzichten, die Täterschaft via Untersuchungs-Einstellung vor Anklage und Strafe zu verschonen.
5. Eventualiter seien die Angezeigten zielführend zur Feststellung von Sachverhalten zu befragen, ohne diese via Selektion durch den Staatsanwalt zu verfälschen / zu beschönigen.
6. Ich sei für den erlittenen Polizeiübergriff, für die erlittene Freiheitsberaubung sowie für alle daraus resultierenden Aufwendungen und Kosten vollumfänglich zu entschädigen.
7. Als Entschädigung für mir zugestossene materielle und immaterielle Nachteile fordere ich eine Entschädigung über \_\_\_\_\_, zahlbar durch die Verursacher, bzw. durch den Staat.
8. Alle Kosten und Entschädigungen zulasten der Angezeigten und/oder des Staates.

## Begründung

### Vorbemerkung zu den selektiv und willkürlich geführten Strafuntersuchungen

Nachdem Sie sich, sehr geehrter Herr Staatsanwalt, erst nach Intervention des Kantonsgerichts zu Untersuchungshandlungen, bzw. zu Befragungen der Beschuldigten bemüssigt fühlten, und Ihnen diese Strafuntersuchungen nach zweimaligen Nichtanhandnahme-Verfügungen merkwürdigerweise ein 3. Mal anvertraut wurden, haben Sie das Vertrauen in die Erfüllung Ihrer Amtspflichten ein weiteres Mal in schwerer Weise missbraucht.

Dies, indem die Befragungen den angezeigten Sachverhalt sowohl auf der Polizei- wie auf der Spital-Schiene zwar mehrfach bestätigten, Sie aber direkt entgegengesetzt zu den Ergebnissen dennoch die Einstellung der Strafuntersuchungen erwägen, ohne Anklage zu erheben und die Sachverhalte und Tatbestände dem Strafgericht zur Beurteilung zu übergeben. Angesichts der bisherigen Resultate selbst Ihrer selektiven Ermittlungen muss Ihnen wohl ein Irrtum unterlaufen sein. Andernfalls stünde der Vorwurf klarer Strafvereitelung und Täterbegünstigung im Raum.

Die Befragungen der Angezeigten hatten Sie auffallend einseitig geführt. Die offenkundig widersprüchlichen Aussagen (der befragten Polizisten wie auch der angezeigten Ärztin R. Streuli und der ihr mit mutmasslich nachgeschobenen Dokumenten zudienenden Behelfs-Psychiaterinnen), auf welche sich eine Strafuntersuchung in einem Rechtsstaat gewöhnlich zu konzentrieren hat, erschienen Ihnen offensichtlich nebensächlich, bzw. Sie bauten Ihre Befragungs-Strategie darum herum. Die sich einem unbefangenen, nicht voreingenommenen STA aufdrängenden Fragen stellten Sie nicht.

In krasser Verletzung Ihrer untersuchungsrichterlichen Pflichten halfen Sie seit meiner ersten Strafanzeige vom August 2013 mit, die offensichtlichen Straftatbestände um die genannten Vorfälle zu negieren. Sie gefallen sich offenbar in der Rolle des Konter-Staatsanwalts, vermischt mit der Position des Täter-Anwalts, weshalb ich sowohl um Ihren Ausstand ersuchte wie auch Strafanzeige wegen offensichtlicher Befangenheit, bzw. Käuflichkeit gegen Sie erhob. Dass Sie dennoch ein drittes Mal mit den (diesmal vom Kantonsgericht als unumgänglich qualifizierten) Strafuntersuchungen betraut, und mein Gesuch samt Strafanzeige gegen Ihren falschen Staatsanwalts-Hut abgewiesen wurden, ist bemerkenswert und schuf die Grundlage für Ihren nunmehr dritten Versuch, das Offizialdelikt der Freiheitsberaubung mit vorangehender Polizeigewalt strafrechtlich abzuwürgen.

Eine strafrechtliche Aufarbeitung der angezeigten strafbaren Handlungen / Offizialdelikte tricksten Sie amtspflichtverletzend und mit bösartig kombiniertem Täterschutz, Trölerei und Salamtaktik aus. In Ihrer ersten Nichtanhandnahme vom 27.9.2013 hatten Sie meine Erlebnisse als Opfer von Polizeigewalt und krimineller Zwangspsychiatisierung zwar noch 1:1 zitiert, die daraus zwingend abzuleitenden Strafuntersuchungen aber dennoch nicht durchgeführt, um die angezeigte Täterschaft nach Kräften zu schützen und vor Strafe zu schonen, bzw. meine Rechtsansprüche als Opfer von Polizeigewalt und Freiheitsberaubung ins Leere laufen zu lassen.

Unter dem Druck des Kantonsgerichts führten Sie, zwar ausgesprochen contre-coeur und mit vorsätzlich arrangierter Verspätung, nun doch noch einige wenige Befragungen durch. Dies aber derart schlecht vorbereitet und unstrukturiert, dass Ihre Absicht, die Strafuntersuchungen nur fiktiv zu führen, schon von weitem und insbesondere auch aus den Befragungsprotokollen erkannt werden kann. Scheinbar verkehren Sie Ihre Amtspflichten ins Gegenteil, je nachdem, wer konkret beschuldigt wird.

Dass Sie vor dem Berufsstand der Beschuldigten kuschen und deshalb bereitwillig amtspflichtverletzend, bzw. vorbefasst auf eine Anklage verzichten wollen, obwohl die Befragungen die von mir angezeigten Straftatbeständen im Resultat umfassend bestätigen, ist auch für unbeteiligte Dritte unverkennbar. Würde dies bei der nächsten Instanz durchgehen, so erhielten die Beschuldigten gleichsam

grünes Licht, um solche Machenschaften ungestraft und möglichst oft zu wiederholen. Die mir von Ihnen angedrohte Untersuchungs-Einstellung ohne Anklageerhebung liefe somit auf eine ‚Lex Fässler‘ für Polizeiübergriffe, korrupte Ärztinnen / Psychiaterinnen (dazu weiter unten) und für serielle Freiheitsberaubung durch missbräuchliche Psychiatrie-Einweisungen hinaus.

Strafbares Verhalten festzustellen (vgl. Ihre Verfügung vom 29.7.2013) und die Angezeigten trotzdem nicht zu behelligen, bzw. sie durch Untersuchungs- und Strafvereitelung zu begünstigen, oder wie jetzt, faustgrosse Widersprüche in den Aussagen der Angezeigten glatt zu ignorieren und gleichwohl die Einstellung der Untersuchungen anzukündigen, widersprechen der Strafrechtspraxis in einem Rechtsstaat zutiefst. Immerhin wird Ihr Honorar aus den Steuerabgaben ehrbarer Bürger bezahlt. Auch unter diesem Aspekt ist die ungleiche Behandlung je nach Berufsstand der Beschuldigten verwerflich.

Dass Sie sich bei Ihren Kollegen Polizisten sowie bei der von Ihnen geschonten Spital- und SPD-Belegschaft sozusagen „kollegialiter“ gleich selber ein richterliches Urteil, nämlich Freispruch und Parteientschädigung in Form einer willkürlichen Untersuchungseinstellung anmassen, ist mit dem Gesetz nicht vereinbar. Aufgrund der Ergebnisse selbst Ihrer selektiven Strafuntersuchungen ist zwingend Anklage gegen die Beschuldigten zu erheben.

Dass Sie mich mit Ihrer Mitteilung zur bevorstehenden Einstellung der Strafuntersuchungen vom 9.ds. (mir zugestellt am 10.ds.) auch noch finanziell nötigen wollen, indem Sie mir Untersuchungs- und Parteientschädigungs-Kosten in Aussicht stellen, bzw. anlasten wollen, obwohl die Strafuntersuchungen vom Kantonsgericht ausdrücklich angeordnet worden sind, bricht dann doch alle Rekorde, was Täterschutz, Amtspflichtverletzung, Arglist, Bösartigkeit, seltsame Amtsauffassung und Nötigung von mir als zur Strafanzeige Berechtigter anbelangt. Der Gesetzgeber sieht Staatsanwälte, die ihre verfassungsmässig und gesetzlich geregelte Amtspflicht wie vorliegend systematisch in Täterbegünstigung, bzw. Strafvereitelung, womöglich in Beihilfe verkehren, nicht vor. Jedenfalls nicht in der Schweiz.

### Im Einzelnen:

1. Die Befragung von Polizist H.U. Jakob macht deutlich, dass es nicht um die blosse „Begleitung“ zum Betreibungsamt (wegen Ausständen von Fr. 66.-), sondern um einen „Überfall à la Antiterror-Einheit“ auf meine Person, vergleichsweise auf einen gesuchten, polizeilich ausgeschrieben Schwerverbrecher gegangen ist. Die 4 Polizisten hatten sich mit Befehlen im Pfadi-Stil gegenseitig scharf gemacht und erhofften sich mit mir wohl filmreife Szenen. Der hohen Wahrscheinlichkeit, dass bezüglich mir als Zielperson eine Verwechslung vorgelegen haben muss, gingen Sie nicht nach. Auf eine solche Option weist u.a. auch der „Rapport“ der KaPo, ausgestellt angeblich am 21.9.2012 von Polizist JAKOB mit der Nummer **G.-Nr. 20120921.0012** hin.

Dort wird die Polizeiaktion wie folgt begründet: „Gewahrsamnahme betreffend fürsorgerschem Freiheitsentzug“. Daraus lässt sich einzig schliessen, die Polizei habe mich auf Anweisung von Unbekannt schon bei ihrem Anflug als Psychiatrie-reif eingestuft. Dies wird durch die Aussagen von Polizist JAKOB auch weitgehend bestätigt. Schon deshalb ist Anklage gegen die beteiligten Polizisten zu erheben.

2. Zur Legitimierung meiner „Gewahrsamnahme“ wurde zudem § 17 Abs.1 lit. a der Schwyzer Polizeiverordnung als rechtliche Begründung genannt, obwohl dessen Zweckbestimmung nicht zu einem freien Bürger wie mir passt. Art. 17 Abs.1 lit. a lautet nämlich: „Die Kantonspolizei kann Personen vorübergehend in polizeilichen Gewahrsam nehmen, wenn sie sich

oder andere ernsthaft und unmittelbar gefährden“. Somit lag eben doch eine Verwechslung vor. Auch aus diesem Grunde sind die Sachverhalte zu untersuchen und festzustellen und ist gegen die beteiligten Polizisten Anklage zu erheben.

3. Bei einem blossen polizeilichen Zuführbefehl, der mir weder jemals angezeigt noch angedroht wurde und auf den ich um 7 Uhr früh zum Arbeitsbeginn folglich überhaupt nicht vorbereitet war, sind Polizeiübergriffe mit gewaltsamer Fesselung durch schmerzhaft Polzeigriffe – wie durch die befragten Polizisten freimütig bestätigt – alles andere als adäquat. Da die Polizei schon seit dem 18. Mai 2012 zu meiner „Zuführung“ vor die Betriebsfirma Stählin beauftragt gewesen sein will, hätte sie somit genügend lange Zeit und Raum gehabt, um mich entsprechend zu avisieren. Stattdessen wurde ich 4½ Monate später aus heiterem Himmel wie ein Schwerverbrecher angefasst.
4. Dass eine blosse Zuführung in einen Überfall inkl. Sondierung möglicher Fluchtwege, bzw. in beträchtliche Polizeiübergriffe ausartet, ist unverhältnismässig und unprofessionell. Auch deshalb ist Anklage gegen die beteiligten Polizisten zu erheben.
5. Es geht auch nicht an, mich um 7 Uhr früh an meinem fix vorgegebenen, nur mit hohen finanziellen Verlusten durchkreuzbaren Arbeitsplan zu hindern und aus meinem entsprechenden Unwillen automatisch „Selbst- und/oder Fremdgefährdung“ abzuleiten, um über die Unverhältnismässigkeit des Polizeieinsatzes hinwegzutäuschen. Die Polizeiaktion war auch aus diesem Grunde unverhältnismässig und in höchstem Masse willkürlich. Die Voraussetzungen waren überhaupt nicht gegeben, weshalb Anklage zu erheben ist. Würden polizeiliche Überfälle gegen unschuldige und arglose Bürger tatsächlich Schule machen, so wäre der Polizeistaat nicht mehr weit.
6. Die Voraussetzungen von § 17 Abs.1 lit. a der Polizeiverordnung waren – wie auch aus den Befragungen der Polizisten klar ersichtlich – gar nicht gegeben. Weder lag eine Selbst- noch eine Fremdgefährdung meinerseits und schon gar nicht „unmittelbar“ vor. Mit dieser falschen Rechtsauslegung sollte offenbar die völlig überrissene Polizeiaktion vertuscht werden. Auch deshalb ist Anklage gegen die beschuldigten Polizisten zu erheben.
7. Offenbar lag eine Personenverwechslung vor. Denn wie anders käme die Polizei auf die Idee, mir als unbescholtenem Bürger, polizeilich nicht ausgeschrieben, täglich seiner ehrbaren Arbeit nachgehend, keinem Tatverdacht unterliegend – sogar einen (polizeilich eingebildeten) „Fluchtweg“ abzuschneiden, wo ich doch keinen Grund zur Flucht hatte... (es wurde, wie aus der Befragung JAKOB ersichtlich, u.a. geprüft, ob mein Auto in der Garage steht).
8. Auch zur Tatsache, dass die Polizei am 21.9.2012 keinen Vorführbefehl vorzeigen konnte, wurden die Polizisten nicht befragt. Der Verdacht, dass das „Gesuch“ der Betriebsfirma Stählin erst nachträglich erstellt wurde (es datiert vom 18. Mai 2012 und war bei meiner „Gewahrsamnahme“ schon 4½ Monate alt) und „der Einsatz mündlich befohlen“ wurde (vgl. Schreiben [hans.blum@sz.ch](mailto:hans.blum@sz.ch) vom 25.7.2013), widerstrebt jeglichem Verständnis für nachvollziehbare Abläufe zwischen Betriebsfirma und Polizei: Der Polizeikommandant will allen Ernstes glaubhaft machen, dass die Polizei auch noch 4½ Monate nach Eingang eines entsprechenden Zuführungs-Gesuchs beliebig von Stählin bezeichnete Personen „vorführen“ kann, allenfalls unter Einsatz polizeilicher Gewalt.

Die Annahme, es könnte eine Verwechslung meiner Person vorgelegen haben, stützt sich auch auf das Schreiben von Betriebsunternehmer Stählin an Anwalt Roger Burges, St.Gallen, vom 2.10.2012 (und somit 9 Arbeitstage nach der angeblichen Zuführung), in welcher



Stählin zum Termin bezüglich meiner Vorführung in seinem Büro bezeugt, dazu völlig ahnungslos und auch in keiner Weise vorbereitet gewesen zu sein. Zitat Faksimile:

Über das Vorgehen der Polizei, insbesondere den von Ihnen angeführten Einsatz vom 21. September 2012, sind wir von der Polizei nicht informiert worden und erst durch Ihre Schreiben haben wir davon Kenntnis erhalten. Es liegen uns keine Unterlagen vor.

Statt meiner Person hätte somit offensichtlich jemand anders „zugeführt“ werden sollen. Bestimmt weiss Herr Stählin dazu näher Bescheid. Auch aus diesem Grunde ist vorliegend Anklage gegen die Beschuldigten zu erheben. Jemanden „irrtümlich“ zu verletzen und zuletzt aufgrund „irrtümlicher“ Polizeiannahmen in die Psychiatrie einzuweisen ist nicht straffrei, auch nicht bei „Irrtum“. Als Betroffener steht mir nach Gesetz ein entsprechender Entschädigungsanspruch zu (vgl. meinen Antrag 7).

In Richtung Verwechslung gehen auch die folgenden Aussagen von Polizist JAKOB:

#### **Einvernahme zur Sache**

4. Ist Ihnen der fragliche Vorfall vom 21. September 2012 bekannt? Waren Sie bei der betreffenden Polizeiaktion beteiligt und was können Sie gegebenenfalls dazu sagen?

Ja, das ist korrekt, ich war dort dabei. Wir haben den Auftrag vom Betreibungsamt bekommen, Herrn Arnold dem Betreibungsamt zuzuführen. An diesem Tag fuhren Beutler Stefan und ich mit einem Auto und Zimmermann Marc mit Boutellier Reto fuhren mit einem zweiten Auto zum Wohnort von Herrn Arnold. Herr Beutler und ich haben unmittelbar vor dem Haus Stellung bezogen und gewartet, in der Hoffnung, dass Herr Arnold selbst raus kommen wird. Dies war ca. 7.00 Uhr morgens. Zimmermann und Boutellier waren ebenfalls in unmittelbarer Nähe und haben gewartet. Wir hofften dass Herr Arnold irgendwann die Wohnung verlässt, um zur Arbeit zu gehen. Nach einer gewissen Zeit haben wir, Beutler und ich, bei Franz Arnold geläutet, worauf aber nichts geschah. Dann begaben wir uns wieder zu unserem Auto und warteten weiter. Später begaben sich Zimmermann und Boutellier an die Wohnungstüre von Franz Arnold und läuteten ebenfalls. Per Funk haben sie uns dann gemeldet, dass Herr Arnold ihnen aufgemacht habe und dass sie sich nun auf dem Parkplatz von der ehemals Garage Kempf befinden, weil Herr Arnold dort seinen Lieferwagen parkiert habe. Wir sind dann dort hingefahren und haben die drei Personen, das heisst Zimmermann, Boutellier und Arnold, dort angetroffen. Meine Kollegen hatten ihm bereits gesagt, dass sie ihn aufs Betreibungsamt führen müssen. Tatsache ist, dass es immer wieder Diskussionen gab. Er wollte auch zurück in die Wohnung und erklärte dass er dies und jenes noch zu erledigen habe. Ich weiss nicht mehr im Detail was alles besprochen wurde. Es ging jedenfalls immer ums Gleiche, dass er dies und jenes noch machen müsse. Wir insistierten darauf, dass er nun mitkommen müsse. Schliesslich haben wir ihn in Handschellen gelegt. Herr Arnold leistete Gegenwehr und wollte sich nicht binden lassen. Weil er Gegenwehr leistete, drückten wir ihn nach vorne gegen das daneben gestandene Auto auf die Kühlerhaube. Dabei schlug er den Kopf an der Kühlerhaube an. Als wir ihm dann die Hände auf den Rücken gebunden hatten, hielten wir ihn an beiden Armen fest und wollten ihn so zu unserem Auto begleiten. Nach ca. 4-5 Metern ist Herr Arnold plötzlich zusammen gebrochen.

9. Trotz dieser irritierend aufschlussreichen Details stellten diese Aussagen nur einen Ausschnitt des Polizei-Überfalls dar. Sie stehen in krassem Kontrast zum von mir als Geschädigtem geschilderten Sachverhalt, wie Ihnen schon seit meinen Anzeigen vom 13.8.2013 und 14.2.2014 bekannt. Am Donnerstag, 9.4.2015, hatten Sie dazu anlässlich meiner erneuten Befragung folgendes protokolliert, was so gar nicht zur Darstellung von Polizist JAKOB passen will:

## Einvernahme zur Sache

6. Laut Polizist Marc Zimmermann sollen Sie beim Vorfall vom 21. September 2012 die Wohnungstüre erst nach längerem Klingeln geöffnet haben (act. 11.1.01, N 4). Stimmt das? Haben Sie die Türe bewusst nicht sofort geöffnet?

Es war zwischen 06.30 Uhr und 06.45 Uhr, als ich langsam aufgewacht bin und gesehen habe, dass sich ein uniformierter Polizist draussen im Garten aufhält und mich beobachtet. Ich hörte wie der Polizist sagte: „Es geht los“. Ich habe auch gehört, wie über Funk gefragt wurde, ob mein Auto in der Garage sei, und wie mit „Ja“ geantwortet wurde. Ich bin dann aufgestanden und habe mich angezogen. Ich musste ja um 7.00 Uhr zur Arbeit. Dann habe ich gehört, wie mit Schuhen und Fäusten an meine Wohnungstüre gepoltert wurde. Ich habe gehört, wie Leute vor der Türe sagten, wenn ich nicht öffne, werde die Türe eingetreten. Es läutete auch mein Handy- und mein Festnetzanschluss. Ich habe die Anrufe nicht abgenommen. Dann hat es an der Wohnungstüre sturmgekläutet. Dann habe ich die Türe geöffnet.

10. Hier hätte eine nach rechtsstaatlichen Prinzipien geführte Strafuntersuchung nach allgemeinem Ermessen wohl folgende Zusatzfragen gestellt:

- Herr Polizist JAKOB: Haben Sie den Aufruf „Es geht los!“ ebenfalls gehört? Wer hatte das Kommando und wer war Gruppenleiter?
- Ist bei einem blossen Vorführauftrag des Betreibungsamts üblich, dass in militärisch organisiertem Aufmarsch und mit interner Befehlsstruktur morgens ab 6.30 Uhr gegen arglose schlafende Bürger vorgegangen wird?
- Weshalb wurde nicht erwogen, abzuwarten, bis der Vorzuführende, dessen Arbeitsplan Ihnen ja bekannt war, von sich aus seine Wohnung verlässt und vor das Haus tritt, um ihm dann die Unterlagen der Betreibungsfirma ohne weitere Umstände zu übergeben?
- Ist es polizeilich üblich, dass „mit Schuhen und Fäusten gegen die Tür“ eines beim Betreibungsamt bloss Vorzuführenden „gepoltert“ wird?
- Ist es üblich, dass die Polizei gegen einen bloss Vorzuführenden mit grossem Geschrei im Treppenhaus praktisch ‚Sozialmord‘ begeht, oder ist Ihnen auch ein Vorgehen bekannt, das einen à priori unschuldigen und wehrlosen Bürger öffentlich weniger diskriminiert?
- War die Warnung, die Wohnungstüre einzutreten, verhältnismässig zu Ihrem Auftrag?
- Ist es bei Ihnen übliche Praxis, eine lediglich vorzuführende Person in Polizeiuniform durch das Fenster zu beobachten, leicht einsehbar durch Dritte, und dies schon ab 06.30 Uhr?
- Hatten Sie den lediglich Vorzuführenden vor Ihrem Einsatz jemals telefonisch kontaktiert?
- Angenommen, Sie hätten Herrn A. ohne Fesselung, Auto-Beule und dessen Schwächeanfall behändigen können, wie und wo hätten Sie ihn bis zur Öffnung der Betreibungsfirma Stählin erst um 08.00 Uhr untergebracht und versorgt?

11. Auf Seite 5 wollten Sie von Polizist JAKOB Details zu meiner Fesselung erfragen, gaben sich aber mit folgender dubioser Antwort zufrieden und fragten in Verletzung Ihrer Amtspflichten nicht weiter nach:

- 5 -

12. Wurden ihm die Handschellen stehend oder am Boden liegend angezogen?

Er stand, als man ihm die Handschellen angezogen hat, er lag also nicht am Boden. Welcher Kollege ihm die Handschellen angezogen hat, weiss ich nicht mehr. Ich war es jedenfalls nicht.

12. Polizist JAKOB will es auch nicht gewesen sein, und weiss auch nicht mehr, wer es war. So gehen Sie, sehr geehrter Herr STA, wohl davon aus, dass es niemand war...

Der polizeiliche Aufmarsch im GSG 9-, Skorpion- oder Luchs-Stil war schon im Ansatz unverhältnismässig und geradezu absurd. Scheinbar sollte ich als Ziel für deren Rauflust hinhalten, obwohl es nur um meine Zuführung zur Betreuungsfirma Stählin ging. Dass unter diesen Voraussetzungen etwas schief laufen würde, liegt zu fast 99% auf der Hand und war polizeiseits wohl auch gewollt. Angriffe gegen unbescholtene Bürger unter Inkaufnahme von erheblichen Verletzungen bei den Opfern nimmt diese Polizeitruppe offenbar gewohnheitsmässig vor.

13. Vorbehalten bleibt, dass vorliegend tatsächlich eine Personenverwechslung vorlag. Nur haben Sie, sehr geehrter Herr STA, die Polizei bezüglich einer solchen Verwechslung nie befragt. Dies ist nur daraus zu erklären, dass Sie Beschuldigte aus den Berufsgruppen der Polizei und Ärzteschaft generell mit Untersuchungs-Verweigerung und ergo mit Straffreiheit begünstigen wollen. Deshalb auch haben Sie vorliegend zuerst mit doppelten Nichtanhandnahme-Verfügungen jegliche Strafuntersuchungen abgeblockt. Ihre Befangenheit ist evident.
14. Leider wurde mein Ausstandsgesuch gegen Sie abgelehnt. Für die Abweisung meiner Strafanzeige gegen Sie, bzw. meine Ablehnung des a.o. St.Galler Allzweck-STA Beat Fehr, eingesetzt zur seriellen Abweisung meiner Strafanzeige gegen Sie, wurden mir Fr. 800.- an Verfahrenskosten aufgehalst. Um die Beschuldigten nicht gesetzeskonform anklagen zu müssen, werden durch Sie und Ihr staatsanwaltliches Umfeld offenbar alle Hebel in Bewegung gesetzt, um Strafanzeigen gegen unpässliche Personen abzuwehren und Anzeigende auf die finanzielle Tour zum Rückzug zu erpressen. Auch deshalb ist Anklage gegen die Beschuldigten zu erheben, damit das unabhängige, unbefangene und neutral zusammen gesetzte Strafgericht über die zu ermittelnden Straftatbestände urteilen kann.
15. Auf Seite 5 des JAKOB-Protokolls fragen Sie bezüglich der Delle an einem Auto neben meinem Kleinlaster:

15. Wie gross war die Delle?

Die Delle ist klein gewesen. Nachdem wir im Spital Lachen waren, ging ich persönlich runter zur Garage Kempf und wollte wissen, wem das Auto sei, um dies in Ordnung zu bringen. Ein Mitarbeiter und ich gingen dann zu diesem Auto und man sah diese Delle nicht mehr.

---

Polizist JAKOB kehrte also vom Spital Lachen nochmals an den Tatort zurück. Laut Zeugen der erwähnten Garage hinterliess er dort wörtlich: „Wir kommen für den Schaden auch ohne grosse Umstände auf“ (gemeint war ohne Quittung und derlei). Leider war die Belegschaft dieser Garage als Zeugen zu befragen für Sie nicht interessant, um Ihre offensichtlichen Schützlinge, sozusagen „kollegialiter“, nicht noch mehr zu belasten. Auch ohne Befragung dieser Zeugen ist jedoch Anklage gegen die beteiligten Polizisten zu erheben, und da Sie vorliegend lieber den Anzeigenden als die Täterschaft verfolgen, machte dies aus der Sicht des vorbefassten und befangenen STA auch keinen Sinn.

- 
16. Sie hätten Polizist JAKOB z.B. befragen können, in welchem Auftrag er an den Tatort zurückgekehrt ist. Dass dieser zweite Tatort-Besuch einzig der Entfernung sichtbar gebliebener Spuren von Polizeigewalt dient, ist kaum zu verkennen. Dass Sie auch dazu keine Fragen stellen, zeigt nur, dass das Strafgesetz bei Ihnen bezüglich beschuldigter Polizisten kollegialiter, bzw. strafvereitelnd und begünstigend nicht gilt, und schon gar nicht bei Ärztinnen. Mein Ausstandsgesuch gegen Sie war deshalb mehr als berechtigt. Anklage gegen die Beschuldigten zu erheben könnte für Sie vorliegend ehrenrettend sein.

Leider wiesen Sie Polizist JAKOB nicht auf die Lächerlichkeit / Gefährlichkeit seiner Antwort auf Ihre folgende Frage hin, welche Sie tatsächlich kommentarlos protokollierten:

16. Wie ist diese Delle wieder verschwunden?

Diese Delle ging von selbst wieder zurück. Ich habe nicht gesehen, wie dies geschehen ist. Ich habe aber selber gesehen, dass von dieser Delle nichts mehr zu sehen war.

Ein grösserer Nonsens als „Diese Delle ging von selbst wieder zurück“ ist bei Sammlern von Polizeiwitzen bisher noch nicht aufgetaucht. Die Tatsache, dass Sie diese Antwort tatsächlich akzeptierten und ohne weiteres Nachfragen protokollierten und den glorreichen Ausspruch nicht einfach überhörten (was Sie bei meiner Befragung umso mehr taten), lässt darauf schliessen, dass in Ihrem Amt jeder Kalauer aus dem Kreis Ihrer Schützlinge zur behördlich festgestellten Tatsache erhoben wird. Strafuntersuchungen einzig zur Gaudi sieht der Rechtsstaat aber nicht vor. Dass Sie die angezeigten Vorfälle vom 21.9.2012 vertuschen, statt sie aufzuklären, ist offensichtlich.

Die Delle war gemessen an der Spannung, wie dies Kühlerhauben für gewöhnlich aufweisen, nicht klein. Sie war sichtbar gross – sonst wäre es ein Loch gewesen. Selbst Polizist ZIMMERMANN antwortete auf Frage 40: „Ich kann mir aber durchaus vorstellen, dass die Delle die Grösse seines (gemeint ist: meines) Oberkörpers hatte“. Schon wegen dieses Widerspruchs in den Aussagen der Polizisten JAKOB und ZIMMERMANN ist gegen sie Anklage zu erheben.

Wegen einer unsichtbaren Beule hätte Polizist JAKOB den Tatort mit Sicherheit nicht ein zweites Mal aufgesucht. Auch für ihn galt die Polizeilogik: Der Täter kehrt an den Tatort zurück. Leider fielen Ihnen auch zu diesen offenkundigen Widersprüchen keine weiteren Fragen ein. Die beteiligten Polizisten sind deshalb anzuklagen. Zu urteilen hat nicht der Staatsanwalt, schon gar nicht der befangene und vorbefasste, sondern einzig das Strafgericht.

Frage/Antwort 18 gibt Anlass zur Frage, ob die Polizei von ihrem Folgeauftrag (mich gemäss erstem Polizeibericht nach Littenheid, gemäss zweitem Polizeibericht nach Oberwil zu eskortieren) schon wusste, als ich unter die Obhut zuerst der Ärztin R. Streuli, und danach von Polizeichef Beutler, und danach wieder zurück zu R. Streuli kam (Verwechslungs-These):

18. Wo hielten Sie sich auf, als Franz Arnold im Spital war?

Bei der Notaufnahme.

17. Hier hätten Sie z.B. fragen können, weshalb und aus welcher Gewohnheit oder ständigen Polizeipraxis bei der Einlieferung von Polizeiopfern gleich in der Notaufnahme des Spitals auf Aufträge zu Anschluss-Fahrten wahlweise nach Littenheid / Oberwil gewartet wird, und wie oft die vorliegend involvierten Ärztinnen / Psychiaterinnen einen Transport oder eine Eskorten-Fahrt an die genannten Orte tatsächlich erteilen. Daraus liesse sich vermutlich eine Systematik, möglicherweise auch gewisse Provisionierungsstränge ableiten. Denn medizinische Gründe für meine Psychiatrisierung lagen nicht im Entferntesten vor. Zur Erinnerung: In der Spinnwinde in Oberwil kam ich nach einem ärztlich unbetreuten Wochenende mit der Prognose „100% arbeitsfähig“ wieder frei.
18. Von ähnlich grossen Widersprüchen trieft die Befragung von Polizist ZIMMERMANN vom 3. März 2015. Dieser schildert einen ganz anderen Ablauf und andere Details als sein Kollege JAKOB, was Ihnen aber ebenfalls nicht aufgefallen sein will. Schon allein deshalb ist eine Anklage unumgänglich. ZIMMERMANN behauptet, ich sei (bei offener Tür) durch meine eigene

Wohnung vor ihm geflüchtet. Weshalb Ihnen diese Aussage nicht mal die Augenbrauen hochgezogen hat, unterstreicht Ihre eindeutige Vorbefasstheit und Befangenheit.

Weiter liessen Sie Polizist ZIMMERMANN schildern, er sei mit einem weiteren Kollegen in meine Wohnung eingedrungen, obwohl dies allein zum Zweck einer Zuführung absolut unverhältnismässig ist. Tatsächlich bar ich zwei Polizisten – nichts Abwegiges ahnend – mir durch die Hintertüre und über den Garten zum Nachbargrundstück zu folgen, wo ich gewöhnlich um diese Zeit meinen Kleinlaster umparkieren muss. Doch auch an dieser Handlung wurde ich gehindert. Dass sich mir aus diesem Polizeiverhalten Fragen stellten, liegt für jeden vernünftigen und aufmerksamen Bürger auf der Hand.

19. Ein weiterer, strafrechtlich nicht untersuchter Aspekt ist die Frage, wer die involvierten Polizisten derart aufhetzen oder anheizen konnte, dass es zu meiner Verwechslung mit einem Schwerverbrecher kam (Polizist JAKOB schildert dies auf Frage 4, hier auf S.5 minutiös). Einen wichtigen Hinweis dafür liefert der Bericht von René Räber vom kantonalen Betriebs- und Konkursinspektorat vom 8. Januar 2013. Dort führt er auf Seite 3 bezüglich der privaten Betriebsfirma Stählin wörtlich aus: „Der Amtsleiter zeigt sich befremdet, dass ihn die Polizeidienststelle Lachen telefonisch aufgefordert hat, Anzeigen auf Härtefälle zu begrenzen, weil die Bearbeitung für Polizei und Staatsanwaltschaft mit grossem Aufwand verbunden sei!“

Daraus ist ohne weiteres abzuleiten, dass auch vorliegend ein reiner Willkür- und Polizeigewalt-Fall in Teamarbeit mit Duzi-Kollege Stählin abgelaufen ist. Die Polizisten liessen sich angesichts der Deckung durch den Lachner Dorfbonzen Stählin nicht lumpen und übten an mir Behördenarroganz und Polizeigewalt nach Lust und Laune aus. Im Wissen darum, strafrechtlich nicht belangt zu werden, da für solche Fälle Sie als Staatsanwalt einspringen, hatten sie auch nichts zu befürchten. Die Polizei weiss offenbar um Sie bei der Staatsanwaltschaft.

Nur schon um das fatale Zusammenspiel der Privatfirma Stählin mit der Lachner Polizei zu vereiteln, ist vorliegend Anklage zu erheben, damit diese Anarchie von oben endlich durchbrochen werden kann.

## **Einvernahme zur Sache**

4. **Ist Ihnen der fragliche Vorfall vom 21. September 2012 bekannt? Waren Sie bei der betreffenden Polizeiaktion beteiligt und was können Sie gegebenenfalls dazu sagen?**

Ich kann mich noch an den Vorfall erinnern. Ich war an diesem Vorfall als Polizist beteiligt. Es lag ein Führungsauftrag des Betriebsamtes Altendorf-Lachen vor. Um diesen Auftrag umzusetzen, begaben wir uns am erwähnten Vormittag zum Wohnort von Franz Arnold. Mit einem Kollegen klingelte ich bei Herrn Arnold. Nach längerem öffnete Herr Arnold die Türe. Ich stellte mich vor und erklärte ihm den Grund unseres Erscheinens. Daraufhin rannte Herr Arnold sofort zurück in die Wohnung. Die Wohnungstüre liess er offen. Wir folgten ihm unmittelbar, da er sich vermutlich dieser Führung entziehen wollte und auch im Sinne einer Gefahrenabwehr. Herr Arnold verliess die Wohnung durch eine Türe auf einen Sitzplatz hinaus. Ein Kollege und ich folgten ihm. Herr Arnold rannte durch Büsche hindurch auf einen benachbarten Parkplatz. Auf diesem Parkplatz begab er sich zu einem Lieferwagen mit einer Ladebrücke. Herr Arnold stieg auf diese Ladebrücke hinauf. Ich kann mich noch erinnern, dass sich darauf Werkzeuge befanden. Nachdem, was bis dahin vorgefallen war, war mir die Gefährlichkeit solche Werkzeuge bewusst. Herr Arnold stieg jedoch selbstständig von der Ladebrücke hinunter und begab sich ins die Fahrerkabine des Fahrzeuges. Nach Verlassen dieser Fahrzeugkabine konnte er durch uns blockiert und unmittelbar neben dem Lieferwagen mittels Handschellen arretiert werden. Wir

20. Hier würde nach allgemeinem, weit verbreitetem Verständnis zum Thema Verbrechensaufklärung und -bekämpfung folgendes gefragt (hier eine kleine Auswahl):

- Wollte Herr A. bei tatsächlich offen belassener Wohnungstür vor der Polizei in die eigene Wohnung flüchten?
- woraus nahmen sich die Polizisten das Recht, meine Wohnung zu betreten? Hatten sie einen Hausdurchsuchungsbefehl? Auf welcher Rechtsgrundlage stützt sich die vorgebliche polizeiliche „Gefahrenabwehr“?
- wie konnten Sie die „Gefährlichkeit“ seiner Gärtner-Werkzeuge erkennen, die er auf der Ladebrücke seines Kleinlasters mitführt? Handelt es sich dabei nicht um sein alltägliches Handwerkszeug? Hat Herr A. laut den Polizeiarchiven schon jemals mit seinem Garten-Werkzeug Personen attackiert?
- Stieg Herr A. auf die Ladebrücke, weil er Ihnen den Autoschlüssel übergab und Ihnen ausdrücklich anbot, selber ans Steuer zu gehen, um den Kleinlaster umzuparkieren?
- Hat sich Herr A. deshalb auf die Ladebrücke geschwungen, damit er mit Ihnen mitfahren kann?
- Kam er deshalb von der Ladebrücke wieder herunter, weil Sie ihn dazu aufgefordert hatten? Was gab den Anlass, dass Sie ihn „blockiert“ und „mittels Handschellen arretiert“ haben?

21. Entsprechend gesucht und realitätsfremd war Ihre Frage 6 bei der Befragung ZIMMERMANN:

6. **Hat Franz Arnold einmal gefragt, ob er auf die Ladefläche steigen und so zum Umparkieren mitfahren darf?**

**Nein, ganz bestimmt nicht. Das ganze würde auch gar keinen Sinn machen. Dass ein Polizist eine Person auf einer Ladefläche mitfahren lässt, widerspricht jeglicher Logik.**

Dazu hätte zu fragen sich für einen rechtmässigen Staatsanwalt z.B. aufgedrängt:

- seit wann muss der Besitzer und Fahrer, im Besitz seiner umfassenden physischen und psychischen Kräfte, fragen, ob er auf die Ladebrücke seines eigenen Kleinlasters steigen darf?

- weshalb wurde das Angebot von A. (selber umparkieren) abgewiesen, und weshalb wurde er stattdessen in Handschellen gelegt?

- wenn wir schon bei der Logik sind: Die Fahrt vom Parkplatz der benachbarten Garage zum eigenen Parkplatz von Herrn A.: Hatte Herr A. damit nicht genügend Bereitschaft gezeigt, nach dem Umparkieren gleich anschliessend zum Betriebsamt mitzukommen, womit Ihr Auftrag erfüllt gewesen wäre? Und war es nicht eine Fahrt nur um eine oder zwei Hausecken, sodass Ihr Vorwand wegen des verbotenen Mitfahrens auf der Ladebrücke hier nicht gelten kann?

22. Weil Sie die Befragungen zum Vorwurf polizeilicher Gewaltausübung vom 21. September 2012 erst am 3. März 2015 aufnahmen, d.h. erst 2½ Jahre nach den Vorfällen, boten Sie den Polizisten arglistig, bzw. grob fahrlässig die Möglichkeit, „sich nicht mehr zu erinnern“. Die Antwort von Polizist ZIMMERMANN zu Frage 19 macht deutlich, dass er die von Ihnen eingefädelten „Erinnerungslücken“ gerne annimmt und auch nutzt. Dort sagt er sinngemäss: „Ganz bestimmt – aber ich weiss nicht mehr wer, und ob ich es selber war...“:

**19. Führen im Sanitätswagen Polizisten mit zum Spital Lachen? Wer?**

**Ja, ganz bestimmt. Aber ich kann mich nicht mehr erinnern, wer mitgefahren ist. Ich kann nicht ausschliessen, dass ich das evtl. selber war. Ich weiss es nicht mehr.**

**20. Wie wurde Franz Arnold im Sanitätswagen transportiert; liegend oder sitzend?**

**Ich glaube, er wurde liegend und mit den Handschellen gebunden transportiert.**

23. Zur Antwort auf Frage 20 stellen sich selbstverständlich Zusatzfragen, die Sie aber amtsmissbräuchlich ebenfalls nicht stellten, obwohl solche für einen nicht vorbefassten und nicht befangenen STA absolut zwingend sind:
- Weshalb gab es nur die Variante „Begleitung zum Betriebsamt“, oder dann gleich „mit Handschellen und liegend im Sanitätswagen ins Spital“? Weshalb gab es keine Zwischen-Variante? Sie sagten doch, Herr A. habe nur simuliert... Worin bestand angesichts seiner Fesselung die behauptete Gefahr?
  - Dies hatte zur Folge, dass Herr A. in Lachen mit beiden Händen ans Spitalbett fixiert wurde, die Ärztin R. Streuli ging wegen der polizeilich gewählten Form der Einlieferung von einem hohen Potenzial an Gemeingefährlichkeit des Patienten aus. Eine solche hat aber nie vorgelegen. Herr A. zeigte auch gegenüber Ihnen keine physische Aggressivität, auch nicht im Spital Lachen und danach in der Psychiatrie. Wie stellen Sie sich dazu?

**21. Haben Sie im Spital mit dem Medizinalpersonal gesprochen und geschildert, was vorher passiert ist?**

**Bestimmt hat jemand von uns mit dem Medizinalpersonal gesprochen. Aber ich weiss nicht, ob ich das war. Ich glaube eher, dass ich mich im Bereich der Türe aufgehalten habe.**

Hierzu weise ich der Vollständigkeit halber auf folgende unübersehbare Widersprüche hin:

24. Weder von Polizeiseite hat jemand mit der angezeigten Ärztin R. Streuli noch mit den vorgeblich drei weiteren, sich „beteiligt“ gebenden Ärztinnen / Psychiaterinnen in Lachen gesprochen, auch nicht umgekehrt. Aus den Befragungen zwischen den Polizisten und der angezeigten Ärztin R. Streuli und den (sich nachträglich einschmuggelnden) weiteren Vertreterinnen des Spitals Lachen und des SPD Lachen und Goldau (und vice versa) geht kein Informationsaustausch hervor. Keiner der Polizisten hat die Ärztinnen / falschen Psychiaterinnen effektiv über die Vorfälle – und schon gar nicht über die Polizeiübergriffe – vor meiner Wohnadresse informiert.

Es ist nicht erstellt, woher die beschuldigte FFE-Ärztin ihre Informationen bezogen haben will, welche zur FFE-Verfügung nach Littenheid, oder doch nach Oberwil führten. Niemand von der befragten Polizei- oder Ärzte-Seite weiss davon, sich mit der anderen Gruppe informell ausgetauscht zu haben.

Vom SPD Lachen gelangte der Bericht „Psychiatrisches Konsilium vom 21.9.2012“ (notabene auf Briefpapier des Spitals Lachen) erst im Januar 2015 zu Ihren Akten. Dieser Bericht wurde mutmasslich 2 Jahre hinterher und damit nachträglich erstellt, was dem Straftatbestand der Urkundenfälschung und der Irreführung der Rechtspflege sowie auf darauf basierend vorgebrachten Falschaussagen gleichkommen kann. Dass der angezeigten Ärztin R. Streuli mit vermutlich nachträglich erstellten (und offensichtlich rückdatierten) Dokumenten aus der Gefahr einer Anklage wegen Freiheitsberaubung nachgeholfen werden sollte, fällt angesichts so spät nachgeschobener Dokumente sogar unbeteiligten Laien auf. Das fragliche Dokument wurde erst eingereicht, als für Sie als auserwähltem, versiertem „Polizeirechtler“ auf Veranlassung des Kantonsgerichts eine Strafuntersuchung de facto unumgänglich geworden war.

25. Die von Kläger-Anwalt Häusermann vorgetragene Zitate bei der Befragung ZIMMERMANN zu nachgeschobenen, mutmasslich falschen und rückdatierten „Konsilium“-Berichten, angeblich vom 21.9.2012, bzw. die ausweichenden Antworten von Polizist ZIMMERMANN dazu, hätten bei Ihnen zumindest zu einem **Aha!** führen müssen. Polizist ZIMMERMANN bestritt nämlich klar und deutlich, Quell der offensichtlichen Psychiaterinnen-Lügen im oben genannten „Psychiatrischen Konsilium“ zu sein (den Vertuschungs-Zweck der offensichtlich gefälschten Dokumente, aus denen Anwalt Häusermann zitierte, erkannte er nicht).

26. Die Psychiaterinnen Barger und Toman veranstalten offenbar aus falsch verstandener Solidarität mit der wegen Freiheitsberaubung angezeigten Ärztin R. Streuli ein übles Spiel, auch mit Ihnen als Vertreter der offiziellen Justiz. Den Falschspielerinnen geht es scheinbar einzig darum, mich als gemeingefährlichen Psychopathen hochzustilisieren und als unglaublichen Kläger darzustellen (er sei „zu seinem Auto mitgelaufen“ und derlei). Doch die von einem nicht vorbefassten und nicht befangenen Staatsanwalt zu erwartenden Fragestellungen zu



diesen peinlichen Widersprüchen blieben ebenso aus. Als befangener ‚Good Boy‘ der Täterschaft blieben Sie abermals stumm wie ein Fisch. Es scheint, als würden Sie für Ihre staatsanwaltliche Umpolung von Dritter Seite noch zusätzlich honoriert.

33. **Es gibt einen Bericht, der Psychiaterin vom 21.9.2012 im Rahmen dieses FFE. Dort hält Sie folgendes fest: Zunächst habe Herr Arnold 45 Minuten lang nach mehrfachem Klingeln die Türe nicht aufgemacht, sei dann unter Schimpfen und verbalen Drohungen zu seinem Auto mitgelaufen, wollte mit diesem fahren. Die Polizeibeamten erlaubten dies Herr Arnold nicht und mussten aufgrund Gegenwehr des Patienten ihm Handschellen anlegen. Dies gemäss der Psychiaterin gemäss den Aussagen der begleitenden zwei Polizeibeamten. Das ist doch ganz ein anderer Ablauf, als Sie in schildern. Was sagen Sie dazu?**

**Ich nehme diesen Bericht zur Kenntnis. Ich höre zum ersten Mal von diesem Bericht. Ich habe den Vorgang geschildert, wie ich ihn erlebt habe. Das ist alles, was ich dazu sagen kann.**

34. **Verstehe ich Sie richtig, dass die Schilderung in diesem Bericht demnach nicht zutreffend ist?**

**Ich bin nicht hier, um diesen Bericht, der mir gar nicht vorliegt, zu bewerten oder diesen auf seinen Wahrheitsgehalt zu prüfen. Ich bin hier und mache Aussagen zum Vorfall, wie ich ihn erlebt habe.**

27. Die Psychiaterinnen fühlten sich demnach durch Sie, Herr Staatsanwalt, so gut vor ernsthaften, rechtsstaatlich motivierten Strafuntersuchungen geschützt, dass sie sich beim (vermutlich nachträglichen) Abfassen des „Konsilium“-Berichts nicht einmal mit der Polizei abzusprechen brauchten. Sie waren sich der Deckung durch die Staatsanwaltschaft sicher.
28. In den Akten findet sich kein Polizeibericht, der von „45 Minuten lang Klingeln“ und von „unter Schimpfen und verbalen Drohungen zu seinem Auto mitgelaufen“ spricht. Dies und weitere Unwahrheiten lassen sich im „Bericht“ des Spitals Lachen / des SPD Lachen vom 21. September 2012, vermutlich rückdatiert, nachlesen. Zur Klärung dies: selbstverständlich hatte nicht die Polizei, sondern nur ich selber das Umparkieren meines Kleinlasters im Sinn. Im erwähnten Bericht hat aber plötzlich die Polizei ein Interesse, meinen Kleinlasters umzuparkieren, weshalb ich – in Verkehrung der Tatsachen durch die genannten Psychiaterinnen – quasi gegen meine eigenen Interessen nur „mitgelaufen“ sein soll.

Auch zu diesem Widersinn fragten Sie amtspflichtverletzend nicht weiter nach, obwohl dies aufgrund des offensichtlich gefälschten „Konsilium“-Berichts für einen nicht vorbefassten, nicht käuflichen Staatsanwalt unumgänglich ist. An der Aufklärung der angezeigten Vorgänge waren Sie zu keinem Zeitpunkt interessiert. Für Sie hat Rechtsgleichheit und Gleichberechtigung offenbar keine Gültigkeit, zumal die Beschuldigten dank ihres Berufsstandes zu Retourkutschen gegen Sie ausholen könnten. Ihre Absicht, das Verfahren einzustellen, beweist Ihre

fehlende Unabhängigkeit als Staatsanwalt. Vom Standpunkt einer funktionstüchtigen und rechtsstaatlich agierenden Justiz ist Ihre Besetzung nicht nachvollziehbar.

Besonders fällt auf – ausser Ihnen – dass der „Konsilium“-Bericht selbst im Verhältnis zu den unwahren Polizeiberichten mich und mein Verhalten bei mir zuhause in einem doppelt und dreifach düsteren Bild zu kriminalisieren versucht, gespickt mit beachtlichen Falschaussagen (siehe oben). Mit übelsten, als Tatsachen getarnten Beschmutzungen meiner Person wurde nachträglich – aufgrund der Ihnen kantonsgerichtlich verfügten Strafuntersuchungen – versucht, die desaströse FFE-Verfügung mit falschen und polizeilich unbestätigten Behauptungen zu meinem Verhalten bei der vorgängigen Polizeiaktion zu rechtfertigen. Dies, obwohl keiner der Polizisten mit den Verfasserinnen (und vice versa) jemals gesprochen haben will.

Der Verdacht, dass der „Bericht“ nachgeschoben wurde, wird auch noch durch das erstaunliche Ausstellungs-Datum (21.9.2012) bestärkt. Mit dieser Datums-Setzung sollte eine wenig glaubhafte Praxis vorgetäuscht werden, wonach der „Bericht“ schon am Tag der angezeigten Vorfälle in definitiver und danach auch nicht aktualisierter und ergänzter Form abgeschlossen worden sei. Auch hier staunt der Laie, und der Fachmann wundert sich.

Dass ein solches „Konsilium“ überhaupt stattgefunden haben soll, hatten Sie erstmals in Ihrem Brief an den Kantonsgerichtspräsidenten vom 29.12.2014 erwähnt, nachdem Sie sich zuvor wohl mit der Verteidigung der beschuldigten Ärztin R. Streuli dazu abgesprochen hatten, wie man meine Strafanzeige am besten ins Leere laufen lassen kann. Zuvor wurde der offensichtliche Kunstgriff des „Konsiliums“ nirgends erwähnt. Dabei hatten Sie als STA doch schon seit September 2013 mit dem Fall zu tun und war Ihnen der „Bericht“ wohlbekannt.

Sollten Sie behaupten wollen, den „Konsilium“-Bericht schon vor dem 29.12.2014 gekannt zu haben, so haben Sie diesen über ein Jahr lang verschleiert, bzw. die Akte unterdrückt. Es stehen somit nur zwei Möglichkeiten offen: Entweder war Ihnen der „Bericht“ vor dem 29.12.2014 ebenfalls nicht bekannt, da nachgeschoben. Oder Sie haben sich in Aktenunterdrückung geübt. Die Motive dahinter wären Ihnen diesfalls wohl selber am besten bekannt.

Randbemerkung: Während der SPD selber das Konstrukt „Konsil“ nennt, spricht die Verteidigung der FFE-Ärztin geschwollen und in akademischer Überhöhung von „Konsilium“. Ob die dadurch veredelte Lüge beim Strafgericht glaubhaft ankommt, wird sich noch zeigen.

29. Polizist ZIMMERMANN geht kaum falsch, wenn er den offensichtlich gefälschten „Konsilium“-Bericht „nicht auf seinen Wahrheitsgehalt prüfen“ will. Dies, sehr geehrter Herr Staatsanwalt, wäre eigentlich Ihr Job.
30. Geniessen Sie, zum Schluss meiner Stellungnahme, nochmals die Antworten von Polizist JAKOB auf meine (Zusatz-)Fragen 25+26 vom 9. April 2015:

25. Wie soll ich mich gewehrt haben?

Man hat ihn mehrmals angewiesen, mitzukommen. Als er dies nicht befolgte, haben wir ihn festgehalten und mussten ihm Handschellen anlegen. Herr Arnold wollte immer wieder weglaufen. Deshalb entschlossen wir uns, ihn in Handschellen zu legen.

26. In den Protokollen steht, ich solle gedroht haben? Was sagen Sie dazu?

An eine Drohung kann ich mich nicht erinnern.

31. Dazu drängen sich überdies folgende Feststellungen auf:

Das polizeiliche Überfall-Quartett, das sich am 21. September 2012 in der Früh als Anti-Terrortrupp an mir als Unschuldigen gefiel, wies mir keine, sein Vorgehen legitimierende Unterlagen vor. Es war kein Hausdurchsuchungsbefehl vorhanden. Auch kein Vorführ- oder Zuführ-Befehl. Ein solcher datiert vom 18. Mai 2012 und wurde mir erst am 25. Juli 2013 durch Hptm Hans Blum von der KaPo-Zentrale in Schwyz zugestellt.

Angesichts der somit um 4½ Monate verspätet angesetzten Polizeiaktion ist davon auszugehen, dass die Polizei frei war in der Terminwahl, bzw. ohne Absprache mit der Betriebsfirma Stählin und nach eigenem Gutdünken ihre Anti-Terror-Aktion starten und durchziehen durfte. Es lag somit keine Dringlichkeit bezüglich meiner Zuführung an den Betriebsunternehmer vor. Auch unter diesem Aspekt waren der Polizeieinsatz mit anschliessender FFE-Verfügung bare Willkür- und Gewaltakte in Reinkultur. Auch deshalb ist Anklage zu erheben, und ist die Täterschaft zu bestrafen.

Selbst wenn die Behauptung von Hptm. Blum zuträfe, wonach „der Auftrag (zum Überfall auf mich) mündlich erteilt“ worden sei (von wem?), war das Durchkreuzen meines Tages-/Arbeits-Programms, bzw. der behauptete und exekutierte Vorrang der Zuführung zum Betriebsamt in jeder Form unverhältnismässig: Erstens wurde ich von niemandem vororientiert, und zweitens bin ich (als Ein-Mann-Betrieb) einem fixen Arbeits- und Ausführungsprogramm unterworfen, was mich bei Nichterfüllung in jedem Fall teuer zu stehen kommt.

Weil das Überfall-Kommando kein Gehör für mich als ehrlichen Berufsmann hatte, wurde ich in den Schwitzkasten genommen, zwecks Fesselung mit Schmerzgriffen auf eine Kühlerhaube eines sich gerade anbietenden Pkws gedrückt, und schliesslich mit einem polizeilich begleiteten Sanitätswagen in eine Spinnwinde verbracht, obwohl von mir zu keinem Zeitpunkt eine (Psychiaterinnen-Speech:) „Selbst-, oder „Fremdgefährdung“ ausgegangen war.

Um solche Straf- und Schandtaten zu untersuchen und künftig möglichst zu verhindern und die Täterschaft zu bestrafen, sieht der Gesetzgeber in einem Rechtsstaat für gewöhnlich die Strafverfolgungsbehörden vor. Leider spielten Sie sich bisher als Liebling und Förderer der Täterschaft auf und stellten sich konsequent gegen mich als Opfer. Die gesetzlichen Vorgaben waren Ihnen, um die Beschuldigten zu decken, egal. Sachdienliche und gesetzeskonforme Strafuntersuchungen gegen Polizisten und falsche Ärztinnen sind offenbar nicht Ihr Ding. Die Kooperation mit Straftätern zwecks Strafvereitelung steht Ihnen glaubhaft näher.

Polizei und insbesondere gehobene Berufsgruppen wie vorliegend die FFE-Ärztin und die mit gefälschten Urkunden hantierenden Vertreterinnen der Psychiatriebranche der SPD Lachen und Goldau grundsätzlich nicht anzuklagen, verstösst in schwerer Weise gegen Treu und

Glauben, da dies den elementarsten Aufgaben und Pflichten eines Staatsanwalts widerspricht. Dies gilt auch dann, sollte von der KaPo, von der Verteidigung der FFE-Ärztin, von Ihrem Arbeitgeber oder von anderer Seite Druck auf Sie ausgeübt worden sein.

- Vorliegend haben Sie jedenfalls ein drittes Mal rechtsstaatlich unumgängliche Strafuntersuchungen in plumper Manier umgangen und sehen trotz erdrückender Beweislast die Einstellung der Strafuntersuchungen vor. Ein solches Arsenal an Amtspflichtverletzungen war mir bisher noch nicht bekannt.

Ich ersuche um antragsgemässen Entscheid.

Mit freundlichen Grüssen

Franz ARNOLD

#### Akten zu Ihrer Strafuntersuchung

Sämtliche Akten liegen Ihnen vor. Sollten Sie die eine oder andere, hier zitierte Akte nicht vorfinden, inkl. nachgeschobene „Berichte“ der SPD Lachen und/oder Goldau, so teilen Sie mir dies zum Zweck Ihrer Aufdatierung mit.



Biberbrugg, 28. April 2015  
SUB 2013 391 CF

## Einstellungsverfügung

16.05.2015

(Art. 319 ff. StPO)

Beschuldigte Personen

**JAKOB Hansueli**, geb. 15.12.1952, Polizist, c/o Polizeikommando Schwyz, Bahnhofstrasse 7, Postfach 1212, 6431 Schwyz

**BEUTLER Stefan**, geb. 11.08.1977, Polizist, c/o Polizeikommando Schwyz, Bahnhofstrasse 7, Postfach 1212, 6431 Schwyz

**BOUTELLIER Reto**, geb. 19.02.1978, Polizist, c/o Polizeikommando Schwyz, Bahnhofstrasse 7, Postfach 1212, 6431 Schwyz

**ZIMMERMANN Marc**, 21.10.1981, Polizist, c/o Polizeikommando Schwyz, Bahnhofstrasse 7, Postfach 1212, 6431 Schwyz

wegen

Amtsmissbrauchs (Art. 312 StGB), Freiheitsberaubung und Entführung (Art. 183 StGB), Körperverletzung (Art. 123 StGB)

Privatklägerschaft  
(Art. 118 ff. StPO)

ARNOLD Franz, Chrüzwies 16, 8852 Altendorf

### wird aus folgenden Gründen:

1. Mit einer Eingabe vom 14. August 2013 erstattete Franz Arnold Strafanzeige „gegen die Polizeiorgane in Lachen wegen eines unbegründeten, unverhältnismässigen Einsatzes“ am 21. September 2012 mit anschliessender Zwangseinweisung in die Psychiatrische Klinik Zugensee in Oberwil (act. 8.1.01a).
2. Die oben erwähnten vier beschuldigten Polizisten hatten am 21. September 2012 den Auftrag, den Anzeigeerstatter zum Betreibungsamt Lachen zu führen. Der Betreibungsbeamte hatte ein entsprechendes Zuführungsgesuch an die Kantonspolizei Schwyz gestellt (act. 8.1.01c), nachdem der Schuldner Vorladungstermine nicht befolgt hatte (act. 8.1.1b). Während des Polizeieinsatzes wurde der Anzeigeerstatter in Handschellen gelegt, nachdem er aus seiner Wohnung ins Freie geflüchtet war und sich zu seinem Fahrzeug begeben hatte. Als ihn die Polizei gefesselt zum Polizeiauto führen wollte, kollabierte er und blieb regungslos am Boden liegen, sodass er durch die von der Polizei aufgebotene Ambulanz ins Spital La-

chen gebracht wurde, wo eine Ärztin nach Diagnostizierung eines Stupors und mutistischen Zustandes einen fürsorgerischen Freiheitsentzug (FFE) verfügt hat (act. 8.1.01h).

3. Eine von der Staatsanwaltschaft erlassene Nichtanhandnahmeverfügung vom 27. September 20123 (act. 0.1.01a) hat das Kantonsgericht mit Beschluss vom 20. März 2014 (BEK 2013 181; act. 0.1.01) in teilweiser Gutheissung einer vom Anzeigerstatter dagegen erhobenen Beschwerde aufgehoben.
4. Die Beschwerdeinstanz sah den genauen Ablauf des Polizeieinsatz als nicht hinreichend geklärt, insbesondere inwiefern sich der Anzeigerstatter der Vorführung widersetzt hat und ob die angewendeten Mittel verhältnismässig waren. Zudem wurden Körperverletzungstatbestände nicht als sicher ausschliessbar erachtet, da sich diesbezüglich in der FFE-Verfügung keine medizinischen Befunde entnehmen liessen und im Übrigen mögliche Freiheitsdelikte nicht thematisiert wurden.
5. In der Folge hat die Staatsanwaltschaft mit Eröffnungsverfügung vom 19. August 2014 gegen die vier am Polizeieinsatz beteiligten Polizisten eine Strafuntersuchung wegen Amtsmisbrauchs (Art. 312 StGB) und Freiheitsberaubung (Art. 183 StGB) eröffnet (act. 9.0.01).
6. Im anschliessenden Verfahren wurden die Polizisten Marc ZIMMERMANN und Hansueli JAKOB als Beschuldigte sowie der Anzeigerstatter als Auskunftsperson zur Sache einvernommen (act. 10.1.01; act. 10.2.01; act. 10.3.01). Zudem wurden in einem separaten Verfahren (SUB 2014 97) auch die den FFE verfügende Ärztin Dr. med. Regina STREULI, gegen welche der Anzeigerstatter später seine Strafanzeige ausgedehnt hat, sowie eine von dieser Ärztin damals beigezogenen Notfallpsychiaterin einvernommen (SUB 2014 97; act. 10.1.01 und act. 10.2.01).
7. Laut Aussagen von Polizist Marc ZIMMERMANN soll der Anzeigerstatter, nachdem die Polizei an seiner Wohnungstüre geläutet und ihm den Grund ihres Erscheinens eröffnet hatten, in seine Wohnung zurück gerannt sein und die Wohnung durch eine Sitzplatztüre verlassen und sich zu seinem Fahrzeug begeben haben (act. 10.1.01, N 4). Der Anzeigerstatter bestreitet diesen Sachverhalt nicht und gibt an, durch die Wohnung „losgelaufen“ und über die Terrasse und den Garten zu seinem Fahrzeug gegangen zu sein (act. 10.3.01, N 7). Nachdem dieser das bestiegene Fahrzeug wieder verlassen hatte, habe sich die Polizei veranlasst gesehen, ihn festzuhalten und in Handschellen zu legen. Weil sich der Anzeigerstatter dagegen gewehrt habe (act. 10.1.01, N 42 f.) resp. - wie Polizist Hansueli JAKOB ausführt - habe weglaufen wollen (act. 10.2.01, N. 25), hätten die Polizeibeamten zur Fesselung der Hände auf dem Rücken seinen Oberkörper auf die Motorhaube eines daneben stehenden Fahrzeuges gedrückt. Bei diesem Vorgang sei die Motorhaube des Fahrzeuges eingedrückt worden. Auf dem Weg zum Polizeifahrzeug sei der Anzeigerstatter kollabiert und regungslos am Boden liegen geblieben. Laut Polizist Marc ZIMMERMANN sei auffällig gewesen, dass der Anzeigerstatter seinen Kopf „sanft zu Boden bettete“, obschon er sich als bewusstlos gegeben habe (act. 10.1.01, N 4). Als sich Polizist Hansueli JAKOB nachträglich beim Fahrzeugeigentümer wegen des Schadens gemeldet habe, sei von der Delle nichts mehr zu sehen gewesen, weil das eingedrückte Blech bereits wieder in den Normalzustand gesprungen sei. Eine Reparatur sei deshalb nicht nötig geworden (act. 10.2.01, N 15 f.). In einem Schreiben vom 30. März 2014 bestätigt Hptm Hans Blum, Chef Betrieb+Recht bei der Kantonspolizei Schwyz, dass der betreffende Fahrzeugeigentümer weder einen Schaden noch eine Entschädigung geltend gemacht hat (act. 8.2.02).
8. Bei gegebener Sachlage ist erstellt, dass sich der Anzeigerstatter der polizeilichen Anordnung, zum Betreibungsamt mitzukommen, widersetzt hat. Somit war die Polizei grundsätzlich befugt, ihn an Handschellen zu legen. Gemäss § 18 PolG (SRSZ 520.110) ist die Fesselung von Personen zulässig, u. a. wenn die Gefahr besteht, dass diese Menschen angreifen, Widerstand leisten oder fliehen könnten. Ausserdem ist bei Transporten die Fesselung aus Si-

cherheitsgründen erlaubt. Wenn sich jemand gegen die Fesselung körperlich wehrt, ist es polizeitaktisch richtig, wenn die betreffende Person mit dosierter Gewalt rasch und entschlossen ruhig gestellt wird, damit die Situation nicht in ein Gerangel mit entsprechendem Verletzungsrisiko ausartet. Insofern ist grundsätzlich nichts dagegen einzuwenden, wenn eine solche Person mit dem Oberkörper gegen ein parkiertes Fahrzeug gedrückt wird, um die Fesselung der Hände auf den Rücken vornehmen zu können. Wenn bei diesem Vorfall eine Delle in der Motorhaube entstand, so weist das auf einen gewissen Kraftaufwand hin. Der Umstand, dass sich die Delle später ohne weiteres wieder heraus drücken liess resp. das Blech in den ursprünglichen Zustand zurück gesprungen ist, lässt indessen nicht auf eine sehr starke und damit unverhältnismässige Gewaltanwendung schliessen. Bekanntlich sind grosse dünne Karosseriefächen, wie die Motorhaube eines Fahrzeuges, relativ leicht einzudrücken. Im Übrigen sind der Ärztin, welche den Anzeigerstatter unmittelbar danach zu Gesicht bekam, ausser einer kleinen Schürfung am Handrücken keine Verletzungen aufgefallen. Das Fehlen von entsprechenden Verletzungen spricht gegen eine übermässige und damit unverhältnismässige Gewaltanwendung.

9. Der Umstand, dass der Anzeigerstatter ins Spital und nicht dem polizeilichen Auftrag entsprechend zum Betreibungsamt gebracht wurde, kann nicht zum Gegenstand einer den Polizisten vorzuwerfenden Freiheitsberaubung gemacht werden. Schliesslich wurde er von der Rettungssanität und nicht von der Polizei ins Spital geführt. Nachdem der Anzeigerstatter regungslos und nicht ansprechbar am Boden lag, war die Notwendigkeit einer Spitaleinweisung zur medizinischen Versorgung offenkundig. Indem die beschuldigten Polizisten in Anbetracht der Situation den Rettungsdienst alarmierten, haben sie verantwortungsbewusst und pflichtgemäss gehandelt. Nachdem sich das Personal des Rettungsdienstes vor Ort dazu entschlossen hat, den Patienten ins Spital zu überführen, haben die Polizisten durch die Begleitung des Transportes nichts Unerlaubtes oder Unangemessenes getan. Eine solche Begleitung drängte sich auf, da es angezeigt war, das Medizinalpersonal sofort und aus erster Hand über das Vorgefallene informieren zu können. Zudem hätte sich allenfalls die Möglichkeit bieten können, den Zuführungsauftrag zum Betreibungsamt doch noch ausführen zu können.
10. Die Staatsanwaltschaft verfügt die vollständige oder teilweise Einstellung des Verfahrens unter anderem, wenn kein Tatverdacht erhärtet ist, der eine Anklage rechtfertigt (Art. 319 Abs. 1 lit. a StPO) oder, wenn kein Straftatbestand erfüllt ist (Art. 319 Abs. 1 lit. b StPO) oder, wenn Rechtfertigungsgründe einen Straftatbestand unanwendbar machen (Art. 319 Abs. 1 lit. c StPO). Bei gegebenem Sachverhalt ist weder ein Missbrauch der Amtsgewalt noch ein Körperverletzungstatbestand auszumachen und die erfolgte Freiheitseinschränkung erwies sich als geboten. Das Verfahren ist deshalb einzustellen.
11. Nach angekündigter Verfahrenseinstellung im Sinne von Art. 318 StPO (9.0.01) beantragte Franz Arnold in einer Eingabe vom 18. April 2015 (act. 9.0.2), Anklage gegen die Beschuldigten zu erheben und „die Angezeigten ziehführend zur Feststellung von Sachverhalten zu befragen“. Im Weiteren fordert er für erlittene materielle und immaterielle Nachteile eine Entschädigung von CHF 100'000.—, „zahlbar durch die Verursacher, bzw. durch den Staat“. Nachdem der Sachverhalt als rechtsgenügend geklärt erachtet wird und gemäss den vorstehenden Ausführungen offenkundig nichts Strafbares vorliegt, sind die Beweisanträge abzulehnen und die Zivilklage von Gesetzes wegen auf den Zivilweg zu verweisen (Art. 320 Abs. 3 StPO).
12. Ausgangsgemäss sind die Verfahrenskosten vom Staat zu tragen.
13. Wird das Verfahren eingestellt, hat eine beschuldigte Person Anspruch auf Entschädigung seiner Aufwendungen für die angemessene Ausübung seiner Verfahrensrechte, auf Entschädigung der wirtschaftlichen Einbussen, die ihm aus seiner notwendigen Beteiligung am

Strafverfahren entstanden sind, sowie auf Genugtuung für besonders schwere Verletzungen seiner persönlichen Verhältnisse, insbesondere bei Freiheitsentzug (Art. 429 Abs. 1 StPO). Im vorliegenden Fall haben die Beschuldigten keine nennenswerten wirtschaftlichen Einbusen oder Verletzungen in persönlichen Verhältnissen erlitten.

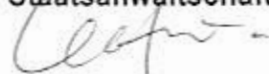
**verfügt:**

1. Das Strafverfahren gegen die Beschuldigten wegen Amtsmissbrauchs (Art. 312 StGB), Freiheitsberaubung und Entführung (Art. 183 StGB) und Körperverletzung (Art. 123 StGB) wird **eingestellt** (Art. 319 Abs. 1 lit. a, b, c StPO).
2. Die Zivilklage wird von Gesetzes wegen **auf den Zivilweg verwiesen** (Art. 320 Abs. 3 StPO).
3. Die Verfahrenskosten gehen zulasten des Staates (Art. 426 Abs. 1 StPO).
4. Den Beschuldigten wird keine Entschädigung und keine Genugtuung ausgerichtet (Art 430 Abs. 1 StPO).
5. Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen seit Zustellung oder Eröffnung schriftlich und begründet beim Kantonsgericht des Kantons Schwyz, Kollegiumstrasse 28, Postfach 2265, 6431 Schwyz, Beschwerde erhoben werden (Art. 322 Abs. 2 und 393 ff. StPO, § 12 Abs. 1 JG).
6. Zustellung an:
  - Hansueli Jakob, c/o Polizeikommando Schwyz, Bahnhofstrasse 7, Postfach 1212, 6431 Schwyz, Einschreiben
  - Stefan Beutler, c/o Polizeikommando Schwyz, Bahnhofstrasse 7, Postfach 1212, 6431 Schwyz, Einschreiben
  - Reto Boutellier, c/o Polizeikommando Schwyz, Bahnhofstrasse 7, Postfach 1212, 6431 Schwyz, Einschreiben
  - Marc Zimmermann, c/o Polizeikommando Schwyz, Bahnhofstrasse 7, Postfach 1212, 6431 Schwyz, Einschreiben
  - Franz Arnold, Einschreiben

**Entscheid nach Art. 318 Abs. 3 StPO:**

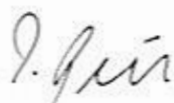
Die nach Ankündigung der Verfahrenseinstellung von Franz Arnold gestellten Beweisanträge werden abgelehnt (vorstehend Erwägung Ziff. 11). Dieser Entscheid ist gemäss Art. 318 Abs. 3 StPO nicht anfechtbar.

**Staatsanwaltschaft des Kantons Schwyz**



lic. iur. Charles Fässler  
Stv. Leitender Staatsanwalt

Genehmigt durch die Oberstaatsanwaltschaft:



Oberstaatsanwaltschaft
- 6. Mai 2015 - 4 -
Kanton Schwyz



Franz ARNOLD

EINSCHREIBEN  
Betreibungsfirma  
Rudolf Stählin  
Seeplatz 1  
8853 Lachen

Weil das Psychiatrie-Opfer die Kosten für die ärztliche Falsch-Diagnose sowie für ein Wochenende lediglich bei Kost und Logis in der Psychiatrie in Oberwil nicht übernehmen wollte, hatte ihm Betreibungsunternehmer Rudolf Stählin, Lachen, sogar die Versteigerung seines eigenen Betriebs angedroht.

Altendorf, 22. August 2015

## Ihre Steigerungsanzeige in Sachen Forderung der kranken Kasse Concordia

Herr Stählin

Vielen Dank für die Zustellung Ihrer Steigerungs-Anzeige. Wie schon in meinem Schreiben vom 19. Mai 2015 erwähnt, bewegen Sie sich damit ausserhalb der Legalität: Über Schuld und Kostenpflicht Ihrer Forderung steht ein Entscheid des Kantonsgerichts noch aus.

Wie Ihnen bekannt, wurde ich gegen meinen Willen zuerst ins Spital Lachen, danach in die Klinik in Oberwil verfrachtet. Die Angelegenheit führte danach durch Medienberichte zu einer öffentlichen Diskussion. Fest steht, dass die Einweisungen nicht nur unverhältnismässig, sondern auch widerrechtlich waren. Deshalb wird (noch immer) wegen Freiheitsberaubung und Körperverletzung untersucht.

Dass Sie es dennoch wagen, wegen eines – klar bestrittenen – Betrags über Fr. 1'719.45 gleich meine Existenzgrundlage, nämlich meine 1-Mann-GmbH „versteigern“ zu wollen, obwohl eine solche ohne meine Person praktisch wertlos ist Sie es nur auf die Abzocke des GmbH-Einlagekapitals abgesehen haben, übersteigt dann doch jede Vorstellung, was Ihre Amtsführung anbelangt.

Oh sorry, ich vergass, dass Ihr Betreibungsamt ja eine Privatfirma ist und Ihnen damit keinerlei Amtsbefugnis zukommt. Dass Sie sich dennoch wie ein Beamter aufführen, gehört wohl zu Ihrem persönlichen Profil.

Ich erlaube mir, Ihnen einen Betrag zukommen zu lassen, womit die missbräuchliche Forderung der Concordia abgedeckt ist. Wie Ihnen bekannt, geht diese gegen mich als Inkassofirma für nicht erbrachte Leistungen der Klinik in Oberwil vor. Aus diesem Grund habe ich diese Hochstapler-Klinik auch wegen Wucher angezeigt.

Seien Sie versichert, dass ich Ihr Treiben weiterhin publik machen werde, so wie ich es für angezeigt halte.

Mit den Ihnen gebührenden Grüssen

Franz ARNOLD



Betreibungskreis  
Altendorf Lachen  
Seeplatz 1  
Postfach 43  
8653 Lachen SZ

T 055 451 26 90 | F: 055 451 26 91

IBAN: CH930900000000002074

Arnold Franz Josef

Rudolf Stahlin  
Lachen SZ, 07.10.2015

Betreibung Nr. 2203111  
Referenz 452'233

**Schuldner:** Arnold Franz

**Gläubiger:** Concordia Schweizerische Kranken- und Unfallversicherung AG, Hauptsitz, Bundesplatz 15, 6002  
Luzern / Ref.-Nr. 452'233 Versicherungs-Nr. 96911200292

### Rückruf Steigerung vom 09. Oktober 2015

Sehr geehrter Herr Arnold

Infolge Zahlungsmeldung des Gläubigers, vom 06.10.2015, in der Betreibungs-Nr. 2203111 findet die angezeigte Steigerung (1 Stammanteil à Fr. 20'000.00 der Firma Arnold Wunschgärten GmbH) vom Freitag, den 09. Oktober 2015 / Zeit 17.30 Uhr, nicht statt.

Für Ihre Kenntnisnahme danken wir.

Freundliche Grüsse

Betreibungskreis Altendorf Lachen



# Schwyz: Justiz-Slalom

Die Schwyzer Strafverfolgungsbehörde wird mit dem Fall Arnold nicht fertig – und macht dabei keine gute Figur.

Am 21. September 2012 fährt die Lachner Polizei frühmorgens in Viermann-Stärke und mit zwei Polizeiautos bei Gärtnermeister Franz Arnold vor – und das wegen einer Anzeige des Betriebsamtes. Es geht um 66 Franken, die Arnold nicht bezahlen will. Schon einen halben Tag später sitzt der Altendörfler in einer Zelle der Psychi. Seither tut die Schwyzer Strafverfolgungsbehörde alles, um den Fall vom Tisch zu kehren und sieht dabei schlecht aus. Die Zeugeneinvernahme erfolgt viel zu spät und verwirrt noch mehr.



Seite 5 Gärtnermeister Arnold: Seit drei Jahren Kampf mit den Schwyzer Behörden.

## KOMMENTAR

### Strafbehörde neu organisieren



Von Bruno Hug

Vor zwei Monaten haben die ON über den Fall des Lachners Sven Hubli berichtet. Auch dort – wie im Fall Arnold – steht die Schwyzer Strafuntersuchungsbehörde in fahlem Lichte da. In beiden Fällen kam es zu einer polizeilichen Festnahme mit Freiheitsentzug und zwangsweiser Einweisung in die Psychiatrie.

*Hubli sass 23 Tage fest (und herum). Arnold wäre auch drei Wochen gesessen, kam aber durch äussere Hilfe nach drei Tagen frei. Beide wurden von den Psychiatrieärzten als gesund beurteilt. Und beiden wurden für die Zwangsmassnahmen hohe Kosten auferlegt. Sowohl der Fall Arnold wie der Fall Hubli wurden durch die Strafuntersuchungsbehörde verschleppt, bis gar nichts mehr klar war. Es ist zu vermuten, dass aus Rücksicht auf Kollegen, Polizei und Justizsystem nur widerwillig untersucht wird. Man kennt sich eben, im kleinen Kanton.*

*Seit Jahren generieren die Schwyzer Strafuntersuchungsbehörden unschöne Schlagzeilen. Nicht zuletzt deshalb klagen auch Vertreter der Gerichte immer wieder darüber, und es wird diskutiert, diese Behörden neu zu organisieren. Eine Arbeitsgruppe erarbeitet derzeit Vorschläge. Es ist wohl höchste Zeit, dass der Kanton mit diesem Vorhaben Ernst macht.*

# Fall Arnold: Schwyzer Justiz auf Schleuderkurs

Die Schwyzer Justiz wird mit dem Fall Arnold nicht fertig. Seit der Altendörfler Gärtnermeister von der Polizei in Handschellen gelegt und dann in die Psychi eingeliefert wurde, leistet sich die Strafuntersuchungsbehörde ein Fragezeichen nach dem andern.

Seit 2013 kämpft Gärtner Franz Arnold dagegen, dass ihm 4300 Franken dafür verrechnet werden, dass ihn die Polizei und das Spital Lachen in die Psychi eingeliefert haben. Zugleich verlangt er gerichtliche Aufklärung. Doch er beisst auf Granit. Staatsanwalt Charles A. Fässler lehnte 2013 und 2014 je eine Untersuchung ab. Dann verlangt das Kantonsgericht Aufklärung wegen allfällig «ungerechtfertigter hoheitlicher Gewalt». Trotz Arnolds Einsprache wegen vermutterter Befangenheit darf Fässler zum dritten Mal an den Fall. Nun hat er Zeugen einvernommen. Was ans Licht kommt, trägt zur weiteren Verwirrung bei.

## Telefonauftrag für Polizei

Als die Polizei am 21. September 2012 bei Franz Arnold in Altendorf vorge-



Seit er von der Polizei in Handschellen in die Psychi eingeliefert wurde, kämpft der Altendörfler Gärtnermeister Franz Arnold für sein Recht.

## Was bisher geschah

Im Mai 2014 haben die ON berichtet, wie der Altendörfler Gärtnermeister im September 2012 von der Polizei frühmorgens aus seiner Wohnung geholt und in Handschellen gelegt wurde. Im Spital Lachen verfügte die Ärztin Regina Streuli einen 3-wöchigen Freiheitsentzug über ihn. Danach wurde er unter Polizeibegleitung in die Psychiatrische Klinik Zugersee zwangseingeliefert. Nach Intervention von einem Anwalt kam er nach drei Tagen frei. Dies alles geschah, weil das Betriebsamt Lachen-Altendorf die Polizei auf Arnold angesetzt hatte – wegen 66 Franken Zahlungsverzug. Nach dem Vorfall erhält Arnold Rechnungen für über 4300 Franken für die Aufwendungen von Polizei, Spital, Klinik, Sanität und Versicherung.

fahren und ihn in Handschellen gelegt hat, tat sie das nur aufgrund eines Telefons vom Betriebsamt vom 18. Mai. Folglich hat sie sich für den Einsatz bis Mitte Dezember vier Monate Zeit gelassen – wie ist sowas möglich? Dafür geschah der Akt dann in voller Montur, 4-Mann-Stärke und mit zwei Polizeiautos. Das Polizeiprotokoll dazu umgekehrt ist wieder nur sechs Zeilen lang – zum Einsatz geht wenig hervor. So ist heute, auch nach allen Einvernahmen, immer noch unklar, wann der Einsatz genau erfolgte – es war zwischen 6.30 und 7.00 Uhr.

Und im plötzlich aufgetauchten Spitalbericht, darauf ist zurückzukommen, steht, Arnold habe seine Haustür 45 Minuten lang nicht geöffnet. In der Polizei-Einvernahme ist dann nur noch von einer «gewissen Zeit» die Rede.

## Einen Jass vor der Amtstüre?

Auch wie Arnold in Handschellen gelegt wurde, ist unklar. Einmal liess er sich «grundlos zu Boden fallen», dann wieder gab es Streit zwischen Polizei und Gärtner.

Erstaunlich auch: Falls der Einsatz schon um 6.30 Uhr war, fragt sich, was

bei einem reibungslosen Ablauf gewesen wäre? Das Polizeiquartett wäre mit Arnold schon vor 7 Uhr vor dem Lachen Amt gestanden, das aber erst um 8 Uhr öffnet. Was hätten die fünf dort vor verschlossener Türe gemacht – einen Jass geklopft?

Sonderbar ist auch, dass der Betriebsbeamte nach der Polizeiaktion schriftlich ausführte, er habe nicht gewusst, dass ihm Arnold an besagtem Tag hätte vorgeführt werden sollen. Was, wenn sein Amt, z.B. wegen eines Firmenausflugs, geschlossen gewesen wäre?

Auch hatte die Polizei bei Arnolds Festnahme keinen Vorführauftrag. Weshalb?

## Fragezeichen Freiheitsentzug

Wie kam es zu Arnolds Freiheitsentzug (FFE) im Spital Lachen und zur Einweisung in die Psychi? Gemäss den früheren Akten hat die Spitalärztin Regina Streuli den Entscheid gefällt. Schriftlich gab es dazu nur einen «Notfall»-Bericht.

Seit sich das Spital durch einen Rechtsanwalt vertreten lässt, liegt nun, seit Januar 2015, auf einmal ein Spital-

bericht vom 21. September 2012 vor. Gemäss diesem hätte ein «Konsilium» von bis zu vier Ärztinnen den Gärtner in die Klapsmühle gesteckt. Erstaunlich: In diesem neuen Spital-Papier tauchen Details zum Polizeieinsatz auf, die im Polizeirapport allesamt fehlen. Warum soll das Spital mehr gewusst haben als die Polizei, und warum taucht das Papier erst jetzt auf? Wurde es im Nachhinein erstellt?

## Schadenersatz und Genugtuung

Fragen über Fragen! Trotzdem hat Staatsanwalt Fässler per Ende April 2015 erneut versucht, den Fall, diesmal mit einer «Einstellungsverfügung», vom Tisch zu wischen. Deshalb musste Arnold erneut ans Kantonsgericht gelangen und rein verfahrenstechnisch eine Forderung für Schadenersatz und Genugtuung nennen.

Da er schon beträchtliche Anwalts- und Gerichtskosten zu bezahlen hatte, und seit drei Jahren für sein Recht kämpft, setzte er eine Forderung von 100 000 Franken ein. Wenn er Glück hat, schlägt er seine Kosten wieder raus.

Bruno Hug

Biberbrugg, 14. April 2016  
SUB 2013 391, SUB 2014 270-272 CF

## Abschluss der Untersuchung (Art. 318 StPO)

### In der Strafsache gegen

Beschuldigte Personen	<b>JAKOB Hansueli</b> , geb. 15.12.1952, Rentner, Weststrasse 15, 8854 Siebnen  <b>BEUTLER Stefan</b> , geb. 11.08.1977, Polizist, Polizeikommando Schwyz Bahnhofstrasse 7, Postfach 1212, 6431 Schwyz <i>verteidigt durch Rechtsanwalt Dr. iur. Martin Michel, Zürcherstrasse 49, Postfach 644, 8853 Lachen</i>  <b>BOUTELLIER Reto</b> , geb. 19.02.1978, Polizist, Polizeikommando Schwyz Bahnhofstrasse 7, Postfach 1212, 6431 Schwyz  <b>ZIMMERMANN Marc</b> , geb. 21.10.1981, Polizist, Polizeikommando Schwyz Bahnhofstrasse 7, Postfach 1212, 6431 Schwyz
Straftatbestand	Amtsmissbrauch (Art. 312 StGB), Freiheitsberaubung und Entführung (Art. 183 StGB), einfache Körperverletzung (Art. 123 StGB)

### wird nach vorläufigem Abschluss der Untersuchung verfügt:

1. Den Parteien wird angezeigt, dass die Staatsanwaltschaft das Verfahren einstellen will.
2. Die Parteien können bei der Staatsanwaltschaft innert einer Frist von 10 Tagen allfällige Beweisanträge stellen.
3. Innert gleicher Frist können die Akten bei der Staatsanwaltschaft nach telefonischer Voranmeldung eingesehen werden.

4. Die Privatklägerschaft wird eingeladen, innert gleicher Frist eine allfällige Forderung zu beziffern und, unter Angaben der angerufenen Beweismittel, kurz schriftlich zu begründen, sofern dies nicht schon erfolgt ist (Art. 123 Abs. 1 StPO).
5. Die Beschuldigten werden aufgefordert, innert gleicher Frist allfällige Ansprüche auf Entschädigung und Genugtuung zu beziffern und zu belegen (Art. 429 StPO).
6. Diese Verfügung kann nicht angefochten werden.
7. Zustellung an:  
Hansueli Jakob, Weststrasse 15, 8854 Siebnen, Einschreiben  
  
RA Dr. iur. Martin Michel, Zürcherstrasse 49, Postfach 644, 8853 Lachen, Einschreiben im Doppel, für sich und die beschuldigte Person  
  
Reto Boutellier, Polizeikommando Schwyz  
Bahnhofstrasse 7, Postfach 1212, 6431 Schwyz, Einschreiben  
  
Marc Zimmermann, Polizeikommando Schwyz  
Bahnhofstrasse 7, Postfach 1212, 6431 Schwyz, Einschreiben

  
**Staatsanwaltschaft des Kantons Schwyz**



lic. iur. Charles Fässler  
Stv. Leitender Staatsanwalt

Biberbrugg, 02. Mai 2016  
SUB 2013 391, 2014 270, 271, 272 CF

## Einstellungsverfügung

(Art. 319 ff. StPO)

### In der Strafsache gegen

Beschuldigte Personen:

SUB 2013 391                    **JAKOB Hansueli**, geb. 15.12.1952, Polizist, c/o Polizeikommando Schwyz, Bahnhofstrasse 7, Postfach 1212, 6431 Schwyz

SUB 2014 270                    **BEUTLER Stefan**, geb. 11.08.1977, Polizist, c/o Polizeikommando Schwyz, Bahnhofstrasse 7, Postfach 1212, 6431 Schwyz

verteidigt durch:                Rechtsanwalt Dr. iur. Martin Michel, Zürcherstrasse 49, Postfach 644, 8853 Lachen

SUB 2014 271                    **BOUTELLIER Reto**, geb. 19.02.1978, Polizist, c/o Polizeikommando Schwyz, Bahnhofstrasse 7, Postfach 1212, 6431 Schwyz

SUB 2014 272                    **ZIMMERMANN Marc**, 21.10.1981, Polizist, c/o Polizeikommando Schwyz, Bahnhofstrasse 7, Postfach 1212, 6431 Schwyz

wegen                                Amtsmissbrauchs (Art. 312 StGB), Freiheitsberaubung und Entführung (Art. 183 StGB), Körperverletzung (Art. 123 StGB)

Privatklägerschaft                **ARNOLD Franz**

(Art. 118 ff. StPO)

vertr. durch:                        Rechtsanwalt lic. iur. Pascal Rusterholz, Unterdorfstrasse 12, Postfach 346, 8808 Pfäffikon

### wird aus folgenden Gründen:

1. Mit Eingabe vom 14. August 2013 erstattete Franz Arnold Strafanzeige gegen die Polizisten, welche bei einem Einsatz vom 21. September 2012 beteiligt waren (act. 8.1.01a). Bei diesem Einsatz hatten die vier beschuldigten Polizisten Hansueli Jakob, Stefan Beutler, Reto Boutellier und Marc Zimmermann den Auftrag, Franz Arnold dem Betreibungsamt zuzuführen. Der Betreibungsbeamte des Betreibungsamtes Altendorf (heute Betreibungskreis Altendorf Lachen) hatte mit einem Zuführungsersuchen vom 18. Mai 2012 die Kantonspoli-

zei in Lachen darum ersucht (act. 8.1.01c), nachdem dieser Schuldner Vorladungstermine nicht befolgt hatte (act. 8.01.1b). Im Verlaufe des Polizeieinsatzes wurde Franz Arnold in Handschellen gelegt, worauf er kollabierte und regungslos am Boden liegen blieb, sodass er durch die von der Polizei aufgebotene Ambulanz notfallmässig ins Spital Lachen gebracht werden musste. Dort diagnostizierte eine Ärztin „*Stupor/Mutismus, DD: schizoaffektive Psychose*“ mit potentieller Selbst- oder Fremdgefährdung und verfügte einen fürsorgerischen Freiheitsentzug in der psychiatrischen Klinik Zugersee (act. 8.1.01h).

2. Eine von der Staatsanwaltschaft bezüglich Amtsmisbrauch (Art. 312 StGB) verfügte Nichtanhandnahmeverfügung vom 27. September 2013 (act. 0.1.01a) hat das Kantonsgericht in Gutheissung einer vom Anzeigerstatter dagegen erhobenen Beschwerde mit Beschluss vom 20. März 2014 (BEK 2013 181; act. 0.1.01) aufgehoben, da die Umstände und der genaue Ablauf des Polizeieinsatzes als nicht hinreichend geklärt erachtet und die möglichen Delikte gegen die Freiheit nicht thematisiert wurden.
3. Noch während des beim Kantonsgerichts hängigen Beschwerdeverfahrens hat der Anzeigerstatter seine Anzeige mit einer Eingabe vom 14. Februar 2014 ausgedehnt, indem er (nebst der Bezeichnung der Ärztin wegen diverser Delikte) auch die Polizisten der Freiheitsberaubung beschuldigte und „*eine erhebliche Integritäts- bzw. Körperverletzung*“ geltend machte (act. 0.5.01). Eine gegen die von der Staatsanwaltschaft am 18. Februar 2014 erlassene Nichtanhandnahmeverfügung (act. 0.9.02; SUB 2014 96, 97, 98) erhobene Beschwerde hat das Kantonsgericht mit Beschluss vom 13. August 2014 (BEK 2014 38 und 57) hinsichtlich der Freiheitsberaubung gutgeheissen (act. 0.9.01; SUB 2014 96, 97, 98).
4. In der Folge hat die Staatsanwaltschaft eine Strafuntersuchung wegen Amtsmisbrauchs sowie wegen Freiheitsberaubung und Entführung eröffnet (act. 9.0.01) und das Verfahren später mit Einstellungsverfügung vom 28. April 2015 eingestellt (act. 0.10.02), dies nach Befragungen von zwei Polizisten sowie des Anzeigerstatters und von zwei Ärztinnen und nach Erhebungen beim Polizeikommando und im Spital Lachen.

Dagegen führte der Anzeigerstatter erneut Beschwerde, worauf das Kantonsgericht mit Beschluss vom 28. September 2015 (BEK 2015 79) die Einstellungsverfügung aufgehoben hat, da die Straflosigkeit des polizeilichen Vorgehens „*zumindest vorläufig nicht hinreichend klar ausgeschlossen*“ werden konnte (act. 0.10.01, Erw. 5). Die Beschwerdeinstanz erachtete den genauen Ablauf des Polizeieinsatzes als nicht umfassend abgeklärt. Nebstdem, dass nur zwei der vier beschuldigten Polizisten befragt und vom Anzeigerstatter beantragte Zeugen nicht einvernommen worden seien, bestünden auch Widersprüche (act. 0.10.01, Erw. 4.b.aa).

So widerspreche der schriftlich ergangene Auftrag des Betreibungsamtes vom 18. Mai 2012 (act. 8.1.01c) dem Schreiben der Polizei vom 25. Juli 2013 an Franz Arnold, wonach der Einsatz mündlich befohlen worden sei (act. 8.1.01e).

Ebenso erinnere sich ein befragter Polizist nicht an „*grosse Diskussionen*“, welche „*der Arretierung des Beschwerdeführers nach Verlassen der Kabine auf die Motorhaube eines anderen Fahrzeuges gedrückt mittels Handschellen vorausgegangen wären*“, während ein anderer offenbar vor dem Haus positionierter Beamte angegeben habe, „*dass es immer wieder Diskussionen gab, dass der Beschwerdeführer noch dies und jenes machen müsse*“.

Zudem widerspreche die Aussage eines Polizeibeamten, wonach die Delle, welche durch Niederdrücken des Beschwerdeführers zwecks Anlegens der Handschellen an einem Drittfahrzeug entstanden sei, von selbst verschwunden sei, während gemäss polizeilichen Abklärungen diese Delle durch den Garagenbetrieb fachmännisch habe zurückgedrückt werden können.

Auch bestreite der Beschwerdeführer entgegen der angefochtenen Verfügung, vor der Polizei aus der Wohnung geflüchtet zu sein und gäbe an, gegenüber der Polizei angekündigt zu



haben, sein Firmenfahrzeug umparkieren zu müssen bzw. zu wollen. Ferner sei unklar, weshalb der betreibungsamtliche Auftrag den Einsatz von vier Polizisten und eine Arretierung in Handschellen notwendig gemacht habe.

Konkrete Anhaltspunkte für den Widerstand des Beschwerdeführers seien nicht klar, weshalb die Verhältnismässigkeit nicht abschliessend beurteilt werden könne.

Allerdings wies die Beschwerdeinstanz darauf hin, sie wolle „*nicht zum Ausdruck bringen, dass die grundrechtlichen Anforderungen allgemein direkt strafrelevant sind und die konkret angewendeten Zwangsmittel besonders schwer sowie von vornherein mit dem Zuführungsauftrag unvereinbar gewesen wären*“. Hingegen könne aufgrund der „*inzwischen ermittelten medizinischen Fakten wohl ausgeschlossen werden, dass die Polizeibeamten den Beschwerdeführer physisch in (noch) strafbarer Weise verletzt haben*“ (act. 0.10.01, Erw. 4.b.cc).

5. In Ergänzung der bisherigen Untersuchung hat die Staatsanwaltschaft die beiden bis anhin noch nicht befragten mitbeschuldigten Polizisten Stefan Beutler und Reto Boutellier ebenfalls einvernommen (act. 10.7.01; act. 10.8.01). Ebenso wurden die vom Anzeigerstatter beantragten Zeugen [redacted] einvernommen (act. 10.4.01; act. 10.5.01; act. 10.6.01). Nach diesen Befragungen hat der Rechtsvertreter des Anzeigerstatters auf die Befragung des vierten seinerzeit beantragten Zeugen [redacted] (act. 8.1.01j) ausdrücklich verzichtet (act. 3.1.10). Im Aktenaufklageverfahren würden keine Beweisergänzungsanträge gestellt.

6. Nach Durchführung der ergänzten Untersuchung hat sich gezeigt resp. bestätigt, dass die Fesselung des Anzeigerstatters anlässlich des Polizeieinsatzes am 21. September 2012 verhältnismässig war und auch die Art des Vorgehens keinen Amtsmisbrauchstatbestand erfüllt. Die Fesselung erwies sich unter den damals gegebenen Umständen zur polizeilichen Auftragsbefreiung erforderlich und geeignet, ohne dass damit Nachteile verbunden gewesen wären, die schwerer wiegen als der verfolgte Zweck. Damit handelten die beschuldigten Polizisten konform den Bestimmungen von § 5 Abs. 1 und § 18 sowie § 20 Polizeigesetz.

Die Psychiatisierung als Folge des Polizeieingriffs wog gewiss schwerer...



7. Vorerst gilt es festzuhalten, dass der Anzeigerstatter schon im Vorfeld des Polizeieinsatzes gegenüber der Polizei mehrmals klar und unmissverständlich kundgetan hat, dass er nicht gewillt sei, zum Betreibungsamt zu gehen. Einer schriftlichen Aufforderung der Polizei vom 21. Mai 2012, wegen einer Betreibungssache bis am 29. Mai 2012 beim Betreibungsamt zu erscheinen, anderenfalls er zu Hause oder am Arbeitsplatz abgeholt und dem Betreibungsamt zugeführt werde (act. 10.7.02), leistete er keine Folge. Auch nach einem Anruf der Polizei auf seine Combox am 4. Juni 2012 weigerte sich der Anzeigerstatter der Aufforderung Folge zu leisten. Stattdessen rief er zurück und erklärte gemäss der polizeilichen Dokumentation „*ziemlich ausfällig*“, er „*gehe ganz sicher nicht man müsse ihn halt holen*“ (act. 10.7.04). Das bekundete er auch nach einer von der Polizei erhaltenen Email, die er gleichentags unter anderem mit dem Hinweis beantwortete, dass Korrespondenz nur schriftlich geführt werde und er annehme, „*das[s] die Polizei Ihr Zeitbudget anders und sinnvoller einsetzen kann*“ (act. 10.07.05; act. 10.7.01, N 4).

8. Am Zuführungstag manifestierte sich sein Widerwille auch darin, dass er der Polizei auf Klingeln an der Wohnungstüre vorerst die Türe nicht öffnete und, als die Polizei ihn schliesslich auffordern konnte, mitzukommen, sogleich durch die Wohnung über den Sitzplatz und den Garten davon rannte und sich zu seinem Lieferwagen begab, wohin ihn die Polizei verfolgen musste:

- So erklärte Polizist Marc Zimmermann: „*Nach längerem öffnete Herr Arnold die Türe. Ich stellte mich vor und erklärte ihm den Grund unseres Erscheinens. Daraufhin rannte Herr Arnold sofort zurück in die Wohnung. Die Wohnungstüre liess er offen. Wir folgten ihm unmittelbar, da er sich vermutlich dieser Zuführung entziehen wollte und auch im Sinne*

einer Gefahrenabwehr. Herr Arnold verliess die Wohnung durch eine Türe auf einen Sitzplatz hinaus. Ein Kollege und ich folgten ihm. Herr Arnold rannte durch Büsche hindurch auf einen benachbarten Parkplatz.“ (act. 10.1.01, N 4).

- In der nun ergänzten Untersuchung bestätigte Polizist Reto Boutellier diesen Sachverhalt: „Nachdem Herr Arnold die Türe aufgemacht hat, hat Herr Zimmermann ihm erklärt, warum wir da sind. Darauf ist Herr Arnold in die Wohnung zurück gerannt. Da er gerannt ist, war aus unserer Sicht klar, dass er sich unserem Zuführungsbefehl entziehen will. Deswegen sind wir ihm hinterher. [...] Herr Arnold ist dann von der Wohnung aus zu den Sitzplätzen gerannt und von dort aus zu seinem Lieferwagen.“ (act. 10.8.01, N 5).

9. Mit diesem Verhalten widersetzte sich der Anzeigerstatter nicht nur verbal, sondern auch physisch der polizeilichen Aufforderung, mitzukommen. Auch wenn er angibt, unbedingt sein Fahrzeug umparkieren gewollt zu haben, so berechnete dies ihn nicht, sich unerlaubt von den vor der Wohnungstüre stehenden Polizisten zu entfernen, d. h. aus der Wohnung zu rennen und unbewilligt wiederholt sein Fahrzeug zu besteigen und sich den Weisungen der Polizei, die das nicht wollte, physisch zu widersetzen. Es bestand keine Dringlichkeit, das Fahrzeug zu verstellen. Laut dem Zeugen Peter Kobelt ist es nämlich auch schon vorgekommen, dass das Fahrzeug den ganzen Tag dort gestanden ist (act. 10.5.01, N 37). Zudem stand es auf einem relativ grossen Areal mit hinreichend Platz (Satellitenbild Google Maps: act. 10.7.13).

Die mit der Frage konfrontierten Polizisten bestätigen nicht, dass ihm das Umparkieren gestattet worden ist, jedenfalls vermochte sich Polizist Hansueli Jakob nicht an eine Einverständniserteilung zu erinnern (act. 10.2.01, N 6) und Polizist Reto Boutellier ist nichts Derartiges bekannt (act. 10.8.01, N 21). Auch Polizist Marc Zimmermann bestreitet, dass zuvor im Gebäude von Umparkieren des Fahrzeuges die Rede war (act. 10.1.01, N 5). Abgesehen davon wäre die Polizei situationsbedingt berechnigt gewesen, ein allfällig erteiltes Einverständnis zu widerrufen. Unbestritten ist jedenfalls, dass dem Anzeigerstatter wiederholt befohlen wurde, sein bestiegenes Fahrzeug zu verlassen (act. 10.3.01, N 8).

Wer sich einer polizeilichen Aufforderung mitzukommen widersetzt, indem er sich von den ihn auffordernden Polizisten entfernt, „flieht“ im Sinne von § 18 Abs. 1 lit. b PG, was die Polizei zur Fesselung berechnigt. Indem sich der Anzeigerstatter in den Führerstand seines Fahrzeuges setzte (act. 10.1.01, N 31), machte er sogar Anstalten, mit dem Fahrzeug wegzufahren. Auch wenn er danach freiwillig wieder ausgestiegen ist, hat er sich weiterhin den polizeilichen Weisungen widersetzt, indem er ungefragt auf die Ladebrücke gestiegen ist.

Auch, nachdem er wieder von der Ladebrücke hinunter gestiegen war, verhielt er sich widerspenstig. Laut Polizist Hansueli Jakob soll er Anstalten gemacht haben, in die Wohnung zurück zu kehren mit der Äusserung, noch „dies und jenes“ erledigen zu müssen (act. 10.2.01, N 4: „Tatsache ist, dass es immer wieder Diskussionen gab. Er wollte auch zurück in die Wohnung und erklärte, dass er dies und jenes noch zu erledigen habe. [...] Wir insistierten darauf, dass er nun mitkommen müsse. Schliesslich haben wir ihn in Handschellen gelegt.“). Das deckt sich mit den Schilderungen von Polizist Stefan Beutler, wonach der Anzeigerstatter immer wieder Forderungen gestellt habe, „was er noch machen muss und was wir noch machen sollen“ (10.7.01, N 12). Allein das wiederholte Besteigen seines Fahrzeuges in Missachtung der polizeilichen Weisung, mitzukommen, berechnigte die Polizei zur Fesselung, um weiterer Renitenz Einhalt zu gebieten.

10. Dass es unmittelbar vor der Fesselung lautstarke Diskussionen gab, wird nicht nur von den beschuldigten Polizisten, sondern auch von allen befragten unabhängigen Augenzeugen bestätigt. Der Zeuge [REDACTED] bestätigt, dass der Anzeigerstatter laut geworden sei, geschrien habe und „aus der Fassung getreten“ sei (act. 10.5.01, N 6, 30). Laut dem Zeugen [REDACTED] habe der Anzeigerstatter mit den Polizisten diskutiert und es sei „ge-

lärmf“ worden, wobei jener lauter gewesen sei als die Polizisten (act. 10.6.01, N 6, 16). Laut dem Zeugen [redacted] herrschte ein „Lärm und ein Tumult“ (act. 10.4.01, N 10).

11. Dass der Anzeigerstatter in Anbetracht seines nachgewiesenermassen widerspenstigen Verhaltens in Handschellen gelegt wurde, ist nicht zu beanstanden. Die Fesselung war aufgrund des geleisteten und des weiterhin zu erwartenden Widerstandes offenkundig mit einigen Schwierigkeiten verbunden. Um einem unkontrollierten Gerangel mit der damit verbundenen Verletzungsgefahr vorzubeugen, bedurfte es seitens der Polizisten eines entschlossenen taktischen Vorgehens. Laut den zu Aus- und Weiterbildung von Polizisten verwendeten Instruktionsunterlagen wird die Festnahme einer passiven Widerstand leistenden Person nicht „frei stehend“, wie bei einer kooperativen Person, sondern „abgestützt“ durchgeführt (act. 8.6.02).

Gemäss übereinstimmenden Aussagen der Polizei soll sich der Anzeigerstatter gegen das Anziehen der Handschellen gewehrt haben. Laut Polizist Reto Boutellier soll er die Arme wegzuziehen versucht haben, als man sie auf den Rücken zu drehen versucht habe und auch danach habe er den Oberkörper „hin und her bewegt“ (act. 10.8.01, N 6). Polizist Marc Zimmermann bestätigt, dass sich der Anzeigerstatter gegen das Anziehen der Handschellen gewehrt und man ihm diese „unkooperativ angelegt“ habe (act. 10.1.01, N 42). Auf der Motorhaube habe er „eine Körperspannung in den Armen aufgebaut“ und „die Arme blockiert“ (act. 10.1.01, N 43). Laut Polizist Stefan Beutler soll er sich beim Anziehen der Handschellen „massiv gewehrt“ haben, „so dass mehrere Polizisten ihn festhalten mussten“, und danach habe er „weiterhin herumgezappelt und lautstark protestiert“ (act. 10.7.01, N 12). Polizist Hansueli Jakob bestätigt das, indem er erklärte: „Herr Arnold leistete Gegenwehr und wollte sich nicht binden lassen. Weil er Gegenwehr leistete, drückten wir ihn nach vorne gegen das daneben gestandene Auto auf die Kühlerhaube.“ (act. 10.2.01, N 4).

...passiver Widerstand ist in einem Rechtsstaat erlaubt...

Die von den Polizisten beschriebene Situation passt zu den von den befragten Zeugen gemachten Beobachtungen. [redacted] bestätigt, gesehen zu haben, wie sich der Anzeigerstatter gegen die Fesselung gewehrt und „mit den Händen gefuchelt“ habe (act. 10.5.01, N 11 f.). „Die Polizisten probierten zuerst, mit ihm zu sprechen. Herr Arnold hat immer versucht, die Hände wegzuziehen. Irgendwann gab es dann einen ‚Chlapf‘ ...“ (act. 10.5.01, N 12). [redacted] vermutete, dass die Polizei Herrn Arnold Handschellen angezogen hat, weil dieser „am Schluss nicht mehr mit den Händen herum gestikuliert hat“ (act. 10.6.01, N 11), während dieser zuvor „wild“ und „laut“ gewesen und dann „noch lauter“ geworden sei (act. 10.6.01, N 12 ff.). [redacted] will zwar nicht mitbekommen haben, wie die Polizisten dem Anzeigerstatter Handschellen angelegt haben und dass sich dieser gewehrt habe (act. 10.4.01, N 6, 8 f.), will aber gehört haben, wie die Polizisten „Hände auf den Rücken“ o. dgl. befohlen hätten (act. 10.4.01, N 10 f.).

Bei dieser Sachlage haben die Polizisten nicht unverhältnismässig gehandelt, wenn sie den widerspenstigen Anzeigerstatter nach einem Griff gegen resp. mit dem Oberkörper auf die Motorhaube eines daneben stehenden Fahrzeuges gedrückt haben, um seine Hände auf dem Rücken mit Handschellen fesseln zu können.

12. Die Frage des Amtsmisbrauchs kann nicht davon abhängig gemacht werden, ob vor der Fesselung eine entsprechende Androhung im Sinne des § 20 Abs. 2 PG vorausgegangen ist. Die Unterlassung einer gebotenen Androhung wäre lediglich als Ordnungswidrigkeit zu qualifizieren. In Anbetracht dessen, dass es im vorliegenden Fall um eine Zuführung, d. h. um einen Transport ging, war eine Fesselung gemäss § 18 Abs. 2 PG ohnehin zulässig. Hierzu bedurfte es keiner vorgängigen Androhung.

...die „Ordnungswidrigkeit“ hat für den Betroffenen aber zu gravierenden Nachteilen geführt...

13. Im Rahmen der ergänzten Untersuchung konnte auch Klarheit bezüglich der im Zusammenhang mit der Fesselung des Anzeigerstatter an der Motorhaube des Drittfahrzeuges entstandenen Schadens gewonnen werden. Demnach wurde eine Reparatur der Delle tat-

sächlich nicht notwendig, weil sich das eingedrückte Blech, wie übereinstimmend mit den anderen Zeugen erklärte, von Hand wieder in den Normalzustand zurückdrücken liess (act. 10.4.01, N 19). Der Zeuge erklärte, selber gesehen zu haben, wie jemand am Fahrzeug Toyota Starlet von Herrn Tiefenauer „die Delle mit der Hand zurückdrücken konnte“ (act. 10.6.01, N 24). Der Zeuge will daneben gestanden sein, als sein damaliger Werkstattchef „den Schaden mit einem Faustschlag wieder rausgebogen“ hat (act. 10.5.01, N 17). Diese offenkundig am dünnen Blech entstandene und, wie sich zeigte, offenbar problemlos wieder wegdrückbare Delle weist wohl auf einen unzimperlichen Vorgang anlässlich der Fesselung hin, lässt aber nicht auf eine übermässige und unverhältnismässige Gewaltanwendung schliessen, zumal der Anzeigerstatter dadurch keinerlei Verletzungen erlitten hat.

14. In Anbetracht dessen, dass der Anzeigerstatter bereits im Vorfeld mehrmals angekündigt hat, dass er nicht vor Betreibungsamt erscheinen werde und man ihn holen müsse, ist es verständlich, dass der Einsatzleiter Stefan Beutler mit Widerstand rechnen musste und deshalb für den Einsatz ein Aufgebot von vier Polizisten vorgesehen hat (act. 10.8.01, N 15). Der Anzeigerstatter war der Polizei zudem kein Unbekannter (act. 10.8.01, N 16; act. 10.7.08 ff.) und diese durfte davon ausgehen, dass der Anzeigerstatter nicht freiwillig mitkommen werde, was sich denn auch bestätigte. ... diese Akten wurden nicht zur Einsicht freigegeben...
15. Bezüglich des von der Beschwerdeinstanz erachteten Widerspruchs im Umstand, dass laut Schreiben der Polizei an Franz Arnold vom 25. Juli 2013 der Einsatz mündlich befohlen worden sei (act. 8.1.01e), wogegen der Auftrag des Betreibungsamtes vom 18. Mai 2012 schriftlich erfolgte (act. 8.1.01c), was ergangene zusätzliche Informationen nahe läge, so muss zwischen dem schriftlichem Zuführungersuchen (des Betreibungsamtes) und dem mündlichem Einsatzbefehl (der Polizei) unterschieden werden. Laut Polizist Stefan Beutler ging das Ersuchen des Betreibungsamtes direkt an den Posten Lachen und am Einsatztag erging der Einsatzbefehl, ohne dass es polizei-intern noch einen schriftlichen Auftrag gegeben hätte (act. 10.7.01, N 6). Weil man jeweils nicht wisse, ob die zuzuführende Person am betreffenden Tag angetroffen wird, erfolgen die Zuführungen an das Betreibungsamt normalerweise unangekündigt zu normalen Öffnungszeiten (act. 10.7.01, N 10). Allenfalls erkundigt man sich am Vorabend, ob zwischenzeitlich eine Revokation ergangen ist. ...reine Insinuation – laut den Aussagen hat sich keiner der Polizisten „am Vorabend erkundigt“...
16. Freiheitsberaubung im Sinne des Art. 183 Ziff. 1 StGB begeht, wer jemanden unrechtmässig nimmt oder gefangen hält oder jemandem in anderer Weise unrechtmässig die Freiheit entzieht oder durch Gewalt, List oder Drohung entführt. Gemäss Art. 14 StGB verhält sich rechtmässig, wer handelt, wie das Gesetz gebietet oder erlaubt, auch wenn die Tat nach Gesetz mit Strafe bedroht ist.

Ausgehend davon, dass die beschuldigten Polizisten gemäss den vorstehenden Ausführungen gestützt auf § 18 Abs. 1 lit. a und b sowie Abs. 2 PG, wonach die Fesselung bei Flucht und Widerstandleistung sowie bei Transporten aus Sicherheitsgründen zulässig ist, zur Fesselung des Anzeigerstatters berechtigt waren, kann nicht von einer unrechtmässigen Freiheitsberaubung gesprochen werden. Nachdem der Anzeigerstatter sein Missfallen gegen eine Zuführung zum Betreibungsamt nicht nur schriftlich bekundet hatte, sondern sich auch physisch durch Entfernen und lautstark dagegen opponiert hat, war für den unmittelbar bevorstehenden Transport eine Fesselung nicht nur zulässig, sondern aus Sicherheitsgründen geradezu geboten. Der Anzeigerstatter, der gleich nach der Fesselung zu Boden ging und stumm erstarrt liegen blieb, so dass er nach Eintreffen der von der Polizei sofort aufgebotene Ambulanz in Anbetracht dieses regungslosen Zustandes zur Abklärung einer gesundheitlichen Störung notfallmässig ins Spital verbracht worden ist, wurde nicht länger als nötig der Freiheit entzogen. Für die Dauer des Freiheitsentzuges können sich die beschuldigten Polizisten auf den Rechtfertigungsgrund von Art. 14 StGB berufen.

Pleonasmus?  
... gibt es  
auch rechtmässige  
Freiheitsberaubung?

17. Laut dem Notfallbericht vom 21. September 2012 der Ärztinnen des Spitals Lachen, Dr. med. R. Streuli und prakt. med. M. Meloni, wies der Anzeigerstatter bei seiner Einlieferung am Tag des Vorfalls „bis auf eine leichte Schürfwunde an der Hand rechts“ keine Auffälligkeiten auf (act. 8.5.02; = act. 8.4.05 im Dossier SUB 2014 97, 98). Diese geringfügige Verletzung fällt nicht unter einen Tatbestand von Art. 122 StGB und 123 StGB. Die Entstehung lässt sich leicht durch das Anziehen oder Tragen der Handschellen erklären, zumal sich der Anzeigerstatter dagegen wehrte. Möglicherweise hat er sich dabei die kleine Schürfung selber zugezogen. Jedenfalls lässt sich eine vorsätzliche Zufügung dieser Verletzung durch die beschuldigten Polizisten nicht nachweisen. Im Übrigen wird vom Anzeigerstatter nicht behauptet, dass diese Schürfung durch die Polizisten vorsätzlich zugefügt worden wäre.
18. Gemäss Art. 319 Abs. 1 StPO verfügt die Staatsanwaltschaft die vollständige oder teilweise Einstellung des Verfahrens, wenn kein Tatverdacht erhärtet ist, der eine Anklage rechtfertigt (Art. 319 Abs. 1 lit. a StPO), kein Straftatbestand erfüllt ist (Art. 319 Abs. 1 lit. b StPO) oder Rechtfertigungsgründe einen Straftatbestand unanwendbar machen (Art. 319 Abs. 1 lit. c StPO). Mangels Tatbestandes resp. infolge Vorliegens eines Rechtfertigungsgrundes ist das vorliegende Verfahren einzustellen.
19. Ausgangsgemäss sind die Verfahrenskosten vom Staat zu tragen.
20. Wird das Verfahren eingestellt, hat ein Beschuldigter Anspruch auf Entschädigung seiner Aufwendungen für die angemessene Ausübung seiner Verfahrensrechte, auf Entschädigung der wirtschaftlichen Einbussen, die ihm aus seiner notwendigen Beteiligung am Strafverfahren entstanden sind, sowie auf Genugtuung für besonders schwere Verletzungen seiner persönlichen Verhältnisse, insbesondere bei Freiheitsentzug (Art. 429 Abs. 1 StPO).

Vorliegend ist Stefan Beutler für die Kosten, die ihm durch die anwaltschaftliche Verteidigung entstanden sind, zu entschädigen. Die anderen Beschuldigten erlitten keine wirtschaftlichen Einbussen, weshalb sich keine Entschädigungen rechtfertigt. Besondere Beeinträchtigungen der persönlichen Verhältnisse, welche eine Genugtuung rechtfertigen würde, erlitt keiner der Beschuldigten.

### verfügt:

1. Das Strafverfahren gegen die Beschuldigten Hansueli Jakob, Stefan Beutler, Reto Boutellier und Marc Zimmermann wegen Amtsmissbrauch (Art. 312 StGB), Freiheitsberaubung und Entführung (Art. §183 StGB) und einfacher Körperverletzung (Art. 123 StGB) wird eingestellt (Art. 319 Abs. 1 lit. a-c StPO).
  2. Zivilansprüche werden von Gesetzes wegen auf den Zivilweg verwiesen (Art. 320 Abs. 3 StPO).
  3. Die Verfahrenskosten von total CHF 6'870.00 (Gebühren CHF 6'750.00, Auslagen CHF 120.00) gehen zulasten des Staates (Art. 426 Abs. 1 StPO).
  4. Stefan Beutler wird für die ihm durch seine anwaltschaftliche Verteidigung entstandenen Kosten von CHF 3'477.05 gemäss Honorarnote von RA Dr. iur. Martin Michel entschädigt. Eine Genugtuungsleistung erfolgt nicht (Art 430 Abs. 1 StPO). Die Auszahlung erfolgt direkt an den Rechtsanwalt.
- Klassische Amigo-Verfügung... Das Kantonsgericht hatte diese Zuwendung an RA Martin Michel schliesslich auf Fr. 1'000.- reduziert...
5. Den anderen Beschuldigten wird keine Entschädigung und keine Genugtuung ausgerichtet (Art 430 Abs. 1 StPO).


6. Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen seit Zustellung oder Eröffnung schriftlich und begründet beim Kantonsgericht des Kantons Schwyz, Kollegiumstrasse 28, Postfach 2265, 6431 Schwyz, Beschwerde erhoben werden (Art. 322 Abs. 2 und 393 ff. StPO, § 12 Abs. 1 JG).
7. Zustellung an:
- Hansueli Jakob, Weststrasse 15, 8854 Siebnen, Einschreiben
  - RA Dr. iur. Martin Michel, Zürcherstrasse 49, Postfach 644, 8853 Lachen, Einschreiben im Doppel, für sich und die beschuldigte Person
  - Reto Boutellier, Polizeikommando Schwyz  
Bahnhofstrasse 7, Postfach 1212, 6431 Schwyz, Einschreiben
  - Marc Zimmermann, Polizeikommando Schwyz  
Bahnhofstrasse 7, Postfach 1212, 6431 Schwyz, Einschreiben

**Staatsanwaltschaft des Kantons Schwyz**



lic. iur. Charles Fässler  
Stv. Leitender Staatsanwalt

Genehmigt durch die Oberstaatsanwaltschaft:



Oberstaatsanwaltschaft
12. Mai 2016
Kanton Schwyz

## Einschreiben

Kantonsgericht des Kantons Schwyz  
Kollegiumstrasse 28  
Postfach 2265  
6431 Schwyz

Pfäffikon SZ, 27.05.2016

## Beschwerde

In Sachen

**ARNOLD Franz**

**Beschwerdeführer/Straf- und Zivilkläger**

vertreten durch RA lic. iur. Pascal Rusterholz, Anwaltskanzlei Urs Huber, Unterdorfstrasse 12, Postfach 346, 8808 Pfäffikon SZ

gegen

**Staatsanwaltschaft des Kantons Schwyz**, Sicherheitsstützpunkt Biberbrugg, Postfach 75, 8836 Benna

**Beschwerdegegnerin**

betreffend

**Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft des Kantons Schwyz vom 02.05.2016 (SUB 2013 391, 2014 270, 271, 272 CF)**

**betr. Amtsmissbrauchs, Freiheitsberaubung und Entführung, Körperverletzung, in der Strafsache gegen JAKOB Hansueli, BEUTLER Stefan, BOUTELLIER Reto und ZIMMERMANN Marc (alle als Beschuldigte)**

## I. Rechtsbegehren

1. Die Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft des Kantons Schwyz vom 02.05.2016 gegen die beschuldigten Personen JAKOB Hansueli (SUB 2013 391 CF), BEUTLER Stefan (SUB 2014 270 CF), BOUTELLIER Reto (SUB 2014 271) und ZIMMERMANN Marc (SUB 2014 272), Polizisten, c/o Polizeikommando Schwyz, Bahnhofstrasse 7, Postfach 1212, 6431 Schwyz, betreffend Amtsmisbrauchs (Art. 312 StGB), Freiheitsberaubung und Entführung (Art. 183 StGB), Körperverletzung (Art. 123 StGB), sei aufzuheben.
2. Die Beschwerdegegnerin sei im Sinne von Art. 397 Abs. 3 StPO anzuweisen, Anklage zu erheben.
3. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten des Staates.

## II. Formelles

1. Der unterzeichnete Rechtsanwalt ist zur Beschwerde bevollmächtigt.

BO: Vollmacht

Untersuchungsakten act. 3.1.07

2. Jede Partei, die ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung eines Entscheides hat, kann ein Rechtsmittel ergreifen (Art. 382 Abs. 1 StPO). Vorliegend hat sich der Beschwerdeführer als Privatkläger konstituiert, sowohl im Zivil- als auch im Strafpunkt (vgl. act. 8.1.01), weshalb er allein schon aufgrund von Art. 322 Abs. 2 StPO berechtigt ist, die Einstellungsverfügung anzufechten. Dennoch sei festgehalten, dass die Beschwer des Privatklägers sich aus dem Interesse desselben an einer korrekt geführten und abschliessenden Strafuntersuchung gegen die Beschuldigten ergibt. Wird die Strafuntersuchung nicht anhand genommen, so werden auch die Rechte des Privatklägers nicht weiter verfolgt. Hinzu kommt, dass die Verfügung Auswirkungen auf die Zivilansprüche des Beschwerdeführers hat. Insofern ist das rechtlich geschützte Interesse des Beschwerdeführers zu bejahen.
3. Die Einstellungsverfügung vom 02.05.2016 (vgl. Beilage 1) wurde am 17.05.2016 dem Unterzeichneten zugestellt. Die Beschwerdefrist beträgt 10 Tage. Somit erfolgt vorliegende Beschwerde fristgerecht.

BO: Kopie Einstellungsverfügung

Beilage 1



### III. Begründung

1. Mit vorliegender Beschwerde wird gerügt, dass die Beschwerdegegnerin im Sinne von Art. 393 Abs. 2 StPO einerseits Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung und Missbrauch des Ermessens und damit eigentlich auch eine Rechtsverweigerung beging. Zudem stellte sie den Sachverhalt unrichtig fest.
2. Gemäss Art. 324 StPO erhebt die Staatsanwaltschaft beim zuständigen Gericht Anklage, wenn sie aufgrund der Untersuchung die Verdachtsgründe als hinreichend erachtet und keinen Strafbefehl erlassen kann. Sie verfügt nach Art. 319 StPO hingegen die Einstellung des Verfahrens, wenn kein Tatverdacht erhärtet ist, der eine Anklage rechtfertigt; wenn kein Straftatbestand erfüllt ist; oder wenn Rechtfertigungsgründe einen Straftatbestand unanwendbar machen. Aus diesen Bestimmungen ergibt sich der Grundsatz „im Zweifel für die Anklageerhebung“ bzw. „in dubio pro duriore“. In Zweifelsfällen beweismässiger und vor allem in rechtlicher Art hat hingegen eine Anklage und gerichtliche Beurteilung zu erfolgen, sofern der Fall nicht durch Strafbefehl erledigt werden kann. Besonders auch dann ist eine Überweisung an das Gericht zu verfügen, wenn zwar eher ein Freispruch zu erwarten ist, eine Verurteilung aber nicht als unwahrscheinlich ausgeschlossen werden kann (zum Ganzen BGer 1B\_348/2011 vom 24.02.2011, m.w.H.).
3. Gerade im vorliegenden Fall ist eine Verurteilung der Beschuldigten nicht als unwahrscheinlich ausgeschlossen, wie nachfolgend aufgezeigt werden wird. Dennoch stellte die Beschwerdegegnerin das Verfahren (erneut) ein und verzichtete auf eine Anklageerhebung. Dadurch beging sie eine Rechtsverletzung, indem sie ihr Ermessen missbrauchte bzw. das Recht nicht korrekt anwendete.
4. Bezüglich der Prozessgeschichte wird auf die Einstellungsverfügung vom 02.05.2016, Ziff. 1 bis 4 verwiesen, um langwierige Wiederholungen zu vermeiden. Die Prozessgeschichte zeigt exemplarisch auf, dass die Beschwerdegegnerin nie wirklich willens war, eine Strafuntersuchung zu führen und dies nur immer auf Anordnung der Beschwerdeinstanz tat. Dies manifestiert sich erneut in der nun angefochtenen Einstellungsverfügung. Mithin ist darin eine unrechtmässige Rechtsverweigerung erkennbar.
5. Die Beschwerdegegnerin stellte den Sachverhalt falsch fest. Der Beschwerdeführer führte in seiner Anzeige sowie in seiner Einvernahme vom 09.04.2015 aus, dass zwei Polizisten (Zimmermann und Boutellier) an seiner Haustür geklingelt hätten. Auf seine Anmerkung hin, er müsse vor dem Mitkommen noch sein Fahrzeug umstellen, sei ihm dies von den beiden Polizisten gewährt worden. Deshalb habe er sich zu seinem Fahrzeug hin entfernt (alles act. 10.3.01, Ziff. 7). Von einer Flucht kann keine Rede sein. Als er in der Folge auf dem Führersitz Platz genommen hatte, wurde er vom Beschuldigten Zimmermann aufgefordert, sofort wieder auszusteigen. Diesem Befehl kam er umgehend nach. Auch befolgte er umgehend den Befehl, wieder von der Ladebrücke herunterzusteigen, als er zwecks Mitfahrenwollens hinaufgestiegen war (alles act. 10.3.01, Ziff. 8). Der Beschwerdeführer kooperierte mit den Polizisten folglich vollumfänglich.

6. Das kooperative Verhalten des Beschwerdeführers wird durch den Beschuldigten Jakob bestätigt (act. 10.2.01, Ziff. 9). Zudem schliesst jener nicht aus, dass das Umparkieren des Fahrzeugs vorgängig tatsächlich Thema war (act. 10.2.01, Ziff. 6). Die beiden weiteren Beschuldigten Beutler und Boutellier sagten zumindest nichts Dahingehendes aus, als dass sich der Beschwerdeführer gegen die genannten Befehle gewehrt hätte (act. 10.7.01 und act 10.8.01). Der Beschuldigte Beutler bestätigt in seiner Einvernahme gar, dass der Beschwerdeführer sich dahingehend geäussert habe, das Auto umparkieren zu wollen (act. 10.7.01, S. 4 unten und S. 5 oben) bzw. er bekräftigt gar, dass eine Forderung des Beschwerdeführers war, dass er das Auto wegstellen möchte (act. 10.7.01, Ziff. 23).
7. Es ist somit erstellt, dass die Beschuldigten Kenntnis davon hatten, dass der Beschwerdeführer lediglich das Auto umparkieren wollte und sich grundsätzlich der Polizei gegenüber kooperativ verhielt. Diese Erkenntnis wird durch den Zeugen Stengele gefestigt. Dieser sagte aus, dass sich der Beschwerdeführer nicht gewehrt hatte (act. 10.4.01, Ziff. 9) sowie dass der Beschwerdeführer wie jeden Morgen das Fahrzeug umparkieren wollte und die Polizisten das, gemäss seinem eigenen Eindruck nach, wussten (act. 10.4.01, Ziff. 22).
8. Somit erweist sich die Aussage des Beschuldigten Zimmermann, sie (d.h. Zimmermann und Boutellier) seien dem Beschwerdeführer gefolgt, weil er sich vermutlich der Zuführung entziehen wollte (Einstellungsverfügung S. 3, Ziff. 8, letzter Absatz), als falsch. Bemerkenswert ist, dass der Beschuldigte lediglich von einer Vermutung spricht und nicht von einer Gewissheit betreffend Fluchtabsichten. Auch ist unklar, was der Beschuldigte damit meinte, sie seien ihm auch „im Sinne einer Gefahrenabwehr“ gefolgt (Einstellungsverfügung, a.a.O.). Dennoch genügte das den Beschuldigten offenbar, bereits die Fesselung als Zwangsmittel einzusetzen.
9. Dass der Beschuldigte Boutellier ein Jahr nach der Einvernahme des Beschuldigten Zimmermann an seiner eigenen Befragung diese Aussagen bestätigt, ist nicht weiter verwunderlich. Die Beschuldigten hatten seit der Tatzeit beinahe vier Jahre (!) Zeit, sich abzusprechen. Letzten Endes handelt es sich bei der vorliegenden Situation um eine klassische Aussage gegen Aussage Konstellation. An der Wohnungstüre standen lediglich der Beschwerdeführer sowie zwei der beschuldigten vier Polizisten. Dass diese an deren Einvernahmen, die nota bene ca. drei Jahre (Beschuldigter Zimmermann) bzw. vier Jahre (Beschuldigter Boutellier), keine sich gegenseitig belastenden Aussagen tätigen, ist absehbar.
10. Somit liegen lediglich sich widersprechende Aussagen der Parteien vor. Es ist nicht an der Beschwerdegegnerin, bei zweifelhafter Beweis- bzw. Rechtslage über die Stichhaltigkeit des strafrechtlichen Vorwurfs zu entscheiden, sondern das zuständige Gericht muss darüber urteilen, wer bzw. welche Aussage der Parteien nun glaubwürdiger bzw. glaubhafter ist und was für Konsequenzen daraus zu ziehen sind. Hier überschreitet die Beschwerdegegnerin klar ihre Kompetenzen, wenn sie die Aufgabe des Gerichts vorwegnimmt und die Aussagen selber abschliessend würdigt.
11. Abgesehen davon kann von einer rechtlichen Würdigung der Aussagen durch die Beschwerdegegnerin keine Rede sein. In der Einstellungsverfügung wird in keiner Erwägung vertieft auf die verschiedenen Aussagen kritisch eingegangen. Eine

Glaubhaftigkeitsbeurteilung wird nicht vorgenommen. Es wird nicht dargelegt, auf welche Realkennzeichen sich die Beschwerdegegnerin stützt, wenn sie davon ausgeht, die Aussagen der Beschuldigten seien rechtsgenügend glaubhafter als diejenigen des Beschwerdeführers. Eine Auseinandersetzung findet nicht statt. Vielmehr nimmt sie die Aussagen der Beschuldigten unbegründet für bare Münze. Insofern handelt die Beschwerdegegnerin willkürlich in der Feststellung des Sachverhalts, wenn sie unkritisch, vorbehaltlos und ohne vertiefte Würdigung der Aussagen der Beschuldigten auf eben diese abstellt; insbesondere wenn sie dann darauf gestützt noch den folgenschweren Entscheid fällt, das Verfahren einzustellen.

12. Somit kann auch nicht Ziffer 9 der Einstellungsverfügung zugestimmt werden. Der Beschwerdeführer entfernte sich eben gerade nicht unerlaubt von den vor der Wohnungstüre stehenden Polizisten. Auch bestieg er nicht unbewilligt sein Fahrzeug.
13. Geradezu willkürlich ist die Annahme der Beschwerdegegnerin in Ziffer 9 der Einstellungsverfügung, dass betreffend des Umparkierens keine Dringlichkeit bestand, das Fahrzeug zu verstellen. Sie beruft sich dabei auf die Aussage des Zeugen Kobelt, dass das Fahrzeug auch schon dort stehen geblieben sei. Zudem verweist die Beschwerdegegnerin auf Google Maps, woraus ersichtlich sei, dass sowieso genügend Platz zum Parkieren bestünde.
14. Willkürlich ist vorgenanntes, weil einerseits der Zeuge Kobelt lediglich bestätigte, dass das Fahrzeug [irgend-]einmal den ganzen Tag dort gestanden sei. Daraus kann und darf man jedoch keinesfalls den Schluss ziehen, am Tag des relevanten Vorfalls hätte der Beschwerdeführer deshalb auch sein Fahrzeug dort stehen lassen dürfen – was der Beschwerdeführer ja deutlich verneint hatte. Der Abstellplatz gehört nicht dem Beschwerdeführer. Er hat lediglich das Recht, sein Fahrzeug über Nacht dort abzustellen. Grundsätzlich hatte er es jeden Tag zu entfernen, so auch am Tag des Vorfalls. Tatsächlich bestätigt somit der Zeuge Kobelt, dass das Fahrzeug in der Regel immer umparkiert wurde. Selbiges wird auch durch den Zeugen Stengele bestätigt (act. 10.4.01, Ziff. 22) wie auch von Zeuge Christen (act. 10.6.01, Ziff. 31). Es ist deshalb unverständlich, warum dem Beschwerdeführer diesbezüglich jede Glaubwürdigkeit abgesprochen wird und willkürlich angenommen wird, es bestünde keine Dringlichkeit, das Fahrzeug umzustellen. Auch hier wird der Sachverhalt von der Beschwerdegegnerin (willkürlich) falsch festgestellt.
15. Auch der Verweis der Beschwerdegegnerin auf Google Maps, wonach das Areal gross sei und hinreichend Platz biete, um das Fahrzeug stehen zu lassen, verfängt nicht. Einerseits ist unbekannt, wie alt das Satellitenbild von Google Maps ist. Sicherlich stammt es aber nicht vom Tag des Vorfalls. Es ist somit nicht ausgewiesen, dass auch am Tag des Ereignisses genügend Platz vorhanden war. Im Gegenteil, sagte doch der Zeuge Stengele explizit aus, dass schlussendlich er das Fahrzeug umparkiert habe, da es ihnen im Weg stand (act. 10.4.01, Ziff. 22 und 23). Zudem steht das Fahrzeug des Beschwerdeführers ab Tagesanbruch unberechtigt auf dem Areal, egal ob es nun genug Platz vorhanden hat oder nicht. Durch die Polizei wäre bzw. wurde der Beschwerdeführer dann auch zu einem unrechtmässigen Verhalten gegenüber dem Platzeigentümer gezwungen.

16. Die Beschwerdegegnerin würdigt im Übrigen die Aussagen der Beschuldigten in Ziffer 9 Abs. 2 der Einstellungsverfügung absolut unkritisch und vorbehaltlos. So zitiert sie den Beschuldigten Jakob, dass dieser sich nicht an eine Einverständniserklärung erinnern könne. Unbestrittene Tatsache ist aber, dass jener gar nicht erst an der Türe des Beschwerdeführers war und somit vom dortigen Gespräch nichts mitbekommen haben konnte. Er kann also gar nicht wissen, ob an der Wohnungstüre eine Zustimmung erteilt wurde. Der Beschuldigte Zimmermann bestreitet sinngemäss eine Zustimmung gegeben zu haben, während dem bemerkenswerterweise der Beschuldigte Boutellier sich sinngemäss lediglich nicht mehr daran erinnern kann, eine Zustimmung erteilt zu haben, aber eine mögliche Zustimmung nicht grundsätzlich bestreitet. Somit liegt wiederum eine klassische Aussage gegen Aussage Situation vor. Dabei ist bei der Würdigung der Aussagen zu beachten, dass sich die Beschuldigten wohl kaum selber belasten würden, insbesondere da sie genügend Zeit hatten, sich gegenseitig abzusprechen und sich auf das Strafverfahren vorzubereiten. Diese Aussage gegen Aussage Konstellation ist durch ein Gericht zu würdigen und nicht durch die Beschwerdegegnerin. Hier mass sich die Beschwerdegegnerin wieder ein Ermessen zu, das sie in einer solchen Konstellation schlichtweg nicht hat.
17. Weiter ist festzuhalten: Hätte der Beschwerdeführer tatsächlich fliehen wollen, wäre naheliegender gewesen, dass er das Fahrzeug tatsächlich auch gestartet und begonnen hätte, damit zu manövrieren, als er in der Führerkabine sass. Gemäss oben Erwähntem kam er auf entsprechenden Befehl jedoch umgehend freiwillig wieder aus dem Fahrzeug. Der Motor wurde nie gestartet. Auch erscheint es abstrus, aufgrund des Besteigens der Ladefläche auf eine Flucht zu schliessen. Um das Fahrzeug herum standen vier Polizisten. Die Ladebrücke ist als Fluchtweg folglich denkbar ungeeignet, vielmehr ist man dort oben erst recht in der Falle, wenn man denn tatsächlich flüchten wollte. Die Darstellung der Polizisten, sie hätten aufgrund des Vorgefallenen von einer konkreten Fluchtabsicht des Beschwerdeführers ausgehen müssen, ist weder nachvollziehbar noch glaubhaft. Vielmehr erscheint sie als nachgeschobener Rechtfertigungsgrund für die widerrechtliche Fesselung.
18. Auch geht die Beschwerdegegnerin der Frage nicht weiter nach, wohin denn der Beschwerdeführer hätte fliehen sollen und wollen. Der Beschwerdeführer ist gebürtiger Schweizer. Das Ganze fand am Wohnort des Beschwerdeführers statt. Er betreibt hier in der Region sein eigenes Geschäft. Seine Wurzeln hat er hier wie auch sein soziales Netzwerk. Es ist kaum davon auszugehen, dass jemand all dies wegen CHF 66.- die er dem Betreibungsamt angeblich schuldet, aufgibt und flüchtet. Der Beschwerdeführer hatte also gar kein Motiv zur Flucht. Die Beschuldigten haben unverhältnismässig gehandelt.
19. Die Fesselung war nicht verhältnismässig, somit war auch die Amtshandlung missbräuchlich. Wie oben bereits klar dargelegt, war den Beschuldigten offenkundig bekannt, dass der Beschwerdeführer lediglich sein Fahrzeug noch umparkieren wollte. Richtiges Verhalten der Beschuldigten wäre gewesen, deeskalierend einzugreifen. Dies hätte bspw. mittels Umparkieren des Fahrzeugs durch einen der vier Polizisten geschehen können. Die Sache wäre innert sehr kurzer Zeit situationsgerecht erledigt gewesen. Die Eskalation war völlig unverhältnismässig und absolut nicht notwendig, da offensichtlich keine Fluchtgefahr und keine Gefährdung im Sinne von § 18 PolG vorlagen.

20. Denn eine Gefährdung der Beschuldigten durch den Beschwerdeführer lag nie vor. Einerseits nannte bzw. konnte keiner der Beschuldigten eine einzige Situation benennen, in welcher der Beschwerdeführer konkrete Anstalten gemacht haben sollte, die Beschuldigten oder Dritte zu gefährden – geschweige denn konnten sie Situationen nennen, in denen der Beschwerdeführer die Polizisten oder Dritte tatsächlich gefährdet hätte. Bekanntlich stieg der Beschwerdeführer sofort, selbständig und freiwillig auf Aufforderung hin von der Ladefläche mit den angeblich gefährlichen Gegenständen (siehe Ausführungen oben). Anstalten, einen der Gegenstände zu behändigen machte der Beschwerdeführer offenbar auch keine, da keine entsprechenden Aussagen vorliegen. Mit den Gegenständen hätte der Beschwerdeführer ohnehin nur einen sehr begrenzten Radius gehabt, in welchem er Personen hätte gefährden können. Sich einen Fluchtweg damit bahnen hätte er ebenso wenig können, da anzunehmen ist, die Polizei hätte eine solche Flucht mit anderen Mitteln stoppen können. Somit bestand ganz sicher keine Gefährdung der Beschuldigten oder Drittpersonen. Und nachher, im Moment, als der Beschwerdeführer wieder auf dem Boden unten stand, hatte er ebenso keine Möglichkeit, die Beschuldigten zu gefährden. Das Bestehen einer Selbstgefährdung des Beschwerdeführers können die Beschuldigten auch nicht darlegen. Sie machten zumindest keine Aussagen, die eine Selbstgefährdung glaubhaft darstellen würde. Somit können sich die Beschuldigten auch nicht rechtfertigen, der Beschwerdeführer hätte sie, Drittpersonen oder sich selber gefährdet. Auch hier erscheinen die Aussagen als nachgeschobene Rechtfertigungsgründe, die nicht zu überzeugen vermögen.
21. Eine zeitliche Dringlichkeit seitens der Beschuldigten bestand auch nicht. Sämtliche Parteien erklärten in den Einvernahmen, der ganze Vorfall hätte nur wenige Minuten gedauert (siehe bspw. Beschuldigter Boutellier, act. 10.8.01, Ziff. 13, der von ca. 5 bis 10 Minuten spricht; siehe auch Zeuge Stengele, act. 10.4.01, Ziff. 6 und 8 als auch Zeuge Christen, act. 10.6.01, Ziff. 9, der ebenfalls von 5 bis 10 Minuten spricht). Verständlich ist, wenn die Polizei sich nicht auf eine stundenlange Diskussion einlassen will. Doch davon war man noch weit entfernt. Es rechtfertigte sich also auch zeitlich nicht, dermassen rasch schon die Fesselung zu vollziehen, nur weil dem Zuführbefehl unbedingt gefolgt werden müsse. Auch hier zeigt sich wieder die Unverhältnismässigkeit des Vorgehens der Polizei. Die Fesselung im Sinne von § 18 Abs. 1 lit. a und/oder b PolG war ungerechtfertigt. Der Verweis auf § 18 Abs. 2 PolG, wonach die Fesselung aufgrund des bevorstehenden Transports ohnehin gerechtfertigt gewesen wäre, verfängt nicht, wie weiter unten dargelegt werden wird.
22. Aus all dem Gesagten ist daher eben gerade nicht belegt, dass die Fesselung, insbesondere die grobe – der Zeuge Kobelt nannte sie gar „rabiät“ (act. 10.5.01, Ziff. 6) –, verletzende Art und Weise der Fesselung, die demütigend vor Zeugen in der Öffentlichkeit stattfand, verhältnismässig und gerechtfertigt gewesen sein soll. Vielmehr ist auf ein gesetzeswidriges Verhalten der Beschuldigten gegenüber dem Beschwerdeführer zu schliessen. Die Beschuldigten haben zumindest ihre Amtsgewalt missbraucht, haben den Beschwerdeführer mit der ungerechtfertigten Fesselung zu jenem Zeitpunkt widerrechtlich der Freiheit beraubt und dadurch, dass der Beschwerdeführer einen Schock erlitt sowie nach wie vor traumatisiert ist (act. 10.3.01, Ziff. 27) eine einfache Körperverletzung zugefügt.

23. Zu all dem muss man auch in Betracht ziehen, dass es sich hier um die Vorführung eines Schuldners von CHF 66.- handelte und nicht um einen Schwerekriminellen. Dementsprechend ist das Vorgehen der Polizei umso mehr als unverhältnismässig zu betrachten.
24. Des Weiteren ist bemerkenswert, dass die Beschuldigten vom Beschwerdeführer verlangten, mit ihm zu gehen, aber ihm offensichtlich nie einen entsprechenden Zuführungsbefehl gezeigt hatten. Dies ist einerseits aus den Aussagen des Beschuldigten Beutler zu schliessen. Er war Einsatzleiter der Aktion (act. 10.7.01, Ziff. 4). Er kann aber nicht bestätigen, dass ein solcher Zuführbefehl dem Beschwerdeführer vorgehalten wurde (act. 10.7.01, Ziff. 25), was von einem Einsatzleiter minimal zu wissen erwartet werden kann. Ebenso kann bezeichnenderweise der Beschuldigte Boutellier, der zusammen mit dem Beschuldigten Zimmermann den ersten Kontakt an der Wohnungstüre mit dem Beschwerdeführer hatte, nicht mehr sagen, ob ein Zuführbefehl dem Beschwerdeführer vorgehalten wurde (act. 10.8.01, Ziff. 18). Auch die übrigen Beschuldigten äusserten sich nie darüber, dass dem Beschwerdeführer jemals der Zuführbefehl gezeigt wurde. Mangels Eröffnung des Zuführbefehls war mithin die gesamte Aktion an jenem Tag nicht rechtens.
25. Unverständlich ist auch, warum dem Beschwerdeführer auf dessen Verlangen hin im Spital kein Anwalt zur Verfügung gestellt wurde. Laut Aussage des Beschuldigten Beutler wird dem Verlangen, einen Anwalt sprechen zu können, entsprochen, sobald die Person unter Kontrolle sei (act. 10.7.01, Ziff. 24). Im Spital war der Beschwerdeführer offensichtlich unter Kontrolle, dennoch wurde seinem Begehren nicht entsprochen. Diese Thematik wäre unter dem Aspekt des Amtsmisbrauchs abzuklären. In der Einstellungsverfügung wird aber in keinem Punkt darauf eingegangen.
26. Den Beschuldigten nicht zu helfen mag deren Argument, nur schon für den Transport alleine hätten sie den Beschwerdeführer fesseln dürfen. Denn der Beschwerdeführer war im Moment, als zur Fesselung geschritten wurde, nicht zum Transport bereit. Vielmehr wurden die (nicht erstellte) Fluchtgefahr und die (nicht erstellte) Gefährdung für den Entscheid der Fesselung vorgebracht (bspw. Aussage Beschuldigter Boutellier, act. 10.8.01, Ziff. 22). Bezeichnenderweise sagt auch keine der befragten Personen aus, dass der Beschwerdeführer darüber informiert worden sei, er werde nun aufgrund des bevorstehenden Transports gefesselt. Eine Fesselung für den Transport erfolgt beim unmittelbaren Beginn desselben (bspw. beim Besteigen des Transportfahrzeugs). Aber auch dies wird in der Einstellungsverfügung nicht weiter beachtet bzw. wird lapidar jeweils festgehalten, die Fesselung sei rechtmässig ergangen, da der Beschwerdeführer aufgrund des anstehenden Transports ohnehin hätte gefesselt werden dürfen. Die Fesselung erfolgte aber nachweislich, da unbestritten und von den Beschuldigten sogar behauptet, aufgrund der angeblichen Flucht- und Gefährdungsgefahr. Die Bedingungen für die Anwendung von § 18 Abs. 1 lit. a und b PolG sind aber wie erwähnt nicht erfüllt. Die Fesselung war im Zeitpunkt als sie erfolgte nicht rechtmässig. Ebenso nicht rechtmässig war, wie sie erfolgte.
27. Aus all dem Gesagten ist somit auch zu schliessen, dass auch eine entsprechende Androhung des Zwangs im Sinne von § 20 Abs. 2 PolG vorausgehen hätte müssen. Diese Androhung hätte zudem gemäss Wortlaut des Gesetzes „deutlich“ sein müssen.

Weder die Beschuldigten noch die Zeugen können wiedergeben, mit welchen Worten dem Beschwerdeführer damals die Zwangsanwendung angedroht wurde. Somit ist davon auszugehen, dass widerrechtlich keine Androhung des Zwangs erfolgte. Einen Grund zur Fesselung ohne Androhung gab es nicht. Der Beschwerdeführer ist kein Krimineller, sondern nur ein (kleiner) Schuldner des Betreibungsamtes. Er fiel weder früher noch am Tag des Vorfalls gewalttätig auf. Von den Beschuldigten wird lediglich vorgebracht, der Beschwerdeführer hätte immer weiter diskutieren wollen, was sie nicht toleriert hätten. Dass weder eine Fluchtgefahr noch eine Gefährdungslage bestand, wurde bereits oben dargelegt. Somit war eine plötzliche Fesselung ohne Androhung einer solchen unverhältnismässig und somit rechtswidrig.

28. Aus dem soeben ausgeführten Grund ist daher auch den Ausführungen der Beschwerdegegnerin in Ziffer 12 der Einstellungsverfügung nicht zu folgen. Die Rechtfertigung durch § 18 Abs. 2 PolG greift im vorliegenden Fall eben gerade nicht, da die Fesselung bereits vor dem Transport aus angeblich anderen Gründen erfolgte. Somit ist es auch wesentlich, ob eine gehörige Androhung der Fesselung eben dieser vorausging. Dies muss aufgrund des festgestellten Sachverhalts verneint werden. Keiner der Beschuldigten und auch keiner der Zeugen sagte aus, dass eine entsprechende Androhung erfolgte.
29. Zusammengefasst ist festzuhalten, dass die Beschwerdegegnerin den Sachverhalt folglich unrichtig festgestellt hat. Dem Beschwerdeführer wurde entgegen der Ansicht der Beschwerdegegnerin ursprünglich gewährt, sein Fahrzeug umzuparkieren. Erst danach wurde es ihm ohne besonderen Grund verweigert. Zudem hat sich der Beschwerdeführer im Grossen und Ganzen kooperativ verhalten, indem er ohne weitere Probleme aus- bzw. vom Fahrzeug heruntergestiegen war. In der Folge wurde er in völlig unverhältnismässiger Art und Weise gefesselt. Die Rechtfertigungsgründe wurden nachgeschoben.
30. Ist der Sachverhalt unklar, sind entweder weitere Untersuchungen zu tätigen oder aber die Sache einem Gericht zur Beurteilung vorzulegen. Dieses hat dann den verbindlichen Sachverhalt festzustellen anhand der ihm vorliegenden Beweise. Diese bestehen vorliegend in den verschiedenen Aussagen der beteiligten Personen, die das Gericht entsprechend zu würdigen hat. Die Beschwerdegegnerin überschreitet mit der eigenen Würdigung, die dazu noch willkürlich ist, und der daraus folgenden Einstellungsverfügung ihr Ermessen.
31. Des Weiteren würdigt die Beschwerdegegnerin den (falschen) Sachverhalt falsch. Die Handlungen der Beschuldigten waren unverhältnismässig. Die Fesselung zumindest vor dem Transport nicht rechters. Sie missbrauchten ihr Amt und beraubten den Beschwerdeführer unrechtmässig und ohne Rechtfertigungsgrund seiner Freiheit. In der Folge wurde er dadurch gar für ein paar Tage gegen seinen Willen in eine psychiatrische Einrichtung eingewiesen. Noch heute leidet er psychisch unter dem Übergriff der Beamten. Folglich liegt eine Körperverletzung vor. Die Einstellung des Strafverfahrens ist mithin unangemessen. Vielmehr überschreitet sie im vorliegenden Fall mit dem Entscheid, das Verfahren einzustellen, ihr Ermessen und mutet sich die richterliche Rolle zu.

32. Aufgrund des oben aufgeführten ist eine Verurteilung nicht als im Vorherein auszuschliessen. Folglich kann und darf das Verfahren nicht durch die Beschwerdegegnerin eingestellt werden. Sie darf sich nicht die Rolle des Gerichts anmassen. Vielmehr ist sie verpflichtet bzw. nun zu verpflichten, beim zuständigen Gericht Anklage zu erheben. Dadurch, dass sie nicht Anklage erhebt, verletzt sie das Recht, namentlich Art. 324 StPO und Art. 319 StPO e contrario.
33. Fazit: Auch wenn die Beschwerdegegnerin ihrer eigenen Meinung nach von einem Freispruch der Beschuldigten im Falle einer Anklage ausgeht, ist aus oben Dargelegtem ersichtlich, dass eine Verurteilung nicht von Vorherein ausgeschlossen ist. Die Einstellungsverfügung ist folglich aufzuheben und die Beschwerdegegnerin ist anzuweisen, Anklage zu erheben; dies alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten des Staates.
34. Die Kosten für das vorliegende Verfahren sind der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen.

Abschliessend ersuche ich Sie höflich um einen antragsgemässen Entscheid.

Freundliche Grüsse

ANWALTSKANZLEI URS HUBER



RA lic. iur. Pascal Rusterholz

**Im Doppel**

**Beilagen:**

Kopie Einstellungsverfügung



## Beschluss vom 8. August 2016

BEK 2016 64

Mitwirkend

Kantonsgerichtsvizepräsidentin lic. iur. Daniela Pérez-Steiner,  
Kantonsrichter Clara Betschart und Josef Reichlin,  
Gerichtsschreiber lic. iur. Mathis Bösch.

In Sachen

**Franz Arnold,**

Privatkläger und Beschwerdeführer,  
vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. Pascal Rusterholz,  
Postfach 346, Unterdorfstrasse 12, 8808 Pfäffikon,

gegen

**Kantonale Staatsanwaltschaft,** Postfach 75, SSB, 8836 Bennau,  
Strafverfolgungsbehörde und Beschwerdegegnerin,  
vertreten durch Staatsanwalt lic. iur. Charles Fässler,

sowie

1. **Hansueli Jakob,** geboren 15. Dezember 1952,
2. **Stefan Beutler,** geboren 11. August 1977, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. iur. Martin Michel, Postfach 644, Zürcherstrasse 49, 8853 Lachen,
3. **Reto Boutellier,** geboren 19. Februar 1978,
4. **Marc Zimmermann,** geboren 21. Oktober 1981,  
c/o Polizeikommando Schwyz, Postfach 1212, 6431 Schwyz,  
Beschuldigte und Beschwerdegegner,

betreffend

Einstellungsverfügung (Amtsmissbrauch, Freiheitsberaubung und Entführung,  
Körperverletzung)  
(Beschwerde gegen die Verfügung der kantonalen Staatsanwaltschaft vom  
2. Mai 2016, SUB 2013 391, SUB 2014 270, SUB 2014 271, SUB 2014 272);-

hat die Beschwerdekammer,

nachdem sich ergeben und in Erwägung:

1. Am 14. August 2013 und 14. Februar 2014 verzeigte Franz Arnold einen Polizeiübergreif mit Verletzungsfolgen gegen seine Person vom 21. September 2012. Zwei Nichtanhandnahmeverfügungen der kantonalen Staatsanwaltschaft hob die Beschwerdekammer auf (BEK 2013 181 vom 20. März 2014 und BEK 2014 38 und 57 vom 13. August 2014). Die Staatsanwaltschaft eröffnete in der Folge betreffend Amtsmissbrauch und Freiheitsberaubung eine Strafuntersuchung (U-act. 9.0.01), welche sie mit Verfügung vom 28. April 2015 einstellte. Dagegen erhob Franz Arnold Beschwerde, welche die Beschwerdekammer mit Beschluss vom 28. September 2015 teilweise guthiess (BEK 2015 79). Die Staatsanwaltschaft stellte nach Ergänzung ihrer Untersuchung mit Verfügung vom 2. Mai 2016 das Strafverfahren gegen die Beschuldigten wegen Amtsmissbrauch, Freiheitsberaubung und Entführung sowie einfacher Körperverletzung wiederum ein. Mit rechtzeitiger Beschwerde vom 27. Mai 2016 beantragt Franz Arnold die Aufhebung dieser Verfügung und die Anweisung, Anklage zu erheben. Die Staatsanwaltschaft und der Beschuldigte 2 verlangen, die Beschwerde abzuweisen (KG-act. 5 und 8).

2. Das Vorverfahren, welches nach der Terminologie der StPO aus dem Ermittlungsverfahren der Polizei und der Untersuchung der Staatsanwaltschaft besteht (Art. 299 Abs. 1 StPO), hat zum Zweck, den Verdacht auf eine strafbare Handlung abzuklären. Im Vorverfahren werden ausgehend vom Verdacht, es sei eine Straftat begangen worden, Erhebungen getätigt und Beweise gesammelt, um festzustellen, ob ein Strafbefehl zu erlassen, Anklage zu erheben oder das Verfahren einzustellen ist (Art. 299 Abs. 2 StPO). Gemäss Art. 319 Abs. 1 StPO verfügt die Staatsanwaltschaft unter anderem dann die Einstellung des Verfahrens, wenn kein Tatverdacht erhärtet ist, der eine Anklage rechtfertigt (lit. a), kein Straftatbestand erfüllt ist (lit. b) oder Rechtfertigungsgründe einen Straftatbestand unanwendbar machen (lit. c). Aus dieser Bestimmung und aus Art. 324 Abs. 1 StPO ergibt sich der Grundsatz

"im Zweifel für die Anklageerhebung" bzw. "in dubio pro duriore". Danach darf eine Einstellung durch die Staatsanwaltschaft nur bei klarer Straflosigkeit bzw. offensichtlich fehlenden Prozessvoraussetzungen (vgl. lit. d) verfügt werden. In Zweifelsfällen beweismässiger und vor allem rechtlicher Art hat hingegen eine Anklage und gerichtliche Beurteilung zu erfolgen, sofern der Fall nicht mit Strafbefehl bzw. Strafverfügung erledigt werden kann. Eine Überweisung an das Gericht ist insbesondere dann zu verfügen, wenn zwar eher ein Freispruch zu erwarten ist, eine Verurteilung aber nicht als unwahrscheinlich ausgeschlossen werden kann (BEK 2015 79 vom 28. September 2015 E. 3 mit Hinweisen). Indes scheint das Bundesgericht den Vorinstanzen in neueren Formulierungen noch weiteres Ermessen einzuräumen. Ist ein Freispruch genauso wahrscheinlich wie eine Verurteilung, drängt sich nur in der Regel (insbesondere bei schweren Delikten) eine Anklageerhebung auf. Bei der Beurteilung dieser Frage verfügen die Staatsanwaltschaft und die Vorinstanz über einen gewissen Spielraum, den das Bundesgericht mit Zurückhaltung überprüft (BGE 138 IV 186 E. 4.1).

3. Im Wesentlichen hob die Beschwerdekammer die erste Einstellungsverfügung aus folgenden Gründen auf (BEK 2015 79 vom 28. September 2015 E. 4.b/aa-cc):

aa) Die Staatsanwaltschaft hat die Umstände und den genauen Ablauf des Polizeieinsatzes inzwischen zwar teilweise, aber nicht umfassend abgeklärt. So hat sie ohne nähere Begründung nur zwei der vier Beschuldigten befragt. Soweit sich die Staatsanwaltschaft in der Sachverhaltsdarstellung auf die Akten bezieht (U-act. 8.1.01b und c), handelt es sich hierbei um eine schriftliche Auskunft des Betreuungskreises im Nachhinein gegenüber dem früheren Anwalt des Beschwerdeführers sowie den schriftlichen Auftrag des Betreibungsamtes an die Polizei vom 18. Mai 2012. Letzteres Dokument widerspricht Ergebnissen der polizei-internen Abklärungen, wonach der Auftrag mündlich erteilt worden sein soll (U-act. 8.1.01e). Dies und der wenig konkretisierte Auftrag des Betreuungskreises legen nahe, dass zwischen dem Betreuungskreis und der Polizei zusätzliche Informationen mündlich flossen, welche bislang nicht ermittelt worden sind (dazu vgl. auch die Dokumentationspflicht der Polizei gemäss § 8 PolG). So ist nach wie vor unklar, warum der betreibungsamtliche Auftrag den Einsatz von vier Polizisten und eine Arretie-

rung mit Handschellen notwendig machte (vgl. auch § 5 Abs. 1 PolG). Eventuell sind abgesehen vom Betreibungsbeamten sowie den zwei noch nicht befragten Polizeibeamten auch vom Beschwerdeführer genannte Personen, welche den Vorfall beobachtet haben (vgl. U-act. 8.1.01j) oder das von ihm geltend gemachte erforderliche Umparkieren bestätigen könnten (U-act. 8.1.01k), zu befragen. Der Beschwerdeführer bestritt nämlich entgegen der angefochtenen Verfügung, vor der Polizei aus der Wohnung ins Freie geflüchtet zu sein, und gibt an, dass er, wie er gegenüber der Polizei angekündigt haben will, sein Firmenfahrzeug umparkieren musste bzw. wollte (U-act. 10.3.01 Nr. 7).

bb) Der eine der beiden befragten Polizeibeamten, dem der Beschwerdeführer die Wohnungstüre öffnete, gab zu Protokoll, dem zurück in die Wohnung rennenden Beschwerdeführer gefolgt zu sein, „da er sich vermutlich dieser Zuführung entziehen wollte und auch im Sinne einer Gefahrenabwehr“ (U-act. 10.1.01 Nr. 4). Indes soll er sich dann zu seinem Lieferwagen auf die Ladebrücke und danach in Anwesenheit der Polizeibeamten in die Fahrerkabine begeben haben. Der Beamte erinnert sich nicht an grosse Diskussionen, welche der Arretierung des Beschwerdeführers nach Verlassen der Kabine auf die Motorhaube eines anderen Fahrzeugs gedrückt mittels Handschellen vorausgegangen wären (ebd. Nr. 4 und 8 ff.). Ein anderer offenbar vor dem Haus positionierter Beamte gab dagegen an, dass es immer wieder Diskussionen gab, dass der Beschwerdeführer noch dies und jenes machen müsse, sie aber darauf insistiert hätten, dass er nun mitkommen müsse und ihn schliesslich in Handschellen gelegt hätten (U-act. 10.2.01 Nr. 4). Die genauen Umstände der Arretierung, namentlich konkrete Anhaltspunkte des angeblichen Widerstands des Beschwerdeführers, sind aufgrund dieser beiden Befragungen alles andere als klar. Deren Verhältnismässigkeit oder Strafbarkeit kann daher nicht abschliessend beurteilt bzw. als unwahrscheinlich ausgeschlossen werden. Zudem widerspricht die Aussage eines Polizeibeamten, wonach die Delle, welche beim Niederdrücken des Beschwerdeführers zwecks Anlegens der Handschellen, an einem Drittfahrzeug entstanden sein soll, von selbst verschwunden sei (U-act. 10.2.01 Nr. 15 f.), den polizeiinternen Abklärungen, wonach die Delle durch den Garagenbetrieb fachmännisch zurückgedrückt werden konnte (vgl. U-act. 8.2.02).

cc) Die Anforderungen bezüglich des Einsatzes von freiheitsbeschränkenden Gewaltmitteln durch die Polizei gegen Personen sind hoch (vgl. dazu etwa Mohler, Grundzüge des Polizeirechts in der Schweiz, 2012 N 373 ff.). Allerdings will die Beschwerdeinstanz nicht zum Ausdruck bringen, dass die grundrechtlichen Anforderungen allgemein direkt strafrelevant sind und die konkret angewendeten Zwangsmittel besonders schwer sowie von vornherein mit dem Zuführungsauftrag unvereinbar gewesen wären. Der Beschwerdeführer war indes wie gesagt soweit ersichtlich nicht kriminell verdächtig und der Polizeieinsatz konnte nicht mit der erst später im Spital Lachen diagnostizierten potentiellen Selbst- und Fremdgefährdung begründet werden (vgl. oben lit. a). Hingegen kann aufgrund der inzwischen ermittelten medizinischen Fakten wohl ausge-

geschlossen werden, dass die Polizeibeamten den Beschwerdeführer physisch in (noch) strafbarer Weise verletzt haben.

4. In der Folge befragte die kantonale Staatsanwaltschaft die beiden weiteren Beschuldigten (U-act. 10.7.01 und 10.8.01) und drei Zeugen (U-act. 10.4.01, 10.5.01 und 10.6.01).

a) Der Einsatzleiter (U-act. 10.7.01 Nr. 4) weiss von keinen zusätzlichen mündlichen Informationen seitens des Betreibungsamtes, ausser einer möglichen Rückfrage beim Amt kurz vor dem Einsatz, um sich der Gültigkeit des in der Regel nicht näher begründeten Zuführungsauftrages zu versichern (ebd. Nr. 6 ff.). Der Einsatz von vier Polizisten ist damit zu erklären, dass der Beschwerdeführer der Polizei bekannt war und sie aufgrund verschiedener Vorfälle mit ihm davon ausgehen mussten, dass er sich wahrscheinlich nicht freiwillig dem Betreibungsamt zuführen lassen wird (ebd. Nr. 11 sowie 10.7.07 ff., vgl. auch 10.8.01 Nr. 15 f.), zumal er sich vorgängigen Bemühungen der Polizei, doch noch freiwillig auf das Amt zu gehen, verschloss und mitteilte „man müsse ihn halt holen usw.“ (U-act. 10.7.02; 10.7.04 f.). Der Einsatz von vier Beamten der Polizei zur betreibungsamtlichen Zuführung (Art. 91 Abs. 2 SchKG) erscheint unter diesen Umständen als gerechtfertigt, da der bislang der Polizei nicht als kriminell bekannte Beschwerdeführer sich als renitent angekündigte.

b) Die Polizeiaussagen, wonach der Beschwerdeführer sich der Zuführung entziehen wollte bzw. dagegen zumindest lautstark verbal Widerstand leistete und mit den Händen herumgestikuliert, werden durch die Angaben der nunmehr einvernommenen Zeugen im Kern bestätigt (U-act. 10.4.01 Nr. 10 f.; 10.5.01 Nr. 6 f., 10 ff., 30 und 34 f.; 10.6.01 Nr. 11 ff.). Dieser Widerstand machte die Arretierung des Beschwerdeführers mit Handschellen erforderlich, wobei er auf die Motorhaube eines parkierten Autos gedrückt wurde (U-act. 10.1.01 Nr. 4 und 42 f.; 10.1.02 Nr. 4 und 25; 10.7.01 Nr. 4 S. 5 und Nr. 27; U-act. 10.8.01 Nr. 5 f.). Die Polizeibeamten schildern das Verhalten

des Beschwerdeführers glaubhaft und übertreiben nicht, wird doch etwa die Frage, ob der Beschwerdeführer jemanden körperlich attackiert habe, verneint (U-act. 10.8.01 Nr. 23 und 29; auch 10.1.01 Nr. 43). Die Zeugen bestätigen, dass die Delle in der Motorhaube, auf welche der Beschwerdeführer zur Arretierung gedrückt wurde, ohne weiteres reparabel war (U-act. 10.4.01 Nr. 18 ff.; 10.5.01 Nr. 16 f.; 10.6.01 Nr. 24), mithin von der Delle nicht auf eine unverhältnismässige Gewaltanwendung durch die Polizei geschlossen werden kann. Ebenso werden die Angaben der Polizeibeamten auf Äusserungen des Beschwerdeführers, welche auf eine Selbstgefährdung hindeuteten (U-act. 10.7.01 S. 5), durch die Zeugen bestätigt (U-act. 10.5.01 Nr. 18 und 32).

Aufgrund der nach kantonsgerichtlichen Empfehlungen zusätzlich erhältlich gemachten Aussagen der beiden weiteren Polizeibeamten und nicht direkt in den Vorfall verwickelten Drittpersonen ist daher nicht zu beanstanden, dass die Staatsanwaltschaft die Fesselung des Beschwerdeführers als gerechtfertigt betrachtete. Die Fesselung von Personen ist zulässig, wenn die Gefahr besteht, dass sie Widerstand leisten (§ 18 Abs. 1 lit. a PolG), was vorliegend der Fall war, nachdem der Beschwerdeführer Widerstand ankündigte (oben lit. a) und anlässlich des Zuführungsversuchs sich zumindest verbal zur Wehr setzte und mit den Armen rumfuchtelte. Unter diesen Umständen durfte er im Hinblick auf den bevorstehenden Transport auch aus Sicherheitsgründen gefesselt werden (§ 18 Abs. 2 PolG).

aa) Dass der Beschwerdeführer mit der Polizei vollumfänglich kooperierte, wie er im Beschwerdeverfahren in tatsächlicher Hinsicht geltend macht, ist wie gesagt durch die Zeugenaussagen so deutlich widerlegt, dass äusserst unwahrscheinlich ist, dass ein Richter zu einer gegensätzlichen Einschätzung des Sachverhalts gelangen könnte. Selbst wenn der Beschwerdeführer vor den beiden Polizeibeamten, welche an seiner Wohnungstür klingelten, nicht geflohen (eine Flucht bestätigt allerdings auch der zweite Beamte, U-act. 10.8.01 Nr. 5), sondern nur weggegangen wäre, um noch wie üblich sein

Auto umzuparkieren, ist aufgrund der Zeugenaussagen und den inzwischen polizeilich in die Strafuntersuchung eingereichten Belegen hinreichend offensichtlich, dass der Beschwerdeführer sich vorher und danach der polizeilichen Zuführung zum Betriebsamt widersetzte und daher seine Arretierung erforderlich machte bzw. geradezu herausforderte. Er kannte nach der telefonischen und schriftlichen Vororientierung (U-act. 10.7.02 f. und 10.7.06) sowie den Angaben der Beamten vor Ort (U-act. 10.1.01 Nr. 4 f.; 10.2.02 Nr. 4) den Grund des Erscheinens der Polizei. Dass ihm der Zuführungsauftrag des Betriebsamtes wahrscheinlich nicht vorgezeigt wurde, ist unter diesen Umständen nachvollziehbar, macht das Verhalten der Polizisten jedenfalls nicht strafbar.

bb) Es ist zudem davon auszugehen, dass die Polizeibeamten vor der Ausübung unmittelbaren Zwangs den Beschwerdeführer gewarnt bzw. zum normalen Benehmen aufgefordert haben (U-act. 10.4.01 Nr. 10; 10.5.01 Nr. 29; 10.7.01 S. 5 sowie Nr. 21 f.). Indem sie mit ihm sprechen wollten, versuchten sie auch die Situation zunächst zu entschärfen (U-act. 10.5.01 Nr. 12). Nachdem ein Zeuge auch Äusserungen des Beschwerdeführers vor seiner Reaktionslosigkeit bestätigt, die auf eine ernsthafte Selbstgefährdung hindeuteten, rechtfertigte sehr wahrscheinlich zusätzlich auch § 17 Abs. 1 lit. a PolG, dass die Polizei den Beschwerdeführer in Gewahrsam nahm.

c) Zutreffend hält daher die Staatsanwaltschaft die Möglichkeit einer strafrichterlichen Verurteilung der vier Beschuldigten wegen Amtsmissbrauchs bzw. Freiheitsberaubung und Entführung für unwahrscheinlich und stellte das Verfahren ein. Gegen die Feststellung der Staatsanwaltschaft, dass sich die kleinen Schürfungen den Beschuldigten nicht als vorsätzliche Körperverletzungen vorhalten lassen, opponiert der Beschwerdeführer beim Kantonsgericht nicht, weshalb auf diesen Punkt nicht mehr separat einzugehen ist (vgl. dazu angef. Verfügung Ziff. 17). Soweit der Beschwerdeführer einfach allgemein behauptet, allgegenwärtig traumatisiert zu sein (U-act. 10.3.01 Nr. 27),

lässt sich dies nach dem Gesagten konkret nicht auf das Verhalten der vier Beschuldigten zurückführen.

5. Aus diesen Gründen ist die Beschwerde abzuweisen. Ausgangsgemäss hat der Beschwerdeführer die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Im Rechtsmittelverfahren richten sich die Entschädigungsfolgen mit der Kostenaufgabe korrespondierend nach dem für jede Prozessphase getrennt zu prüfenden Obsiegen und Unterliegen (vgl. Wehrenberg/Frank, BSK StPO, <sup>2</sup>2014, Art. 436 N 4 und 6; Schmid, StPO PK, <sup>2</sup>2013, Art. 436 N 1). Nach diesem Grundsatz ist der unterliegende Beschwerdeführer auch zu verpflichten, den Beschuldigten 2, der sich im Beschwerdeverfahren vertreten liess und obsiegte, zu entschädigen (vgl. auch Art. 432 Abs. 2 i.V.m. Art. 436 Abs. 1 StPO; vgl. dazu für die Berufung BGE 139 IV 45 = Pra 2013 Nr. 60; Wehrenberg/Frank, a.a.O., Art. 432 N 15a). Einzig der Beschwerdeführer verursachte das Beschwerdeverfahren gegen die staatliche Einstellung, ohne sich – was nunmehr offenkundig nicht der Fall war – nochmals in vertretbarer Weise als mögliches Opfer unzulässiger staatlicher Gewalt darstellen zu können;-



**beschlossen:**

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens von Fr. 1'500.00 werden dem Beschwerdeführer auferlegt und aus der geleisteten Sicherheit gedeckt.
3. Der Beschwerdeführer wird verpflichtet, den Beschuldigten 2 für das Beschwerdeverfahren mit Fr. 1'000.00 zu entschädigen.
4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung nach Art. 78 ff. des Bundesgerichtsgesetzes Beschwerde in Strafsachen beim Bundesgericht in Lausanne eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.
5. Zufertigung an Rechtsanwalt lic. iur. Pascal Rusterholz (2/R), Rechtsanwalt Dr. Martin Michel (2/R), Hansueli Jakob (1/R), Reto Bouttelier (1/R), Marc Zimmermann (1/R), die kantonale Staatsanwaltschaft (1/A) und die Oberstaatsanwaltschaft (1/R) sowie nach definitiver Erledigung an die kantonale Staatsanwaltschaft (1/R, mit den Akten) und die Kantonsgerichtskasse (1/ü, im Dispositiv).

Namens der Beschwerdekammer

Die Kantonsgerichtsvizepräsidentin



Der Gerichtsschreiber



10. August 2016 nsc



Versand

EINSCHREIBEN  
Kantonsgericht Schwyz  
Kollegiumstrasse 28  
6430 Schwyz

Altendorf, 24. August 2016

### **Urteil des Kantonsgerichts Bek 216/64**

Sehr geehrte Frau Kantonsgerichtsvizepräsidentin

Nach Eingang des obigen Urteils via meinen Anwalt stelle ich fest:

- Offensichtlich handelt es sich um eine Vor-Vor-Version.
- Das Urteil besteht aus lauter Stehsätzen, die man so auch im StGB nachlesen kann
- Da im Urteil mit keinem Wort auf die Ausführungen in meiner Beschwerde, bzw. diejenigen meines beigezogenen Anwalts eingegangen wird (ausser, dass diese beim Gericht eingetroffen sei), ist sie bei Ihnen offenbar untergegangen.

Sie erhalten die Beschwerde deshalb beiliegend nochmals zugestellt.

Da offensichtlich nicht die rechtlich verbindliche End-Version des Urteils verschickt wurde, sende ich Ihnen die Beschwerde meines Anwalts nochmals zu Ihrer gfl. Berücksichtigung zu.

Bei neuer Prüfung ersuche ich um entsprechende Verlängerung der Rekursfrist ans Bundesgericht.

Ich erlaube mir, mich direkt an Sie zu richten, da der Anwalt das Mandat inzwischen nicht mehr weiter führen kann, da ihm ansonsten anscheinend berufliche Nachteile erwachsen könnten.

Mit freundlichen Grüssen

Franz ARNOLD

Beilage: Beschwerde von Herrn lic.iur. P. Rusterholz, Büro Huber, 8808 Pfäffikon

R



98.38.126667.00010542

BEK 2016 64

Herr  
Franz Arnold

Dossier: **BEK 2016 64** *abgelehnt 21.08.2016*  
In Sachen: **Arnold Franz gegen Kantonale Staatsanwaltschaft et al.**  
betreffend: **Einstellungsverfügung (Amtsmissbrauch, Freiheitsberaubung und Entführung, Körperverletzung)**  
Datum: **29. August 2016 dp**

Sehr geehrter Herr Arnold

In oben genannter Beschwerdesache haben wir Ihre Eingabe (inkl. Beilage) erhalten. In diesem Zusammenhang möchte ich Sie auf Folgendes hinweisen:

Der (neunseitige) Beschluss vom 8. August 2016 (Versand: 10. August 2016) wurde Ihrem Vertreter, Herrn Rechtsanwalt lic. iur. Pascal Rusterholz, am 11. August 2016 zugestellt. Dass dieser Beschluss seitenmässig unvollständig gewesen wäre, wurde von Herrn Rechtsanwalt Rusterholz bislang nicht moniert. Was dessen Inhalt (namentlich Erwägungen und Dispositiv) betrifft, so gilt zu beachten, dass die Beschwerdekammer auf ihren (End-)Entscheid nicht mehr zurückkommen kann. Sofern Sie also mit dem Beschluss vom 8. August 2016 nicht einverstanden sind, haben Sie innert Rechtsmittelfrist Beschwerde in Strafsachen beim Bundesgericht in Lausanne einzureichen (vgl. Dispositivziffer 4 des Beschlusses), andernfalls dieser Entscheid in Rechtskraft erwächst. Im Übrigen handelt es sich bei der dreissigtägigen Beschwerdefrist ans Bundesgericht um eine *gesetzliche Frist*, die nicht verlängert werden kann.

Mit freundlichen Grüssen  
Die Kantonsgerichtsvizepräsidentin

  
lic. iur. Daniela Pérez-Steiner

Zufert. an: - Herr Franz Arnold, Altendorf